

*Bamberg, Laws, etc. 1875*

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

*64863*



1895.

*Benzing*

---

M ü n c h e n.  
Germany

Druck der k. Hofbuchdruckerei G. Huber.



# Inhalts-Anzeige

zu dem

**Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1895.**

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
3. Februar 1894.	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Krämers Xaver Reitmayer in Neuhaußen, Gem. Offenberg, wegen Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitzgabe von Brauntwein zc.	<b>Beil. 1.</b>	1—8.
21. Dezember 1894.	Bekanntmachung, Wiederbelegung des Justizamtes Entmannsberg, hier Amtshilfeverlegung betr.	<b>1.</b>	1.
21. „ —	Bestätigungs-Urkunde, die Errichtung eines Familienidealkommisses durch den Mittergutsbesitzer August Freiherrn von Lindenfels auf Wolfraunshof betr.	<b>3.</b>	9—18.
24. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>1.</b>	2
4. Januar 1895.	Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895 betr.	<b>1.</b>	2.
5. „ —	Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.	<b>1.</b>	3.
11. „ —	Bekanntmachung, Abänderung der Polizeiverordnung für die Schiffsahrt und Flößerei auf dem Rhein betr.	<b>2.</b>	5.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
12. Januar 1895	Bekanntmachung, Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen betr.	<b>2.</b>	6.
21. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betr.	<b>4.</b>	19—49.
25. " —	Bekanntmachung, die Schiffsfahrts- und Hafenvorordnung für den Bodensee betr.	<b>5.</b>	51—64.
25. " —	Bekanntmachung, den Vollzug der Zuvaliditäts- und Altersversicherung betr.	<b>6.</b>	68.
3. Februar —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr.	<b>6.</b>	65—66.
9. " —	Bekanntmachung, den Neubau eines Forstamtsgebäudes für das Forstamt Stammham betr.	<b>6.</b>	67.
11. " —	Bekanntmachung, die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 betr.	<b>6.</b>	67.
12. " —	Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 11. Juni 1892 betr.	<b>7.</b>	71—116.
20. " —	Bekanntmachung, Ergänzung der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern betr.	<b>8.</b>	117—119.
21. " —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des l. Landesversicherungsamtes betr.	<b>8.</b>	119—120.
28. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr.	<b>9.</b>	121.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
5. März 1895.	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseintheilung, hier vereinsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der 34. Inf.-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) betr.	<b>10.</b>	123—124.
6. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehsuchen betr.	<b>10.</b>	124.
11. „ —	Bekanntmachung, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.	<b>11.</b>	127—128.
15. „ —	Bekanntmachung, die Organisation der Gendarmarie betr.	<b>11.</b>	128.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Festhaltung von Arzneien betr.	<b>12.</b>	131—136.
21. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das zrentamtliche Gehilfenpersonal betr.	<b>12.</b>	136—140.
25. „ —	Abschied für den Landrath von Oberfranken.	<b>16.</b>	204—214.
28. „ —	Abschied für den Landrath von Niederbayern.	<b>16.</b>	169—180.
28. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betr.	<b>13.</b>	141.
31. „ —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Schaffenburg.	<b>16.</b>	228—238.
31. „ —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg.	<b>16.</b>	239—252.
1. April —	Abschied für den Landrath der Pfalz.	<b>16.</b>	181—191.
4. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehsuchen betr.	<b>13.</b>	142.
7. „ —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken.	<b>16.</b>	215—227.
7. „ —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betr.	<b>13.</b>	147—152.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	S e i t e
11. April 1895.	Bekanntmachung, das Diphtherieerum betr.	<b>14.</b>	143—145.
13. „ —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg.	<b>16</b>	192—203.
18. „ —	Abschied für den Landrath von Oberbayern	<b>16.</b>	153—168.
27. „ —	Bekanntmachung, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr	<b>17.</b>	255.
30. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des § 105 a Abs 2 der Gewerbeordnung betr.	<b>17.</b>	253—255.
11. Mai —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, dann des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.	<b>18.</b>	257—258.
14. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>19.</b>	259.
15. „ —	Bekanntmachung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Heilhaltung von Arzneien betr.	<b>19.</b>	260.
21. „ —	Bekanntmachung, Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung und der Wehrordnung betr.	<b>19.</b>	260.
21. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.	<b>20.</b>	266.
1. Juni —	Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Reichsordnung vom 1. August 1885 betr.	<b>20.</b>	264—266.
6. „ —	Bestätigungs-Aktende, das Graf von Silling's Fünfhetten'sche Familienfideikommiß Weisenfelden betr.	<b>26.</b>	319—330.
10. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr.	<b>20.</b>	263.
15. „ —	Königlich-Maximilianische Verordnung, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betr.	<b>24.</b>	287—292.
15. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betr.	<b>22.</b>	283.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
16. Juni 1895.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Witten betr.	<b>21.</b>	267—282.
21. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betr.	<b>22.</b>	284.
24. „ —	Bekanntmachung, den Amtstitel der Rentamtsvorstände betr.	<b>23.</b>	285.
1. Juli —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.	<b>24.</b>	293—310.
9. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung von Ärztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betr.	<b>25.</b>	311—314.
9. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	<b>25.</b>	315—316.
25. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>27.</b>	331.
27. „ —	Bekanntmachung, Bezug und Abgabe des Diphtherieerums betr.	<b>29.</b>	371—372.
29. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Banordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.	<b>28.</b>	333—369.
30. „ —	Bekanntmachung, das Bierdeanshebungsreglement, hier Texturen zu demselben betr.	<b>30.</b>	374.
31. „ —	Bekanntmachung, das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier den bayerischen Militär-, Wittwen- und Waisenfond.	<b>30.</b>	374.
27. August —	Bekanntmachung, Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesetze über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 betr.	<b>30.</b>	373.
2. Sept. 1895.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	<b>31.</b>	375—376.

Datum der Gesetze, Verordnungen &c.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
2. Sept. 1895.	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>31.</b>	376.
19. " —	Bekanntmachung, die Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betr.	<b>32.</b>	377—378.
24. " —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betr.	<b>33.</b>	387.
26. " —	Bekanntmachung, Forsthausneubauten für die XXII. Finanzperiode betr.	<b>32.</b>	378—379.
3. Oktober —	Bekanntmachung, den Vermögensstand der Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milben-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 betr.	<b>33.</b>	381—383.
3. " —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr.	<b>34.</b>	390.
5. " —	Bekanntmachung, die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrollapparat betr.	<b>33.</b>	384—386.
10. " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1896 betr.	<b>34.</b>	389—390.
21. " —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr.	<b>35.</b>	391—392.
22. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>35.</b>	392.
24. " —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehsenken betr.	<b>35.</b>	392—393.
26. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>36.</b>	395.
27. " —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krautverversicherung betr.	<b>36.</b>	396.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetzes und Verordnungs- Blattes	Seite
27. October 1895.	Bekanntmachung, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes betr.	<b>36.</b>	396—397.
31. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	<b>37.</b>	399—401.
3. Novbr. —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>38.</b>	403.
11. „ —	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr.	<b>38.</b>	404.
12. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des § 141 des Reichsgesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 betr.	<b>39.</b>	407—408.
18. „ —	Königlich Allerhöchste Entscheidung, die Verlängerung des Landtages betr.	<b>40.</b>	409—410.
22. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungs-Gesetze betr.	<b>41.</b>	411—412.
24. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>40.</b>	410.
1. Dezember —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>41.</b>	412.
1. „ —	Bekanntmachung, die zur Anstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.	<b>41.</b>	412—415.
2. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungs-Gesetze betr.	<b>41.</b>	415.
2. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr.	<b>41.</b>	416.
4. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>41.</b>	416.

Datum der Gesetze, Verordnungen &c.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	S e i t e
6. Dezember 1895.	Bekanntmachung, die Umwandlung der Jörst- wartstelle in Oberstaufen in eine Jörstler- stelle betr.	<b>42.</b>	417.
9. " —	Bekanntmachung, die versuchsweise Unter- stellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preussischen Infanterie Brigade unter die preussische Kavallerie-Brigade betr.	<b>42.</b>	420.
10. " —	Bekanntmachung, das Dichtberiefern betr.	<b>42.</b>	418.
12. " —	Bekanntmachung, die Revision der Arznei- tage für das Königreich Bayern betr.	<b>42.</b>	419.
13. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	<b>43.</b>	422.
14. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, hier die Führung des Schiffsregisters betr.	<b>43.</b>	421—422.
15. " —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen Zieh- fischen betr.	<b>43.</b>	423.
17. " —	Bekanntmachung, die Behandlung der Depo- siten bei den k. Postkassen betr.	<b>44.</b>	427—428.
18. " —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1896 betr.	<b>44.</b>	425—426.
19. " —	Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betr.	<b>45.</b>	429—437.
24. " —	Bekanntmachung, die Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes des Landesver- sicherungsamtes betr.	<b>46.</b>	439.
26. " —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfall- versicherungs-Gesetze betr.	<b>46.</b>	440.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 1.

#### München, den 9. Januar 1895.

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. Dezember 1894, Wiederbesetzung des Forstamtes Etmannsb<sup>erg</sup>, hier Amtsf<sup>ör</sup>verlegung betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1894, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Januar 1895, die Festsetzung der für die Naturalversorgung zu ver<sup>g</sup>ütenden Beträge für das Jahr 1895 betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Januar 1895, die Revision der Arzneitage für das Königreich Bayern betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, die Wahl eines Hof-Sekretärs Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Notiz.

Nr. 23896.

Bekanntmachung, Wiederbesetzung des Forstamtes Etmannsb<sup>erg</sup>, hier Amtsf<sup>ör</sup>verlegung betreffend.

#### K. Staatsministerium der Finanzen.

##### Ministerialforstabtheilung.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben unter'm 19. Dezember 1894 Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 16. Januar 1895 der Sitz des k. Forstamtes Etmannsb<sup>erg</sup> von Etmannsb<sup>erg</sup> nach Bayreuth verlegt werde und daß das bisherige k. Forstamt Etmannsb<sup>erg</sup> die Bezeichnung: „k. Forstamt Bayreuth“ zu führen habe.

München, den 21. Dezember 1894.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Schneider.

1

Nr. 6565II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 2. Januar 1895 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Ebertsheim—Hettensleidenheim der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 24. Dezember 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
Frhr. v. Bülberndorff.

Nr. 214.

Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895 betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.**

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 19. Dezember vor. Js. — Centralblatt S. 476 — ist auf Grund der Vorschriften in § 9 Ziff. 2 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

München, den 4. Januar 1895.

Frhr. v. Seilisch. Frhr. v. Aich.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppistätter.

Nr. 22361.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend.

### K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, — Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1894 S. 15 — wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreis-medizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Arzneitaxen nicht veranlaßt ist.

München, den 5. Januar 1895.

K<sup>o</sup>n. v. Selli<sup>o</sup>sch.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopp<sup>o</sup>lkä<sup>o</sup>ter.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung,**  
die Wahl eines Hof-Sekretärs Seiner königlichen  
Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigt geruht, der von Seiner königlichen Hoheit dem Herzog Siegfried in Bayern getroffenen Wahl des Offizianten Sebastian Trütschel zum Herzoglichen Hofsekretär die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

### Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, unter'm 19. Dezember vor. Js. den Kammerjunker und Gutbesitzer, Max Freiherrn von Bassus, zum königlichen Kammerer,

unter'm 23. Dezember vor. Js. den Secondlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Ludwig Grafen von Holstein aus Bayern,

unter'm 29. Dezember vor. Js. den Rechtspraktikanten und Secondlieutenant der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments, Hans Freiherrn von Welfer,

unter'm 1. Januar ds. Js. den Rechtspraktikanten und Secondlieutenant der Reserve des 1. schweren Reiter-Regiments, Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, sämtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu königlichen Kammerjunkern zu ernennen, und

unter'm 6. Januar ds. Js. der Gemahlin des I. Kammerjunkers und Secondlieutnants à l. s. des 1. Ulanen-Regiments, Grafen Ludwig von Holstein aus Bayern, den allerunterthänigst erbetenen Hofjutrizz zu verleihen.

## Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Herzog, haben Sich unter'm 27. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zu Allerhöchst-Ihrem Hofstaate gehörigen beiden Bediensteten Johann Ustisch, Frotteur, und Franz Passauer, Hausdiener, die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

## Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Herzog, haben Sich unter'm 20. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hof-fourier Jakob Rockelmann die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des herzogl. Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären zu ertheilen.

---

## Notiz.

Den Abonnenten des Gesch. und Verordnungs-Blattes für das Königreich Bayern diene zur Nachricht, daß Titelblätter und Register zum Jahrgange 1894 am 8. Januar ds. Js. zur Ausgabe gelangten.

---

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 2.

München, den 16. Januar 1895.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Januar 1895, Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Januar 1895, Gebühren tarif für die Prüfung und Stempelung der Käufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen betreffend. — Postleit-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Würde. — Staatsdienst-Nachricht.

Nr. 2911.

Bekanntmachung, Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

### A. Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung wird die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1887 Nr. 45) mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß dieselbe vom 1. Februar 1895 an in Kraft tritt:

Art. XVII erhält folgende Fassung:

Sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 1,3 m am Eölnner Pegel und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 1 m am Mainzer Pegel gefallen ist, ist die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit gänzlich untersagt.

München, den 11. Januar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Freilich. Dr. Frhr. v. Leouso.

Der General-Sekretär:  
Frhr. v. Biberdorff.

2

Bekanntmachung, Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.**

An Stelle des zu Ziff. 8 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 221 ff.) veröffentlichten Gebührentarifs tritt vom 1. Februar 1895 ab der nachfolgende Tarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen in Bayern:

**A. Erster Beschuß.**

1. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschloßlauf . . . . . 20 *fl*

**B. Zweiter Beschuß.**

2. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschloßlauf . . . . . 30 "  
3. Für Lechings, Stockflinten und Kurzwaffen jedoch nur . . . . . 15 "

**C. Einmaliger Beschuß.**

4. Wie bei B, indessen bei Waffen mit Flobertmunition:  
5. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschloßlauf bei Revolvern . . . . . 10 "  
6. Für jedes Patronenlager . . . . . 5 "  
bei Terzerolen:  
7. Für jeden Vorderladerlauf . . . . . 5 "  
8. Für jeden Hinterladerlauf . . . . . 7 "

**D. Prüfung mit Nitropulver**

(tauchschwachem Pulver).

9. Bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß . . . . . 50 "  
10. Bei Privatgewehren für jeden Lauf . . . . . 30 "

**E. Beschuß nach Veränderungen.**

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziff. 10 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziff. 10 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziff. 10 auch die Gebraucheschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Waffenprüfungsaustalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

München, den 12. Januar 1894.

*Kthr. v. Feilitsh. Kthr. v. Aßh.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Januar ds. J<sup>s</sup>. den Secondlieutenant im 1. Feldartillerie-Regiment, Egon Freiherrn von Lautphoeus, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. Dezember v. J<sup>s</sup>. allergnädigst bewogen gefunden, die nachstehenden Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Ministerresidenten in der Schweiz, Geheimen Legationsrathe I. Klasse, Kurt Freiherrn von der Pfordten;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem k. Generalkonsul Albert Reckler in Frankfurt a./M.;

III. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Geschäftsträger bei der französischen und belgischen Regierung, Geheimen Legationsrathe II. Klasse, Heinrich Freiherrn Tuche von Simelsdorf in Paris, und

dem k. Kammerer Rudolf Freiherrn von Roman, Präsidenten der k. Regierung von Oberfaulen in Bayreuth;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Generalkonsul Karl Paul Dollmann in Hamburg;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Hauptkassier der pfälzischen Eisenbahnen Eduard Henrich in Ludwigshafen a./Rh.;

VI. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Bahnmeister bei den pfälzischen Eisenbahnen Mathias Reichert in Kaiserslautern, dem Bahnhofsaufscher bei den pfälzischen Eisenbahnen Michael Binstel in Neustadt a./S.;

VII. die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Schlosser Philipp Bettengel in der Hauptwerkstätte der pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a./Rh., und

dem Kesselschmied Martin Ledig in der Hauptwerkstätte der pfälzischen Eisenbahnen zu Kaiserslautern.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 6. Januar ds. J<sup>s</sup>. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kammerer Eugen Freiherrn von Seefried auf Wuttenheim, zweiten Sekretär bei der kais. deutschen Botschaft in Constantinopel, die

Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen kaiserlich türkischen Osmanischen Ordens III. Klasse zu ertheilen.

### **Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Würde.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, haben Sich unter'm 9. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kammerjunker Adalbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein die Bewilligung zu ertheilen, die ihm von Seiner königlichen Hoheit dem

Großherzoge von Luxemburg verliehene Würde eines Großherzoglich Luxemburgischen Kammerherrn anzunehmen und in den persönlichen Hofdienst Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg zu treten.

### **Staatsdienst-Nachricht.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, haben Sich unter'm 27. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleisekretär bei der k. Gesandtschaft in Paris, Hermann Rindseifsch, Titel und Rang eines k. Rathes zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 3.

München, den 28. Januar 1895.

### Inhalt:

Bestätigungs-Urkunde vom 21. December 1894, die Errichtung eines Familienfideikommisses durch den Rittergutsbesitzer August Freiherrn von Lindenfels auf Wolframshof betreffend.

### Bestätigungs-Urkunde.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses durch den Rittergutsbesitzer August Freiherrn von Lindenfels auf Wolframshof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß durch Testament des Freiherrn August von Lindenfels, Rittergutsbesitzers auf Wolframshof, vom 15. December 1891 und gemäß notariellen Kaufvertrags vom 28. April 1894 über Erwerb des dem Rittergutsbesitzer Adolph Freiherrn von Lindenfels in Wolframshof und dessen Gemahlin Flora zustehenden Einviertel — Antheils am Hauptgute ein Familienfideikommiß unter dem Namen:

Freiherzlich von Lindenfels'sches Familienfideikommiß Wolframshof errichtet und beziehungsweise mitkonstituiert wurde.

§ 1.

#### Bestandtheile des Fideikommisses.

A.

Besitzkomplex, von welchem drei Viertelantheile dem Freiherrn August von Lindenfels zustanden, ein Viertelantheil dem Freiherrn Adolph von Lindenfels und dessen Gemahlin Flora zustand und von diesen durch Kaufvertrag des k. Notars Kirchgraber in Remnath vom 28. April 1894 Gesf.-Reg.-Nr. 207 in das Fideikommißvermögen übertragen wurde.

## I.

Besitz Haus-Nummer 17, 18, 19, 20 in Wolframshof, f. Bezirksamts, Rentamts und Amtsgerichts Kemnath.

Steuergemeinde Wolframshof.

Das Schloßgut Wolframshof nebst Beha mit Bräuerei und Velschlage-Berechtfame.

## Freieigen.

Plan-Nr. 44, das Schloß mit angebauter brettener Torfschuppe, dann Keller unter der Wohnstube von Haus-Nr. 1b und unter dem Hause Nr. 15, dann Holz- und Torfschuppe, Gebäude Haus-Nr. 19 zu		0,058 ha
Pl.-Nr. 33	Vauplatz von Haus-Nr. 17, Vauplatz	0,020 "
" 43	Wohnhaus, die Mühle mit 2 Mahlgängen, angebautem Stall und Schweinestall, dann Hofraum; Gebäude Haus-Nr. 18	0,024 "
" 44 $\frac{1}{2}$	Wohnhaus (das Oekonomiegebäude), Stallung, Stadel, Streuschuppe, Waschhaus mit Backofen und Hofraum, Gebäude, Haus-Nr. 20	0,395 "
" 5	Saugarten mit Sommerhaus an der Haidenaab, Garten	0,191 "
" 6	Gras- und Baumgarten an der Haidenaab, Garten	0,126 "
" 45	hinterm Oekonomiegebäude, Dedung	0,085 "
" 46	hinters dem Oekonomiegebäude, Weiher	0,024 "
" 48 $\frac{1}{2}$	Fischbehälter mit Brunnen am Altbache, Weiher	0,007 "
" 53	Rohhut, Dedung	0,804 "
" 54	Kalmesweiher, Weiher	0,123 "
" 55	Weichselbamm, Dedung	0,116 "
" 56	Brudwiese, Wiese	0,549 "
" 58	Brud- oder Herrnwiese, Wiese	1,080 "
" 60	Neuweiherswiese, Wiese	11,970 "
" 62	am Kieferacker, Dedung	0,419 "
" 63	Kieferacker, Acker	3,738 "
" 64	am Garten, Wiese	0,249 "
" 65	Hopsenacker, Acker	0,174 "
" 72	der Fluracker und Gafacker, Acker	8,457 "
" 73	an der Neustädterstrasse, Dedung	1,281 "
" 74	Grummetzwiese r. V., Wiese	6,147 "
" 74 $\frac{1}{2}$	Grummetzwiese l. V., Wiese	0,007 "
" 76a	Kemnather Leithenacker, Acker	2,971 "

Pl.-Nr. 76b	am Kemnather Leithenacker, Debung	0,133 ha
" 77a	Bodenacker am Kemnather Leithenacker, Acker	2,923 "
" 77b	Bodenacker am Kemnather Leithenacker, Debung	0,266 "
" 78	langer Leithenacker, Acker	1,118 "
" 79a	Kraut- oder Bodenacker, Acker	4,024 "
" 79b	am Kraut- oder Bodenacker, Wiese	0,238 "
" 83	Baumgartenacker, Acker	0,327 "
" 83 $\frac{1}{2}$	Baumgartenacker, Acker	0,467 "
" 84	zwischen dem Baumgartenacker und Mühlkieseracker, Wiese	0,204 "
" 85	Mühlkieseracker, Acker	2,726 "
" 86a	Erweihewiese, Wiese	2,126 "
" 86b	Kleepoint, Wiese	0,470 "
" 86c	Kleepoint, Wiese	0,675 "
" 87	Wolfswinkelwiese und Erweihewiese, Wiese	6,453 "
" 88	Mühlwiese, Wiese	0,920 "
" 89a	am Schloß, ehemals Fischstallung, Wiese	0,242 "
" 89b	Schweinauer Wiese, Wiese	1,141 "
" 89 $\frac{1}{2}$	Schweinauer Wiese, Wiese	0,651 "
" 89 $\frac{1}{3}$	Fallstedwiese am Kemnather Weg, Wiese	0,337 "
" 91 $\frac{1}{2}$	oberer Fallsted, Wiese	0,365 "
" 91 $\frac{1}{3}$	Fallstedwiese, Wiese	0,784 "
" 96	Erblüßacker, Acker	3,131 "
" 96 $\frac{1}{2}$	am Erblüßacker, Acker	1,366 "
" 97a	tiefer Acker, Acker	2,194 "
" 97b	am tiefen Acker, Debung	0,303 "
" 98a	Noosleithenacker, Acker	5,530 "
" 98b	am Noosleithenacker, Debung	0,457 "
" 99a	hinterer Geräumacker, r. B., Acker	5,479 "
" 99b	Hirtstled, r. B., Wiese	0,327 "
" 100	am Noosweiser, Debung	0,310 "
" 101	vorderer Geräumacker, Acker	2,528 "
" 102	Geräumstled, Wiese	0,344 "
" 107	Lindenhofacker, Acker	0,511 "
" 108	Lindenweiser und Dedweihewiese, Wiese	7,762 "
" 109	Hirtenweiserdübung mit Torfstich, Debung	7,847 "
" 110	am vorderen Geräumacker, Acker	0,184 "

Pl.-Nr. 111	Roosweiher r. B., Weiher	7,884 ha
"	111 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Roosweiher l. B., Weiher	0,698 "
"	113 am Mockersdorferweg, Waldung	4,085 "
"	125 zwischen Weha und dem Kiebaum, Dedung	0,160 "
"	126 Herrnwiese, Weiher	1,312 "
"	127 Krummweiher, Weiher	0,450 "
"	130 Hut- oder Holzweiherl, Weiher	0,184 "
"	131 Dedung zwischen Weha und dem Kniebrunnen l. B., Dedung	11,295 "
"	131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Dedung zwischen Weha und dem Kniebrunnen r. B., Dedung	0,484 "
"	132 Hochwiese, Wiese	0,491 "
"	132 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Hochwiesel, Wiese	0,089 "
"	132 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> Hochwiesel, Wiese	0,194 "
"	133 Kuppelhut, Dedung	0,341 "
"	134 Holzbrunnengebüsch, Waldung	8,729 "
"	136 Kuppelhut, Dedung	2,239 "
"	188 Point und Viehhansfleck r. B., Wiese	2,157 "
"	188 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Point und Viehhansfleck, l. B., Wiese	1,077 "
"	275a Steineggeten an der Hut, Acker	0,498 "
"	275b an der Hut, Dedung	0,072 "
"	288 die 2 Brunnenweiherl ober dem Dorfe Weha, Weiher	0,078 "
"	331a tiefes Ackerl an der Hut, Acker	0,040 "
"	331b am tiefen Acker an der Hut, Wiese	0,126 "
"	351 in der Wolfsloß, Wiese	0,566 "
"	352a Steinholz, Waldung	9,080 "
"	352b Wolframshoferholz, Waldung	21,057 "
"	52 in der Rogghut am Schloß, Bege	0,123 "
"	61 am Neuweiher, Bege	0,112 "
"	94 der Altbach ober der Mühle an der Paldenaab in der Flur Wolframshof, Graben	0,123 "
"	95 Erlgraben in der Erlweiherwiese in der Flur Wolframshof, Graben	0,440 "
"	57 Kleefted, Wiese	0,313 "
"	229 Grünmahdwiese r. B., Wiese	0,232 "
"	231 Grünmahdfted l. B., Wiese	0,099 "
"	233 Gaunerinwiese und neue Kiehwiese, Wiese	0,688 "
"	124 der sogenannte Kieß beim Herrnweiher, Dedung	0,593 "
"	116a Herrnacker an der Neustädter Straß, Acker	0,538 "

Pl.-Nr. 116b am Herrenacker, Uebung	0,140 ha
„ 22 sogenanntes Gartenwiesl, Wiese	0,017 „
„ 129 Delzweiherrwiesl, Wiese	0,392 „
„ 123 2 Grenzweiherrwiese, Wiese	0,865 „
„ 128 Hutweiherr, dann Bögen- oder Holzweiherrwiesl, Wiese	0,296 „
„ 403 Pointl bei Weha, Wiese	0,160 „
„ 75 Grünmahdweiherrwiese, Wiese	0,474 „
„ 75 $\frac{1}{3}$ Grünmahdweiherrwiese, Wiese	0,150 „
„ 135* Krüschweiherrwiese, $\frac{1}{2}$ Antheil, Wiese	0,746 „
„ 135* Rauschwiesenweiherr, $\frac{1}{2}$ Antheil, Wiese	0,746 „
„ 342 Ratterackerholz an der herrschaftlichen Waldung, Waldung	0,641 „

II.

Besitz Haus-Nr. 17 in Wolframshof, in der Steuergemeinde Löschwitz, k. Bezirksamts, Rentamts und Amtsgerichts Kemnath.

Pl.-Nr. 476 Sauflechwiese, Wiese	0,122 ha
----------------------------------	----------

III.

Besitz Haus-Nr. 17, 18, 19 und 20 in Wolframshof, in der Steuergemeinde Kastl, k. Amtsgerichts, Rentamts und Bezirksamts Kemnath.

a) Eingehörung zum Schloßgute Wolframshof:

Pl.-Nr. 418 $\frac{1}{2}$ am Weg von Kastl nach Wolframshof	0,054 ha
b) „ 418 der Weg von Kastl nach Wolframshof in der Flur Kastl, Weg	0,157 „

IV.

Besitz Haus-Nr. 17, 18, 19, 20 in Wolframshof.

Fischereirechte:

1. Ein Fischrecht in der Haidenaab Plan-Nr. 447, 474, 1151, wie solches die Fluren Kastl und Mühlhof durchzieht, in der Steuergemeinde Kastl; hiezu gehört noch das Fischrecht aufwärts in der Steuergemeinde Wolframshof.

2. Fischereirecht in der Haidenaab und zwar:

- a) unter Plan-Nr. 475 $\frac{1}{2}$  in der Steuergemeinde Löschwitz, fängt an, wo das Kemnather Spitalwasser aufhört und endet in dieser Gemeinde beim Austritt aus derselben,
- b) unter Plan-Nr. 93 in der Steuergemeinde Wolframshof, vom Eintritt in die Steuergemeinde bis zum Steg unter der Mühle.

3. Fischereirecht im Erlgraben Plan-Nr. 95.

4. Fischereirecht im Wassergraben Plan-Nr. 94.

5. Fischereirecht im Altbach, Plan-Nr. 90, und zwar vom Ausfluß aus der Haidenaab bis zur Schloßbrücke, in der Steuergemeinde Wolframshof.

6. Fischereirecht in der Haidenaab Plan-Nr. 55 $\frac{1}{2}$ , vom Steg unter der Mühle, wo das von Lindenfels'sche Wasser aufhört, bis zur Gemeindegrenze.

7. Fischereirecht im Altbach, Plan-Nr. 51 $\frac{1}{2}$ , von der Brücke am Schloß bis zur Einmündung in die Haidenaab, in der Steuergemeinde Wolframshof.

## V.

Forstrecht zu 2 Klafter Prügelholz und 1 Klafter Stockholz nebst 40 Wellen Aststreu nach Abzug der Gegenreichnisse.

## B.

Bisheriger Alleinbesitz des August Freiherrn von Lindenfels:

## I.

Besitz Haus-Nr. 10 in Wolframshof, Steuergemeinde Wolframshof.

Das  $\frac{1}{8}$  Kauslergut.

Pl.-Nr. 17	Wohnhaus mit Stall, Schuppe und angebautem Schweinstall, Hofraum mit dem Rechte, den Backofen auf Plan-Nr. 38 bei Besitz-Nr. $\frac{1}{2}$ gemeinschaftlich benützen zu dürfen, Gebäude . . . . .	0,027 ha
"	39 $\frac{1}{2}$ Stadel überm Weg, Gebäude . . . . .	0,007 "
"	18 Grasgarten mit Samgärtl am Haus, Garten . . . . .	0,225 "
"	80 Gafacker an der Trieb, Acker . . . . .	0,801 "
"	81 Feldwiese am Gafacker, Wiese . . . . .	0,457 "
"	103 Lindenwiese am Lindererweißer, Wiese . . . . .	0,457 "
"	117a Hutacker am Kufm, Acker . . . . .	0,579 "
"	117b dürres Wiefel an der Neustädterstrasse, Debung . . . . .	0,140 "
"	118a Trieb- und Weiheracker an der Neustädterstrasse, Acker . . . . .	0,283 "
"	118b Hutwiefel, Wiese . . . . .	0,119 "
"	69 Hirtenacker, Acker . . . . .	0,133 "
"	70 am Hirtenacker an der Neustädterstrasse, Wiese . . . . .	0,109 "

## II.

Besitz Haus-Nr. 11 in Wolframshof, Steuergemeinde Wolframshof.

Rest des  $\frac{1}{8}$  Kapellenguts.

Pl.-Nr. 36	Wohnhaus mit Stall, Keller, Hofraum und dem Rechte, den Backofen auf Pl.-Nr. 38 bei Besitz-Nr. $\frac{1}{2}$ gemeinschaftlich benützen zu dürfen, Gebäude . . . . .	0,027 ha
"	35 Samgärtele am Haus, Garten . . . . .	0,007 "

## III.

Besitz Haus-Nr. 14 in Wolframshof, Steuergemeinde Wolframshof.

Das Forsthaus und Ausbrüche aus dem Kapellengute Haus-Nr. 11.

Pl.-Nr.	47	Bohnhaus mit Stall, angebauter Schupfe und Hofraum, Gebäude	0,014	ha
"	48	Gras- und Baumgarten mit Samgarten am Haus, Garten	0,027	"
"	49	Gras- und Baumgarten ober dem Haus, Garten	0,020	"
"	51	Gras- und Baumgarten mit Streuschupfe über'm Weg, Garten	0,163	"
"	91	am Fall, Wiese	0,136	"
"	67	Gartenackerl am Haus, Acker	0,126	"
"	68	Gartenstck am Haus, Wiese	0,133	"
"	71	Gajacker in der Rühtrieb, Acker	1,005	"
"	104	Rindenwiese, Wiese	1,118	"
"	105	oberes Rindenackerl am Rindenweiher, Acker	0,133	"
"	106	unteres Rindenackerl am Rindenweiher, Acker	0,146	"
"	112a	Moosacker bei der Linden l. B., Acker	0,245	"
"	112 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> a	Bauernhut r. B., Acker	0,003	"
"	112b	Dedung am l. B., Dedung	0,102	"
"	112 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b	Moosacker r. B., Dedung	0,010	"
"	119	Reithlader l. B., Acker	0,337	"
"	120	Hackwiesl l. B., Wiese	0,054	"
"	120 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Hackwiesl r. B., Wiese	0,405	"
"	121	Hackacker l. B., Acker	0,201	"
"	122	unteres Hackackerl am Mokersdorfer Weg, Acker	0,126	"
"	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Stadel mit Hofraum, Gebäude	0,014	"
"	108 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Rindenwiese, Wiese	1,002	"
"	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> a	am sog. Bruckwiesenackerl, Wiese	0,259	"
"	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b	das sog. Bruckwiesenackerl, Acker	0,095	"

## IV.

Besitz Nr. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> in Wolframshof, Steuergemeinde Kastl.

Ausbrüche aus Haus-Nr. 25, 22, 17 in Kastl.

Pl.-Nr.	440	die obere hintere Mühlfhofwiese, Wiese	0,054	ha
"	439	oberes Mühlfhofwiesl, Wiese	0,184	"
"	441	das Mühlfhofwiesl, Wiese	0,068	"

## C.

Sämmtliches Mobiliar und das lebende und todtte Inventar, wie solches in der bei den Fideikommissalkten in beglaubigter Abschrift befindlichen Inventur des f. Notars Kirchgraber in Remuath vom 22., 23., 25., 28. August 1893 Gesch.-R.-Nr. 414, 415, 416 unter Lit. A Ziffer I im Gesamtschätzungswerthe von 10 464 *M* 10 *S* verzeichnet ist, vorbehaltlich der durch die Bewirthschaftung des Guts, die bestehenden Nutzungsrechte und durch Abnutzung sich ergebenden Modifikationen und mit Ausnahme der durch Testament vom 15. Dezember 1891 der Haushälterin Anna Frank von Weha vermachten Gegenstände, nämlich des von ihr benutzten Bettes, der Weißwäsche des August Freiherrn von Lindenfels und des sämmtlichen Kochgeschirres.

## D.

Sämmtliche Kapitalien und Werthpapiere des August Freiherrn von Lindenfels, wie sich solche nach dessen Tode vorfanden, soweit dieselben nicht zur Tilgung von Nachlass- oder Fideikommissschulden oder Lasten zu verwenden sind. Als solche sind im erwähnten Inventare unter III Werthpapiere, unter IV Schuldscheine und Schulden, unter V Schuld- und Hypothekenbriefe im Gesamtnominalwerthe von 70 143 *M* 76 *S* aufgeführt. Zur Zeit werden jedoch, da die Masse zum Theile noch illiquid ist, und unter Rückbehaltung der zur Deckung der Nachlass- und der Fideikommisspassiven voraussichtlich im Maximalbetrage erforderlichen Werthe, als sicheres Reinvermögen nur bayerische Staatsobligationen, Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und Pfandbriefe der Süddeutschen Bodenkreditbank im Gesamtnominalbetrage von 22 000 *M* dem Fideikommiss einverleibt. Diese Werthpapiere sind gemäß Gerichtsbeschlusses vom heutigen, vorbehaltlich der hieran bestehenden Zinsengrunderrechte, als besonderer Fond für die zum Vortheile einzelner Mitglieder des Geschlechts mit dem Fideikommiss verbundenen Dispositionen ausgeworfen und in dem erwähnten Gerichtsbeschlusse vom heutigen einzeln verzeichnet.

## § 2.

**Besitz- und Successionsverhältnisse.**

Als Universal- und erster Fideikommisserbe ist der älteste, noch minderjährige Sohn des Rittergutsbesizers Adolph Freiherrn von Lindenfels in Wolframshof, Ludwig, mit der gesetzlichen und im Fideikommissgebiete bestimmten Successionsordnung agnatisch linealischer Erbfolge mit dem Rechte der Erstgeburt eingesetzt. Demselben war im Testamente zur Auflage gemacht, den Einviertel-Antheil seines Vaters am Gute Wolframshof um 20 000 *M* behufs Vereinigung mit dem Fideikommiss käuflich zu erwerben. Sollte die Abtretung verweigert werden und dadurch die Fideikommiss-Errichtung scheitern, so sollten Adolph und

Ludwig Freiherr von Lindenfels und dessen jüngerer Bruder Karl enterbt und die katholische Pfarrkirchenstiftung Kastl als Universalerbin mit der Auflage eingesetzt sein, aus dem gesammten Vermögen des Freiherrn August von Lindenfels eine Wohlthätigkeitsstiftung katholischer Richtung zu gründen und den Freiherrn Ludwig und Karl von Lindenfels eine lebenslängliche Rente von je 800 *M* jährlich zu zahlen. Sollte diese substituirte Erbeseinsetzung nicht zu Stande kommen, so wurde eventuell aus dem Gesamtvermögen eine Wohlthätigkeitsstiftung mit der Bezeichnung

„Freiherrlich von Lindenfels'sche Stiftung“

gegründet und eventuell als Erbin zu dem Zwecke eingesetzt, daß die Erträgnisse des Gutes Wolframshof, welches unveräußerliches Eigenthum der Stiftung bleiben sollte, sowie die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen in erster Linie für die Armen in Wolframshof und Beha verwendet werden und für den Stifter ein Seelenamt gegründet werden sollte; auch sollten in diesem Falle die beiden Nessen obige Renten erhalten. Nach erklärtem bedingten Erbschaftsantritte schloß der Vormund („Spezialkurator“) des Freiherrn Ludwig von Lindenfels mit dessen Vater Adolph Freiherrn von Lindenfels und der in Gütergemeinschaft nach Bayreuther Recht lebenden Ehegattin des Letzteren, Flora, durch Urkunde des k. Notars Kirchgabner in Remnath vom 28. April 1894 G.-R.-Nr. 207 einen kuratelsamtlich und vom Fideikommißgerichte genehmigten Kaufvertrage ab, wonach der ideelle Einviertel-Antheil des Adolph Freiherrn von Lindenfels und seiner Gemahlin Flora am Gute Wolframshof an ihren Sohn Ludwig zum Zweck der Fideikommißerrichtung um 20 000 *M* verkauft wurde und die Verkäufer Adolph Freiherr von Lindenfels und dessen Gemahlin Flora sich für ihre Lebzeit und Freifrau Flora von Lindenfels für die Dauer eines etwaigen Wittwenstandes dasjenige Wohnungsrecht auf Innehabung der Wohnung im zweiten Stock des Wolframshofer Schlosses ausbedingten, wie solches nach § 6 des Testaments der Wittve des seinerzeitigen Fideikommißbesizers eingeräumt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß dieses ihr Wohnungsrecht dem Rechte einer etwaigen Wittve des Fideikommißbesizers zu weichen habe. Ferner ist in diesem Kaufvertrage den Verkäufern für den Fall, daß ihre beiden Söhne vor ihnen ohne Descendenz mit Tod abgehen sollten und sodann gemäß der Bestimmungen des Testaments die katholische Pfarrkirchenstiftung Kastl, beziehungsweise die zu errichtende Wohlthätigkeitsstiftung Universalerbin werden sollte, ausbedungen, daß ihnen, den Verkäufern, ausdrücklich das Rückkaufrecht bezüglich ihres Einviertel-Antheils um den Preis von 20 000 *M* vorbehalten bleibt.

Im Testamente ist weiter bestimmt:

Ist die männliche Linie des Ludwig Freiherrn von Lindenfels ausgestorben, so geht das Fideikommiß auf die weibliche Descendenz mit derselben Erbfolge über. Der Ehemann einer etwa verheiratheten Fideikommißbesizerin hat seinem Namen den Namen Lindenfels

beizusetzen. Das Fideikommiß soll auch stets den Namen Freiherrlich von Lindenfels'sches Fideikommiß führen und unter diesem Namen verwaltet werden.

Nach Aussterben der männlichen und weiblichen Linie des ersten Fideikommißbesizers geht das Fideikommiß auf dessen Bruder Karl nach derselben Erbfolge über. Ist nach Absterben der männlichen Linie des Karl von Lindenfels auch die weibliche Descendenz ausgestorben, auf welche wie bei dem ersten Fideikommißbesizer das Fideikommiß mit derselben Successionsordnung — § 87 des Edikts — übergehen würde, ist also Niemand mehr zur Erbfolge berufen, so treten die oben aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Substitution der katholischen Pfarrkirchenstiftung Kastl, eventuell der zu gründenden Wohlthätigkeitsstiftung „Freiherrlich von Lindenfels'sche Stiftung“ ein.

### § 3.

#### **Lasten des Fideikommisses.**

In § 5 des Testaments ist bestimmt, daß der zum I. Fideikommißbesizer ernannte Ludwig Freiherr von Lindenfels gehalten ist, seinem Bruder Karl eine jährliche Rente von 800 *M.* zu geben und daß nach dessen Ableben solche seine gesetzlichen Erben erhalten.

§ 6 des Testaments bestimmt weiter, daß der jeweilige Fideikommißbesizer die Verpflichtung hat, der Wittve seines Vorgängers ein Wittthum von 1 200 *M.* jährlich auf Lebensdauer und ebenso jeder Tochter derselben bis zu ihrer Verheirathung eine jährliche Rente von 300 *M.* zu entrichten, daß die Wittve des verstorbenen Fideikommißbesizers das Recht hat, den zweiten Stock des Wolframshofer Schlosses mit ihren etwaigen Kindern zu bewohnen, daß der Fideikommißbesizer ihr jährlich unentgeltlich 9 Eter Klastersholz, Föhrenholz, gemischt Scheit und Prügel, und 12 Klasten Torf abzugeben und ohne Entgelt in den Schloßhof zu fahren, endlich zur Aufbewahrung dieses Brennmaterials für eine Remise zu sorgen hat.

Hierzu kommt das oben unter § 2 aufgeführte Wohnungsrecht des Adolf Freiherrn von Lindenfels und seiner Gemahlin Flora laut Kaufvertrags des k. Notars Kirchgabner in Kemnath vom 28. April 1894, Gesch.-N.-Nr. 207.

Dieses in seinen wesentlichen Zügen beschriebene, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, auf die ergangenen Ediktalladungen von Niemand mit irgend welchem Rechtsanspruch angefochtene Fideikommiß wird mit Vorbehalt der Rechte der etwa bei dem Ableben des Konstituenten vorhandenen Notherven auf den Pflichttheil nach beendigter Instruction und nach vorgängiger wiederholter Prüfung hiemit befähigt, in die Fideikommißmatrix des Gerichtshofs eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.

Mürnberg, den 21. Dezember 1894.

**Königliches Oberlandesgericht.**  
von Schmauß.

Sacert.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 4.

 München, den 29. Januar 1895.
 

---

**Inhalt:**

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1895, die Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betreffend. — Soldaten-Nachricht. — Hofmittel-Verteilung. — Ordens-Verteilungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

---

Nr. 821.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten einer Revision unterstellen zu lassen und hiernach zunächst den in der Anlage beigelegten

1. allgemeinen Bestimmungen für sämtliche Prüfungs-Ordnungen, dann
2. speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Lehramtsprüfungen
  - a) für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern,
  - b) für den Unterricht in der Mathematik und Physik,
  - c) für den Unterricht in den neueren Sprachen,
  - d) für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie  
(an technischen Mittelschulen),

- e) für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften,
- f) für den Unterricht im Zeichnen und Modelliren und
- g) für den Unterricht in den Handelswissenschaften

Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Dabei verordnen Wir, was folgt:

### § 1.

Die vorbezeichneten neuen Prüfungs-Ordnungen treten, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, in ihren allgemeinen und speziellen Bestimmungen mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

### § 2.

Im Jahre 1895 wird in den philologisch-historischen Fächern, in den neueren Sprachen, in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen) nur je der I. Abschnitt der Prüfung abgehalten, während der II. Abschnitt dieser Prüfungen erst vom nächsten Jahre (1896) an abgelegt werden kann.

Hinsichtlich der Mathematik und Physik wird in den Jahren 1895 und 1896 sowohl eine Hauptprüfung seitheriger Ordnung als der I. Abschnitt nach der nunmehrigen Prüfungs-Ordnung angelegt; den Prüfungskandidaten steht frei, sich zu der einen oder anderen Prüfung anzumelden.

### § 3.

Die Spezialprüfungen seitheriger Ordnung hören — vorbehaltlich der im Nachfolgenden erwähnten Ausnahmen — für alle jene Kandidaten auf, welche sich im Jahre 1895 dem I. Abschnitte nach der einschlägigen Prüfungsordnung unterziehen; diese Kandidaten sind gehalten, den II. Abschnitt nach der gleichen Prüfungs-Ordnung später in Gemäßheit derselben abzulegen.

Die Spezialprüfungen bisheriger Ordnung können in den Jahren 1895, 1896 und 1897 noch abgelegt werden:

1. aus der Klassischen Philologie oder dem Deutschen oder der Geschichte von jenen Kandidaten der philologisch-historischen Fächer, welche

- a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus den philologisch-historischen Fächern mit entsprechendem Erfolg unterzogen und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten,
- b) sich im Jahre 1895 dem I. Abschnitte nach der nunmehrigen Prüfungs-Ordnung mit entsprechendem Erfolg unterziehen, wofern sie bis dahin ein vierjähriges akademisches Studium bereits zurückgelegt haben;

2. aus der Mathematik und Physik von jenen Kandidaten dieser Fächer, welche
- a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus der Mathematik und Physik mit Erfolg unterzogen, und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten,
  - b) in dem Jahre 1895 oder 1896 noch die Hauptprüfung seitheriger Ordnung bestehen;
3. aus den neueren Sprachen von jenen Kandidaten dieser Fächer, welche
- a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus den neueren Sprachen mit entsprechendem Erfolg unterzogen, und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten, oder
  - b) bis zum Jahre 1894 einschließlich wenigstens die Prüfung aus dem Französischen oder dem Englischen bestanden haben und daher im Jahre 1895 die andere Prüfung nachholen und mit Erfolg zurücklegen,
  - c) sich im Jahre 1895 dem I. Prüfungsabschnitte nunmehriger Ordnung und zwar aus beiden Sprachen mit Erfolg unterziehen, wosfern sie bis dahin ein vierjähriges akademisches Studium bereits zurückgelegt haben.

Allen Kandidaten, welchen sonach die Möglichkeit der nachträglichen Ablegung einer Spezialprüfung seitheriger Ordnung gewährt ist, steht es frei, sich statt zu dieser Prüfung nunmehr auch zu dem an ihre Stelle getretenen II. Prüfungsabschnitte anzumelden.

Für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen) tritt an Stelle der Spezialprüfung seitheriger Ordnung sofort und ausnahmslos die besondere (zweite) Prüfung (§ 63 der Prüfungs-Ordnung).

#### § 4.

Kandidaten, welche in der Uebergangszeit die vorgesehenen Vorbedingungen nicht durchweg nachzuweisen vermögen, können um Dispense einkommen.

Diese Gesuche sind an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten und von diesem Ministerium nach Einvernahme des Obersten Schulrathes zu beschreiben.

#### § 5.

Kandidaten, welche vor Ablegung der Prüfung und zwar des ersten oder des zweiten Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht Genüge leisten und mit Rücksicht hierauf in einem späteren, als dem normalen Jahre nach Absolvierung des Gymnasiums, beziehungsweise der

Industrieschule sich der Prüfung (dem ersten oder dem zweiten Prüfungsabschnitte) unterziehen, sind nach bestandener Prüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten behandelt werden, welche durch Krankheit an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollenbung der Prüfung (des ersten oder des zweiten Prüfungsabschnittes) gehindert waren.

#### § 6.

Die Kandidaten der philologisch-historischen Fächer haben nach Ablegung des II. Prüfungsabschnittes einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer zu besuchen; diese Bestimmung findet jedoch auf die unter § 3 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b erwähnten Kandidaten keine Anwendung.

Pädagogisch-didaktische Kurse werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an einer Mehrzahl humanistischer Gymnasien abgehalten.

Die Zutheilung erfolgt durch das Ministerium, wobei die Verhältnisse und Wünsche der Kandidaten thunlichste Berücksichtigung finden werden.

Jene Kandidaten, welche nach Ablegung des II. Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht genügen, haben an dem pädagogisch-didaktischen Kurse des darauffolgenden Jahres theilzunehmen.

#### § 7.

Die in früheren Lehramtsprüfungen erlangten Befähigungsnoten behalten, vorbehaltlich der Abänderung, welche durch Benützung der in § 3 eröffneten Möglichkeiten sich ergibt, ihre bisherige Wirkung.

#### § 8.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung der angefügten Prüfungs-Ordnungen weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

#### § 9.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an treten die früheren einschlägigen Prüfungsordnungen und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit. München, den 21. Januar 1895.

## K u i t p o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Wiesbeck.

# P r ü f u n g s - O r d n u n g

## für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Wer an einer humanistischen oder technischen Mittelschule öffentlichen oder privaten Charakters als Lehrer verwendet werden will, hat sich den vorschristsmäßigen Prüfungen zu unterziehen und im Anschlusse hieran soweit dies für einzelne Lehramter als Vorbedingung ihrer Erlangung vorgeschrieben ist, ein pädagogisch-didaktisches Seminar zu besuchen.

#### § 2.

Die Lehramtsprüfungen werden für den Unterricht in den einschlägigen Fächern in München abgehalten und zwar regelmäßig jedes Jahr, wenn sich wenigstens drei zur Zulassung geeignete Bewerber gemeldet haben.

#### § 3.

Die Lehramtsprüfungen aus den philologisch-historischen Fächern, aus den neueren Sprachen sowie aus der Mathematik und Physik zerfallen in zwei Abschnitte, zwischen denen ein Zwischenraum von einem Jahre beziehungsweise von zwei Jahren liegt.

#### § 4.

Alle Lehramtsprüfungen finden in den Monaten Juni bis Oktober einschließlich statt; ihr Beginn wird wenigstens zwei Monate vorher im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

#### § 5.

1. Die Gesuche um Zulassung zu den Lehramtsprüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens 4 Wochen vor dem Beginne derselben bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

2. In den Gesuchen ist ausdrücklich anzugeben, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen zu werden bittet, eventuell wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat

3. Den Gesuchen sind beizufügen :

- a) die Zeugnisse über sittliches Verhalten,
- b) die Nachweise über die Erfüllung der speziellen Vorbedingungen, wobei zu beachten ist, daß mindestens 2 Semester des vorgeschriebenen Hochschulstudiums an einer bayerischen Hochschule verbracht sein müssen,
- c) ein kurzer Lebensabriß, welcher im Besonderen den Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand und Wohnort der Eltern, die Anstalten, welche der Kandidat besucht hat, seine dormalige Stellung und seinen derzeitigen Aufenthaltsort (genaue Adresse) zu enthalten hat.

4. Seitens der zu dem zweiten Abschnitt der Lehramtsprüfungen sich Meldenden sind weiterhin die bezüglichlichen besonderen Vorschriften zu beachten.

#### § 6.

1. Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zu den Lehramtsprüfungen und gibt im Falle der Zulassung den Tag und Ort der Anmeldung hiezu durch Einzelschließungen bekannt.

2. Die Zugelassenen haben sich an dem bezeichneten Tag und Ort persönlich unter Vorlage der betreffenden Entschliegung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden und die näheren Anordnungen entgegenzunehmen.

#### § 7.

1. Den Vorsitz bei den Lehramtsprüfungen führt jeweils ein k. Ministerialkommissär.

2. Die Kommissionsmitglieder werden alljährlich vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach den weiter unten folgenden Einzelbestimmungen ernannt.

#### § 8.

1. Die Themen für die schriftlichen Aufgaben, zu welchen zunächst von Mitgliedern der Prüfungskommissionen auf ergangene Aufforderung Entwürfe einzureichen sind, werden von der Prüfungskommission in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Obersten Schulrathe besprochen und festgesetzt.

2. Die Themen werden von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen verschlossen zugestellt; dieselben sind jeweils vor dem Beginne des bezüglichlichen Prüfungsabschnittes vor den versammelten Kandidaten zu eröffnen.

#### § 9.

1. Zwischen den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen ist eine Pause von jedenfalls einem Tage, veranlaßten Falles von zwei oder drei Tagen.

2. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

## § 10.

1. Ob und welche Hilfsmittel für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte zulässig sind, wird im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlicht.

2. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben die Kandidaten bei der Anmeldung (§ 6 Abs. 2) speziell auf dieses Ausschreiben hinzuweisen.

3. Die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht Herabsetzung der Note, nach Umständen sofortige Ausschließung von der Prüfung nach sich.

## § 11.

1. Insoweit den Lehramtsprüfungen nicht vorschriftsgemäß der Besuch eines pädagogisch-didaktischen Seminars folgt, ist die pädagogisch-didaktische Befähigung der Kandidaten vor Schülern zu erproben.

2. Hierüber ist in das Zeugniß eine Note einzusetzen, welche jedoch bei Berechnung der Gesamtnote nicht in Ansatz kommt.

## § 12.

Die Prüfungskommissionen versammeln sich vor Beginn der Prüfungen zur Besprechung und Festsetzung der Prüfungsaufgaben (§ 8) behufs Vertheilung der Prüfungsabschnitte und behufs Regelung der nöthigen Aufsicht — ebenso bei Schluß der Prüfungen zur Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung —, dann zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote, wenn dies nicht schon in dem vorbezeichneten Zusammentritte geschehen kann, spätestens 14 Tage darauf.

## § 13.

Prüfungskommissionen, welche ausschließlich des Vorsitzenden aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen, können zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen unter der Voraussetzung getheilt werden, daß jeder Kandidat vor einer jeden derselben einen Theil der Prüfung zu bestehen hat.

## § 14.

1. Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leicht verständlich sein. Ergibt sich, daß ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtlich Unkenntniß zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und eine andere Frage zu stellen.

2. Die Vorsitzenden sind angewiesen, auf die Beachtung dieser Bestimmung genauestens zu achten.

## § 15.

1. Die Majorität der Prüfungskommission entscheidet:

- a) über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung aus den einzelnen Abschnitten auf den Vorschlag des betreffenden ersten und zweiten Zensors,

b) über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung aus den einzelnen Fächern auf Vorschlag des Examinators,

c) über das Gesamtergebnis der Prüfung.

2. Ist die Prüfungskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen getheilt (§ 13), so haben bei Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern nur die Mitglieder der betreffenden Sektion ein Stimmrecht.

3. Der Vorsitzende beteiligt sich an den Abstimmungen nicht, nur im Falle der Stimmengleichheit bei Ziff. 1 lit. c steht demselben der Stichentscheid zu.

#### § 16.

1. Das Urtheil über die Leistungen der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und in der Gesamtheit wird durch die

Note I — sehr gut,

Note II — gut,

Note III — genügend,

Note IV — ungenügend

ausgedrückt.

2. Bei den einzelnen Prüfungsgegenständen dürfen Zwischennoten und zwar

I—II,

II—III,

III—IV

ertheilt werden.

3. Bei der Zusammenrechnung der Einzelnoten

$$\text{gibt} \left\{ \begin{array}{l} 1_{,0} - 1_{,5} : I, \\ 1_{,5} - 2_{,5} : II, \\ 2_{,5} - 3_{,1} : III, \\ 3_{,1} - 4 : IV. \end{array} \right.$$

#### § 17.

1. Das Zeugniß über das Bestehen der Prüfung ist zu versagen:

a) Kandidaten, welche in der schriftlichen und mündlichen Prüfung aus einem Prüfungsfache völlige Unwissenheit in diesem Fache bekundet haben,

b) Kandidaten, welche in der Prüfung als Gesamtnote die Note IV erlangt haben.

2. Den übrigen Kandidaten, deren Gesamtnote aus der Prüfung 3<sub>,19</sub> nicht übersteigt, wird ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission aufgestelltes Zeugniß über das Bestehen der Prüfung behändigt. Dasselbe weist die allgemeine Befähigungsnote und die Leistungen in den einzelnen Fächern aus.

3. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ebenso Kandidaten, welche vor der Prüfung beziehungsweise im Laufe derselben in Folge zwingender Gründe oder freiwillig zurückgetreten sind, werden im darauffolgenden Jahre auf Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen.

4. Ueber die Zulassung in einem späteren Jahre oder über die zweimalige Wiederholung einer Prüfung entscheidet das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einberufung des Obersten Schulrathes.

#### § 18.

1. Ueber die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse, sowie über die Abstimmungen hat jede Prüfungskommission ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Jedes Kommissionsmitglied kann die Aufnahme eines Separatootums in das Protokoll verlangen.

3. Die Prüfungskommissionen sind befugt, etwaige durch die Prüfung veranlaßte Wünsche und Anträge zu Protokoll nehmen zu lassen.

4. Die Vorsitzenden haben die Protokolle dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berichtlich vorzulegen.

### Spezielle Bestimmungen.

#### A. Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern.

##### I. Abschritt.

#### § 19.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) das Abfolutorium eines humanistischen Gymnasiums im Sinne der Schulordnung vom 23. Juli 1891,
- b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des Universitätsstudiums müssen mindestens 4 Semester dem Besuch von Vorlesungen aus der klassischen und deutschen Philologie und der einschlägigen Seminare zugewendet worden sein. Außerdem ist der Besuch:

- a) mindestens dreier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Kulturgeschichte und der Literaturgeschichte) und der Geographie,
- b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät

geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches nachgewiesen.

#### § 20.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Universitäten und der humanistischen Gymnasien angehören.

2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

#### § 21.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,
- c) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische,
- d) eine Uebersetzung aus einem lateinischen Autor in das Deutsche,
- e) eine Uebersetzung aus einem griechischen Autor in das Deutsche.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, zu jeder der vier anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

#### § 22.

1. In der mündlichen Prüfung werden

- a) den Kandidaten Stellen aus den vorzüglichsten Klassikern der Schule, namentlich aus Horaz, Cicero, Tacitus, Homer, Sophokles und Demosthenes (Staatsreden) zur Uebersetzung und Erklärung vorgelegt und
- b) ihre Kenntnisse in der griechischen und römischen Literaturgeschichte sowie in den griechischen und römischen Alterthümern ermittelt; ferner haben
- c) die Kandidaten ihre Bekanntschaft mit den Hauptgesetzen der historischen deutschen Grammatik sowie mit den Hauptmomenten der älteren und neueren deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken der zweiten klassischen Periode nachzuweisen; an die grammatische Prüfung schließt sich die Uebersetzung und Erklärung einer Stelle aus der mittelhochdeutschen Schullektüre (Nibelungenlied und Walter von der Vogelweide) an. Endlich haben
- d) die Kandidaten ihre Kenntnisse in der griechischen und römischen, dann in der deutschen und bayerischen Geschichte unter Einbeziehung der Hauptmomente der Weltgeschichte darzulegen.

2. Auf Wunsch des Kandidaten können für einige Dramen des Sophokles entsprechende Stücke des Aeschylus oder anderer Dramatiker, für mehrere Bücher der Historien und Annalen des Tacitus rhetorische oder philosophische Schriften des Cicero, für Epoden und eine Anzahl

Satiren des Horaz geeignete Partien aus anderen römischen Dichtern den Gegenstand der Prüfung (oben Abf. 1 lit. a) bilden. Die diesbezüglichen Wünsche hat der Kandidat in seiner Eingabe um Zulassung zur Prüfung kundzugeben.

3. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden.

### § 23.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird der deutsche Aufsatz und die Uebersetzung in das Lateinische je 5fach, die Uebersetzung in das Griechische, die Uebersetzung aus dem Lateinischen, die Uebersetzung aus dem Griechischen, die mündliche Prüfung aus den lateinischen Klassikern, die mündliche Prüfung aus den griechischen Klassikern und die mündliche Prüfung aus der Geschichte je 4fach, die mündliche Prüfung aus der deutschen Literatur und der historischen deutschen Grammatik 3fach, die mündliche Prüfung aus der griechischen und römischen Literaturgeschichte sowie aus den griechischen und römischen Alterthümern je 2fach in Ansatz gebracht.

## II. Abschrift.

### § 24.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte der Lehramtsprüfung hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität verblieben ist und dieses dem Studium der Philologie gewidmet hat,
- b) daß der Kandidat im vierten Universitätsjahre oder in früheren Semestern die in Ziffer 3 angegebenen Vorlesungen besucht hat, dann
- c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung entweder aus der klassischen Philologie oder aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte (vergl. § 25).

3. Sämmtlichen Kandidaten ist der Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und einer ordentlichen Vorlesung über Geschichte der Philosophie zur Pflicht gemacht. Diejenigen Kandidaten, welche eine Arbeit aus der klassischen Philologie einschließlicly der griechischen und römischen Geschichte einreichen, haben weiterhin den Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Archäologie nachzuweisen, während diejenigen Kandidaten, welche ein Thema aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte bearbeitet haben, statt dessen den Besuch einer einschlägigen sachwissenschaftlichen Vorlesung darthun können.

4. Der Nachweis über die besuchten Vorlesungen der vier Universitätsjahre, sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Universitätsabgangszeugnisses zu erbringen.

## § 25.

1. Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung kann nach freiem Ermessen aus
  - a) der klassischen Philologie oder
  - b) der deutschen Philologie oder
  - c) der Geschichte

gewählt werden.

2. Die Themen zu a) können dem gesammten Gebiete der klassischen Philologie entnommen werden.

Zulässig sind dabei nicht bloß solche Themen, bei welchen es sich um Gewinnung neuer Ergebnisse, sondern auch insbesondere hinsichtlich der Schulautoren solche, bei denen es sich um Beurtheilung vorhandener Streitfragen und aufgeworfener Probleme handelt.

3. Arbeiten aus der griechischen oder römischen Geschichte zählen als solche aus der klassischen Philologie, nicht als solche aus der Geschichte.

4. Die Wahl des Themas im Einzelnen hängt zunächst von der freien Bestimmung des Kandidaten ab; übrigens werden alljährlich im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen aus den drei in Ziffer 1 benannten Hauptdisziplinen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

5. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbstständig und ohne Beihilfe eines Anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Arbeit beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

6. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

7. Die Themen aus der klassischen Philologie sind durchweg, beziehungsweise mindestens im Umfange eines Druckbogens in lateinischer Sprache abzufassen; die Themen aus der Archäologie können in lateinischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden; die Themen aus der deutschen Philologie und aus der Geschichte werden in deutscher Sprache bearbeitet.

8. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden. Diesen Arbeiten ist, soweit sie nach vorstehender Ziffer 7 in lateinischer Sprache eingereicht werden müssen, die lateinische Bearbeitung eines Theiles derselben in dem dortselbst angegebenen Umfange beizufügen.

## § 26.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus höchstens 10 Mitgliedern gebildet, welche sämmtlich öffentliche Lehrer sind und zwar erforderlichen Falles 5 der klassischen Philologie einschließlich der Pädagogik, 2 der Geschichte, je 1 der Archäologie, der deutschen Philologie und der Philosophie.

## § 27.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der mündlichen Prüfung (§ 28) nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesammten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

## § 28.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit:

- a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit; hierauf haben die Kandidaten einzeln
- b) Beweise ihrer Studien über Pädagogik und Geschichte derselben abzulegen.

Die Kandidaten, von welchen eine Arbeit aus der klassischen Philologie (einschließlich der griechischen und römischen Geschichte) vorliegt, haben fernerhin Beweise ihrer Kenntnisse

- c) in der Archäologie und
- d) in der Geschichte der antiken Philosophie zu geben, während die Kandidaten, deren Arbeiten dem Gebiete der deutschen Philologie oder der Geschichte (ausschließlich der griechischen und römischen Geschichte) angehören, ihre Bekanntschaft
- c) mit der bezüglichen deutschphilologischen Wissenschaft beziehungsweise den wichtigsten Quellen der deutschen und bayerischen Geschichte sowie mit den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Chronologie und historische Geographie) und
- d) mit der Geschichte der neueren Philosophie

zu erweisen haben.

2. Für die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von durchschnittlich 2 Stunden angesetzt.

## § 29.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird

die wissenschaftliche Arbeit einschließlich des Kolloquiums . . . . . 3fach,  
jeder der übrigen 3 mündlichen Prüfungsgegenstände . . . . . 1fach

in Anrechnung gebracht.

### III. Bedeutung der Prüfungsnoten.

#### § 30.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Prüfungen je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach auch für die Verwendung in den obersten 3 Gymnasialklassen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die erste oder zweite und in der anderen die dritte Note erlangt haben, erscheinen demgemäß als für die Klassen 1—6 gereifschafset, die Note III in beiden Prüfungen befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung in den 4 unteren Klassen.

2. Zu dieser Qualifikation tritt späterhin noch das Zeugniß über den Besuch des pädagogisch-didaktischen Kurses sowie die Qualifikation in der Praxis. Danach verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

#### B. Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik.

##### 1. Abschnitt.

#### § 31

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,
- b) ein zweijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 3 folgenden Bestimmung.

2. Ausnahmsweise kann für solche Kandidaten, welche eine Verwendung ausschließlich an einer technischen Mittelschule anstreben, statt des Gymnasialabsolutoriums ein Zeugniß über den von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuch der bau- oder mechanisch—technischen Abtheilung einer Industrieschule (Note I in Mathematik und Physik) vorgelegt werden.

3. Von den zwei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 3 Semester dem Besuche von Vorlesungen aus Mathematik und Physik und der einschlägigen Seminare zugewendet sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen philosophischen, geschichtlichen oder geographischen Inhaltes geboten.

4. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches, beziehungsweise des Inskriptionsverzeichnis geliefert.

#### § 32.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 7 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen angehören und welche in der Regel aus 5 Lehrern der Mathematik, 1 Lehrer der Physik und 1 Lehrer bestimmt zur Zensur des deutschen Auffages bestehen.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsages bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

## § 33.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) die algebraische Analysis und die Algebra einschließlich der Gleichungen 3. und 4. Grades,
- b) die Planimetrie und Stereometrie,
- c) die ebene und sphärische Trigonometrie,
- d) die Elemente der Differential- und Integralrechnung,
- e) die analytische und synthetische Geometrie der Kegelschnitte,
- f) die Elemente der darstellenden Geometrie und
- g) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten ersehen läßt.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsages wird eine Zeit von 5 Stunden, für die übrigen Prüfungsaufgaben eine Zeit von je 4 Stunden gegeben.

## § 34.

1. In der mündlichen Prüfung werden den Kandidaten Fragen aus den mathematischen Gegenständen der schriftlichen Prüfung und aus den Grundzügen der Physik gestellt.

2. Auf die mündliche Prüfung jedes einzelnen Kandidaten ist durchschnittlich 1 Stunde zu verwenden.

## § 35.

Zur Festsetzung der Gesamtnote werden

die Gegenstände der schriftlichen Prüfung . . . . .	je 1fach,
die mündliche Prüfung aus den mathematischen Fächern zusammen . . . . .	2fach,
die mündliche Prüfung aus der Physik . . . . .	3fach,

in Anrechnung gebracht.

## II. Abschnitt.

## § 36.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitt hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) daß der Kandidat insgesamt 4 Jahre auf der Universität oder der technischen Hochschule verblieben ist und davon mindestens 7 Semester dem Studium der Mathematik und Physik gewidmet hat,

- b) daß der Kandidat ein physikalisches Praktikum sowie eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte), dann mindestens 2 ordentliche Vorlesungen aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät, insbesondere eine über anorganische Chemie besucht hat,
  - c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der reinen oder angewandten Mathematik oder der Physik (§ 37).
3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch ein Abgangs-Zeugniß von der Universität beziehungsweise der technischen Hochschule zu erbringen.

## § 37.

1. Die Wahl des Themas für die wissenschaftliche Abhandlung steht zunächst dem Kandidaten frei; übrigens werden alljährlich im l. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen aus der Mathematik und Physik bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

2. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbstständig und ohne Beihilfe eines Anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

3. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines halben Druckbogens haben und darf den Umfang von zwei Druckbogen nicht übersteigen.

4. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.

## § 38.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen angehören, und zwar 3 für Mathematik 1 für Physik, sowie 1 zur Erprobung der Kenntnisse in der Pädagogik.

## § 39.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der weiteren Prüfung (§ 40) nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesammten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert oder verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

4. Die weitere Prüfung findet ausschließlich mündlich statt.

#### § 40.

1. Die Prüfung beginnt

- a) mit einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit und erstreckt sich außerdem auf Analysis, Geometrie, analytische Mechanik und Physik, wobei auf den speziellen Studiengang des Kandidaten besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Hierbei soll auf eine weiter gehende Ausbildung des Kandidaten in denjenigen Gebieten Gewicht gelegt werden, die bereits Gegenstand der ersten Prüfung waren; in der Mathematik soll insbesondere auf jene Disziplinen Bedacht genommen werden, welche zu einem tieferen Verständnis des in den Mittelschulen behandelten Lehrstoffes führen. In der Physik ist auch ein Nachweis über entsprechende Gewandtheit im Experimentieren zu liefern.

Hierauf haben die Kandidaten

b) Beweise ihrer Studien über Pädagogik und Geschichte derselben abzulegen; ferner erhalten die Kandidaten

- c) in einem praktischen Examen an einer der Münchener Mittelschulen Gelegenheit, ihre didaktische Geschicklichkeit darzutun.

2. Die auf das Examen aus a) und b) zu verwendende Zeit beträgt für jeden Kandidaten durchschnittlich 2 Stunden, zur Erprobung unter c) wird  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Stunde die Regel bilden.

#### § 41.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird

die wissenschaftliche Arbeit nebst Kolloquium . . . . .	3fach,
die mündliche Prüfung aus Physik . . . . .	2fach,
die mündliche Prüfung aus Analysis, Geometrie, analytische Mechanik und Pädagogik je . . . . .	1fach

in Anschlag gebracht.

### III. Bedeutung der Prüfungsnoten.

#### § 42.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Prüfungen je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hiernach (vorbehaltlich der Bestimmung in § 31 Ziff. 2) für die Verwendung in

allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die erste oder zweite und in der anderen die dritte Note erlangt haben, können demgemäß nur bei dem Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in den höheren Klassen der Gymnasien, dann an Industrieschulen, sowie sechsklassigen Realschulen verwendet werden; die Note III in beiden Prüfungen befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen.

2. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

### C. Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen.

#### I. Abschritt.

##### § 43.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer entsprechenden ausländischen Schule,
- b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 4 Semester dem Besuche von Vorlesungen aus dem Gebiete der einschlägigen neueren Sprachen und dem Besuche der bezüglichen Seminare an einer Universität zugewendet worden sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Literatur- und Kulturgeschichte) geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches erwiesen.

4. Ein zum Zwecke der sprachlichen Ausbildung stattgehabter beglaubigter nachgewiesener Studienaufenthalt des Kandidaten in Frankreich (der französischen Schweiz etc.) oder England kann bis zum Betrage von 2 Semestern vom akademischen Triennium abgerechnet werden.

##### § 44.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils gesondert

- a) für die romanische,
- b) für die englische Philologie

und zwar in der Regel aus je 5 Mitgliedern und zwar je 2 Lehrern der Hochschule, 2 Lehrern der Mittelschulen und einem Zensor für den deutschen Aufsatz gebildet.

2. Der Zensor des deutschen Aufsatzes ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

## § 45.

## a. Prüfung für die romanische Philologie.

## 1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) einen französischen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhaltes zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit,
- c) die Uebersetzung eines deutschen Themas ins Französische,
- d) die Uebersetzung eines distirten prosaischen und poetischen Stückes aus dem Französischen in das Deutsche.

2. Zur Anfertigung der Aufsätze unter Ziff. 1 lit. a und b wird eine Zeit von 5 Stunden, zur Anfertigung einer jeden der anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

## 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) die Uebersetzung und die in französischer Sprache zu gebende Erklärung eines prosaischen und eines poetischen Stückes aus französischen Klassikern,
- b) die Erprobung der Kenntnisse in der französischen Literaturgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert und der Bekanntschaft mit den Hauptwerken dieser Literaturperiode,
- c) die Grundzüge der Phonetik.

4. Bei den Uebersetzungen sind die Kenntnisse der Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln.

5. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden.

## § 46.

## b) Prüfung für die englische Philologie.

## 1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) einen englischen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhaltes zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit,
- c) die Uebersetzung eines deutschen Themas in's Englische,
- d) die Uebersetzung eines distirten prosaischen und poetischen Stückes aus dem Englischen in's Deutsche.

2. Zur Anfertigung der Aufsätze unter Ziff. 1 lit. a und b wird eine Zeit von 5 Stunden, zu jeder der anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) die Uebersetzung und die in englischer Sprache zu gebende Erklärung eines profaischen und eines poetischen Stückes aus englischen Klassikern,
- b) die Erprobung der Kenntnisse der Kandidaten in der englischen Literaturgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert und der Bekanntschaft mit den Hauptwerken dieser Literaturperiode,
- c) auf die Grundzüge der Phonetik.

4. Bei den Uebersetzungen sind die Kenntnisse des Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln.

5. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden.

#### § 47.

Die Literaturerscheinungen, deren Lektüre vorgeschrieben ist, sind

a) im Französischen:

Corneille: Le Cid Horace. Cinna. Racine: Andromaque. Phèdre. Athalie. Molière: Les Précieuses ridicules. Le Tartufe. Le Misanthrope. L'Avare. Les Femmes savantes. Boileau: Satires (II. und IX. Buch). Art poétique (III. Buch). Lafontaine: Fables (die ersten drei Bücher). Chateaubriand: Itinéraire de Paris à Jérusalem. Lamartine: Méditations poétiques. Mme de Staël: De l'Allemagne. Béranger: Chansons (in Auswahl). V. Hugo: Odes et Ballades (in Auswahl). Hernani. Aug. Thierry: Récits des temps mérovingiens.

b) im Englischen:

Auswahl englischer Volkslieder. Marlowe: Faustus. Spenser: Fairy Queen (Buch 1 Ges. 1—3). Shakespeare: Hamlet. Macbeth. Julius Caesar. King Lear. The Merchant of Venice. Romeo and Juliet. Milton: Paradise Lost. Pope: Essay on Criticism. Byron: Child Harold's Pilgrimage. Sheridan: The School for Scandal. W. Scott: Ivanhoe. Dickens: David Copperfield. Longfellow: Evangeline. Macaulay: History of England Kap. I—III.

#### § 48.

Diejenigen Kandidaten, welche beide Prüfungen nicht in einem Jahre machen wollen, können sie gesondert in zwei aufeinander folgenden Jahren ablegen. In beiden Fällen wird auf Wunsch die in der ersten Prüfung erworbene Note aus dem deutschen Aufsatze in der zweiten angerechnet.

## § 49.

Zur Feststellung der Gesamtnote aus jeder der beiden Prüfungen wird die mündliche Prüfung hach, der Deutsche, der französische und der englische Aufsatz je 4fach, die Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische je 3fach, sowie die Uebersetzungen aus dem Französischen und aus dem Englischen ins Deutsche je 2fach in Anschlag gebracht.

## § 50.

1. Die Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in einer anderen neueren Sprache (Italienisch u.) darthun wollen, werden in entsprechender Weise aus der betreffenden Sprache und Literatur schriftlich und mündlich geprüft.

2. Die Prüfung kann im Anschlusse an die Prüfung aus dem Französischen und Englischen oder in einem beliebigen späteren Jahre abgelegt werden.

3. Das Prüfungszeugniß qualifizirt zur Unterrichtsertheilung.

## II. Abschnitt.

## § 51.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität oder der technischen Hochschule verblieben ist und dieses Jahr dem Studium der neueren Sprachen gewidmet hat,
- b) daß der Kandidat in diesem Jahre seines akademischen Studiums oder in früheren Semestern je eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und Geschichte der Philosophie besucht hat,
- c) daß der Kandidat den ersten Prüfungsabschnitt sowohl aus der romanischen als aus der englischen Philologie bestanden hat,
- d) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus der modernen Philologie (§ 52).

3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Abgangszeugnisses von der Universität oder der technischen Hochschule zu erbringen.

## § 52.

1. Die Wahl des Themas im Einzelnen hängt zunächst von der freien Bestimmung der Kandidaten ab; übrigens werden alljährlich im I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulsangelegenheiten Themen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

2. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbstständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Arbeit beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

3. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

4. Dieselbe ist durchweg beziehungsweise mindestens im Umfange eines Druckbogens, in französischer oder englischer Sprache abzufassen.

5. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden. Diesen Arbeiten ist, wenn sie nicht schon in französischer oder englischer Sprache verfaßt sind, eine französische oder englische Bearbeitung (je nach ihrem Gegenstande) in dem in Ziff. 4 angegebenen Umfang beizufügen.

#### § 53.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 4 Mitgliedern gebildet, welche sämtlich öffentliche Lehrer sind und die romanische und englische Philologie, die Philosophie und die Pädagogik vertreten.

#### § 54.

1. Die Thätigkeit der Prüfungs-Kommission beginnt mit der Censur der eingekendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der weiteren Prüfung nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesammten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

#### § 55.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit:

- a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit; hierauf haben die Kandidaten einzeln
- b) Beweise ihrer Kenntnisse im Altfranzösischen und Altenglischen, in historischer französischer und englischer Grammatik, sowie in altfranzösischer und alt- und mittelenglischer Literatur (Rolandslied, Aucassin et Nicolette, Wervulf, Chaucer),

- c) Beweise ihrer Kenntnisse in der Theorie und Geschichte der Pädagogik, sowie
- d) Beweise ihrer Kenntnisse in der Geschichte der neueren Philosophie (vorzüglich der französischen und englischen Philosophie) abzulegen,

ferner erhalten die Kandidaten Gelegenheit:

- e) in einem praktischen Examen an einer der Münchener Mittelschulen ihre didaktische Geschicklichkeit darzutun.

2. Bei der mündlichen Prüfung aus a—d treffen auf jeden Kandidaten durchschnittlich zwei Stunden; zur Erprobung unter e wird  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Stunde die Regel bilden.

#### § 56.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird die wissenschaftliche Arbeit nebst Kolloquium dreifach, alle übrigen Prüfungsgegenstände je einfach in Aufschlag gebracht.

### III. Bedeutung der Prüfungsnoten.

#### § 57.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Abschnitten je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach zur Verwendung in allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen qualifiziert; die Kandidaten, welche in einem Abschnitte die I. oder II. und im anderen die III. Note erlangt haben, können demgemäß nur bei dem Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in allen Klassen der humanistischen Gymnasien, an Industrieschulen, sowie sechsklassigen Realschulen verwendet werden; die Note III in beiden Abschnitten befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung an Progymnasien und in den unteren Klassen der Realschulen.

2. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Ansichten auf Anstellung und Beförderung.

#### D. Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen.

#### § 58.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,
- b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmungen.

2. Von den drei Jahren akademischen Studiums sind mindestens zwei Jahre dem Studium der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie zuzuwenden.

Außerdem ist der Besuch

- a) einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und
- b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät geboten

3. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare einschließlich des Nachweises über sittliches Verhalten während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugniß erbracht.

#### § 59.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem Vertreter der deutschen Sprache, der deutschen Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und der Pädagogik.

2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

#### § 60.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) die Darstellung eines Abschnittes der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte,
- c) die Bearbeitung von Aufgaben aus der Geographie.

2. Zur Anfertigung des Aufsatzes unter Ziff. 1 lit. a wird eine Zeit von 5 Stunden, für die zwei übrigen Prüfungsaufgaben eine Zeit von je 4 Stunden gegeben.

#### § 61.

1. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat

- a) seine Kenntnisse in der deutschen Grammatik, sowie in der Literaturgeschichte, besonders seine Bekanntschaft mit den Hauptwerken der zweiten klassischen Periode,
- b) seine Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte und
- c) seine Kenntnisse in der allgemeinen Geographie, Völker- und Länderkunde, sowie seine Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel des geographischen Unterrichtes darzutun,
- d) seine Kenntnisse in der Pädagogik und deren Geschichte nachzuweisen.

Endlich wird den Kandidaten Gelegenheit gegeben

- e) in einem praktischen Examen an einer technischen Mittelschule Münchens ihre didaktische Geschicklichkeit darzutun.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden; zur Erprobung unter e wird  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Stunde die Regel bilden.

## § 62.

Zur Feststellung der Gesamtnote wird jede der drei schriftlichen Arbeiten einfach und die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Anschlag gebracht.

## § 63.

1. Den Kandidaten, welche in der Prüfung die Note I oder II erhalten haben, steht es frei, in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen durch eine besondere (zweite) Prüfung zu beweisen.

2. Die Anmeldung hierzu hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

3. Mit der Anmeldung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der germanischen Philologie oder der Geschichte oder der Geographie einzureichen.

4. Jeder Kandidat ist verpflichtet, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines Anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

5. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

6. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.

7. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet und zwar regelmäßig aus je 2 öffentlichen Lehrern der deutschen Sprache und Geschichte sowie 1 öffentlichen Lehrer der Geographie.

8. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

9. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt, oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der weiteren Prüfung (Ziff. 11) nicht zugelassen und hat derselbe somit die gesammte besondere (zweite) Prüfung für dieses Jahr nicht bestanden.

10. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

11. Die weitere Prüfung ist eine mündliche und besteht in

a) einem Kolloquium über das für die Abhandlung gewählte Gebiet des Spezialstudiums,

b) einem Nachweise umfassender Kenntnisse der Gesetze der deutschen Sprache sowie genauer Bekanntschaft mit dem Mittelhochdeutschen und mit der zur Schullektüre geeigneten Literatur beziehungsweise der allgemeinen Geschichte oder der Geographie, je einschließlicly der Quellen und Hilfsmittel.

12. Auf diese Prüfung ist durchschnittlich  $1\frac{1}{2}$  Stunde zu verwenden.

13. Ueber das Bestehen der gesammten Prüfung wird ein eingehendes Zeugniß ausgestellt.

14. Die Kandidaten, welche die besondere Prüfung bestanden haben, erscheinen hienach — vorbehaltlich der Qualifikation in der Praxis — als vorzugsweise geeignet zur Verwendung an einem Realgymnasium oder an einer Industrieschule.

#### E. Prüfung für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften.

##### § 64.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, oder einer Industrieschule (chemisch—technische Abteilung) und zwar hier mit Note I in Chemie und Mineralogie,

b) mindestens 3jähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den 3 Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 4 Semester dem Studium der Naturwissenschaften zugewendet sein.

3. Der Nachweis des Besuches einer Universität oder technischen Hochschule, sowie des sittlichen Verhaltens während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugniß erbracht.

##### § 65.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem öffentlichen Lehrer der Zoologie, der Botanik, der Mineralogie, der Chemie und der Physik, sowie einem öffentlichen Lehrer, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsages.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsages bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

## § 66.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, welches den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) Fragen aus der Mineralogie und Geognosie,
- c) Fragen aus der Botanik,
- d) Fragen aus der Zoologie,
- e) Fragen aus der Experimentalphysik,
- f) einfachere Fragen aus der allgemeinen Chemie.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, für die übrigen 5 Prüfungsgegenstände eine Zeit von je 3 Stunden gegeben.

3. Kandidaten, welche bereits die Lehramtsprüfung aus der Chemie und Mineralogie bestanden haben, können nach Wunsch unter Anrechnung der früher erhaltenen Noten von der Fertigung des deutschen Aufsatzes und der Beantwortung von Fragen aus der Mineralogie und Geognosie, der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie entbunden werden.

## § 67.

1. In der mündlichen Prüfung haben die Kandidaten unter Anderm einzeln

- a) den Nachweis genügender Sicherheit im Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Thieren zu liefern und
- b) in einem Examen an einer technischen Mittelschule Münchens ihre didaktische Geschicklichkeit darzutun.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich drei halbe Stunden zu verwenden; zur Erprobung unter b) wird  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Stunde die Regel bilden.

## § 68.

1. Bei Feststellung der Gesamtnote sind die schriftlichen Arbeiten aus der Mineralogie und Geognosie, der Botanik und der Zoologie je zweifach, jene aus der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie, sowie der deutsche Aufsatz je einfach, dann die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Ansatz zu bringen.

2. Nach dem im deutschen Aufsatz dokumentirten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

## § 69.

1. Für Kandidaten anderer Hauptfächer, welche an humanistischen Anstalten den Unterricht in der Naturkunde ertheilen wollen, empfiehlt sich, an der mündlichen Prüfung

aus Botanik, Zoologie und Mineralogie theilzunehmen (§ 67); die Erprobung der didaktischen Geschicklichkeit erfolgt hier vor Schülern eines humanistischen Gymnasiums Münchens.

2. Die betreffenden Kandidaten erhalten hierüber ein Zeugniß, das für die Uebertragung des Unterrichtes der Naturkunde, beziehungsweise des Unterrichtes in Botanik und Zoologie besondere Würdigung findet.

3. Diese Prüfung kann vor Antritt eines Lehramtes oder in den ersten 4 Jahren nach der Anstellung als Gymnasial- beziehungsweise Studienlehrer abgelegt werden; sie kann nach Wunsch des Kandidaten auf Botanik und Zoologie beschränkt werden.

#### F. Prüfung für den Unterricht im Zeichnen und Modelliren.

##### § 70.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) das Absolutorium eines Progymnasiums oder einer sechsklassigen Realschule oder der Nachweis erfolgreichen Besuches von mindestens 6 Klassen eines Real- oder humanistischen Gymnasiums,
- b) ein vierjähriges Studium an einer Kunstgewerbeschule, einer Akademie der bildenden Künste oder einer technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den vorbezeichneten 4 Jahren muß mindestens eines und zwar zum Zwecke der Ausbildung im Zeichnen an einer technischen Hochschule zugebracht sein.

##### § 71.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Vertretern der betheiligten Fächer und 1 Lehrer, bestimmt zur Censur des deutschen Aufsages, gebildet.

2. Der zur Censur des deutschen Aufsages bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung ist eine schriftliche (graphische) und eine mündliche.

##### § 72.

1. Die schriftliche (graphische) Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, welche den Anwendungen der darstellenden Geometrie entnommen sind,
- c) eine Aufgabe aus dem Bauzeichnen,

- d) zwei Aufgaben aus dem Ornamentzeichnen (Zeichnen nach dem Kunden, Komponirung eines Ornamentes),
- e) zwei Aufgaben aus dem Figurenzeichnen (Ansführen einer antiken Büste, Umriss einer ganzen Figur nach gegebenem Modelle),
- f) eine Aufgabe aus dem Modelliren (Anfertigung eines Modells nach einer Zeichnung),
- g) eine Aufgabe aus dem Aquarelliren.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden gegeben; die Zeit zur Bearbeitung der anderen Aufgaben wird auf denselben vermerkt und ist am Beginne der Bearbeitung zu verkünden.

## § 73.

1. Die mündliche Prüfung besteht aus

- a) der Beantwortung einiger Fragen aus der Kunstgeschichte,
- b) der Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete des Zeichenunterrichtes, welche sich an eine von dem Kandidaten in bestimmter Zeit nach gegebenem Thema angefertigte Skizze (Zeichenskizze) anschließen,
- c) der Erprobung der Befähigung zum methodischen Unterrichte unter Demonstration mittels Tafel vor Schülern einer Münchener Mittelschule.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich für a und b zusammen  $\frac{3}{4}$  Stunden, für c  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Stunde zu verwenden.

## § 74.

1. Zur Feststellung der Gesamtnote werden die sieben Gegenstände der schriftlichen (graphischen) Prüfung (§ 72) je zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 73) einfach in Anschlag gebracht.

2. Nach dem im deutschen Aufsatze dokumentirten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

## G. Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften.

## § 75.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

- a) das Absolutorium entweder einer anerkannten Handelschule oder einer sechs-klassigen Realschule und das Absolutorium der Handelsabtheilung einer Industriefchule,

- b) einjähriges Studium an einer technischen Hochschule oder einer Universität nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung,
- c) Praxis in einem kaufmännischen Geschäft von mindestens einem, hiezu ausschließlich zu verwendenden Jahre.

2. Im Einzelnen ist der Besuch mindestens je einer ordentlichen Vorlesung der Nationalökonomie, der Geschichte und der Handelsgeographie nachzuweisen.

#### § 76.

1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar regelmäßig je einem öffentlichen Lehrer der Handelswissenschaften, der Nationalökonomie, der Geschichte und der Geographie, zweier Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes, dann eines Lehrers, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsages.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsages bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

#### § 77.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
- b) Handelsgeographie und Handelsgeschichte,
- c) Kaufmännische Arithmetik und Algebra, einschließlich der Raab-, Münz- und Gewichtskunde, sowie der Waaren- und Wechselkalkulation,
- d) Buchhaltung (2 Fragen) in Verbindung mit kaufmännischer Korrespondenz,
- e) Handelsrecht mit Wechsellehre,
- f) Nationalökonomie, einschließlich des Bank- und Versicherungswesens.

2. Zur Aufertigung des deutschen Aufsages (lit. a) wird eine Zeit von 5 Stunden, für die Handelsgeographie und Handelsgeschichte (lit. b), dann für die kaufmännische Arithmetik und Algebra (lit. c), sowie für jede einzelne Frage aus der Buchhaltung und der kaufmännischen Korrespondenz (lit. d) eine Zeit von je 4, für die übrigen Prüfungsgegenstände eine solche von je 3 Stunden gegeben.

#### § 78.

1. In der mündlichen Prüfung haben die Kandidaten einzeln

- a) über ein mindestens 24 Stunden zuvor bestimmtes Thema aus dem Gebiete der Handelswissenschaften einen freien Vortrag zu halten,

- b) im Anschlusse hieran einem Examen über den Inhalt des Vortrages und die sämmtlichen Gegenstände der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen und  
 c) ihre didaktische Geschicklichkeit vor Schülern einer technischen Mittelschule Münchens zu erproben.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten (lit. a und b) ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden; für die Erprobung unter lit. c bildet  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Stunde die Regel.

### § 79.

1. Zur Feststellung der Gesamtnote werden das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 78) dreifach, der deutsche Aufsatz und die Buchhaltung mit kaufmännischer Korrespondenz (§ 77 Absatz 1 lit. a und d) je zweifach, die übrigen Gegenstände der schriftlichen Prüfung (§ 77 Absatz 1 lit. b, c, e, f) je einfach in Anschlag gebracht.

2. Nach dem im deutschen Aufsatz dokumentirten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesamtnote eintreten lassen.

## Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht mit Allerhöchstem Signate vom 12. Januar ds. Js. dem königl. Postfourier Karl Schäfer den Titel und Rang eines kgl. Kammerfouriers gebührenfrei zu verleihen.

## Hofmitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 4. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Juwelier und Goldarbeiter Sigmund Stöckner in Traunstein den Titel eines königlich Bayerischen Hoflieferanten zu verleihen.

## Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 16. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. sächsischen Kammerherrn, Prinrich von Tschirschky und Bögendorff, kaiserlichen Legationsrath und ersten Sekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Constantinopel, und dem ersten Dragoman dieser Botschaft, Karl Testa, den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse, dem k. Kämmerer, Eugen Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, zweiten Sekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Constantinopel, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse und dem k. und k. Postfourier Robert Rock in Wien, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

### **Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 14. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kommerzienrathen Karl Waisson, f. schwedisch-norwegischen Konsul in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des f. schwedischen Wasaordens zu verleihen.

### **Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.**

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 15. Januar ds. Js. der f. Regierungsdirektor und Vorstand der Finanzabtheilung der Generaldirektion der f. b. Staatseisenbahnen, Johann Heinrich Christian Ritter von Höchstlen in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 66, Act.-Num. 757<sup>1</sup>.

unter'm 16. Januar ds. Js. der Ministerialrath im f. Staatsministerium der Finanzen und stellvertretende Bevollmächtigte Bayerns zum Bundesrath, Franz Ritter von Geiger in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 39, Act.-Num. 758<sup>1</sup> und

der Oberstlieutenant Ferdinand Ritter von Flügel, Abtheilungschef im f. Kriegsministerium in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 26, Act.-Num. 756<sup>1</sup>.

unter'm 20. Januar ds. Js. der Generalmajor und Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, Karl Ritter von Lobenhoffer in Augsburg, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 44, Act.-Num. 1057<sup>1</sup> und

unter'm 22. Januar ds. Js. der f. Regierungsdirektor und Vorstand der Verwaltungsabtheilung der Generaldirektion der f. Staatseisenbahnen, Dr. Oskar Ritter von Lippl in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 45 Act.-Num. 1161<sup>1</sup>.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 5.

München, den 1. Februar 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. Januar 1895, die Schiffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee betreffend.

---

Nr. 12751.

Bekanntmachung, die Schiffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee betreffend.

**K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.**

Auf Grund von Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen der Bodensee-Ufer-Staaten getroffen worden sind, werden in Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der internationalen Schiffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt Nr. 15 von 1868), dann der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892, die Schiffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 1 von 1893) mit Allerhöchster Ermächtigung unter Bezugnahme auf Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung sowie Art. 1 Abf. 2 und Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, ferner auf § 367 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

## I. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.

### A. Die Beförderung von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen).

1. Zum Verkehre auf dem Bodensee sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

b) Dynamit II und III (Kohledynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),

d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist und Holzmehl, Salpeter, und kohlen-sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),

e) Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Procent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitro-cellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

a) Securit (ein Gemenge von Ammonialsalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),

b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammonialsalpeter);

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Beförderung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen der Bodensee-Uferstaaten zugelassenen Sprengstoffe.

Schiffe, welche Sprengstoffe führen, müssen beim Einlaufen in die Bestimmungsstation dieser Stoffe bereits mit den nach den Vorschriften des Uferstaates der Bestimmungsstation erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

II. Nachstehende Stoffe werden, insoferne dieselben in der für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen Weise verpackt sind und insbesondere ein Schlottern oder Auskrinnen des Inhaltes ausgeschlossen ist, nicht als Sprengstoffe behandelt:

1. Die in dem Heere und der Marine eines der Uferstaaten vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,

2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,

3. Zündschnüre.

III. Vom Verkehre auf dem Bodensee sind ausgeschlossen die nicht nach Ziff. I zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;

2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;

5. Sprengstoffe, welche entweder

a) sauer reagieren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (I, 1), des Securits (I, 4a) und des Roburits (I, 4b)], oder

b) bei einer Temperatur bis zu  $+40^{\circ}\text{C}$ . zur Selbstzersehung neigen, oder

c) welche enthalten:

aa) Chlorwasser Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (I, 5)], oder

bb) pikrinwasser Salze, oder

cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (I, 5)], oder

dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziff. 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion durch Zertrümmerung, Verschlebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll;

8. Geladene Schußwaffen.

IV. Auf Schiffen, welche Personen befördern, sowie auf Flößen dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern darf jedoch so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

Jedes zur Beförderung von Sprengstoffen verwendete Schiff muß einen Rettungsmann mit sich führen.

V. Die Sprengstoffe sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I, 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I, 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I, 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die in I, 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (I, 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I, 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I, 2 aufgeführten Stoffe sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Procent Wassergehalt, sowie Securit- und Roburitpatronen (I, 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Procent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), bei Schießbaumwolle (I, 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (I, 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüppulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Bodensee.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken von Sprengstoffen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Außerdem ist das Ein- und Ausladen der Sprengstoffe in den dazu bestimmten Räumen vor oder in einer Sprengstofffabrik oder einem polizeilich genehmigten Sprengstofflager, sowie in denjenigen Abteilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benützung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als bis die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I, 2 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (I, 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) zusammen verladen werden. Ebenso sind sprengkräftige Zündungen stets abgefordert von Pulver und anderen Sprengstoffen unterzubringen.

IX. Die Sprengstoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Hierbei dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Anbinden einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittels Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisenbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen könnten, sind mit Berg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen Sprengstoffe befördert werden, müssen mit einem dichtschließenden Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weber in den so benötigten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre (II, 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von Sprengstoffen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen, welche Sprengstoffe führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge, welche Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht führen, haben bei der Fahrt, dem Aufenthalte und Anlanden Folgendes zu beobachten:

1. Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgedehnte schwarze Flagge mit einem weißen P führen;
2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben;
3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten;
4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten;
5. wenn das Fahrzeug, welches Sprengstoffe führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Metern von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die zuständige Polizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in der Nähe von Dörfern ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunigst Anzeige zu erstatten; die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen;

6. geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polizeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen, soweit das Hafengebiet in Betracht kommt, von der Hafenbehörde, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziff. XI, Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Metern vorüberfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfschiffe überdies die Rauchregister entsprechend zu handhaben.

XIII. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der zuständigen Polizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigegeführten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der zuständigen Polizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

XIV. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Nr. 17) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Speditur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besizes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Auf die staatlichen Dampfschiffahrts-Unternehmungen findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

**B. Die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen.**

1 Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

- a) Kohlenpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Nocolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Benzöl, Schmieröle u. s. w.);

- b) alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
- c) Schwefeläther (Methyläther), Collobium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d) rothe rauchende Salpetersäure;
- e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
- f) Zucker'sche Feuerlöschboxen.

Die in lit. a) und b) bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17·5° C. ein specifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0·780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II) weniger als 0·780 und mehr als 0·680 (Benzin, Ligroin, Bugöl u. s. w.),

(Klasse III) 0·680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in lit. a) und b) genannten Gegenstände dürfen auf dem Bodensee nur befördert werden entweder:

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
- b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;
- die Gegenstände der Klassen I und II außerdem
- c) in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzlisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelpackung ist die Beförderung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kùbeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasser Glas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Beförderungstückes darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kùbel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Müß getragen werden“ zu erhalten.

III. Schwefeläther (Methyläther) sowie Collodium (I, lit. c) dürfen nur in voll-  
kommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Ver-  
packung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Ver-  
einigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in II, Ziff. 1, und bei Einzelverpackung  
den in II, Ziff. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei Einzel-  
verpackung das Bruttogewicht des einzelnen Versendungsstückes 6) Kilogramm nicht über-  
steigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelkohol) (I, lit. c.) darf nur befördert werden  
entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilo-  
gramm Inhalt; oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch  
eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben  
oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infsuoriererde  
oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzlisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infsu-  
oriererde oder anderen lockeren Substanzen eingefüllt sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure (I, lit d) unter-  
liegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen verpackt wird, so müssen die Be-  
hälter dicht verschlossen, wohl verpackt und, in besondere, mit starken Vorrichtungen zum be-  
quemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons  
und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden  
Volumen getrockneter Infsuoriererde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen  
dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor (I, lit e) muß mit Wasser umgeben in Blech-  
büchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und versöhthet sind, in starke Kisten fest ver-  
packt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr  
als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phos-  
phor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I, lit. e) ist in gut versöhthete Blechbüchsen, welche in  
starke Kisten mit Sägespähen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr  
als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschboxen (I, lit. f) dürfen nur in blechernen Hülsen befördert  
werden. Diese Hülsen müssen in Kisten eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm

fassen und innen mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in Ziff. II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens zwei Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und ~~Büchsen~~ Feuerlöschbosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Ziff. II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaут sein, daß sie weder aneinanderstoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funtenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckchrift), bei Nacht eine blaue

Laternen führen; dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafensbehörde und außerhalb der Häfen von der Polizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Ziff. VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziff. VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafensbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafensbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in Ziff. I, (lit. a und b) bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schalter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

#### C. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Sollen mit anderen Schiffen, als denen der staatlichen oder staatlich concessionirten Dampfschiffahrts-Unternehmungen ätzende Stoffe, wie Säuren u. s. w., transportirt werden, so hat im einzelnen Falle die Polizei- oder Hafensbehörde des Einladeortes zu bestimmen,

ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Fafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Stützenrauch), gelbes Arsenik (Kauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenlobast (Fliegenstein) dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn auf jedem Versendungsstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereisen, die Deckel der Kisten mit Reisen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und innenwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen;

oder

b) in Säden von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind;

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereisen gesichert sind.

3. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arseniksäure, dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn:

a) auf jedem Versendungsstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind;

b) bei Verscheidung in Ballons, Flaschen oder Krufen diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;

c) bei Verscheidung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

4. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallfälsche u. s. w.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupferfälsche und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und

blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate: als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zimstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

5. Wenn solche Giftstoffe (nichtflüssige und flüssige Arsenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgesehlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ungleich ist, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, daß die Giftstoffe abgefondert von Nahrungsmitteln und Genussmitteln gestaut werden. Ueber die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu erteilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Versendungsstücke Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

## II. Bestimmung des Begriffes „Segelschiff“.

Unter „Segelschiffen“ im Sinne der Vorschriften der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, dann der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend, sind solche Schiffe zu verstehen, welche in ihrer Fortbewegung in der Regel der Segel sich bedienen und dementsprechend eingerichtet sind, so zwar, daß diese Schiffe die Eigenschaft als Segelschiffe behalten, auch wenn sie zeitweilig durch Ruder oder Schalten oder auch durch einen Hilfsmotor fortbewegt werden.

Zu den Bestimmungen im Abschnitte B § 11 Ziff. 4 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892 wird erläuternd bemerkt, daß nach der Vorschrift im ersten Absätze als „Segelschiffe“ alle im gegebenen Falle unter Segel gehenden Fahrzeuge ohne Unterschied der Größe zu behandeln sind, während die Vorschrift im dritten Absätze für alle kleineren Fahrzeuge auch dann Geltung hat, wenn dieselben unter Segel gehen, insbesondere auch für die Vergnügungs- und Sportzwecken dienenden Segelboote (Segelyachten u. dgl.).

### III. Signalordnung für die Bodensee-Schiffahrt.

Die Bestimmung im Abschnitte B § 11 Ziff 9 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892 erhält nachstehende veränderte Fassung:

„Erscheint es veranlagt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signal-Ordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.“

Zugleich werden die Bestimmungen über die Art und Weise der Signalisirung der unter I Rebeisignale der Anlage III zur Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892 aufgeführten Erkennungssignale 2a und 2b abgeändert, wie folgt:

bei Signal 2a

UU UU UU

dreimal in der Minute zwei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfliffe;

bei Signal 2b

UUU UUU UUU

dreimal in der Minute drei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfliffe.

### IV. Schlußbestimmungen.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Februar 1895 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die Bestimmungen des Art. 14 der internationalen Schiffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 ihre Wirksamkeit.

Uebertretungen der im Vorstehenden unter I enthaltenen Vorschriften werden nach Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung und Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers beziehungsweise nach § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Zur Wahrnehmung der nach den vorstehend unter I enthaltenen Vorschriften den Polizeibehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

München, den 25. Januar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitsh.

Der General-Sekretär:  
Frhr. v. Bildendorff.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 6.

München, den 12. Februar 1895.

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Februar 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Februar 1895, den Neubau eines Forstamtsgebäudes für das Forstamt Stammham betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Februar 1895, die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 betreffend. — Bekanntmachungen, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Lebens-Vereinigung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Adalgrädes. — Notiz.

Nr. 1542.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze betreffend.

#### A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Vollzuge des § 52 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, des § 48 des Unfallversicherungsgeetzes vom 6. Juli 1884 und der §§ 36 und 47 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, endlich des § 72 des Gesetzes, betreffend die Invalitäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird bekannt gegeben, daß mit Wirksamkeit vom 15. Februar ds. Js. ernannt wurden unter Enthebung der bisherigen Vorsitzenden bezw. Stellvertreter, soweit solche schon aufgestellt waren,

##### 1. für die Schiedsgerichte

- a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberfranken,

- b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- c) der Sektion XXVI der Fuhrwerksberufsgenossenschaft  
 der k. Regierungsrath Karl Freiherr v. Strauß in Bayreuth zum Vorsitzenden und der k. Regierungsassessor Konrad Prinz in Bayreuth zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. für die Schiedsgerichte
- a) der Sektion I der Glasberufsgenossenschaft,
- b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Stadtgemeinde Fürth  
 der k. Bezirksamtsassessor Theodor Stöhsel in Fürth zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. für die Schiedsgerichte
- a) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde für die Bauarbeiten der durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember v. Js. Nr. 22218 für leistungsfähig erklärten unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden  
 der k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern Rudolf Schreiber in München zum Vorsitzenden und der im k. Staatsministerium des Innern verwendete k. Regierungsrath Dr. Rudolf Zeulmann in München zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
- b) im Geschäftsbereiche der Bauarbeiten der Stadtgemeinde Nürnberg  
 der k. Regierungsrath Wilhelm Gareis in Nürnberg zum Vorsitzenden und der k. Bezirksamtmann Ludwig Loose in Fürth zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. für das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt für Oberfranken  
 der k. Regierungsassessor Konrad Prinz in Bayreuth zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- München, den 3. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Freilichsh.

Der General-Sekretär:  
 Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 28301.

Bekanntmachung, den Neubau eines Forstamtsgebäudes für das Forstamt Stammham betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,  
Ministerialforstabtheilung.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 15. Februar ds. Js. der Sitz des Forstamtes Stammham von Stammham nach Rößching und jener des Forstamtes Denkendorf von Denkendorf nach Stammham verlegt werde und dementsprechend das bisherige Forstamt Stammham die Bezeichnung „Forstamt Rößching“, das bisherige Forstamt Denkendorf aber die Bezeichnung „Forstamt Stammham“ zu führen habe.

München, den 9. Februar 1895.

Dr. Schr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Schneider.

Nr. 2902.

Bekanntmachung, die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die in der Nummer 6 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. Februar 1895 auf Seite 27 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, betreffend die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864, wird nachstehend im Abdruck bekannt gegeben.

München, den 11. Februar 1895.

Dr. Schr. v. Kiedel.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Schneider.

## Bekanntmachung,

betreffend die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864.

Von Seiten der russischen Regierung werden die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864, deren Coupons abgelaufen sind, eingezogen und gegen neue, die gleichen Serien- und Gewinn-Nummern tragende Schuldtitel umgetauscht. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der gedachten Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorschriftsmäßig versehener derartiger Schuldverschreibungen zur Herausgabe gelangen, durch Ausdruck einer besonderen Bescheinigung als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden.

Mit der Vermittelung des Umtausches für Deutschland ist von dem Kaiserlich russischen Finanzministerium das Bankhaus Mendelssohn & Co. in Berlin beauftragt worden, welches die zum Umtausch eingerichteten Loose, soweit sie den Stempel in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 tragen, dem Reichsschatzamt behufs Prüfung des Stempelaufdrucks vorlegen wird. Falls diese Prüfung die Echtheit und Vorschriftsmäßigkeit der Stempelung ergibt, werden die betreffenden Erfassstücke von Seiten des Reichsschatzamts mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt“ versehen werden. Die Aushändigung der Erfassstücke an die Loosebesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsschatzamt und den Loosebesitzern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit diesseits nicht erhoben.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 56 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. November 1894 mit Wirkung vom 1. Dezember 1894 ab der k. Regierungsrath Friedrich Gressbeck von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz entbunden und bestimmt wurde, daß diese Geschäfte durch den k. Regierungsrath Karl Camerer wahrzunehmen sind.

Speyer, den 25. Januar 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für die Pfalz.

Camerer,

k. Regierungsrath, Vorsitzender.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des § 56 Abs. 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar ds. Js. der Unterfertigte von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberfranken mit der Wirkung vom 15. Februar ds. Js. ab enthoben und vom gleichen Tage ab der k. Regierungsrath Wilhelm Freiherr von Waldenfels dahier mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt wurde.

Bayreuth, den 31. Januar 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für Oberfranken.

Kämpf,

k. Regierungsrath, Vorsitzender.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Januar ds. Js. den Premierlieutenant à la suite des 15. Infanterie-Regiments und Postkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern, Anton Freiherrn von Godiu, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Rämmerer zu ernennen.

### Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preussischen Legationsrath Karl Grafen von Pückler das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

### Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 26. Januar ds. Js. der Rath am k. Obersten Landgerichte, Hugo Ritter von Sigmond in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 106, Act.-Num. 1385<sup>1</sup>,

unter'm 28. Januar ds. Js. der Universitätsrath Dr. Rupert Ritter von Neuhierl in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. N, Fol. 13, Act.-Num. 1414<sup>1</sup>,

unter'm 30. Januar ds. Js. der Oberbau-rath bei der k. Obersten Baubehörde, Jakob Ritter von Matheis in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. M, Fol. 56, Act.-Num. 1500<sup>1</sup>,  
unter'm gleichen Datum der Ministerial-

rath und Generalsekretär im k. Staatsministerium  
der Justiz, Hermann Ritter von Petri in  
München, für seine Person als Ritter des  
Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der  
Ritterklasse Lit. P, Fol. 35 Act.-Num. 15011,  
und

unter'm 1. Februar d. J. 38. der ordentliche  
Professor an der k. Universität Würzburg,  
Dr. Julius Ritter von Michel, für seine  
Person als Ritter des Verdienstordens der  
Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. M,  
Fol. 57, Act.-Num. 16521.

---

N o t i z.

Beigegeben: Beilage I zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1895.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 7.

#### München, den 25. Februar 1895.

---

#### Inhalt

Bekanntmachung vom 12. Februar 1895, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 11. Juni 1892 betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Februar 1895, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

---

Nr. 837II.

Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 11. Juni 1892 betreffend.

#### R. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg anderseits erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Januar ds. J., Abänderungen der in Nummer 32 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom 30. Juni 1892 veröffentlichten Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend, bekannt gegeben.

München, den 12. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

der f. Ministerialrath Dr. v. Rumpfer.

# Abänderungen

der

## Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:  
hinziehen
2. Im § 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:  
Gegenstände aus Glas,  
und im Absatz VIII zu streichen:  
Gegenstände aus Glas,
3. Im § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaux, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaux x. bekannt ist.

4. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

- a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Beforgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
- b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Päcketes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Päcketes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehene Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an denselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemelbetes Päckete kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Päckete an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weiterendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Päcketes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühre für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Päcketes nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabsorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsort“ ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: von Stephan.

Nr. 93911.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Die Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Nr. 61) erhält nachstehende neue Fassung:

Anlage B.

## Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände\*).

(§ 50 B 1.)

I.

(1) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere

\* Anmerkung. Die nachstehenden Vorschriften sind, soweit sie mit den für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, Luxemburgs und Belgiens vereinbarten gleichartigen Vorschriften (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 113 ff. und S. 403) übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0<sub>106</sub> Kubikmeter haben.

(2) Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

## II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ etc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXV b.)

## III.

(1) Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze von nicht über 1<sub>2</sub> Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

(2) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigelegt werden.

## IV.

Sicherheitszünder, das heisst solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Abs. 1) gegebenen Vorschriften. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXV a Ziff. 3.)

## V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten, grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

## VI.

(1) Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

(2) Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespännen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

## VII.

(1) Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

(2) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

(3) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

## VIII.

Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

## VIII a.

(1) Schwefeläther wird nur befördert  
entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,  
oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

- a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
- b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein

(2) Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## IX.

(1) Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

#### X.

(1) Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,  
oder
2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,  
oder
3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

(2) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen

lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

### XI.

(1) Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

### XIa.

Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) Werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzlisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

b) Bei Einzelverpackung ist die Beförderung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. (1) Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Denaturierungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter Nr. XXXV.

### XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

## XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

## XIV.

(1) Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der abgegebenen Pikrinsäure befördert. (Vergleiche § 50 A 4c.)

(2) Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Meinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert.

## XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) —, sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
- (2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
4. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Abfender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kollis desfalligen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

5. Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Abfertigung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im § 70 Absatz 2 der Verkehrs-Ordnung in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Formlichkeiten verkaufen.

## XVa.

Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerin-Fabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitriert worden ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.

## XVI.

(1) Aetzlaug (Aetznatronlaug, Sodalaug, Aetzkalklaug, Pottaschenlaug), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2), 4 und 5.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

## XVIII.

(1) Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinneten Eisenblechbüchsen,  
oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

(2) Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

(3) Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3, 4 und 5 Anwendung.

#### XIX.

(1) Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIIa) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1, Absatz 1 massgebend.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

#### XX.

(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum);

(2) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

(3) ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben, (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

oder

c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

- bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
  3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
  4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
  5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
  6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens  $0,780$  haben, oder dass das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

### XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei  $17,5$  Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als  $0,780$  und mehr als  $0,680$  haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), sowie Lösungen von Kautschuk oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:  
entweder
  - a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
  - c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhafte gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken,

sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.
9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei  $17,5$  Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als  $0,780$  und mehr als  $0,680$  haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

## XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei  $17,5$  Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von  $0,680$  oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:
  - entweder
  - a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,  
oder
  - b) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht,

mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen

- c) in luftdicht verschlossenen Kessel (Bassin-) Wagen.
2. Während des Transportes etwa schadhafte gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
  3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
  4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklarieren.
  5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
  6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
  7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
  8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.
  9. Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 5 Anwendung.

#### XXIII.

(1) Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, sowie von Formalin (einem Desinfektionsmittel, das Formaldehyd und Ameisensäure enthält) findet nur in offenen Wagen statt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklarieren.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

#### XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:
  - entweder
  - a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
    - oder
  - b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,
    - oder
  - c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

#### XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2), 4 und 5.

#### XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen

beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

## XXVII.

(1) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

(2) Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

## XXVIII.

(1) Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

(3) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

## XXIX.

(1) Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:  
entweder

- a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,  
oder
- b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirniss-ten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittels eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

(3) Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

## XXX.

(1) Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

(2) Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

## XXXI

(1) Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaren, Treibrüemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter

Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirniss sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert. Diese Gegenstände dürfen nur in trockenem Zustande abgeliefert werden, auch dürfen die Abfälle vom Berzspinnen und Berweben nicht in Ballen gepreßt sein.

(2) Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirniss behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

(3) Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

### XXXII.

Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresstes Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:
  - a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer

Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

- b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzuweichen, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
- c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.
4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziff. 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
  5. Die Eisenbahn kann Vorauszahlung der Fracht verlangen.
  6. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
  7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
  8. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

### XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert

### XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachs,

stroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Pressdorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkäsker und Trass, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

### XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl miteinander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

### XXXVa.

1. Fertige (das heisst mindestens mit dem Schießmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, jedoch mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten Patronen;
2. Feuerwerkskörper, insofern sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 50 A 4 Lit. a bis e (einschliesslich) von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);
3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitzündler (wegen dieser siehe Nr. IV);
4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton Powder), Colloidiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepresster (gemahlener) Schießbaumwolle mit

einem Paraffinüberzuge (wegen gepresster Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Collobiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);

5. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, das heißt ein Gemenge von nitrirtem Holze, welches durch die Nitrirung eine Gewichtszunahme von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlor-sauren Salze; ferner Rottweiler Kleinkaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose); Würfelpulver (Pulver aus warm abgepresster Sprenggelatine), sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind, auch Plastomenit (ein aus Nitrocellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitro-Verbindungen hergestelltes Pulver): sämmtlich auch in Form von Kartuschen;

6. Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collobiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collobiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel); ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlor-saurem Kali eingeblendet ist), sofern diese Patronen aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konfessionirten deutschen oder aus einer zur Verfertigung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herkommen,

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

#### A.

#### Verpackung.

##### Zu 1.

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten, sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzlisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Listen oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer

(sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen“ versehen sein.

### Zu 2.

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Feuerwerkskörper“ versehen sein.

### Zu 3.

(1) Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszündler) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Zündschnüre“ versehen sein.

### Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collobiumwolle und Pyropapier — soweit diese Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, daß eine Reibung des Inhalts

nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen.

(3) Diese Patronen sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter verpackt sein.

(4) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Schießbaumwolle“ oder „Schießbaumwollepatronen“ u. s. w. versehen sein.

#### Zu 5.

(1) Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und die übrigen oben unter Ziffer 5 bezeichneten Pulverarten, auch in Form von Kartuschen, sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Wehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind Kisten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kisten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kisten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich beiderseits der Pulverriemen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

- (2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.  
 (3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Pulver“ versehen sein.

### Zu 6.

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen fein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen, die Pakete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

- (2) Das Bruttogewicht der Behälter darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.  
 (3) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Dynamitpatronen“ u. s. w., sowie mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen sein.

## B.

### Aufgabe.

- (1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.  
 (2) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.  
 (3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.  
 (4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose absondert auszufertigen.  
 (5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd“ nicht tragen.  
 (6) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Verglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht. Außerdem muß jede Sendung, welche

Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziff. 6 aufgeführten Stoffen enthält, von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

(a) Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag;

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage;

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

(9) Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

### C.

#### Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabwieslicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben

daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

(a) Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

#### D.

##### Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, daß sie gegen Schauern, Rütteln, Stoßen, Umlaufen und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritttheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit andern Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

(4) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose, sowie mit Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziff. 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Gegenstände, sowie Zündungen (Nr. II und XXXV b) unterzubringen. (Wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

(5) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieses hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräthe und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

(6) Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

(7) Bei dem Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziff. 6 aufgeführten Stoffen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

## E.

Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

(1) Weder bei dem Verladen noch während des Transportes darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

(2) Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begleiten der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

(3) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens 4 nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen besetzte Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F Abs. 3 sind Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Holz nicht zu betrachten.

(4) Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

(5) Bei längerem Halten auf Unterwegestationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

## F.

Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge.

(1) Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

(2) Güterzüge und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziff. 1 bis 6 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

(3) Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch 3 Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens 4 solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige

Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

(4) Weder an den mit explosiven Gegenständen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese bedient sein.

### G.

Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände.

Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen nehmen.

### H.

Benachrichtigung der Unterwegstationen und der am Transporte beteiligten Verwaltungen.

(1) Die sämtlichen auf der Fahrt zu befuhrnden Stationen, sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgange und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

### J.

Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(1) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im Voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisieren. Die Uebernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisierung zu erfolgen.

(2) Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

(3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

(4) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

(6) Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

### XXXV b.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

#### a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Öffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen. Diese Ausfüllung ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Pakete zu vereinigen.

(2) Die Pakete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzliste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechliste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entlockern der Riste zu erleichtern, ist in jeder

Schicht mindestens ein Paket mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Paket mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

(3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Pakete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelötet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel besetzt, der die Worte: „Sprengklapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.
5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.
6. Der Frachtbrief jede Sendung muß eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziff. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

#### b. Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

(2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. (1) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Bändern sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen,

von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Pakets zu liegen kommen. Von diesen Paketen sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

(2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 sinngemäß Anwendung.

#### c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtlöse greift.
2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfe in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierlappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierlappe zu verhüten.
3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse

noch Abfächer aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.

6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

### XXXVc.

Patronen aus Sekurit (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter, Kalifalspeter und Dinitrobenzol), aus Koburit (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphthalin), aus Ruborit (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter und Dinitrobenzol), aus Wachsputzer (einem Gemenge von chlorfaurem Kali, Carnaubawachs und Hegenmehl [*Lycopodium*]), aus Boswinkel'schem Sicherheitsprengstoffe (einem Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken), aus sogenannten Favier'schem Sprengstoff (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter und Mono- oder Dinitronaphthalin), aus Dahmenit (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphthalin) oder aus Westfalit (einem Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphthalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen) und aus Progressit (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter und salzsaurem Anilin mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammonial) werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete vereinigt werden; die Pakete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.

(3) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.

2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziff. 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

(2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

### XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen,

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen und  
 3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen  
 eingelegt sind,

(wegen anderer Patronen vergleiche Nr. XXXVa Ziffer 1)

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

- a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.
- b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:		geringste Wandstärke:	
über 5 Kilogramm	bis 5 Kilogramm einschliesslich	7 Millimeter	
über 5 Kilogramm	50	12	"
" 50	100	15	"
" 100	150	20	"
" 150	200	25	"

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Berg, Holzwole oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist

- c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.
- d) Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten

Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

- e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVI getroffenen Bestimmungen entspricht.“

#### XXXVII.

Kugelhündhütchen und Schrotzhündhütchen (Flobert-Munition):

1. Kugelhündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken
2. Schrotzhündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derartig fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelhündhütchen und für Schrotzhündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelhündhütchen“ oder „Schrotzhündhütchen“ tragenden Zettel beklebt sein.

Für Flobert-Zündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen, wie für Schrotzhündhütchen.

#### XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

- 1 Dieselben dürfen keine Mischungen von chloresuren Salzen mit Schwefel und salpetersuren Salzen, ferner von chloresurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können, oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich

- aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesamtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.
  3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerksätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papier-spähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.
  4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen und Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.
  5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

#### XXXIX.

Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle“ versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung der in Nr. XXXVa Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände, sowie von Zündungen (Nr. II und XXXVb) mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVa angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.
6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

#### XL.

(1) Schiessbaumwolle in Flockenform und Collodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen

(2) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

(3) Enthalten diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXVa Ziffer 4 Anwendung.

#### XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

## XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

## XLIIa.

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Abfenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

## XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem berechneten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

#### XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
  - a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
  - b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschl. des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Massgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angibt;
  - c) (1) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.
    - (2) Bei den kupfernen Versandgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.
    - (3) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.
    - (4) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

- (3) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.
2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
- a) für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;
  - b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters;
  - c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum;
  - d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.
3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.
4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

## XLIVa.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweisßeisen, Flußeisen oder Gußstahl angeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auslieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Befichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der angelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu

40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

#### XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
  - a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;
  - b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt;
  - c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;
  - d) (1) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein  
(2) Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“, „Verdichteter Wasserstoff“ oder „Verdichtetes Leuchtgas“ tragen.
2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem auf-

gelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.
4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

## XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind

## XLVII

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;
- oder
2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

- a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgiessen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.
- b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den

Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorien-erde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist

- c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
- d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

#### XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Massgabe, dass die unter 2b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2c.

#### XLIX.

(1) Wasserstoffsperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

(2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

#### XLIXa.

Natriumsperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlötetem Deckel, die in eine mit verlötetem Blecheinfaß ausgefuttete, starke Holzliste verpackt sind, aufzugeben.

#### L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Petrolcumnaphta, einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
- (2) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die aus Terpentinöl oder Petroleumnaphtha und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## La.

- (1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.
- (2) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- oder Stahlspähne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

## LI.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

## LII.

Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinestoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Massgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinestoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, oder in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die

Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
7. Die Bestimmungen über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

### LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefässes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorauszahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Dementsprechend sind die Verweisungen im § 50 A 4 der Verkehrs-Ordnung wie folgt zu ändern:

in lit. a und b die Nr. XXXVI	in Nr. XXXVa,
„ „ c	„ „ XXXVb „ „ XXXVc,
„ „ d	„ „ XXXVIa „ „ XXXVb und
„ „ e	„ „ XLIV „ „ XLIII,
	„ „ XLIII „ „ XLIa.

Die Bestimmungen der neuen Anlage B unter XX Abf. 3, XXXVb und XXXVc treten sofort, die übrigen Aenderungen am 1. April 1895 in Kraft.

München, den 14. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

der I. Ministerialrath Numpler.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 8.

München, den 2. März 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. Februar 1895, Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Februar 1895, die Zusammenlegung des l. Landesversicherungsamtes betreffend.

---

Nr. 3423.

Bekanntmachung, Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

#### K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1882 S. 508 ff. — wird im Einvernehmen mit dem l. Kriegsministerium und den sämtlichen Civilstaatsministerien nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. vor. Mts., welche in Nr. 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist, veröffentlicht.

München, den 20. Februar 1895.

*Schr. v. Feilitzsch.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

21

Abdruck.

Der § 1 der Grundfäße für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmarie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A<sup>1</sup>) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenämtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unterofficieren gleich, insofern sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Pinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.“

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A<sup>1</sup>

### Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten,  
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw.  
Zollaufsichtsdienst) von . . . Jahren . . . Monaten,

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . M . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter . . . Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorsetzenden.)

Nr. 3379.

Bekanntmachung, die Zusammenlegung des k. Landesversicherungsamtes betreffend.

### k. Staatsministerium des Innern.

Mit dem 31. December 1894 endigte die Funktion der für die Amtsperiode 1891/94 auf Grund des § 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gewählten nichtständigen Mitglieder des k. Landesversicherungsamtes und ihrer Stellvertreter. Mit dem gleichen Tage erledigten sich ferner die Stellen des ersten nichtständigen Mitgliedes und seines ersten Stellvertreters, dann des zweiten Stellvertreters des zweiten nichtständigen Mitgliedes aus dem Kreise der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, weil deren bisherige für die Amtsperiode 1893/96 gewählten Inhaber mit diesem Tage einem beteiligten Genossenschaftsvorstande nicht mehr angehören. Die Stelle eines zweiten Stellvertreters des ersten nichtständigen Mitgliedes aus dem gedachten Kreise war schon bisher unbesetzt.

Nachdem vom k. Landesversicherungsamte die hienach erforderlichen Neu- und bezw. Ergänzungswahlen durchgeführt und deren Ergebnisse festgestellt worden sind, haben nunmehr unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse als nichtständige Mitglieder des genannten Amtes und als deren Stellvertreter zu fungiren:

I. Gewerbliche Unfallversicherung. Amtsperiode 1895/98.

1. Erstes nichtständiges Mitglied: Konstantin Feldenberg, Baumeister in München.
  - a) Erster Stellvertreter: Julius Heyn, Architekt in München.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Franz Weikard, k. Generaldirektionsrath in München.
2. Zweites nichtständiges Mitglied: Franz Radspieler, Kommerzienrath und Hofvergolderwaarenfabrikant in München.

- a) Erster Stellvertreter: Hans Pensberger, Bürstenfabrikant in München.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Georg Lotter, k. Regierungs- und Kreisbauassessor in München.
3. Drittes nichtständiges Mitglied: Andreas Förtsch, Maurer in Bamberg.
- a) Erster Stellvertreter: Karl Steber, Mechaniker in der Artilleriewerkstätte in München.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Leonhard Lilly, Schmied in der Centralwerkstätte in Nürnberg.
4. Viertes nichtständiges Mitglied: Georg Mayr, Bildhauer in München.
- a) Erster Stellvertreter: Konrad Reiff, Bleistiftfabrik-Vorarbeiter in Geroldsdgrün.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Karl Gögensberger, Maurer in München.
- II. Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung. Amtsperiode 1893/96.
1. Erstes nichtständiges Mitglied: Pius Hamerschmid, Dekonom in Wolzsch.
- a) Erster Stellvertreter: Josef Burgmaier, Guts- und Brauereibesitzer in Rößching.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Josef Ritter, k. Dekonomierath in Kaufbeuren.
2. Zweites nichtständiges Mitglied: Ferdinand Graf von Fiskler-Treuberg, k. Kammerer und Gutsbesitzer in Hohen.
- a) Erster Stellvertreter: Wilhelm Martins, Gutsbesitzer in Laimershof.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Paul Paufinger, Gutsbesitzer in Landshut.
3. Drittes nichtständiges Mitglied: Georg Bauer, Dekonomie-Vorarbeiter in München (Sendling).
- a) Erster Stellvertreter: Georg Richterlein, Dekonomie-Baumeister in Maxfeldhof.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Leonhard Wiesenmeier, Dekonomie-Baumeister in Fürstenried.
4. Viertes nichtständiges Mitglied: Emeran Glas, Holzhauer-Rottmeister in Ismaning.
- a) Erster Stellvertreter: Lorenz Seidl, Holzhauer-Rottmeister in Grünwald.
  - b) Zweiter Stellvertreter: Martin Lehmann, Holzhauer-Rottmeister in Oberhaching.
- München, den 21. Februar 1895.

*Krgr. v. Freilich.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 9.

München, den 5. März 1895.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern.

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, zu verordnen was folgt:

Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 des vorangeführten Gesetzes abzugebenden Erklärungen der Pfälzischen Hypothekbank in Ludwigshafen sind dem Erfordernisse öffentlicher Beglaubigung nicht unterworfen.

Gegeben München, den 28. Februar 1895.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Seilthsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Ministerialrath v. Petri.

22

## Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. Februar ds. Js. dem Ministerialrathe im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Karl Ritter von Oswald, den Titel und Rang eines k. Ministerial-Direktors zu verleihen,

unter'm 23. Februar ds. Js. den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Franz Seraph von Pfistermeister, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, vom 1. März lfd. Jrs. an auf Grund des § 22 Lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Einreihung desselben in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben für seine langjährigen, mit musterhafter Hingebung, Treue und Aus-

zeichnung geleisteten erspriesslichen Dienste die wohlgefällige Anerkennung auszusprechen, ferner

unter'm gleichen Datum den Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Max Ritter von Bischoff, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste zu erneuern.

## Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 3. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen Botschaftsarzte in Constantinopel, Dr. Hermann Ritter von Mühlig, die Bewilligung zur Annahme und zur Führung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Titels eines Geheimen Sanitätsrathes zu erteilen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 10.

München, den 12. März 1895.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. März 1895, Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) betreffend. — Bekanntmachung vom 6. März 1895, Maßregeln gegen Viehpeuden betreffend. — Hofsitel-Verteilungen. — Königliches Consulat in Karlsruhe.

Nr. 8224.

Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) betreffend.

**K. Staatsministerium des Inneren und K. Kriegsministerium.**

Vom 1. April 1895 ab werden im Bereiche der K. Preussischen Militärverwaltung einzelne Landwehrbezirke nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für das Friedensverhältniß versuchsweise der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigade ausscheiden.

23

Landwehr-Bezirkseinteilung  
für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen).

	Landwehrbezirk	Bemerkungen
1. Bezirk	Rostock Waren Neustrelitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Schwerin Wismar	

Deckblätter zur Anlage 1 der Beibrordnung werden nicht ausgegeben.  
München, den 5. März 1895.

*Frhr. v. Seilitz. Frhr. v. Asch.*

Der Chef der Central-Abtheilung:  
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nr. 4290.

**Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.**

**K. Staatsministerium des Innern.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in letzter Zeit in mehreren Fällen durch Rindvieh aus dem Herzogthum Salzburg in bayerische Grenzbezirke eingeschleppt worden ist, wird auf Grund des Artikel 6 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblick auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg ist verboten.
2. Die voranstehend in Ziffer 1 getroffene Verfügung erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons.

München, den 6. März 1895.

*Frhr. v. Seilitz.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppstädter.

## Hofitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Vuitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschliegung vom 28. Februar 1895 allergnädigst bewogen gefunden:

I. den Inhabern der Firma Josef Albert, artistische Anstalt für Photographie-Lichtdruck- und Kunstverlag: Wc. Pauline Albert und Adalbert Koeper in München an Stelle des selbtherigen Titels „Königl. Hof-Photographen den Titel: „Königl. Hof-Kunsthändler“ und II. den Nachgenannten den Königlichen Hofitel zu verleihen und zwar:

A. den der Gewerbebezeichnung vorzusehenden Königl. Hofitel:

a. aus der k. Haupt- und Residenzstadt München:

Bloß Christian, Gürtlerei- und Militär-effektengeschäfts-Inhaber,

Partl Ludwig und Schäßler Thomas, Inhaber der Firma Jos. Wagner, Dekorationsmalerei,

Ragaller Franz und Schubert Johann, Inhaber der Firma A. Reiß Nachfolger, Kupferschmiedgeschäft,

Rudler Anton und Weber Heinrich, Inhaber der Firma Heinr. Seiß Nachfolger, Kupferschmiedgeschäft,

Riccicus Adolf, Inhaber der Firmen A. Riccius Nachfolger von G. Merzbacher und A. Fahn & Sohn, Pelzwaarengeschäft, Ebenböck Alois und Ernst, Inhaber der Firma Mathias Ebenböck, Wachslichterfabrik,

Stroßberger Johann Baptist, Schwertseger und Waffen-Fabrikant;

b. aus den Kreisen Bayerns:

Vanger Richard, Inhaber der Firma A. Ritter, Musikalienhandlung in Würzburg.

B. den Titel Königl. Bayer. Hoflieferant:

a. aus der k. Haupt- und Residenzstadt München:

Zölsch Friederika We., Militäreffekten-geschäfts-Inhaberin,

Gäßler Theodor, Tapetengeschäfts-Inhaber, Niederlage der Würzner Teppich- und Velour-Fabrik,

Gilliger Max, Bankmeßgermeister, Huber Josef, Inhaber der Firma And. Huber, Uhrenmachergeschäft,

Meier Eduard, Schuhmacherrmeister, Mennel Käthi We., Conditorengeschäfts-Inhaberin,

Wildenauer Franz Xaver, Uhrenmacher, Keiner Friedrich, Telephonfabrikant, Stangl Michael, Inhaber der Firma

J. S. Kaltenegger & Sohn Nachfolger, Draht- und Siebwaaren-Fabrik,

Schad Christian Nikolaus, Maschinen-geschäfts-Inhaber,

Vraun Friedrich, Inhaber der Firma C. F. Keller, Papier- und Schreibmaterialien-handlung,

Groß Hugo, Inhaber der Firma Ferdinand Groß, Tabak- und Cigarrengeschäft;

b. aus den Kreisen Bayerns:

Gropper Frz. Kav. und Hans, Inhaber der Firma F. X. Gropper & Sohn, Posamentierwaaren- und Militäreffekten-Fabrik in Augsburg,

Zechmeister Stephan, Kunstschneider und  
Holzbildhauer in Berchtesgaden,

Pirner Philipp und Wilhelm, Kunstmühl-  
besitzer in Erlangen,

Welsner Wilhelm, Conditor in Landshut,  
Linnbrunner Josef, Bäckermeister in  
Landshut,

Schröder Konrad und Christian, Inhaber  
der Firma Konr. Schröder, optische Waaren-  
Fabrik in Nürnberg,

Stempfle Gustav, Conditor in Oberstdorf,  
Döring Karl, Delikateffengeschäfts-Inhaber  
in Regensburg,

Gruber Anton, Strohhutfabrikant in  
Scheidegg,

Knab Josef und Karl, Inhaber der Firma  
K. J. Knab, Liqueur- und Punschessenzen-  
Weineffig- und Essigsprit-Fabrik, Branntwein-  
und Cognac-Brennerei in Würzburg.

c. aus außerbayerischen deutschen  
Ländern:

Plunze Vertha We., Inhaberin der Firma  
Emil Petersen, Luzus-Papier-Fabrik in  
Berlin.

d. aus dem Auslande:

Mattoni Heinrich Ebler von, Besitzer  
des Etablissements Gießhübl-Buchlein, Gieß-  
hübler Brunnen-Versand bei Karlsbad.

---

### Königliches Consulat in Karlsruhe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luit-  
pold, des Königreiches Bayern Verweser,  
haben Sich am 14. Januar d. J. aller-  
gnädigst bewogen gefunden, das erledigte  
k. Consulat in Karlsruhe dem Stadtrathe  
Samill Leichtlin daselbst zu übertragen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 11.

München, den 20. März 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. März 1895, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 15. März 1895, die Organisation der Gendarmerie betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

---

Nr. 5836.

Bekanntmachung, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

#### K. Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend werden die Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche seit der Bekanntmachung vom 18. Januar 1894 (Ges.- und Verordn.-Blatt Seite 41 und Just.-Min.-Blatt Seite 27) im Personalstande der Vorstände der Anwaltskammern eingetreten sind:

##### I. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg.

Für das bisherige Vorstandsmitglied, den Rechtsanwalt f. Advokaten Justizrath Friedrich Abel in Hof, welcher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben hat, wurde der Rechtsanwalt f. Advokat Joseph Gleißner in Hof in den Vorstand gewählt.

24

## II. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, des Rechtsanwalts f. Advokaten Johann Georg Metz in Augsburg, wurde der Rechtsanwalt f. Advokat Eduard Premauer dafelbst in den Vorstand gewählt und dem Rechtsanwalte f. Advokaten Georg Costa in Augsburg das Amt eines stellvertretenden Schriftführers übertragen.

München, den 11. März 1895.

Dr. Fehr. v. Kronrod.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Petri.

Nr. 4738a.

Bekanntmachung, die Organisation der Gendarmerie betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß § 79 der k. Verordnung vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betreffend (Reg.-Bl. S. 1385), § 64 der k. Verordnung vom 12. August 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München betreffend (Reg.-Bl. S. 1529), und § 57 der k. Verordnung vom 19. Dezember 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betreffend (Reg.-Bl. S. 2495), fortan gleichmäßig zu lauten haben, wie folgt:

„Der schriftliche Dienst richtet sich nach der Dienstesinstruktion.“

München, den 15. März 1895.

Fehr. v. Feltlshch.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

## Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, unter'm 26. Februar ds. Js. den Bezirksamts-Affessor in Oberdorf und Secondlieutenant der Reserve des 4. Feld-Artillerie-Regiments, Ludwig von Grundherr zu Altenhan und Weyherhaus, und

unter'm 6. März ds. Js. den Secondlieutenant im 1. Feld-Artillerie-Regiment, Sigmund Grafen von Brodorsff, zu königlichen Kammerjunkern, ferner

am 7. März ds. Js. den k. Kammerjunker, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, Maximilian Grafen von Montgelaß, zum königlichen Kammerer, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

## Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unter'm 8. Dezember vor. Js.:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Dolmetsch des kais. Divans und Obersteremonienmeister Seiner Majestät des Sultans, Munir Pascha;

II. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Piqueur Seiner Majestät des Sultans, Mehmed Effendi;

III. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Leibkutschler Seiner Majestät des Sultans, Moustapha Djémi Agha, sowie den beiden Sergeanten der kais. Leibgarde, Medeli Mehmed Tchavouk und Moustapha Tchavouk, ferner

unter'm 11. März ds. Js.:

I. das Großkomthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Präsidenten des k. Obersten Rechnungshofes, Staatsrathes im o. D., Joseph Ritter von Höß;

II. das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Präsidenten des k. Oberlandesgerichts München, lebenslänglichen Reichsrathes, Bernhard von Küffner,

dem Präsidenten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Joseph von Kopp;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Hofstabrathes und Hofstatter Franz Zellhuber;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem in Allerhöchst-Ihrer Geheimkanzlei verwendeten Geheimen Sekretär des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, Max Lehner;

V. das Verdienstkreuz des Ordens vom  
heiligen Michael:

dem k. Stabsbuchhalter Joseph Schön,  
dem k. Hoffourier Jakob Kockelmann,  
dem k. Haushofmeister Luitpold Herz,  
dem k. Schloßverwalter Ludwig Siegler  
in Bamberg;

VI. die silberne Medaille des Verdienst-  
Ordens der Bayerischen Krone:

der Oberin der Barmherzigen Schwestern  
im St. Georgs-Ordens-Krankenhaus zu  
Nymphenburg, Maria de Mercede Gar-  
bail;

VII. die silberne Medaille des Verdienst-  
Ordens vom heiligen Michael:

der Barmherzigen Schwester im St. Georgs-

Ordens-Krankenhaus zu Nymphenburg, M.  
Nazarin Grindinger,

dem Hofoffizianten Ludwig Maier,  
dem Zimmerwart Peter Brückl in Nym-  
phenburg,

dem Schreiner Joseph Reindl in der  
k. Residenz dahier,

dem Hoflakai Ludwig Welker,

dem l. Kutscher Luitpold Schmidt,

dem Livreekammerdiener Heinrich Heckler,

dem Hofoffizianten Georg Feller,

dem Hoflakai Karl Besold,

dem Pfleger Friedrich Büchler.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 12.

München, den 26. März 1895.

#### **I n h a l t :**

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1895, das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend. — Hofdienstinachricht. — Staatsdienstinachrichten.

Nr. 5860.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet nachstehende Aenderungen:

25

## 1. Der § 1 soll lauten:

Vom 1. April 1895 ab tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) mit dem nach den Vorschlägen der ständigen Pharmakopöe-Kommission festgestellten Nachtrage dazu in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkt an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, mit Einschluß des Nachtrages hiezu anzuwenden.

## 2. Die Ziff. 8 des § 5 soll lauten:

die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

- a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
- b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
- c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Im Weiteren sind hiezu noch die besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften zu beachten.

Das Tuberkulin ist nicht in der Offizin, sondern im Keller vorsichtig aufzubewahren, das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl zu halten.

## 3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

Zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zu den volumetrischen Prüfungen der Präparate müssen vorschriftsmäßig geeichte Meßgeräte in selbständigen Apotheken vorhanden sein und zwar mindestens:

- je ein Meßkolben von 1000, 500 und 100 ccm,
- je eine Vollpipette von 20, 10 und 5 ccm,
- je eine Meßpipette von 10 und 5 ccm in  $\frac{1}{10}$  eingetheilt,
- je eine Bürette von 50 und 25 ccm in  $\frac{1}{10}$  eingetheilt,
- ein Glaszylinder von 100 ccm in 1 ccm eingetheilt,
- ein Meßzylinder mit Glasstöpsel von 200 ccm in 1 ccm eingetheilt.

Für die vollständige Beschaffung dieser Meßgeräthe wird eine äußerste Frist bis 31. Dezember 1897 gewährt.

4. Der Abs. 2 des § 7 soll lauten:

Der Phosphor ist — unbeschadet dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften anordnen, — unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß. Wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender, feuersicherer Wandschrank im Kellerraume zu verwenden.

5. Dem § 19 wird als Abs. 3 angefügt:

Für den Bezug des Tuberkulins, des Diphtherieserums sowie der Krebseisenlösung (Liquor Cresoli saponatus) wird von dem k. Staatsministerium des Innern das Entsprechende bekannt gegeben.

6. Der § 20 soll lauten:

1. Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.
2. Diefelben sind innerhalb der Grenzen der in § 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.
3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.
4. Die Abgabe und Repetition stark wirkender Arzneien hat sich nach der einschlägigen Verordnung vom 9. November 1891 zu richten.

Repetitionen der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen überhaupt nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.

5. Auf Tuberkulin und Diphtherieserum finden die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 9. November 1891 Anwendung.
6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezept abzuweichen.

Ist in einem Rezept ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige

Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorrätzig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Recepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuche), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Recept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Berichtigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Recept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuche vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dieß aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Recepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Biffer Anwendung.

7. Die Abs. 2 und 3 des § 23 sollen lauten:

Die Ueberschrift ist, soweit nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften besonders enthalten, bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gebräuchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen; dabei ist der § 10 der Verordnung vom 9. November 1891 für die Bezeichnung der Standgefäße zu beachten und überdieß bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine größte Gabe (Maximaldosis) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefäßen der Offizin anzubringen.

8. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

Tuberkulin darf, wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden; ebenso ist Diphtherieserum, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abzugeben.

9. Der § 26 soll lauten:

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

- a) sämtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benötigt sind, vorbehaltlich dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften darüber anordnen,
- b) die in der Verordnung vom 9. November 1891 nicht berührten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

10. Die Ziff. 2 des § 28 soll lauten:

Ziff. 2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

- a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narbe,
- b) Morphinum zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen) anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und 24. Juni 1884 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Pflaster, Bleiwasser, Hüllenstein, Borlösung, Salmiakgeist, Eisenchloridlösung, Theeausgüsse von Kamillen, Matvenblüthen, Pöllunderblüthen, Rindenblüthen, Wollblumen, Pfeffermünze bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

11. Dem in der Beilage zu § 12 Abf. 1 aufgestellten Verzeichnisse derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbständigen Apotheke vorrätzig sein müssen, werden beigefügt:

Aqua cresolica,  
 Cereoli,  
 Cresolum crudum,  
 Liquor Cresoli saponatus,  
 Pastilli Hydrargyri bichlorati.  
 Pilulae Kreosoti,  
 Theobrominum natrio-salicylicum,  
 Tinctura Aloës,  
 Unguentum Cantharidum pro usu veterinariis.

## § 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt, sofern nicht eine andere Frist ausdrücklich vorgesehen ist, mit 1. April 1895 in Wirksamkeit.

München, den 19. März 1895.

## L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilthsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 5152.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,  
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Verhältnisse des rentamtlichen Gehilfenpersonales zu verordnen, was folgt:

## § 1.

Zum Zweck der Verbesserung der Lage des rentamtlichen Gehilfenpersonales werden für die Folge Rentamtsoffizianten aufgestellt, deren Verhältnisse sich nach gegenwärtiger Verordnung und den auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften bemessen.

In der Regel wird bei jedem Rentamt dem ersten Gehilfen die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen. Bei größeren Ämtern kann diese Eigenschaft mehreren Gehilfen verliehen werden.

### § 2.

Die Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten erfolgt auf Vorschlag des k. Rentbeamten und gütlichliche Berichterstattung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, durch das k. Staatsministerium der Finanzen.

Im Falle des Uebertrittes eines Rentamtsoffizianten an ein anderes Rentamt ist die Entscheidung des k. Staatsministeriums der Finanzen darüber zu erholen, ob dem Ueber tretenden auch fernerhin die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten zukommt.

### § 3.

Die Rentamtsoffizianten haben als solche — unbeschadet der Fortdauer der Haftungs pflicht des k. Rentbeamten in dem bisherigen Umfange — die Eigenschaft von nichtprag matischen Staatsbediensteten.

Auf die Rentamtsoffizianten finden in allgemein-dienstlicher Beziehung die Bestimmungen in § 2 Abf. 2 und 3, §§ 3 bis 7, dann § 8 Abf. 1, 3 und 4 der königlichen Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322/23) und bezüglich der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen durch Beamte und öffent liche Diener betreffend, (Regierungsblatt Seite 449 ff.) sinngemäße Anwendung.

### § 4.

Die Gehaltsbezüge, welche die Rentamtsoffizianten für Rechnung der Funktionsneben bezüge der k. Rentbeamten zu erhalten haben, bemessen sich nach den hierüber zwischen den Be theiligten getroffenen Vereinbarungen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird die Mindestgehälte bestimmen, welche die Rentamtsoffizianten zu erhalten haben.

### § 5.

Rentamtsoffizianten, welche auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden, erhalten im Falle Wohlverhaltens Pensionen aus der Staatskasse nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327 ff.).

Nach den gleichen Grundsätzen werden auch den Hinterbliebenen von Rentamtsoffizianten Pensionen zugewiesen werden.

Der Berechnung der Pensionen werden, insoferne nicht bei der Ernennung zweiter Amtsgehilfen zu Rentamtsoffizianten von dem k. Staatsministerium der Finanzen besondere Bestimmungen getroffen sind, nachstehende Gehaltsbezüge — und zwar ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Aktivitätsbezüge — zu Grunde gelegt:

für Rentamtsoffizianten mit einer in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit	
von 1—3 Jahren . . . .	1320 M.
„ 4—5 „ . . . .	1500 M.
„ 6—10 „ . . . .	1590 M.
„ 11—15 „ . . . .	1680 M.
„ 16—20 „ . . . .	1770 M.
und von mehr als 20 Dienstjahren 1860 M.	

Als statusmäßige Dienstzeit im Sinne des § 24 der königlichen Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 328) kommt die gesammte Dienstzeit in Betracht, welche der betreffende Rentamtsoffiziant nach vollendetem 25. Lebensjahre als Rentamtsgehilfe zurückgelegt hat.

### § 6.

Erfolgt der Austritt eines Rentamtsoffizianten aus seiner Stelle auf Grund der Kündigung von Seite des Rentamtsvorstandes oder des Rentamtsoffizianten, so verliert derselbe die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten. Es kann jedoch dem Ausgetretenen auf seinen Antrag für die Zeit unverschuldeter Stellenlosigkeit ein Wartegeld sowie für den Fall der Wiedererlangung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten die Anrechnung der von ihm in dieser Eigenschaft bereits zurückgelegten Dienstzeit von dem k. Staatsministerium der Finanzen bewilligt werden.

Tritt während dieser Stellenlosigkeit ohne Verschulden des Betheiligten dessen Dienstunfähigkeit oder sein Ableben ein, so ist das k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, ihm und eventuell seinen Hinterbliebenen die auf Grund des § 5 der gegenwärtigen Verordnung sich berechnenden Pensionen zu gewähren.

Ueber jedes Ausscheiden eines Rentamtsoffizianten ist von dem Amtsvorstande an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen, und von dieser an das Staatsministerium der Finanzen unter Angabe der Gründe zu berichten.

## § 7.

Die nicht zu Rentamtsoffizianten ernannten Rentamtsgehilfen, welche nach längerer, ohne wesentliche Unterbrechung bei l. Rentämtern vollbrachter, zufriedenstellender Dienstleistung in dieser Stellung durch Alter, Krankheit oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, erhalten für Rechnung der im Budget vorgesehenen besonderen Etatposition Unterhaltsbeiträge, deren Höchstbetrag in der Regel den Betrag von jährlich 1080 Mark nicht übersteigen soll.

Den Wittwen jener Rentamtsgehilfen, welche im Genusse eines fortlaufenden Unterhaltsbeitrages gestorben sind oder zur Zeit ihres Ablebens eines solchen würdig gewesen wären, werden im Falle der Bedürftigkeit fortlaufende, jedoch stets widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe von jährlich 240 Mark gewährt.

## Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

## § 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Bei der erstmaligen Ernennung von Rentamtsoffizianten sind vorzugsweise die derzeitigen Inhaber der betreffenden Gehilfenstellen in Betracht zu ziehen und die nach § 5 Abf. 2 gegenwärtiger Verordnung der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Gehaltsbezüge für die Neuernannten unter Rücksichtnahme auf ihre bisher in der Eigenschaft eines Rentamtsoberschreibers oder eines an einem größeren Amte verwendeten zweiten Amtsgehilfen zurückgelegte Dienstzeit besonders festzusetzen.

Jenen Rentamtsgehilfen, welche nach dem 1. Januar 1894 wegen eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem rentamtlichen Dienste ausgeschieden sind und bei ihrem Ausscheiden die Voraussetzungen für die Ernennung zum Rentamtsoffizianten erfüllt hatten, sowie den Wittwen und Waisen solcher Rentamtsgehilfen, im Falle dieselben nach dem 1. Januar 1894 entweder in Aktivität oder im Ruhestand gestorben sind, wird nachträglich die Pension in analoger Anwendung des § 5 der gegenwärtigen Verordnung gewährt, sofern die hienach sich berechnenden Beträge die seitherigen Unterhaltsbeiträge übersteigen.

Die Bestimmung des § 4 Abf. 2 dieser Verordnung tritt erst bei Neuernennungen, Reaktivierungen und Besehungen von Rentbeamten in Wirksamkeit.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat die zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung veranlaßten weiteren Verfügungen zu treffen.

Gegeben München, den 21. März 1895.

## L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Pausch.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. März ds. Js. den Kammerjunker, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, Franz Grafen von Zech auf Neuhofen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kämmerer zu ernennen.

haben Sich vermöge Allerhöchsten Signates vom 20. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Ministerialrath, k. Geheimen Rath Dr. Otto Freiherrn von Böldernborff und Waradein auf Ansuchen der Funktion des Generalsekretärs im k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern in Gnaden zu erheben, und den k. Ministerialrath Otto Ritter von Dever zum Generalsekretär in diesem Staatsministerium zu bestimmen.

### Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser,

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 13.

#### München, den 5. April 1895.

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. März 1895, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 4. April 1895, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Ordens-  
/ Verleihungen. — Staatsdienst-Nachricht. — Berichtigung.

Nr. 5681.

Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

#### A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Vollzuge des § 52 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, wird bekannt gegeben, daß der I. Regierungsrath Max Förster in Landschut mit Wirkung vom 1. April l. Js. an zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts

1. der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Niederbayern;
2. im Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Niederbayern

ernannt worden ist.

München, den 28. März 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Frillich.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

27

**Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.****K. Staatsministerium des Innern.**

Nachdem inhaltlich einer Mittheilung des Reichsamts des Innern in Myslowitz bei zwei galizischen Rinderseuchen Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblick auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach Bayern ist bis auf Weiteres verboten.
2. Die voranstehend in Ziff. 1 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 4. April 1896.

*Schr. v. Feilich.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

**Ordens-Verleihungen.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 10. November vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich japanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Vicomte Mutsu Munemitsu und dem kaiserlich japanischen Vice-Oberceremonienmeister Yoshitane Sanomiyama das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

**Staatsdienst-Nachricht.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchsthin bewogen gefunden,

den Ministerialrath im I. Staatsministerium des Innern und stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten Robert Ritter von Landmann zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ernennen.

**Berichtigung.**

In der Bestätigungsurkunde vom 26. Februar 1887, das von Deutscher Familien-Fideikommissbittreffe, (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1887 S. 194) ist in Folge Versehens auf Seite 210 in § 5 das Wort „Veräußerungsgebot“ eingesetzt worden anstatt des richtigen Ausdrucks „Veräußerungsverbot.“

Dies wird hiemit berichtigt.

Bamberg, 27. März 1895.

Kgl. Oberlandesgericht Bamberg.

Oberniedermayr,  
Oberlandesgerichts-Präsident.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 14.

München, den 12. April 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. April 1895, das Diphtherieserum betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Hofstittel-Verteilung. — Ordens-Verteilung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches. — Konsulat von Brasilien.

---

Nr. 6705.

Bekanntmachung, das Diphtherieserum betreffend.

**A. Staatsministerium des Innern.**

Im Vollzuge des § 1 Ziff. 5 sowie unter Hinweis auf § 1 Ziff. 2 Abf. 3, Ziff. 6<sup>b</sup> und Ziff. 8 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 131 ff., wird für den Bezug, die Aufbewahrung und Feilhaltung des Diphtherieserums bekannt gegeben:

Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Beratungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphtherieserum stattgefunden haben, durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 1) dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen

28

Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wurde zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheits-schädlicher Zubereitungen des neuen Mittels in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin eine centrale Kontrolstation zur staatlichen Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum errichtet; dieselbe hat ihre Thätigkeit bereits begonnen und kann kontrolirtes Serum von den Fabrikationsstätten bezogen werden.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (testirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrollnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisierungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisierungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisierungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisierungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

Außerdem ist noch zu beachten:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrollnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brünning zu Höchst a/M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franco gegen franco umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1891 über die Abgabe starkwirkender Arzneien c. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 393 ff.) Anwendung, so daß dasselbe nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. Mai ds. Js. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekeneinstationen geeignet zu überwachen.

München, den 11. April 1895.

Frhr. v. Seilshsh.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. März ds. Js. den Secondlieutenant im 2. Ulanen-Regiment, Maximilian Grafen von Eßwensein-Scharfeneck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kammerjunker zu ernennen.

### Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 5. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Garde-Infanteristen der k. u. k. Leibgarde-Infanterie-Compagnie, Anton Priege in Wien, die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

### Hofitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschliegung vom 6. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Conditor Theodor Billforth in Schwandorf den Titel eines „K. B. Hoflieferanten“ zu verleihen.

### Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 1. April ds. Js. der Oberforstrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Heinrich Ritter von Huber in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol 67, Act.-Num. 4596<sup>1</sup>.

**Konsulat von Brasilien in Hamburg.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliegung vom

30. März ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum brasilianischen Generalkonsul für das Königreich Bayern ernannte Dr. Arthur Teixeira de Macedo in Hamburg in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 15.

München, den 19. April 1895.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. April 1895, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend.

Nr. 1273II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betr.

#### K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 14 vom 18. April 1889) treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz II des § 6 ist unter a) statt „10 Pfennig“ zu setzen „6 Pfennig“ und unter b) statt „20 Pfennig“ „10 Pfennig“.

2. Im Absatz XIII des § 12 ist das Wort „Glasgefäße“ zu streichen.

3. In demselben § 12 ist im ersten Satze des berichtigten Absatzes XIV hinter dem Worte „Bienen“ einzufügen:

„sowie Gegenständen aus Glas“;

ferner ist vor dem letzten Satze dieses Absatzes einzuschalten:

„Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein; sofern die Glasgegenstände Flüssigkeiten und dergleichen enthalten, hat die Verpackung den für letztere vorgesehenen Bestimmungen zu entsprechen.“

4. Im § 14 ist der Absatz VII zu streichen; die folgenden Absätze VIII—X erhalten die Ziffern VII—IX.

5. Im Absatz XII des § 21 ist die Ziffer „XVIII“ abzuändern in „XVII“.

6. Im § 25 ist hinter dem ersten Satze des Absatzes V einzufügen:

„Sendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht

namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorstand, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus u. bekannt ist.“

7. In demselben § 25 ist der Absatz XVII zu streichen; die folgenden Absätze XVIII und XIX erhalten die Ziffern XVII und XVIII.

8. Im § 29 erhält der Absatz II folgende geänderte Fassung:

II. Sendungen mit der Bezeichnung „postlagernd“ werden, sofern auf denselben keine Postnachnahme lastet, ohne Unterschied einen Monat lang, vom Tage der Ankunft ab, bei der Ausgabepost in Verwahr behalten. Hinsichtlich der Einlösungsfrist für Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ sind die Bestimmungen im § 14 a Abs. XI maßgebend.

Die Sendungen werden im Falle einer Nachfrage innerhalb der vorgesehenen Fristen entweder nur an den Empfänger persönlich oder auf dessen schriftliches Verlangen an Dritte verabsolgt.

9. Im Absatz I des § 32 ist die Angabe „wie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn“ zu streichen.

10. Am Schlusse desselben § 32 ist als neuer Absatz anzufügen:

XVI. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und dem Auslande kommen die einschlägigen besonderen Bestimmungen in Anwendung.

11. Im § 39 erhält der zweite Satz des Absatzes II folgende geänderte Fassung:

Nur bei Postanweisungen, welche deshalb unbestellbar sind, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht mit Sicherheit zu unterscheiden ist, muß vor der Rücksendung eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

12. Im § 41 ist der Absatz VI zu streichen; der folgende Absatz VII erhält die Ziffer VI

13. Im § 67 ist im letzten Satze des Absatzes III statt: „Abs. VIII Ziff. 4“ zu setzen: „Abs. IV<sup>a</sup>.“

14. Im berichtigten § 87 ist im Absatz IV statt „Paket sendungen“ zu setzen: „Paketpostsendungen“ und die Angabe „III und VI“ abzuändern in „II“.

15. Im § 89 ist zwischen den Absätzen II und III als neuer Absatz einzufügen:

IIa. Sendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Post-

anstalt als Direktor (Vorstand, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus u. bekannt ist.

16. In demselben § 89 erhält der Absatz X folgende geänderte Fassung:

X Die Aushändigung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Pakete ohne Werthangabe gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbefcheinigung erfolgen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigte oder dasjenige Familienglied, welches nach Abs. VI zur Empfangnahme berechtigt ist, hat den Ablieferungsschein — Rückschein — oder die auf der Postpaketadresse vorgebruchte Quittung zu unterfertigen.

17. Im § 92 ist am Schlusse der Angaben zu Abs. IV, Ziffer 2 statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen; die folgenden Angaben unter Ziffer 3 dieses Absatzes sind zu streichen.

18. In demselben § 92 erhält im Absatz V der Text unter A 1) folgende geänderte Fassung:

1. im inneren Verkehr von Bayern:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Bestimmungspostanstalt und zwar:

1. bei Briefen mit Werthangabe, für jede Sendung . . . 25 Pfennig,
2. bei Paketen ohne und mit Werthangabe, für jede Sendung 40 „

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Bestimmungspostanstalt und zwar:

1. bei Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Postpaketadressen ohne die zugehörigen Pakete, für jede Sendung . . . 60 Pfennig,
2. bei Paketen ohne und mit Werthangabe in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, für jedes Paket . . . . . 90 Pfennig.

In demselben Absatz V des § 92 ist unter A 2) am Schlusse der Angaben zu b statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen; die Angaben unter der folgenden Ziffer 3 sind zu streichen.

Ferner erhalten in dem genannten Absatz V die Angaben unter B folgende geänderte Fassung:

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei der Bestellung im Ortsbestellbezirke

1. bei den unter A 1 a 1) und A 2 a 1) bezeichneten Sendungen für jeden Bestellgang mindestens 25 Pfennig,

2. bei den unter A 1 a 2) und A 2 a 2) aufgeführten Gegenständen für je bestellte Sendung mindestens 40 Pfennig in Ansatz kommen.

19. Am Schlusse des § 92 ist als neuer Absatz anzufügen:

XIII. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und dem Auslande sind die bezüglichlichen besonderen Bestimmungen maßgebend.

20. Im § 94 erhält der Absatz II folgende geänderte Fassung:

II. Die mit dieser Bezeichnung versehenen Sendungen werden,

- a) wenn auf denselben keine Postnachnahme haftet, 1 Monat lang, vom Tage der Ankunft ab,
- b) wenn dieselben mit Postnachnahme belastet sind, 7 Tage lang, den Tag des Eintreffens nicht mitgerechnet, bei der Bestimmungspostanstalt in Verwahr gehalten, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn eine Nachfrage von Seite des Empfängers nicht erfolgt ist, nach den Vorschriften in § 99 behandelt.

Bei postlagernden Sendungen mit lebenden Thieren tritt jedoch diese Behandlung sofort ein, wenn die Sendung nicht spätestens 2 Tage (d. i. zweimal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt worden ist.

21. Im § 96 ist der Absatz VI zu streichen.

22. Im § 99 erhalten die Absätze I—VII folgende geänderte Fassung:

I. Paketpostsendungen sind als unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 97 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb 1 Monats vom Tage des Eintreffens am Bestimmungsorte an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 67) nicht spätestens 2 Tage (d. i. zweimal 24 Stunden) nach Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird.

II. Bevor in den vorstehend angegebenen Fällen eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgaborte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Paketes einzuholen.

Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungspostanstalt verständlichen Vermerk auf

der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Päcketes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an denselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Wertangabe deßhalb unbestellbar, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt gesendet werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsorte der Sendung hat der Absender 20 Pfennig Porto an die Aufgabepostanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichen Falls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falls die Weiterendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Päcketes nach dem Aufgaborte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Päcketes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pfennig für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung nebst Antwort (Abs. II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgaborte zurückgeleitet. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabepostanstalt abgibt.

IVa. Bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsortes Grund zu der Beforgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Absenders erfolgen.

V. In allen vorbezeichneten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretensfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VI. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein.

VII. Für die Rücksendung ist das Porto und die Versicherungsgebühr wie für die Hinfendung zu entrichten. Die Einschreibgebühr, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen, ferner im Verkehr mit den anderen Postgebieten des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn das Zuschlagsporto von 10 Pfennig bei unfrankirten Sendungen kommen jedoch bei der Rücksendung nicht mehr in Ansatz.

Im Verkehr mit den anderen Postgebieten des Deutschen Reichs wird für zurückzusendende dringende Packet-Sendungen die Gebühr von 1 Mark nur dann noch einmal angefest, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die beschleunigte Behandlung ausdrücklich verlangt hat.

23. Im Absatz VIII desselben § 99 ist am Schluß der Angaben zu Ziff. 1 einzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden.

Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen.

24. In demselben Absatz VIII des § 99 erhält Ziffer 5 folgende geänderte Fassung:

5. Sendungen, welche dem Verderben unterliegen, können, wenn der Absender nicht sofort zu ermitteln ist, noch vor Ablauf der vorgemerkten Frist für Rechnung des Absenders dem Verlaufe unterstellt werden.

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 7. April 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. B e r e r.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 16.

#### München, den 24. April 1895.

---

#### **I n h a l t :**

Abchied für den Landrath von Oberbayern vom 18. April 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. November bis 1. Dezember 1894. — Abchied für den Landrath von Niederbayern vom 28. März 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 28. November 1894. — Abchied für den Landrath der Pfalz vom 1. April 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894. — Abchied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 18. April 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894. — Abchied für den Landrath von Oberfranken vom 25. März 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894. — Abchied für den Landrath von Mittelfranken vom 7. April 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894. — Abchied für den Landrath von Unterfranken und Schaffenburg vom 31. März 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894. — Abchied für den Landrath von Schwaben und Neuburg vom 31. März 1895 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

---

Nr. 6484.

Abchied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. November bis 1. Dezember 1894.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,

**Regent.**

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 12. November bis 1. Dezember 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsse:

## I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

## II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberbayern beträgt für das Jahr 1895 8 437 274 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 84 372 *M.* 74 *S.* sich berechnet.

## III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

## IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages durch den Landrath erfolgten Anträge und Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschliessung:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, den Zuschuß aus Kreisfonds an das bayerische Lehrermattenstift für das Jahr 1895 auf 600 *M.* unter der Bedingung zu erhöhen, daß die den bisherigen Betrag von 343 *M.* übersteigende Summe von 257 *M.* ausschließlich dazu verwendet werde, die Bezüge der dem Kreise Oberbayern angehörigen Waisen, deren Väter nicht Mitglieder des bayerischen Volksschullehrervereines waren, auf die Höhe der Bezüge der Waisen zu bringen, deren Väter dem genannten Vereine angehörten, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der nichtpragmatischen Kreisbediensteten und des weiblichen Lehrpersonals der Seminarübungsschule sowie der Anstalts-Hilfslehrerin der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen hienegen auf die Entschliessung der I. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 31. Januar d. Js. Nr. 1207. Wir sprechen aber gerne noch dem Landrathe für diese wohlwollende Berücksichtigung des nichtpragmatischen Personals der Kreisgemeinde Unsere besondere Anerkennung aus.

3. Bezüglich der wiederholten Bitte des Landrathes um Uebernahme der Dotation der Kreis-Lehrerinnenbildungs-Anstalt in München auf Centralfonds, sowie um Gewährung von

staatlichen Stipendien an Zöglinge der genannten Anstalt verweisen Wir neuerdings auf den unter IV. Ziffer 1 des Landrathsabschiedes für Oberbayern vom 17. März 1891 — Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 129 und 130 — erteilten Bescheid.

4. Der Landrath hat die Mittel zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft mit pragmatischen Rechten an der Realschule in Traunstein behufs Verbindung von Lateinklassen mit dieser Anstalt nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 25. Juni 1894 zur Verfügung gestellt.

Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere einzuleiten.

5. Die von den Stadtgemeinden Landsberg, Wasserburg und Weilheim angestrebte Umwandlung ihrer vierklassigen Realschulen in sechsklassige wird von dem Landrathes dadurch unterstützt, daß die Uebernahme zu zwei Dritttheilen auf Kreislosten, sowie die Dienstgleichstellung der neu zu berufenden Reallehrer mit den übrigen Reallehrern des Kreises zugesichert wurde. Diesen Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die weiteren Einleitungen mit der Maßgabe zu treffen, daß bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für das Schuljahr 1895/96 je die fünfte Klasse eingerichtet wird.

6. Die Beschlüsse des Landrathes über den Ausbau der Kreisirrenanstalt Gabelsee, über die im Jahre 1895 dort auszuführenden Bauten und über die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel haben bereits Unsere Genehmigung erhalten, wobei auf die Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Januar 1895 No. 1644 hingewiesen wird.

Auch die übrigen in Bezug auf die Kreisirrenanstalten in München und Gabelsee gefaßten Beschlüsse des Landrathes sind genehm.

7. Die für die Regulirung der Loisach in Aussicht genommenen Maßnahmen erschienen geeignet, eine Verschlimmerung in den Abflußverhältnissen des Kofrtees und der Loisach hintanzuhalten und einer eventuellen späteren Durchführung des bereits aufgestellten Gesamtprojektes ohne dessen Vereinträchtigung vorzuarbeiten; die wiederholte Ablehnung des proponirten Kreiszuschusses ist deßhalb insofern zu bedauern, als zu gedachtem Zwecke auch schon ein entsprechender Staatszuschuß verfügbar ist; ob für das größere Projekt im Sinne des Landrathesbeschlusses eine Verwirklichung sich erwarten läßt, steht nach den seitherigen Erfahrungen dahin; durch das k. Staatsministerium des Innern wird jedoch darüber weitere Erhebung gepflogen.

Die anderweitigen Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf Brücken- und Wasserbauten werden genehmigt.

8. Unsere Regierung ist bemüht, die angestrebte Bahnverbindung nach Kochel zu Stande zu bringen und die noch zu lösenden Vorfragen in thunlichster Eile ihrer Erledigung entgegenzuführen.

9. Dem Antrage auf Gewährung taxfreier Benutzung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben für die umsichtige und sorgfame Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse des Kreises auch in diesem Jahre wieder Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und verbinden damit die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 18. April 1895.

**Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Fellthsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

**Uebersicht**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-**  
**bezirkes von Oberbayern für das Jahr 1895.**

Cap	§	Vortrag	Zugelegter Betrag	
			M	J
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>Kreis-Ausgaben.</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . . . .</b>	43 049	51
		Summa Cap. I für sich.		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	4 561	95
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-		
		auschusses . . . . .	2 000	—
	3	Reisekosten . . . . .	6 200	—
		Summa Cap. II	12 761	95
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	Deutsche Schulen.		
		<b>Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:</b>		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	8 072	55
		b) aus der Kreiseshuldotation . . . . .	19 506	43
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . .		
		44 M 59 J	—	—
		<b>Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:</b>		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldnotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlägig der früheren Stougrnal-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	56 776	13
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	140 236	32
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweiser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlägig der Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen 78 480 M — J	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar in Gemeinden von 2 500 Seelen und darüber auf 1 000 M und in Gemeinden unter 2 500 Seelen auf 910 M . . . . .	96 829	73
		e) für die in wirkliche Lehrerstellen umgewandelten früheren isolirten Verweiserstellen . . . . .	7 274	08
		f) zur Errichtung weltlicher Lehrerinnenstellen . . . . .	7 000	—

Cap.	§	Vortrag	Zeitgelegter Betrag	
			M	S
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 625 688 M. 81 S	—	—
	b) aus Kreisfonds	—	—	
	Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
	a) im Allgemeinen zur Deckung der Gehalte der Schulgehilfen, Schulverweiser und Lehrerinnen in bisheriger Weise	29 271	82	
	b) Naturalverpflegungsbeiträge für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und zur Errichtung von Verweiser- und Lehrerinnenstellen	157 397	—	
	c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonales	1 500	—	
	Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:			
	a) für die Arbeitslehrerinnen	20 000	—	
	b) für die Konferenzvorstände	6 000	—	
	Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklassen:			
	a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	13 350	66	
	b) allgemeine Beiträge überhaupt:			
	aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76	
	bb) aus allgemeinen Kreisfonds	91 579	08	
	Tit. 7. Beiträge zur Realerizenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:			
	a) Realerizenzbeiträge:			
	aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 906	04	
	bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87	
	b) zum Unterhalte von Schulhäusern	77 050	—	
c) zu Schulhausneubauten				
Tit. 8. Ständige Bauausgaben	20	08		
Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:				
a) Diäten der Districtschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	15 400	—		
b) für die Kreisinspektoren:				
aa) Gehalte	14 265	—		
bb) Gehaltszulagen	1 260	—		
cc) Diäten und Reisekosten	3 600	—		
dd) Pensionen	5 329	50		
Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:				
a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:				
aa) aus Centralfonds	900 M. — S	—		
bb) aus Kreisfonds		150		

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	℥
III.	1	b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	175 560	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	148 315	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerswitwen:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Wittwe, 130 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 121 630 M — ℥	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen . . . . .	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		a) im Allgemeinen (in bisheriger Weise) . . . . .	595	80
		β) Beiträge à 90 M für die Wittwen, 36 M für die Doppelwaisen und 27 M für die einfachen Waisen)	36 909	—
		γ) Zulagen à 30 M für die Wittwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben . . . . .	3 570	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises . . . . .	10 000	—
		e) Beitrag an die Wittwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München . . . . .	1 200	—
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenhilft . . . . .	600	—
		g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer in Oberbayern . . . . .	16 000	—
		h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München . . . . .	200	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulpräparanden . . . . .	8 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten . . . . .	4 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal . . . . .	1 715	—
		b) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer . . . . .	3 000	—
		c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		aa) für die Feiertagschule in München . . . . .	428	57
		bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt . . . . .	2 057	15
		cc) zur Unterstützung armer Schulkinder . . . . .	37	72
		d) auf das Kreismagazin für Lehrmittel und Schleinrichtungsgegenstände . . . . .	4 811	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen . . . . .	8 000	—
		Summa § 1: 826 698 M 81 ℥	1 205 948	29
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Eigengzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	—	—
		b) aus der Kreis-schuldotation für die Lateinschule in Burgkirchen . . . . .	2 576	32

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag		
			M	¢	
III.	2	c) aus Kreisfonds:			
		aa) für die Lateinschule in Burghausen . . . . .	12 382	88	
		bb) für das Progymnasium in Ingolstadt . . . . .	24 983	65	
		cc) für das Progymnasium in Rosenheim . . . . .	21 085	96	
		Tit. 2. Prüfungslosten . . . . .	—	—	
			Summa § 2	61 028	81
	3	Taubstummenanstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—	
		Tit. 2. Freiplätze:			
		a) für 12 Böglinge im Centraltaubstummen-Institut in München . . . . .	4 680	—	
		b) für 33 Böglinge im Institute für weibliche Taubstummne in Hohenwart (21 ganze, 12 halbe Freiplätze) . . . . .	5 400	—	
			Summa § 3	10 080	—
	4	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—	
		Tit. 2. Freiplätze für 7 Böglinge im Central-Blinden-Institut in München . . . . .	2 520	—	
			Summa § 4	2 520	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—	
		Tit. 2. Freiplätze für 10 Böglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . .	3 600	—	
			Summa § 5	3 600	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend:			
a) Beiträge an Erziehungsanstalten aus der Kreisbudgetation . . . . .		5 996	57		
b) Dotation der Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt in München zur Vorkreitung des etatsmäßigen Bedarfes . . . . .		48 231	69		
c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . . . .		3 000	—		
d) dann für den praktischen Kurs bei derselben . . . . .		—	—		
		Summa § 6	57 228	26	
7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:				
	a) Erziehungsanstalt für Studierende in München (4 Freiplätze in demselben für Böglinge aus Oberbayern) . . . . .	2 400	—		
	b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar in Burghausen . . . . .	2 100	—		
		Summa § 7	4 500	—	
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	—	—		
		Summa § 8	—	—	
9	Uebrig Ausgaben:				
	Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern . . . . .	1 500	—		
	Tit. 2. Für den historischen Verein in Oberbayern . . . . .	860	—		
	Tit. 3. Beitrag an die anthropologische Gesellschaft in München . . . . .	300	—		

Cap.	%	V o r t r a g	Zeitgeleiteter Betrag	
			M	S
III.	9	Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das Germanische Museum in Nürnberg . . . . .	343	—
		b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München . . . . .	2 000	—
		c) für desgleichen in Oberbayern . . . . .	3 200	—
		d) an die Frauenarbeitschule in München . . . . .	6 000	—
		e) an den Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schenkstraße daselbst . . . . .	500	—
		f) an den Krüppelverein München l. d. J. . . . .	200	—
		g) an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein zu München-Neuhäusen:		
		aa) ordentlicher Zuschuß . . . . .	300	—
		bb) außerordentlicher Ganzzuschuß . . . . .	700	—
		h) an den Verein „Knabenhort“ in München . . . . .	500	—
		i) an die St. Josephs Rettungsanstalt in Bruggau, a . . . . .	600	—
		k) an den Verein „Kinderhort“ in München . . . . .	300	—
		l) an den Krüppelverein München r. d. J. . . . .	200	—
		m) an den Mariabild-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Diensthoten . . . . .	500	—
		n) an den Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I . . . . .	500	—
		o) an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora . . . . .	200	—
		p) an den Kinderhort in Neuhäusen . . . . .	300	—
		q) an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhäusen für dessen Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krüppelanstalt . . . . .	300	—
		r) an den Kindergarten-Verein in München . . . . .	1 000	—
		Summa § 9	19 303	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München . . . . .	3 430	—
		b) Zuschuß an die Hängewerkschule in München . . . . .	5 142	86
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschulen:		
		1. Ludwige-Kreisrealschule in München . . . . .	102 534	61
		2. Luitpold-Kreisrealschule in München . . . . .	94 884	46
		b) Uebrigere Realschulen:		
		1. in Freising . . . . .	41 415	22
		2. in Ingolstadt . . . . .	29 044	66
		3. in Traunstein . . . . .	32 099	24
		4. in Rosenheim . . . . .	19 158	86
		5. in Landsberg . . . . .	13 696	32
		6. in Wasserburg . . . . .	13 453	22
		7. in Weilheim . . . . .	13 913	62
		c) zur Verjüngung und Tilgung des für die Errichtung einer zweiten sechsklassigen Kreisrealschule in München aufgenommenen Anlehens ein Prozent Kreisumlage . . . . .	84 372	74

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	§
III.	10	d) für bauliche Erweiterung der Knitpold-Kreisrealschule in München (II. Hälfte) . . . . .	71 000	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen (außer München) und für einen Nachhilfeturs für den Unterricht im Zeichnen an den Fortbildungsschulen und an den Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen . . . . .	37 500	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München . . . . .	112 558	29
		c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
		aa) in Partenkirchen (nebst Filialen) . . . . .	9 320	—
		bb) in Oberammergau . . . . .	3 626	—
		cc) in Berchtesgaden . . . . .	7 691	28
		d) Weigenmacherschule in Mittenwald . . . . .	1 900	—
		Summa § 10	696 741	38
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauhschule in Landsberg . . . . .	14 240	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	1 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg . . . . .	19 392	11
		Tit. 4. An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Sölln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen . . . . .	2 000	—
		Summa § 11	36 632	11
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . . . .	1 200	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an den Kreispensionsfond . . . . .	41 660	58
		Tit. 3. — . . . . .	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a) der technischen Hochschule . . . . .	2 800	—
		b) der Industrieschule . . . . .	700	—
		c) des Realgymnasiums . . . . .	300	—
		d) der Realschulen . . . . .	3 200	—
		e) zur Hebung der Kunstschmiederei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmsich . . . . .	500	—
		f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule . . . . .	900	—
		g) für Kreisangehörige zum Besuche der Franconarbeitschule in München . . . . .	5 000	—
		h) der Kreisackerbauhschule in Landsberg . . . . .	3 000	—
		i) der landwirthschaftlichen Kreiswinterschule dajelbit:		
		aa) für Schüler der Winterschule . . . . .	3 000	—
		bb) für Schüler des Wiesenbantarjes . . . . .	1 000	—
		k) für Veterinärkandidaten . . . . .	600	—

Cap	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	₰
III.	12	l) zum Besuche von Volkereichschulen (4 Stipendien à 150 M.) . . . . .	600	—
		m) zum Besuche des Obstbaulehrkurses in Weihenstephan (2 Stipendien à 100 M.) . . . . .	200	—
		Summa § 12	64 660	58
		Summa Cap. III: 826 698 M. 81 ₰	2 162 242	43
IV.		<b>Auf Industrie und Kultur.</b>		
	1	<b>Auf Industrie.</b>		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbetammer . . . . .	686	—
	2	<b>Auf Kultur.</b>		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	10 000	—
		Tit. 2. Für den kulturtechnischen Dienst:		
		a) Bezirk München:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . . }	3 300	—
		Diäten und Reisekosten-Aversum desselben . . . . .	180	—
		Zeichnungs- und Schreibmaterialien . . . . .	1 260	—
		Reisekosten-Aversum desselben . . . . .	30	—
		b) Bezirk Rosenheim:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . . }	3 000	—
		Diäten und Reisekosten-Aversum desselben . . . . .	180	—
		Dienststreifen-Aversum desselben . . . . .	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse . . . . .	100	—
		c) Bezirk Ingolstadt:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . . }	3 000	—
		Diäten und Reisekosten-Aversum desselben . . . . .	180	—
		Dienststreifen-Aversum desselben . . . . .	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse . . . . .	100	—
		d) Bezüge der zur Unterstützung der Bezirks-Kultur-Ingenieure aufgestellten 4 Kulturvorarbeiter à 900 M. — ₰	3 600	—
		e) für Portoauslagen, Reisekosten, Krankenversicherungsbeiträge etc.	300	—
		Tit. 3. Für den Kreislandwirthschaftsingenieur:		
		a) aa) Gehalt des Kreislandwirthschaftsingenieurs . . . . . }	3 900	—
		bb) Diäten und Reisekosten-Aversum . . . . .	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten-Aversum . . . . .	1 620	—
		b) Zeichnungs- und Schreibmaterialien . . . . .	30	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Obstbaumpflege . . . . .	2 250	—
		b) für Hebung der Viehzucht . . . . .	10 000	—
		c) zur Prämierung von Privatbeschäftigten . . . . .	12 000	—
		d) Stipendien zum Besuche des Hofbeschlag Unterrichts . . . . .	2 500	—
		e) aa) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . . . . .	1 000	—
		bb) für den praktischen Wiesenbaukurs . . . . .	900	—
		f) für Schutz und Pflege der Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpfen und Verschalungen, sowie zur Heran- bildung von Wald-Kultur-Vorarbeitern . . . . .	2 800	—

Cap.	§§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
IV.	2	g) für Hebung der Fischzucht . . . . .	1 500	—
		h) " " " Bienenzucht . . . . .	300	—
		i) " " " Geflügelzucht dem oberbayerischen Geflügelzuchtvereine . . . . .	300	—
		k) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen . . . . .	2 000	—
		l) dem Remontezucht-Verein Bruck, Zuschuß . . . . .	1 000	—
		m) den oberbayerischen Darlehenskassa-Vereinen nach dem System Kainfeisen . . . . .	500	—
		n) Zuschuß zu der Kollektivausstellung der Kunstindustrie des I. Bezirksamtsprengels Garmisch in der Landes- und Gewerbeausstellung zu Nürnberg im Jahre 1896 (I. Hälfte) . . . . .	750	—
		Summa Cap. IV	71 686	—
V.	1 2 3	<b>Auf Gesundheit.</b>		
		Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . . . .	6 000	—
		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts- Thierärzten . . . . .	13 070	—
		Summa Cap. V	19 070	—
VI.	1 2	<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>		
		Kreis- Irrenanstalten.		
		Tit. 1. In München:		
		a) für den Betrieb einschließlich der Wamnterhaltungskosten . . . . .	158 297	23
		b) für Verzinsung und Tilgung:		
		aa) der neuen Schuld . . . . .	78 500	—
		bb) Verwaltungskosten der neuen Schuld . . . . .	1 400	—
		Tit. 2. In Gabelsee:		
		a) Betrieb der Anstalt . . . . .	8 750	—
		b) Zinsenvergütung:		
aa) an den allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geisteskranke . . . . .	5 532	71		
bb) an den Unterstützungsfond für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis- Irren-Anstalten . . . . .	4 200	—		
cc) für Verzinsung des III. oberbayerischen Kreisanziehens . . . . .	8 000	—		
dd) für den Ansbau der Kreis- Irrenanstalt Gabelsee zur Anbringung des hälftigen Aufwandes: 1% der Steuerprinzipalsumme . . . . .	84 372	74		
c) zur Refundierung der eingezehrten Stammkapitalien: *				
aa) des allgemeinen Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Geisteskranke . . . . .	30 000	—		

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	—
VI.	2	bb) der Kreis-Irrenanstalt München und des Unterstützungsfondes für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalten	30 000	—
		d) zur Befundirung der eingekehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfondes zum Getreideankauf in Nothjahren	10 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. —	—	—
		Tit. 2. Für die Universitäts-Augenklinik, vormals Dr. von Rothmund'sche Augenheilanstalt . . . . .	550	—
		Tit. 3. An die Dr. Berger'sche Augenheilanstalt . . . . .	550	—
		Tit. 4. An die Geutner'sche Heilanstalt für Sprachtraute . . . . .	300	—
		Tit. 5. Für die Krüger'sche orthopädische Anstalt in München . . . . .	1 200	—
		Tit. 6. —	—	—
		Tit. 7. Für das Dr. von Hauner'sche Kinderhospital in München . . . . .	1 200	—
		Tit. 8. Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Mtl:		
		a) den bisherigen Jahresbeitrag . . . . .	3 000	—
		b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt . . . . .	552	—
		Tit. 9. An den Samariterverein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München . . . . .	300	—
		Tit. 10. An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München . . . . .	300	—
	4			
	5	Universitäts-Frauenklinik in München . . . . .	8 000	—
	6			
	7	Kretinen-Anstalten:		
		a) für die Anstalt in Egsberg . . . . .	5 250	—
		b) für die Anstalten in Neuenbottelsau und Polzingen . . . . .	200	—
		c) für die Anstalt in Schönbrunn . . . . .	2 000	—
		d) Zuschuß an die Kretinen-, Minder- und Taubstummenanstalt Urseberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern . . . . .	500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		Tit. 1. Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs . . . . .	1 000	—
		b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Zudersdorf und zwar:		
		α) 3 000 M für Freiplätze für Pflöglinge aus dem Kreise Oberbayern . . . . .	4 328	—
		β) 1 028 M zur Erhaltung der II. Schulklasse und . . . . .		
		γ) 300 M zur Anbesserung der I. Lehrerstelle . . . . .		
		c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eichelbach bei Pfaffenhoien . . . . .	4 000	—
		d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen . . . . .	1 000	—
	9			
	10	Zur Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen . . . . .	520	—

Cap.	§	Vortrag	Freigelegter Betrag	
			M	g
VI.	11	<b>Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:</b>		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	300	—
		Tit. 2. Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		Tit. 3. Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		Tit. 4. Armen des Maximilianshilfsfonds für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle	2 400	—
		Tit. 5. An den Aylverein für Obdachlose in München	300	—
		Tit. 6. Zuschuß dem Maria-Marthahaus	500	—
		Tit. 7. Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—
		Tit. 8. Zuschuß zum Distrikts-Waisenhanse in Gaimersheim	200	—
		Tit. 9. Zuschuß zum Refouvalentescenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		Tit. 10. Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		Tit. 11. Zuschuß an den Verein „Lehrlingschor“ in München	1 000	—
		Tit. 12. Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		Tit. 13. Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort	200	—
		Tit. 14. Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerker-vereines in München	200	—
		Tit. 15. Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim“	200	—
		Tit. 16. Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie „Herzogsmühle“ bei Schongau	1 500	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	25 716	—
		Summa Cap. VI	489 818	68
VII.		<b>Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.</b>		
		Beiträge zu Distriktstraßen	100 000	—
	1	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	120 000	—
	2	a) Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	60 000	—
	3	b) Zuschuß zu den Kosten der Tiefertegung des Chiemsees (II. Hälfte)	27 500	—
		Summa Cap. VII	307 500	—
VIII.		<b>Uebrige Kreis-Ausgaben.</b>		
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	3 000	—
	2	Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreis-Ausschusses derselben	1 000	—

Cap. §	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
		M	¢
VIII. 3	Beiträge gemäß § 30 des Vannunfallversicherungs- gesetzes . . . . .	6 027	83
	Summa Cap. VIII	10 027	83
IX.	Allgemeiner Reservefond . . . . .	32 658	12
	Summa Cap. IX für sich.		
	Summa der Kreis-Ausgaben	3 148 814	02
<b>II. Abschnitt.</b>			
<b>Kreis-Einnahmen.</b>			
I.	<b>Zuschüsse aus der Staatskasse.</b>		
	<b>A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.</b>		
1	<b>Lateinschulen.</b>		
	Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge . . . . .	—	—
	Tit. 2. Aus der Kreisfondotatation . . . . .	2 576	32
	Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrer- Relikten . . . . .	—	—
	Summa § 1	2 576	32
2	<b>Gewerblich-technische Schulen . . . . .</b>		
	Summa § 2	—	—
3	<b>Deutsche Schulen.</b>		
	Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fun- dationsbeiträge . . . . .	15 766	79
	Tit. 2. Leistungen für ständige Vanausgaben . . . . .	20	08
	Tit. 3. Budgetmäßige Kreisfondotatation . . . . .	76 018	10
	Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Congruenzergänzungs- zuschüsse . . . . .	16 417	80
	Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verwejer und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen . . . . .	140 236	32
	Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schul- verwejer, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . . . . .	78 480 M. —	—
	Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirk- lichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verwejer, weltlichen Lehrerinnen und Verwejerinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 625 688 M. 81 ¢	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
I.	3	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der geistlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	900 M. —	—
		Tit. 9. Zuschuß an den geistlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . .	175 560	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrerwitwen:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Wittve, 130 M für eine Doppelwitve und 100 M für eine einfache Witve) . . . . .	121 630 M. —	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter erwachsene Lehrerswitwen . . . . .	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . . . .	1 715	—
		Summa § 3: 826 698 M. 81 ¢	427 734	09
		Summa Cap. IA: 826 698 M. 81 ¢	430 310	41
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Anf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . . . .	2 572	—
Summa Cap. I	432 882	41		
II.		<b>Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden</b> . . . . .	—	—
III.		<b>Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen.</b>		
		a) die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten . . . . .	56 000	—
		b) Renten aus dem Maximilianshilfsfond . . . . .	2 400	—
		Summa Cap. III	58 400	—
IV.		<b>Kreisumlage zu 29,6 Prozent</b>		
		von der Steuerprinzipalsumme zu 8 437 274 M. 38 ¢ nach Abzug von 1,5% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . . .	2 459 971	72
V.		<b>Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre</b> . . . . .	197 560	39
		Summa der Kreis-Einnahmen	3 148 814	52

Nr. 5006.

Abſchied für den Landrath von Niederbayern über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 23. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 12. bis 23. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliefungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgefetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1895 3 002 616 M., wovon ein Steuerprozent auf 30 026 M. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschläge der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen unsere Genehmigung.

IV.

1. Den von dem Landrathe in Bezug auf die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Kreisbeamten und Kreisbediensteten gefaßten Beschlüssen, von welchen Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen haben, ertheilen Wir gerne unsere Genehmigung, soweit Wir dieselbe nicht bereits in besonderen Entschliefungen gegeben haben.

2. Wir genehmigen den auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Straubing und der Hinterbliebenen derselben bezüglichen Beschluß des Landraths.

3. Die Beschlüsse des Landraths in Bezug auf Zuschüsse aus dem Fond für Industrie und Kultur und in Bezug auf Beiträge zur Hebung der Pferdezuucht werden hiemit genehmigt.

4. Die von dem Landrathe hinsichtlich des Aufwandes für die Kreisirrenanstalt Deggendorf gefaßten Beschlüsse erhalten Unsere Genehmigung.

5. Desgleichen genehmigen Wir die Beschlüsse des Landraths wegen Veräußerung eines Grundstreifens an die Distriktsgemeinde Abensberg und wegen Ueberlassung von Verlandungsflächen an die Stadtgemeinde Plattling und an die Landgemeinde Pantofen.

6. Dem Antrage auf Gewährung taxfreier Benutzung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied erteilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Wohlfahrt des Kreises, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 28. März 1895.

## Q u i t t o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Frilich. Dr. Frhr. v. Kronrod. v. Wisbr. Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

**Uebersicht**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-**  
**bezirkes von Niederbayern für das Jahr 1895**

Cap.	№	Vortrag	Bestimmter Betrag	
			M.	℥
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>Kreis-Ausgaben.</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen. . . . .</b>	15 595	59
		Summa Cap. I für hch.		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2 800	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-		
		auschusses . . . . .	400	—
	3	Regiekosten . . . . .	1 300	—
		Summa Cap. II	4 500	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	8 702	89
		b) aus der Kreis-schuldotation . . . . .	4 644	48
		c) Aufschlag der ararialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ℥	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldnotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschläffig der früheren Kongrual-Er- gänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	109 006	15
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	119 224	56
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verwefer und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen ein- schläffig der Verweferinnen und Hilfslehrerinnen 45 000 M — ℥	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) zur Aufbesserung des Anfangsmindestgehaltes der Schul- lehrer auf 860 M . . . . .	25 148	39
		bb) besondere Zulagen à 90 M an Verwefer, weltliche Lehrerinnen und Verweferinnen . . . . .	17 910	—
			33*	

Cap.	§	V o r t r a g	Freigelegter Betrag	
			M	J
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	392 755 M 50 J	—
		b) aus Kreisfonds: Zulagen à 60 M an die auf isolirten Anfangsstellen ohne Nebeneinkommen befindlichen Schullehrer . . . . .	4000	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen . . . . .	46 234	79
		b) Naturalverpflegungsbeiträge . . . . .	32 508	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) im Allgemeinen . . . . .	5 143	—
		b) für Lehrer, welche Zeichnungs-Unterricht erteilen . . . . .	1 372	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) in der Stadt Deggendorf . . . . .	360	—
		"   "   "   Kelheim . . . . .	720	—
		"   "   "   Landshut . . . . .	3 600	—
		"   "   "   Pilsau . . . . .	9 000	—
		"   "   "   Straubing . . . . .	1 368	—
		b) zur Aufstellung von Chor- und Wehnerdienst-Substituten . . . . .	1 336	96
		Tit. 7. Beiträge zur Realerziehung der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realerziehungsbeiträge . . . . .	1 720	—
		b) für Schulpreise . . . . .	343	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder . . . . .	117	14
		d) zum Unterhalte von Schulhäusern } . . . . .	85 720	—
		e) zu Schulhaus-Neubauten } . . . . .		
		Tit. 8. Ständige Bausausgaben . . . . .	47	74
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtsfoften:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . . . . .	9 500	—
		b) für den Kreisjchulinspektor:		
		aa) Gehalt . . . . .	4 132	50
		bb) Diäten und Reisekosten . . . . .	1 030	—
		cc) Gehaltsaufbesserung für 1895 . . . . .	412	50
		dd) Nichtpragmatische Gehaltszulage für 1895 . . . . .	420	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	℥
III.	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine anwesend waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	—	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	83 880	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) ordentlicher Zuschuß . . . . .	58 228	—
		β) außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung des Stammvermögens . . . . .	1 000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerwitwen:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittve, 130 ℳ für eine Doppelwitwe und 100 ℳ für eine einfache Witwe) 76 040 ℳ — ℥	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter erwachsene Lehrerwitwen . . . . .	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen (in bisheriger Weise) . . . . .	8 200	—
		β) zur Verrichtung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Abente . . . . .	535	78
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises und zwar:		
		α) ordentlicher Zuschuß . . . . .	7 000	—
		β) außerordentlicher Zuschuß . . . . .	4 500	—
		e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern . . . . .	686	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge . . . . .	2 000	—
		dann für Schulpraktikanten . . . . .	1 000	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwesteren zu Weichs in Oberbayern . . . . .	540	—
		Tit. 12. Uebrigc Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer . . . . .	500	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) . . . . .	3 680	—
		c) Remunerationen resp. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Erbspektanten . . . . .	500	—
		d) für den Unterricht der armen Schulschwesteren . . . . .	1 050	—
		e) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an Volksschulen . . . . .	450	—
		f) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten . . . . .	10 800	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
III.	1	Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen . . . . .	7 978	12
		Summa § 1: 513 795 M 50 ℳ	688 250	—
	2	Progymnasien und Lateinschulen:		
		a) aus fundationmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	—	—
		b) aus Kreisfonds . . . . .	180	—
		Summa § 2	180	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten und für den Taubstummen-Unterricht überhaupt . . . . .	7 620	—
		Summa § 3	7 620	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München . . . . .	1 080	—
		Summa § 4	1 080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . .	2 880	—
		Summa § 5	2 880	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend:		
	Zuschuß zur Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf . . . . .	500	—	
	Summa § 6	500	—	
7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . . . .	—	—	
	Summa § 7	—	—	
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	540	—	
	Summa § 8	540	—	
9	Uebrige Ausgaben.			
	Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern . . . . .	400	—	
	Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Niederbayern . . . . .	260	—	
	Tit. 3. . . . .	—	—	
	Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:			
	a) an den naturhistorischen Verein für Niederbayern in Passau . . . . .	172	—	
	b) an den botanischen Verein in Landshut . . . . .	86	—	
	c) an das germanische Museum in Nürnberg . . . . .	86	—	
	Summa § 9	1 004	—	
10	Gewerblicher Unterricht.			
	Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrielehre . . . . .	—	—	

Cap.	§	V o r t r a g	Freigelegter Betrag	
			M	g
III.	10	Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Passau:		
		1. Eigenbedarf	43 951	86
		2. Gehaltsaufbesserung an den Rektor und die Reallehrer pro 1895 und zwar:		
		a) Gehalt	1 095	—
		b) Gehaltszulage	120	—
		3. Für den Erweiterungsbau der Kreis-Realschule zu Passau (III. Rate)	15 000	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		1. in Landshut:		
		a) Aversalbeitrag	26 500	—
		b) Gehaltsaufbesserung an den Rektor und die Reallehrer pro 1895 und zwar:		
		a) Gehalt	1 800	—
		β) Gehaltszulage	20	—
		2. in Straubing:		
		a) Aversalbeitrag	14 600	—
		b) Gehaltsaufbesserung an den Rektor und die Reallehrer pro 1895 und zwar:		
		a) Gehalt	1 260	—
		β) Gehaltszulage	20	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht verdient gemacht haben	1 260	—
		b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	5 320	—
		c) Zuschuß zur gemeindlichen Fortbildungsschule in Pfarrkirchen	200	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		a) Kreisweberchule in Passau	3 780	—
		b) Töpferchule in Landshut	1 715	—
		c) Steinhauerchule in Metten	150	—
		Summa § 10	116 791	86
11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schönbirgbrunn:		
		a) Eigenz der Schule	13 006	60
		b) 28. Ausschillingsrate für das Schulgut Lutzenhof	1 714	29
		c) zur Förderung des Obstbaumunterrichts	85	71
		d) zur Anbesserung des Gehaltes des Ackerbaulehrers Hochensleitner pro 1895	180	—
		Tit. 2. Landwirtschaftliche Winterschulen:		
		a) Eigenz der landwirtschaftlichen Winterschule in Landshut	1 461	—
		b) Zuschuß zu den Kosten des Internats dieser Schule	890	—
		c) Eigenz der landwirtschaftlichen Winterschulen in Deggenhof, Passau und Pfarrkirchen	2 572	—

Cap.	§	Vortrag	Beigelegter Betrag	
			M	J
III.	11	Tit. 3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: a) für den Baumwärterskurs in Landsbunt . . . . . 515 — b) für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben . . . . . 1 600 — Summa § 11 . . . . . 22 024 60	515	—
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht. Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . . . . 260 — Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relisten solcher Lehrer . . . . . 8 904 45 Tit. 3. . . . . — — Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven an einschlägigen Anstalten . . . . . — — Summa § 12 . . . . . 9 164 45 Summa Cap. III 513 795 M 50 J . . . . . 850 034 91	260	—
			8 904	45
			—	—
			—	—
			9 164	45
			850 034	91
IV.		<b>Auf Industrie und Kultur.</b>		
	1	Auf Industrie. Tit. 1. Auf Industrie überhaupt . . . . . 1 029 — Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . . . . . 515 — Tit. 3. Für sonstige industrielle Zwecke und zwar: Beitrag zur Muster- und Modellenammlung in Niederbayern . . . . . 858 —	1 029	—
	2	Auf Kultur. Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt . . . . . 1 029 — Tit. 2. . . . . — — Tit. 3. Kosten des Kreis Kulturingenieurs und zwar: a) Gehalt nach dem früheren Gehaltsregulativ für die Staatsdiener Klasse IX b . . . . . 2 640 — b) Alterszulagen (Aufstellung 1 Juli 1880) . . . . . 630 — c) Reiseverloren . . . . . 514 29 d) zur Aufbesserung der Gehaltsbezüge des Kreis Kulturingenieurs und zwar: α) an Gehalt (Klasse IX b des Regulativs vom 11. Juni 1892) . . . . . 360 — β) an nichttragmatischer Zulage . . . . . 300 —	1 029	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke, und zwar: a) für Förderung der Pferdezzucht: 1. Beitrag zur Hebung der Pferdezzucht behufs Prämiiung von Privatbesitzern . . . . . 4 000 — 2. Beitrag an den Pferdezzuchtverein für die Fohlenweiden Schöfzbach und Wiling . . . . . 500 — 3. Zuschuß zur Distriktsfohlenweide Gaishausen . . . . . 500 — b) Stipendien zum Besuche des Aufbeichlagunterrichts . . . . . 342 —	4 000	—
			500	—
			500	—
			342	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	S
IV.	2	c) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	1 371	—
		d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	171	—
		e) zur Hebung der Fischzucht, insbesondere durch Prämien auf Erlegung von Fischottern	500	—
		f) Sustentation der Wittve des Kreisakulturingenieurs Hertel	700	—
		g) Unterhaltsbeitrag für ihren Sohn	128	16
		Tit. 5. Beitrag zum Unterhalte von drei Wiesenbaugehilfen	1 800	—
		Summa Cap. IV		17 887
V.	<b>Auf Gesundheit.</b>			
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	4 400	—
	2		—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktschirärzten	3 600	—
		Summa Cap. V	8 000	—
VI.	<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>			
	1	—	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Mannunterhaltungskosten und des Bedarfes für Aufbesserung der Gehaltsbezüge des Direktors und des Verwalters	26 119	34
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des Kreis-Obligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1894 = 167 800 M)	13 600	—
		b) der Refundirungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 M 65 S (Stand mit Schluß 1894 = 83 311 M 39 S)	6 850	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. —	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilkunst:		
		a) an die k. Universitäts-Augenklinik in München	343	—
		b) des Dr. Stör in Regensburg	86	—
		Tit. 3. An das Dr. von Hannover'sche Kinderhospital in München	200	—
	Tit. 4. —	—	—	
	Tit. 5. Für die Pflegerinnenanstalt des bayerischen Frauenvereins in München	514	—	
4	—	—	—	
5	An die Universitäts-Frauenklinik in München	1 500	—	
6	—	—	—	
7	Tit. 1. Beiträge für Pfleglinge in den Anstalten für Wödhinnige in Esberg, Deybach, Deggendorf, Straubing und Ursberg	2 000	—	

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag		
			M.	g.	
VI.	7	Tit. 2. Zuschuß für den Neubau der Kretinenanstalt zu Straubing (II. Rate)	2 000	—	
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder, und zwar:			
		Zuschuß an die Erziehungsanstalt in Fürstenstein . . . . .	700	—	
	9	Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpfleger:			
		Zur Unterstützung von Irren . . . . .	7 000	—	
	10	Beitrag zur Gründung einer zweiten Arbeiterkolonie in Südbayern . . . . .	500	—	
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit, und zwar: Paratstellung von Mitteln für Fälle der Noth oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . .	5 143	—	
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art V Abf. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . . . .	12 460	—	
		Summa Cap. VI	79 015	34	
	VII.		<b>Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.</b>		
		1	Beiträge zu Distriktsstraßen . . . . .	42 860	—
		2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		Tit. 1. Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn und an der Isar, sowie für die den äußeren Beamten gewährten Banleitungs-Remunerationen aus Kreisfonds . . . . .	12 470	—	
		Tit. 2. Zum allmählichen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrekturen an der Isar . . . . .	3 000	—	
		Tit. 3. Korrekturen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises:			
		Dotation aus Kreisfonds . . . . .	115 900	—	
		Tit. 4. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden, und zwar:			
		a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M. als sechste Tilgungs- und Verzinsungsrate . . . . .	6 000	—	
		b) des Kreisobligationsanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 M.: α) V. Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1895 . . . . . 4 680 β) 1 1/2% Zantienem der Kreiskassabruanten hieraus . . . . . 70	4 879	80	
	Tit. 5. Kreisfondswasserbaureserve . . . . .	4 879	80		
	Summa Cap. VII	189 860	—		

Cap. §	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
		ℳ	¢
<b>VIII. Uebrige Kreis-Ausgaben.</b>			
1	Zurhebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräthschaften für arme Gemeinden . . . . .	4 000	—
2	Zur Beitreitung der Reisekosten der Kreisauschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren . . . . .	300	—
3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes . . . . .	3 632	56
4	Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins . . . . .	300	—
	Summa Cap. VIII	8 232	56
IX.	<b>Allgemeiner Reservefond</b> . . . . .	7 705	32
	Summa Cap. IX für sich.		
X	<b>Nachtrags-Postulat.</b> Für Aufbesserung der Gehaltsbezüge der nichtpragmatischen Kreisbediensteten in Angleichung mit dem Gehaltsregulativ für die nichtpragmatischen Staatsbediensteten vom 26. Jnui 1894 . . . . .	4 611	56
	Summa Cap. X für sich.		
	Summa der Kreis-Ausgaben	1 185 442	73
<b>II. Abschnitt.</b>			
<b>Kreis-Einnahmen.</b>			
I	<b>Zuschüsse aus der Staatskasse.</b>		
	<b>A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.</b>		
1	<b>Lateinschulen.</b>		
	Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge . . . . .	—	—
	Tit. 2. Aus der Kreiserschuldotation . . . . .	—	—
	Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Nelikten . . . . .	—	—
	Summa § 1	—	—
2	<b>Gewerblich-technische Schulen.</b>		
	Für die Kreisweberschule in Passau . . . . .	860	—
	Summa § 2	860	—
3	<b>Deutsche Schulen.</b>		
	Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge . . . . .	9 163	03
	Tit. 2. Leistungen für ständige Banansgaben . . . . .	47	74
	Tit. 3. Budgetmäßige Kreiserschuldotation . . . . .	99 654	97

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
I.	3	Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongruenzergänzungszuschüsse	36 000	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	119 224	56
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schuldverweiser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen	45 000	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Billigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarlehreprüfung, dann für die händigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet	392 755	50
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entgehen der geistlichen Kreisvereine quiescent worden sind	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den geistlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	88 880	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrerwitwen:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittve, 130 M. für eine Doppelwitwe und 100 M. für eine einfache Witwe)	76 040	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
				Summa § 3: 513 795
		Summa Cap. I A 513 795	50	
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kunst.		
		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		Summa Cap I	853 117	30
II.		<b>Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden</b>	—	—
III.		<b>Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.</b>		
		Zuschuß aus den Reuten des Maximilianshilfs-Magazinsfonds zur Paratstellung von Mitteln für Fälle der Noth oder außerordentliche Unglücksfälle	5 143	—
IV.		<b>Kreis-Umlage zu 26,5 Prozent</b>		
		von der Steuerprincipalsumme von 3 002 616 M. 68 ¢ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von	779 779	55
V.		<b>Aktiverste der Kreisfonds früherer Jahre</b>	45 402	88
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 185 442	73

Nr. 6174.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**  
**Luitpold,**  
 von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,  
 Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrath der Pfalz in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsse:

## I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrath vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

## II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprinzipsalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1895 3 428 690 *M* 10 *S*, wovon ein Steuerprozent auf 34 286 *M* 90 *S* sich berechnet.

## III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrath geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen unsere Genehmigung.

## IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschlüsse:

1. Bezüglich der wiederholten Bitte des Landrathes, bei den Kammern des Landtages eine Aenderung des geltenden Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 in der Richtung auf Verstaatlichung der Volksschulen, beziehungsweise anderweitige Normirung der Minimalgehälter der Lehrer in den pfälzischen Gemeinden anzuregen, verweisen Wir auf den unter Ziff. IV Nr. 1 des Landrathsabschiedes der Pfalz vom 25. März 1893 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 108 — ertheilten Bescheid.

2. Hinsichtlich des neuerlichen Antrages des Landrathes wegen Uebernahme der Lateinschulen zu Kaiserslautern, Landau und Neustadt a. d. S. auf Staatsfonds nehmen Wir auf den in Ziff. 1 des Landrathsabschiedes der Pfalz vom 28. Juni 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423—424) ertheilten Bescheid Bezug.

3. Dem Wunsche des Landrathes, daß an den Progyrnasien und Lateinschulen des Regierungsbezirkes der Pfalz der französische Sprachunterricht für die 3., 4. und 5. Klasse als fakultativer Unterrichtsgegenstand beibehalten werden darf, ist bereits stattgegeben worden, in welcher Beziehung Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Dezember 1894 Nr. 18463 verweisen.

4. Der Landrath hat die Anträge der Kreisregierung auf Erhöhung der Gehaltsbezüge der nichtpragmatischen Kreisbeamten und Bediensteten angenommen; Wir ertheilen den hierauf sich beziehenden Beschlüssen gerne Unsere Genehmigung.

5. Die Bitte des Landrathes um Erhöhung des Zentralfondszuschusses für die Kreisbauernwerthschule in Kaiserslautern wird bei der Entscheidung über den Zuschuß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel wohlwollende Würdigung finden.

6. Dem Beschlusse des Landrathes in Bezug auf den Abriß und Neubau des sogenannten Porzellanbaues in der Kreisranken- und Pfllegeanstalt Frankenthal haben Wir unsere Genehmigung bereits ertheilt und verweisen Wir hievon auf die an die Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ergangene Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1894 Nr. 22545.

7. Den auf die Kreisirrenanstalt Klingenmünster sich beziehenden Landrathsbeschlüssen ertheilen Wir unsere Genehmigung.

8. Die Erweiterung des pfälzischen Eisenbahnnetzes bildet den Gegenstand eingehender Erwägungen und wird voraussichtlich den Landtag des Königreichs in seiner nächsten Tagung beschäftigen.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, erkennen Wir seine eifrige und ersprieglische Förderung der Wohlfahrt des Kreises gerne an und versichern Ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 1. April 1895.

**K u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Seilshsch. v. Wisbeck,

Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

**Uebersicht**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-**  
**bezirktes der Pfalz für das Jahr 1895.**

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	℥
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - A u s g a b e n .</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . . . .</b>	4 453	83
		Summa Cap. I für sich.		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	2 400	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-		
		auschusses . . . . .	650	—
	3	Regiekosten . . . . .	1 200	—
		Summa Cap. II	4 250	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	Deutsche Schulen.		
		<b>Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:</b>		
		a) aus fondationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	—	—
		b) aus der Kreisimndotatiou . . . . .	—	—
		c) Anschlag der ararialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		— M — ℥		
		<b>Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:</b>		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom		
		10. November 1861 einschlägig der früheren Kongrualerergänzung-		
		zuschüsse (Cap I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	119 735	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten		
		Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	200 548	19
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweiser		
		und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen ein-		
		schlägig der Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen 37 370 M 99 ℥	—	—
		<b>Tit. 3. Dienstalterszulagen:</b>		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der		
		XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer		
		à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren		
		von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die stän-		
		digen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M		
		nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren		
		5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	619 503	M 92 ℥

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
III.	1	b) aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach bestandener Aufstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritt in die zweite staatliche Dienstalterszulage . . . . .	30 712	14
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulschülern . . . . .	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal: Für Zulagen an Lehrer und Verweiser auf schwierigen und gering dotierten Schulstellen . . . . .	25 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklassen . . . . .	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realerizienz der Schulen und zu Schulhausneubauten: a) Realerizienz-Beiträge . . . . . b) zum Unterhalt von Schulhäusern } . . . . . c) zu Schulhausneubauten } . . . . .	15 000	—
		Tit. 8. Ständige Wanausgaben . . . . .	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten: a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . . . . dann für Formnlarcpapiere . . . . . b) für die Kreis Schulinspektoren: aa) Gehalte . . . . . bb) Gehaltszulagen . . . . . cc) Diäten und Reisekosten . . . . .	30 400 1 715 200 13 140 540 4 120	— — — — — —
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen: a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren: aa) aus Centralfonds . . . . . 600 M — ℳ bb) aus Kreisfonds . . . . . — — b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer: aa) aus Centralfonds . . . . . bb) aus Kreisfonds . . . . . c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Witwen: aa) aus Centralfonds: a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Witwe, 130 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe) 125 428 M 36 ℳ ß) für dürftige, dem Unterstützungsalter erwachsene Lehrerwitwen . . . . . bb) aus Kreisfonds . . . . . d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises . . . . . e) Zuschuß an die Kreis Schulinspektorswitwe Wittig zu ihrem Besorge aus der Lehrerwitwenkasse . . . . .	— — 147 929 15 000 — — 2 000 10 000 336	— — 81 — — — — — — —

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag			
			M	g		
III.	1	f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift . . . . .	515	—		
		Tit. 11. Unterstützungen für bürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:				
		a) für bürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—		
		b) für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen . . . . .	500	—		
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:				
		a) für Elementarfortbildungsschulen . . . . .	3 300	—		
		b) zur Förderung der Districtschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer . . . . .	700	—		
		c) zur Förderung des Fortbildungswezens des Volksschullehrerpersonals (Bildung von Konferenzbezirken) . . . . .	4 800	—		
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen . . . . .	6 200	—		
		Summa § 1: 782 903 M 27 g			642 391	14
		2		Progymnasien und Lateinschulen.		
				Tit. 1. Eigenez-Zuschüsse:		
				a) Kreisanstalten:		
1. Progymnasium in Frankenthal . . . . .	16 038			03		
2. Lateinschule in Grünstadt . . . . .	14 089			84		
3. " " Raiferslautern . . . . .	12 707			69		
4. " " Landau . . . . .	23 286			08		
b) Gemeindeanstalten:						
1. Progymnasium in Bergzabern . . . . .	10 073			—		
2. " " Türkheim . . . . .	9 524			—		
3. " " Eidentoben . . . . .	9 457			—		
4. " " St. Ingbert . . . . .	10 429			—		
5. " " Kirchheimbolanden . . . . .	6 764			—		
6. " " Stufel . . . . .	6 325			50		
7. " " Ludwigshafen a. Rh. . . . .	9 219			13		
8. " " Birkenfeld . . . . .	8 064			—		
9. Lateinschule in Annweiler . . . . .	7 618			—		
10. " " Bieskastel . . . . .	4 606			01		
11. " " Germersheim . . . . .	8 578			—		
12. " " Domburg . . . . .	8 393			—		
13. " " Landstuhl . . . . .	8 681			—		
14. " " Neustadt a. D. . . . .	9 535			—		
15. " " Winweiler . . . . .	7 825	75				
Tit. 2. Prüfungskosten . . . . .	343	—				
Tit. 3. Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen . . . . .	336	—				
Summa § 2			191 893	03		
3		Tanzstimmchen-Anstalten.				
		Kreisanzstimmchen-Anstalt Frankenthal:				
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . . . .	23 318	—		

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	J
III.	3	Tit. 2. Erste Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung der aus demselben entnommenen unverzinslichen Vorschüsse (in der Maximalthöhe von 200 000 M) . . . . .	20 000	—
		Summa § 3	43 318	—
	4	Blinden-Institute.	—	—
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	1 440	—
		Summa § 4	1 440	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder . . . . .	—	—
		Summa § 5	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend . . . . .	—	—
		Summa § 6	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.	—	—
		Schwimmschulen . . . . .	472	—
		Summa § 7	472	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	3 000	—
		Summa § 8	3 000	—
	9	Uebrige Ausgaben.	—	—
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen . . . . .	2 000	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an Vereine und Institute:	—	—
		a) an das germanische Museum in Nürnberg . . . . .	200	—
		b) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Bollschia“ in Dürheim . . . . .	345	—
		c) an das Museum in Speyer . . . . .	345	—
		d) an den historischen Verein der Pfalz . . . . .	655	—
		e) an den pfälzischen Verschönerungsverein . . . . .	500	—
		f) zur Unterstützung des von der pfälzischen Kreisgesellschaft des bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins begonnenen Sammelwerkes der pfälzischen Baudenkmale . . . . .	500	—
		Summa § 9	4 545	—
	10	Gewerblicher Unterricht.	—	—
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:	—	—
		a) Kreisrealschule in Kaiserslautern . . . . .	58 212	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:	—	—
		aa) in Speyer . . . . .	19 260	—
		bb) in Landau . . . . .	23 443	74
		cc) in Zweibrücken . . . . .	19 275	—
		dd) in Kenntadt a. D. . . . .	18 855	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M	g	
III.	10	cc) in Ludwigshafen a. Rh. . . . .	21 633	—	
		ff) in Birmans . . . . .	14 700	—	
		c) für Lehrrattribution technischer Schulen . . . . .	1 370	—	
		d) Reservefond für dieselben . . . . .	2 000	—	
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		a) Gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	1 200	—	
		b) Erzeugn. der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern . . . . .	48 802	91	
		c) Beitrag an die Weberschule in Lambrecht . . . . .	1 000	—	
		Summa § 10	229 751	65	
	11		Landwirthschaftlicher Unterricht.		
			Tit. 1. — — — — —	—	—
			Tit. 2. a) Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Kaiserslautern . . . . .	10 134	85
			b) Stipendien für Schüler landwirthschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreiswinterschule in Kaiserslautern . . . . .	1 500	—
			Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für die Kantone Rodenhäuser und Obermoschel mit dem Sitz in Alfenz . . . . .	1 400	—
		b) für Zweibrücken . . . . .	1 656	—	
		c) für Landau . . . . .	1 400	—	
		d) für die Obst- und Weinbauschule in Kirchheimbolanden . . . . .	1 850	—	
		Summa § 11	17 940	85	
12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . . . .	690	—	
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstuntaugliche Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Melisten von solchen:			
		a) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond zur Bildung eines Stammkapitals . . . . .	1 000	—	
		b) zur Deckung des Defizits dieses Fonds . . . . .	31 306	06	
		Tit. 3. — — — — —	—	—	
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
		a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichts-Anstalten . . . . .	2 460	—	
		b) für pfälzische Schüler einer Industrieschule im rechtsrheinischen Bayern . . . . .	500	—	
		c) für Studierende der k. thierärztlichen Hochschule . . . . .	500	—	
	Summa § 12	36 456	06		
	Summa Cap. III 782 903 M 27 g	1 171 207	73		
IV.	1	<b>Auf Industrie und Kultur.</b>			
		Auf Industrie.			
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt . . . . .	860	—	
		Tit. 2. Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer . . . . .	1 200	—	
		Tit. 3. Für sonstige industrielle Zwecke:			
	a) Beitrag zur Frauenerwerbschule in Speyer . . . . .	3 430	—		

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	— f
IV.	1	b) Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern, und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrathes . . . . .	6 000	—
		c) zur Förderung der bayerischen Landes-Industrie- und Gewerbeausstellung in Nürnberg im Jahre 1896 (1. Rate) . . . . .	3 000	—
	2	<b>Auf Kultur.</b>		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		Tit. 2. —	—	—
		Tit. 3. a) Remunerationen des Kreis-Kulturingenieurs des landwirthschaftlichen Vereines . . . . .	500	—
		b) Remuneration für einen Assistenten desselben . . . . .	1 500	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für landwirthschaftliche Wandervorträge . . . . .	1 500	—
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . . . . .	350	—
		c) für die landwirthschaftliche Kreisversuchstation . . . . .	5 000	—
		d) Bildung von Stammzuchtbezirken . . . . .	3 000	—
		e) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften . . . . .	10 000	—
		f) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein . . . . .	500	—
	g) Alimention der Gehütsrendantenwitwe Thomanu . . . . .	450	—	
	h) für Hebung der Bienenzucht . . . . .	200	—	
	i) Beitrag zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsanstalt für Acker- und Pflanzenbau bei Kaiserslautern . . . . .	2 000	—	
	Summa Cap. IV	42 062	—	
V.		<b>Auf Gesundheit.</b>		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . . . .	1 600	—
	2	Tit. 1. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen, sowie dürftiger Hebammen in armen Gegenden . . . . .	120	—
		Tit. 2. Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen . . . . .	400	—
	3	Zur Unterstützung von Distriktsthierärzten . . . . .	6 000	—
	Summa Cap. V	8 120	—	
VI.		<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>		
	1	— — — — —	—	—
	2	<b>Kreis-Irrenanstalt Klingenstein.</b>		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bannunterhaltungskosten . . . . .	77 215	58
		Tit. 2. Für Instandsetzungsarbeiten . . . . .	2 824	—
		Tit. 3. Für Neubauten und Verbesserung der Wasserverforgung . . . . .	41 350	—
	3	<b>Sonstige Krankenanstalten</b>		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker . . . . .	840	—
	4	— — — — —	—	—
	5	— — — — —	—	—
6	<b>Kreis-, Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal.</b>			
	Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bannunterhaltungskosten . . . . .	173 168	46	

Cap.	§	Vortrag	Bestigelter Betrag	
			ℳ	pf
VI.	6	Tit. 2. Für Abriß und Neubau des sogenannten Porzellanbaues (nebst elektrischer Beleuchtungseinrichtung) . . . . .	80 000	—
		Tit. 3. Zur Erweiterung des Lecomiebetriebes . . . . .	10 400	—
		Tit. 4. Zur Einführung der Störblecherei . . . . .	500	—
	7	— — — — —	—	—
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	49 800	—
	9	Tit. 1. Zur Unterbringung schwachsinniger und epileptischer Kinder in entsprechenden Anstalten	5 000	—
		Tit. 2. Beitrag zur Kinderheilstätte Dürkheim . . . . .	500	—
	10	— — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhanjes . . . . .	7 100	—
		Tit. 2. Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien . . . . .	2 040	—
		Tit. 3. Jahresbeitrag zur Dtd. Stiftung . . . . .	200	—
	Tit. 4. Beitrag für die Arbeiterkolonie Simonshof . . . . .	500	—	
	Tit. 5. Zuschuß an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen . . . . .	2 000	—	
12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	3 330	—	
	Summa Cap. VI	456 768	04	
VII.		<b>Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.</b>		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen . . . . .	86 000	—
	2	— — — — —	—	—
	3	— — — — —	—	—
4	Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . . . . .	8 050	—	
	Summa Cap. VII	94 050	—	
VIII.		<b>Uebrige Kreis-Ausgaben.</b>		
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren . . . . .	260	—
	2	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehverbandes, und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	1 000	—
	3	Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (13. von 36 Raten)	4 500	—
4	Beiträge gemäß § 30 des Baunntalversicherungsgesetzes	3 979	76	
	Summa Cap. VIII	9 739	76	
IX.		<b>Allgemeiner Reservefond . . . . .</b>	21 609	30
		Summa Cap. IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 812 260	66

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	J
		<b>II. Abschnitt.</b>		
		<b>Kreis-Einnahmen.</b>		
I.		<b>Zuschüsse aus der Staatskassa.</b>		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung. Lateinschulen.		
	1	Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge . . . . .	—	—
		Ans der Kreissschuldotation . . . . .	—	—
		Pensionen für quiescirtc Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten . . . . .	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen . . . . .	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fun- dationsbeiträge . . . . .	—	—
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . .	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreissschuldotation . . . . .	—	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1881 die früheren Kongrualerzählungs- zuschüsse . . . . .	28 501	20
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schullehrhilfen . . . . .	200 548	19
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schul- verweiser, weltliche Lehrerinnen und Schullehrhilfen . 37 370 M. 99 J	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willkungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erhandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 619 503 M. 92 J	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . . 600 M. — J	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . .	147 929	81
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten: a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittve, 130 M. für eine Doppelwitwe und 100 M. für eine einfache Witwe) . . . . . 125 428 M. 36 J	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			ℳ	g	
I.	3	b) für dürftige, dem Unterstüßungsalter entwachsene Lehrerwäifen	2 000	—	
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—	
		Summa § 3: 782 903 ℳ 27 g	380 694	20	
			Summa Cap. I A 782 903 ℳ 27 g	380 694	20
			B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 572	—
			C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
			Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—
			Tit. 2. — — — — — — — — — —	—	—
			Tit. 3. Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
		Summa Cap. I	391 837	20	
II.		<b>Grundungs- und Dotationsbeiträge der Gemeinden</b>	—	—	
III.		<b>Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen.</b>			
	1	Rheinammpacht bei den Hemsböfen pro 1895	8 865	20	
	2	Pachtertrag der Rheinammpachtgräserien	12 038	39	
	3	Rekognitionsgebühr des Josef Gahmann, Pächters der Gernersheimer Fähre, für seine auf dem Haupttheinamme stehenden Gebäude	1	—	
	4	Erkennungsgebühr des Matthäus Fischer und 2 Konforten von Otterstadt für Errichtung von Feldbrennöfen bei der Waldseeer Dammüberfahrt	12	—	
	5	Erkennungsgebühr des Matthäus Müller von Otterstadt für Verstellung einer Ueberfahrt und einer Einladestelle am sogenannten Ellenbogen unterhalb Speyer	5	—	
	6	Erkennungsgebühr des Josef Gantner von Sondernheim für Benützung des Haupttheinammes als Fahrweg und mit der Kollbahn	2	—	
	7	Erkennungsgebühr der Gemeinde Oppau für Erbauung eines Färcher- und Dammwachthauses auf dem Haupttheinamme	1	—	
	8	Erkennungsgebühr der „Vereinigten Speyerer Ziegelwerke“ in Speyer für Benützung eines Streifens der äußeren Dammböschung oberhalb km 0,5 der Rheinammpachttheilung als Lagerplatz	20	—	
	9	Erkennungsgebühr des Emil Wegner in Frankenthal für Anlage einer Rohrwasserleitung quer durch den Rheinammpacht bei km 11,7 in der Gemarkung von Oppau	1	—	
	10	Erkennungsgebühr der Gebrüder Giulini in Ludwigshafen a. Rh. für Benützung des Haupttheinammes bei Anlage eines Industriegeleises	5	—	
		Summa Cap. III	20 950	59	
IV.		<b>Kreisumlage zu 39,1 Prozent</b>			
		von der Steuerprinzipalsumme von 3 428 690 ℳ 10 g nach Abzug von 1/2% für ungebühte Posten im Nettobetrage zu	1 336 149	10	
V.		<b>Aktive der Kreisfonds früherer Jahre</b>	63 323	77	
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 812 260	66	

Abchied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Luithold,**  
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

### I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathesgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

### II

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1895 2 249 691 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 22 496 *M.* 91 *S.* sich berechnet.

### III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

## IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten besonderen Anträge und Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach die zur Aufbesserung der Lehrstellen, deren Dienstinkommen lediglich aus dem Minimalgehalt von 810 *M.* besteht und jener Lehrstellen, welche zwar Dienstgründe besitzen, deren Erträgniß jedoch zur Zeit ein so geringes ist, daß durch dessen Zugiehung zum Minimalgehalte die Ziffer von 900 *M.* noch nicht erreicht wird, auf 900 *M.* bestimmte Summe auf 32 000 *M.* erhöht wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung; was den weiteren Beschluß des Landrathes anlangt, daß damit jedes weitere Reichniß zur Aufbesserung der Minimallehrergehalte während der ganzen Dauer der gegenwärtigen Landrathsperiode vollständig ausgeschlossen sei, besteht gegen diesen nur insoweit eine Erinnerung nicht, als es sich, wie dies die in der betreffenden Landrathsverhandlung abgegebene Erklärung der k. Regierung bezieht, um Stellen der speziell bezeichneten Art handelt.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach bei Umwandlung von Schulgehilfen- in Verweserstellen der bisherige Naturalverpflegungszuschuß der Schulgehilfen mit jährlich 100 *M.* zur theilweisen Ergänzung des Verwesergehaltes verwendet werden darf, ertheilen Wir Unsere Genehmigung — solche muß jedoch dem weiteren Beschlusse des Landrathes versagt werden, welcher bestimmt, daß mit Umwandlungen von Schulgehilfenstellen in Verweserstellen nur in jenen Fällen solle vorgegangen werden dürfen, in denen sich solches ohne dermalige und künftige Inanspruchnahme der Schulgemeinden, in welcher Form nur immer, vorzüglich ohne Herstellung einer Wohnung geschehen könne, nachdem dieser Beschluß in die Befugnisse der Staatsverwaltung betreffs des Vollzuges der Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 übergreift.

3. Was die vom Landrathe gestellte Bitte anlangt, durch Intervention dahin zu wirken, daß den Waisen des bayerischen Volksschullehrervereins und des katholischen Lehrervereins gleiche Rechte eingeräumt werden, so bleibt es dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten, zu erwägen, ob im Hinblick namentlich auf die hiebei in Betracht kommenden civilrechtlichen Verhältnisse dieser Bitte näher getreten werden kann.

4. Zu dem Kreisfondszuschusse für die Realschule in Neumarkt wiederholen Wir den in IV. Ziffer 3 des vorjährigen Landrathsabschiedes erneut ausgesprochenen Vorbehalt.

5. Der Landrath hat die erforderlichen Mittel bewilligt, um bedürftigen, dem bayerischen Landesverbande landwirtschaftlicher Darlehensklassenvereine angehörenden oberpfälzischen Darlehensklassenvereinen entsprechende Beihilfen zu den Gründungs- und Einrichtungskosten gewähren zu können. Diesem Beschlusse, durch welchen die Ausbreitung der bezeichneten

Bereine im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in zweckmäßiger Weise gefördert wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Dem Beschlusse des Landrathes über die Erweiterung der Wasserversorgung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll, sowie den übrigen diese Anstalt betreffenden Beschlüssen des Landrathes ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7. Dem Antrage auf Gewährung taxfreier Benützung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir seiner eifrigen und ersprießlichen Vertretung der Interessen des Kreises Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und versichern ihn neuerdings Unserer Huld und Gnade.

München, den 13. April 1896.

**L u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Kiebel. Frhr. v. Feilichsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

**Uebersicht**

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-  
bezirktes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1895.

Cap.	§	Vortrag	Zeitgelegter Betrag	
			M	—
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>Kreis-Ausgaben.</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . . . .</b>	12 409	30
		<b>Summa Cap. I für sich.</b>		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	2 500	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes- ausschusses . . . . .	220	—
	3	Regiekosten . . . . .	840	—
		<b>Summa Cap. II</b>	3 560	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	<b>Deutsche Schulen.</b>		
		<b>Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:</b>		
		a) aus fundationsmäßigen Reichthümern des Staatsärars . . . . .	8 902	40
		b) aus der Kreisfondotatation . . . . .	41 469	87
		c) Anschlag der ararialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 813 M 39 —	—	—
		<b>Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:</b>		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotalionsgesetzes vom 10. November 1861 einschläßig der früheren Kongrual Er- gänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit 4 der Einnahmen) . . . . .	95 293	13
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	116 418	63
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweiser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschläßig der Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen . . . 33480 M — —	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds . . . . .	23 137	51
		e) zur Aufbesserung des Minimalgehaltes jener Lehrstellen, mit welchen Dienstgründe nicht verbunden sind, sowie zur Auf- besserung jener Lehrstellen, welche zwar mit geringfügigen Dienst- gründen versehen sind, aber keinen oder nur einen geringen Er- trag abwerfen, von 810 M auf 900 M aus Kreisfonds . . . . .	32 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die händigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . .	341 779 M.	— ¢
		b) aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	53	15
		bb) aus der Kreis Schuldotation . . . . .	3 875	40
		b) Naturalverpflegungbeiträge . . . . .	23 500	—
		c) zur Beschaffung von Anstiften an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals . . . . .	3 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
		a) Remunerationen . . . . .	135	—
		b) Unterstützungen . . . . .	8 600	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	9 878	45
		b) — . . . . .	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realerziehung der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realerziehungsbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	674	35
		bb) aus der Kreis Schuldotation . . . . .	34	28
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } . . . . .	30 000	—
		c) zu Schulhausneubauten . . . . .	—	—
		Tit. 8. Ständige Panansgaben . . . . .	250	49
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . . . . .	9 500	—
		b) für den Kreis Schulinspektor:		
		aa) Gehalt . . . . .	3 360	—
		bb) Gehaltszulage . . . . .	—	—
		cc) Diäten und Reisekosten . . . . .	1 440	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentionen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescent waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	1 098 M.	— ¢
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	90	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	—/—
III.	1	b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	75 920	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		a) im Allgemeinen	33 090	—
		β) zur Bildung höherer Pensionsklassen	6 050	—
		γ) zur Gewährung von Zulagen an pensionirte Lehrer und Verweser	5 020	—
		δ) zur Herstellung der neuen Pensionsnormen	1 410	—
		ε) Zuschuß zur theilweisen Ausdehnung der neuen Pensionsnorm auf die vor dem 1. Januar 1888 in den Ansestand getretenen Lehrer	1 860	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerswitwen:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittve, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 69 050 ℳ — —	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerswitwen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		a) im Allgemeinen	399	60
		β) für besonders dürftige Schullehrerswitwen	686	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Pension der Kreischulinspektorswitwe Hitzelsberger in Regensburg	888	—
		f) Pension der Wittve des Kreischulinspektors Sterner in Regensburg	1 562	40
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	600	—
		c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	327	60
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	3 909	51
		Summa § 1: 445 407 ℳ — —	560 335	77
	2	Lateinschulen	—	—
		Summa § 2	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	5
III.	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag an die Kreis-Taubstummen-Anstalt in Regensburg . . . . .	11 090	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) in der Taubstummenanstalt in Regensburg . . . . .	5 000	—
		b) in der Privattaubstummenanstalt in Zell . . . . .	1 548	—
		Summa § 3	17 638	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München . . . . .	720	—
		Summa § 4	720	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . .	2 160	—
		Summa § 5	2 160	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Tit. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg . . . . .	600	—
		Tit. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande . . . . .	6 900	—
		Tit. 3. Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen in Pöhlenhofen . . . . .	348	—
		Summa § 6	7 848	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . . . .	—	—
	Summa § 7	—	—	
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	—	—	
	Summa § 8	—	—	
9	Uebrige Ausgaben.			
	Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern . . . . .	300	—	
	Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg . . . . .	515	—	
	Tit. 3. Beitrag an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreis-schul-dotation . . . . .	686	—	
	Tit. 4. — . . . . .	—	—	
	Tit. 5. Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:			
	a) an das germanische Museum in Nürnberg . . . . .	90	—	
	b) an das botanische Institut in Regensburg . . . . .	170	—	
	c) an den naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . . . . .	170	—	
	Summa § 9	1 931	—	
10	Gewerblicher Unterricht.			
	Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen . . . . .	—	—	
	Tit. 2. Realschulen und zwar:			
	a) Kreisrealschule Regensburg:			
	Eigenzuschuß . . . . .	64 388	85	

Cap. §	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
		M	J
III. 10	b) Uebrige Realschulen: Amberg Nennmarkt Weiden Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen: Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht Tit. 4. Beitrag zur gewerblichen Fachschule in Regensburg	21 000 15 000 12 000 1 200 1 000	— — — — —
	Summa § 10	114 588	85
11	Landwirthschaftlicher Unterricht. Tit. 1. Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	— — 3 000 2 230	— — — —
	Summa § 11	5 230	—
12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht. Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre Tit. 2. Pensionen und Alimentionen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer Tit. 3. Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der landwirthschaftlichen und Realschulen, dann der landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen	— 350 21 500 — 2 000	— — — — —
	Summa § 12	23 850	—
	Summa Cap. III: 445 407 M — J	734 301	62
IV.	<b>Auf Industrie und Kultur.</b>		
1	Auf Industrie. Tit. 1. Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer Tit. 3. Zuschuß an das Kreisomite für die gewerbliche Landesausstellung in Nürnberg im Jahre 1896	— — 1 000 1 000	— — — —
2	Auf Kultur. Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt Tit. 2. Tit. 3. Beitrag zu den Kosten eines Kulturtechnikers Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar: a) Beitrag zur Hebung der landwirthschaftlichen Viehzucht b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Aufbeschlagunterrichts c) für den landwirthschaftlichen Unterricht d) Beitrag zur Förderung der Fischzucht e) Beitrag für den Kreisfischereiwerein f) für Hebung der Pferdezuucht g) für Förderung des Obstbaues	3 000 — 2 340 3 500 360 800 500 500 1 000 500	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag	
			M.	g.
IV.	2	h) für Hebung der Geflügelzucht . . . . .	100	—
		i) für Hebung der Bienezucht . . . . .	200	—
		Tit. 5. Zuschuß an das landwirthschaftliche Kreiscomité zur Abhaltung einer Kreisvieherschau im Jahre 1896 . . . . .	4 000	—
		Summa Cap. IV	18 800	—
V.		<b>Auf Gesundheit.</b>		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . . . . .	11 000	—
	2			
	3	Beiträge zur Sustentation von Distriktsveterinärärzten . . . . .	800	—
		Summa Cap. V	11 800	—
VI.		<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>		
	1			
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . . . .	33 500	—
		Tit. 2. Verzinsung und Tilgung des Kreisanziehens:		
		a) Annuität nach dem Tilgungsplane . . . . .	28 820	—
		b) Provision für Einlösung der verloosten Obligationen und Coupons zu 1/4 % (Verloostungsbetrag 6000 M., Coupons 22 820 M.) . . . . .	75	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der Maximiliansanstalt in Nürnberg . . . . .	215	—
		Tit. 2. Der Privataugenheilstalt des Dr. Stör in Regensburg . . . . .	600	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Zuschuß an die Brunnhuber'sche Privataugenheilstalt in Regensburg . . . . .	300	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins zum rothen Kreuz in München . . . . .	200	—
	4	Beiträge an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau . . . . .	250	—
	5	Für Gebäranstalten:		
		a) in München (Universitäts-Frauenklinik) . . . . .	650	—
		b) in Regensburg . . . . .	2 330	—
	6			
	7	a) 1. Beitrag an die Irrenanstalt in Oberlauerhofen . . . . .	1 800	—
		2. Beitrag ebendahin für Unterbringung blödsinniger weiblicher Irren . . . . .	500	—
		b) Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Polnstein . . . . .	1 200	—
		c) Beitrag an die Wohlthätigkeits- und Pfllegeanstalt in Reichenbach:		
		1. für 12 halbe Freiplätze à 135 M. . . . .	1 620 M.	
		2. für Unterhaltung des Arztes . . . . .	300 M.	
			1 920	—

Cap.	§	V o r t r a g	Zeitgehefter Betrag	
			M.	¢
VI.	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder. Beitrag zu den Rettungsaufhalten:		
		a) für Knaben in Burglengensfeld, zum Betriebe der Anstalt	8 971	—
		b) für Mädchen in Ettmannsdorf . . . . .	4 800	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armen- pflege:		
		Unterstützung an Private zum Unterhalte ihrer Ange- hörigen in der Kreisirrenanstalt . . . . .	1 000	—
	10	— — — — —	—	—
	11	— — — — —	—	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . . . .	25 360	—
	13	Beitrag an die Arbeiterkolonien . . . . .	500	—
	14	Zur Unterstützung der Distrikte, welche Naturalverpflegs- stationen eingeführt haben . . . . .	—	—
		Summa Cap. VI	112 991	—
VII.		<b>Auf Straßen, Brücken- und Wasserbauten.</b>		
	1	a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Verbind- ungswege	40 500	—
		b) zur Unterstützung von Distriktsgemeinden, welche Distriktsbanchen aufstellen	10 800	—
		c) Unterstützungsverein für das Straßenwärterpersonal für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	200	—
	2	25 000	—	
3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . . . . .	2 500	—	
		Summa Cap VII	79 000	—
VIII.		<b>Uebrigc Kreis Ausgaben.</b>		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuer- wehren, dann zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für arme Gemeinden . . . . .	2 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Pannujalversicherungsgezetzes	2 939	46
		Summa Cap VIII	4 939	46
IX.		<b>Allgemeiner Reservefond . . . . .</b>	16 971	35
		Summa Cap IX für sich.		
		Summa der Kreisausgaben	994 772	73

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
<b>II. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - E i n n a h m e n</b>				
1.		<b>Zufüsse aus der Staatskasse.</b>		
		A. Zufüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung		
1		Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisfondotatation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirtc Studientlehrer und Studientlehrers- Witwen	—	—
		Summa § 1	—	—
2		Gewerblich-technische Schulen.		
		Zufuß an die Kreisrealschule in Regensburg	977	15
		Summa § 2	977	15
3		Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fun- dationsbeiträge	19 508	35
		Tit. 2. Leistungen für ständige Annahmgebühren	250	49
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisfondotatation	69 446	56
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gefehle vom 10. November 1861 die früheren Kongrualeränzungs- zuschüsse	36 659	63
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schül- lehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schül- gehilfen	116 418	63
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schül- verweiser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 33 480 M. — J	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienst- jahren von der erstandenen Seminarischprüfung, dann für die stündigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 341 779 M. — J	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 1098 M. — J	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag			
			M.	℥		
I.	3	Tit. 9. Zuschuß an den geselligen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . .	75 920	—		
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrerwitwen:				
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Wittwe, 130 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe) . . . . .	69 050	—		
		b) für bürgerliche, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen . . . . .	2 000	—		
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . . . .	1 715	—		
		Summa § 3: 445 407 M — ℥	321 918	66		
		Summa Cap. IA: 445 407 M — ℥	322 895	81		
		B. Zuschuß aus Centralfonds für Industrie und Kultur.				
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . . . .			2 572	—
		Summa Cap. I			325 467	81
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . .	—	—		
		Summa Cap. II	—	—		
III.		<b>Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.</b>				
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Vilfs- und Kreis-Getreide-Magazinsfonds für Schulhausbauten . . . . .	8 575	—		
		Summa Cap. III	8 575	—		
IV.		<b>Kreisumlage zu 28 Prozent</b>				
		von der Steuerprinzipalsumme von 2 249 691 M nach Abzug von 1½% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . . .	620 464	78		
		Summa Cap. IV	620 464	78		
V.		<b>Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre . . . . .</b>	40 265	14		
		Summa Cap. V	40 265	14		
		Summa der Kreis Einnahmen	994 772	73		

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsse:

### I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisankalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisankalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

### II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1895 2 447 876,56 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 24 478,76 *M.* sich berechnet.

### III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

### IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlags gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Dem Wunsche des Landraths, die k. Staatsregierung wolle die Personalexistenz der deutschen Volksschulen auf den Staat übernehmen, eventuell den Dotationszuschuß für die Volksschullehrer in Oberfranken wesentlich erhöhen, vermögen Wir eine Folge nicht zu geben.

2. Hinsichtlich des neuerlichen Antrags des Landraths auf Verstaatlichung der Realschulen verweisen Wir auf die einschlägigen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (vergl. 1893/94 stenogr. Berichte, Band III S. 577—582), in welchen die Staatsregierung der Absicht Ausdruck gab, die bezüglichen Vorarbeiten einzuleiten und nach dem Ergebnis weitere Mittheilungen an die Kammer des Landtags gelangen zu lassen.

3. Den bezüglich des Etats der Kreisirrenanstalt Bayreuth vom Landrathe gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und verbinden hiemit die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 25. März 1895.

**Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Freilsh. v. Wisbrach,  
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

**U e b e r s i c h t**  
 der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-  
 bezirktes von Oberfranken für das Jahr 1895.

Cap.	§	V o r t r a g	Zeitgesetzter Betrag	
			ℳ	¢
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - A u s g a b e n .</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (2% der Soll-Einnahmen)</b> . . . . .	14 585	43
		Summa Cap. I für sich.		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	2 850	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes- auschusses . . . . .	300	—
	3	Regiekosten . . . . .	1 000	—
		Summa Cap. II	4 150	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	10 304	18
		b) aus der Kreis-schuldotation . . . . .	16 315	77
		c) Zuschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		Tit. 2. Gehalts-ergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlägig der früheren Kongrual- Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	116 151	20
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	139 812	39
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen ein- schlügig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 39240 ℳ — ¢	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in den in Art. 3 Ziffer 3 des Schuldotationsgesetzes be- zeichneten Gemeinden und zwar der wirklichen Schullehrer auf 850 ℳ, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 680 ℳ	69 017	35

Cap.	§	B o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	ℳ
III.	1	bb) in den in Art. 3 Ziffer 2 des Schuldationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 ℳ cc) Gehaltsaufbesserung für das unter aa) und bb) nicht berücksichtigte Lehrpersonal und zwar von: 100 ℳ für die wirklichen Lehrer . . . . . 80 ℳ für die Verweiser . . . . . 50 ℳ für die weltlichen und klösterlichen Lehrerinnen dd) zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden auf 910 ℳ . . . . .	7 572	47
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . .	455 116	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) für die ältesten Lehrer im Kreise . . . . .	880	—
		bb) Zulagen für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Gehilfen, welche die Aufstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bis zum Eintritte in die zweite staatliche Dienstalterszulage . . . . .	11 000	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) für vorübergehende Anstehenden . . . . .	11 000	—
		b) zur Honorirung des Lehrpersonals für Ertheilung von Abtheilungsunterricht . . . . .	7 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal . . . . .	3 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	1 905	02
		b) aus der Kreisschuldotation . . . . .	6 402	94
		c) allgemeine Beiträge an die Schulklassen der Städte:		
		Bamberg . . . . .	7 555	—
		Bayreuth . . . . .	7 586	—
		Hof . . . . .	5 143	—
		d) an dürftige Gemeinden für die Schulpersonalergenz . . . . .	1 080	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realergenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realergenz-Beiträge . . . . .	3 500	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . .	incl. 15 000 ℳ außerordentlicher Staatszuschuß	66 000
		c) zu Schulhaus-Neubauten . . . . .		

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag		
			M	¢	
III.	1	Tit 8. Ständige Bauausgaben . . . . .	21	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . . . . .		12	270
		b) für den Kreisinspektor:			
		aa) Gehalt . . . . .		5	160
		bb) Gehaltszulage . . . . .			420
		cc) Diäten- und Reisekosten-Aversum . . . . .		1	080
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren . . . . .		—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds . . . . .		68	920
		bb) aus Kreisfonds . . . . .		52	280
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Welken:			
		aa) aus Centralfonds:			
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Wittve, 130 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) . . . . .		94	920
		ß) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen . . . . .		2	000
		bb) aus Kreisfonds . . . . .		—	—
		aa) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenklasse des Kreises . . . . .		9	000
		bb) Zuschuß an dieselbe für oberfränkische Lehrerwaisen . . . . .			343
		c) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift . . . . .			200
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) für dürftige Schulamtszöglinge . . . . .		6	000
		b) für Schulpraktikanten . . . . .			
		c) für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern in Weichs in Oberbayern . . . . .			450
		d) für Freiplätze für Lehramtskandidatinnen im englischen Fräulein-Institute in Bamberg . . . . .			540
		e) für Freiplätze im Ludwigs-Lehrerinnen-Seminar in Memmingen . . . . .			500
		f) für Freiplätze für unbemittelte Schulpräparandinnen in der höheren weiblichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Aschaffenburg . . . . .			500
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer . . . . .			570
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirkshauptlehrer . . . . .		3	600

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M.	S.	
III.	1	c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzialschulfond aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60	
		d) Gratiale aus Centralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15	
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen . . . . .	1 700	—	
			Summa § 1	5 89 297	M. — S.
	2	Lateinschulen.	Tit. 1. Ergänzschülfe:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			für die Lateinschule, nun für das Progymnasium in Wunsiedel	11 000	—
			Tit. 2. Prüfungskosten . . . . .	—	—
			Summa § 2	11 000	—
	3	Taubstummen-Anstalten.	Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
			a) an die Taubstummenanstalt in Bamberg . . . . .	2 600	—
			b) an die Taubstummenanstalt in Bayreuth . . . . .	3 455	—
			Tit. 2. Freiplätze für Böglinge:		
	für einen Freiplatz im Central-Taubstummen-Institute in München	390	—		
		Summa § 3	6 445	—	
4	Blinden-Institute.	Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—	
		Tit. 2. Freiplätze für Böglinge:			
		für einen Freiplatz im Central-Blinden-Institute in München . . . . .	360	—	
		Summa § 4	360	—	
5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.	Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		Freiplätze für Böglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . .	1 440	—	
		Summa § 5	1 440	—	
6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend . . . . .		—	—	
		Summa § 6	—	—	
7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.	An die Pfortwaisenanstalt in Windsbach . . . . .	386	—	
		Summa § 7	386	—	
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .		—	—	
		Summa § 8	—	—	
9	Uebrig Ausgaben.	Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern . . . . .	600	—	
		Tit. 2. Für die f. Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisfchuldotation . . . . .	1 686	90	
			38		

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag		
			ℳ	¢	
III.	9	Tit. 3. Für die Naturalienkabinete:			
		a) in Bamberg . . . . .	260	—	
		b) in Bayreuth . . . . .	172	—	
		Tit. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg . . . . .	100	—	
		Summa § 9	2 798	90	
	10	Gewerblicher Unterricht			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen . . . . .	—	—	
		Tit. 2. Realschulen:			
		A. aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars für die Realschule in Kulmbach . . . . .	1 229	74	
		B. aus Kreisfonds:			
		a) Kreisrealschule Bayreuth incl. 1650 ℳ Gehaltszulagen und 206 ℳ 7prozentige Gehaltsaufbesserung für nicht-pragmatische Bedienstete . . . . .	42 400	—	
		b) Uebrige Realschulen und zwar:			
		1. Bamberg . . . . .	44 622	—	
		2. Hof . . . . .	35 390	—	
		3. Kronach . . . . .	9 000	—	
		4. Kulmbach . . . . .	4 000	—	
		5. Wunsiebel . . . . .	27 771	20	
		c) Zur Gewährung von jährlichen Zulagen von 300 ℳ für Realschul-Affistenten mit mehr als fünfjähriger Dienstzeit . . . . .	—	—	
		d) Gehaltszulagen für die pragmatisch angestellten Reallehrer und Direktoren an den sub b Ziffer 1, 2 und 5 genannten Realschulen . . . . .	5 340	—	
		e) 7prozentige Gehaltsaufbesserung der nichtpragmatischen Bediensteten an den vorgenannten Schulen . . . . .	150	40	
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	—	—	
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige: Webererschule in Nürnberg . . . . .	3 343	—	
		Summa § 10	173 246	34	
	11	Landwirtschaftlicher Unterricht:			
		Tit. 1. Kreisackerbauerschule Bayreuth:			
		a) Ergeuzzuschuß . . . . .	10 182	07	
		b) zur Verzinsung und Tilgung des zum Ankauf des anjheren Spitalhofes bei Bayreuth mit der Försterwohnung und dem sogenannten Lettenhofes aus dem Maximilians-Kreisbilffsfonde aufgenommenen Passivkapitals von 118 550 ℳ nach Maßgabe des Tilgungsplanes . . . . .	6 003	25	
		Tit. 2. — — — — —	—	—	
		Tit. 3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	1 000	—	
		Summa § 11	17 185	32	
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . . . .	150	—	

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag	
			M	J
III.	12	Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Relisten solcher Lehrer	20 548	36
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen	1 080	—
		b) der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten . . . . .	540	—
		Summa § 12	22 318	36
		Summa Cap. III: 589 297 M — J	962 053	77
IV.		<b>Auf Industrie und Kultur.</b>		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . . . . .	600	—
		Tit. 3. Zuschuß für die bayerische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Nürnberg . . . . .	1 000	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt . . . . .	2 000	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—
		Tit. 3. Gehaltsbezüge des Kulturtechnikers:		
		a) Gehalt . . . . .	3 900	—
		b) Wohnungsgeldzuschuß, nun Gehaltszulage . . . . .	420	—
		c) Reisekosten-Aversum . . . . .	1 080	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Förderung des Weizenbanes, der Flußkorrekturen, der Bewässerungen und Entwässerungen . . . . .	5 500	—
		b) für Förderung der Rindviehzucht . . . . .	5 000	—
		c) für Prämien auf Erlegung von Fischottern . . . . .	300	—
		Summa Cap. IV	19 800	—
V.		<b>Auf Gesundheit.</b>		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . . . .	7 000	—
	2	— — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten . . . . .	2 000	—
		Summa Cap. V	9 000	—
VI.		<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>		
	1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in anseherndentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt . . . . .	4 000	—

Cap.	§	B o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	℥
VI.	2	<b>Kreis- Irrenanstalt.</b>		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Baumunterhaltungskosten . . .	29 975	—
		Tit. 2. Für Neubauten zum Zwecke der Verrichtung der Ueberfüllung der Kreis-Irrenanstalt: zur Verzinsung und Tilgung der zur Herstellung von Erweiterungs- bauten aufzunehmenden Passivvorrisse	6 000	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des Kreisanzlehens von 500 000 fl. = 857 142 M 86 ℥ . . .	44 483	15
		b) des Kreisanzlehens von 99 000 fl. = 169 714 M 29 ℥ . . .	8 937	01
		Tit. 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:		
		a) Zantämern der Kreisassabecantern aus 53 570 M 16 ℥ Tilgungsfonds pro 1894/95 à 1 1/2 % . . . . .	803	55
		b) Remuneration des Kassabieners . . . . .	35	—
		c) für Buchbinderlöhne und Infertionskosten . . . . .	70	—
	3	<b>Sonstige Krankenanstalten.</b>		
		Tit. 1. a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . . . .	400	—
		b) Beitrag zur ophthalmologischen Abtheilung deselben . . . . .	300	—
		Tit. 2. Beitrag zur Maximilians-Augenheilanstalt für Augenkrante in Nürnberg . . . . .	200	—
		Tit. 3. Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth . . . . .	500	—
	4	Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuenbittelsau . . . . .	300	—
	5	Beitrag zur Blindenanstalt in Himmelkron . . . . .	300	—
	6	Beitrag zum Blinden-Erziehungs-Institut in Nürnberg . . . . .	100	—
	7	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige . . . . .	1 200	—
	8	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder . . . . .	9 600	—
	9	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern . . . . .	12 000	—
	10	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen . . . . .	500	—
	11	Für Freitische und Freiplätze im Bade Steben . . . . .	700	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . . . .	8 627	50
	13	Für Errichtung von Arbeiter-Kolonien für die drei fränkischen Kreise in Schweinurt (Simonshof) . . . . .	500	—
	14	Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen . . . . .	100	—
		Summa Cap. VI	129 631	21
VII.		<b>Auf Straßen, Brücken- und Wasserbauten.</b>		
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen . . . . .	40 300	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 incl. eines außerordentlichen Zuschusses von 8000 M für Bauten an den Floßbächen des Frankenwalbes . . . . .	18 000	—
		Summa Cap. VII	58 300	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
<b>VIII.</b>				
<b>Uebrige Kreis-Ausgaben.</b>				
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	4 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 132	71
	3	Zum Zwecke der Verbände der Kaiserlichen Darlehensvereine	150	—
Summa Cap. VIII			7 282	71
<b>IX.</b>				
<b>Allgemeiner Reservefond</b> . . . . .			2 906	47
Summa Cap. IX für sich.				
Summa der Kreis-Ausgaben			1 207 709	59
<b>II. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - E i n n a h m e n .</b>				
<b>I.</b>				
<b>Zuschüsse aus der Staatskasse.</b>				
	1	A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fondationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirt Studientlehrer und Studientlehrers-Relikten	—	—
Summa § 1			—	—
	2	B. Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
Summa § 2			1 229	74
	3	C. Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fondationsbeiträge	17 886	95
		Tit. 2. Leistungen für ständige Vanausgaben . . . . . 21 M. — ¢	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation (hievon 15 000 M. im außerordentlichen Etat)	125 017	37
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualerzählungszuschüsse	56 304	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	139 812	39
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schullehrer, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 39 240 M. — ¢	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
I.	3	Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweier, weltlichen Lehrerinnen und Verweierinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 455 116 M — ℳ	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entschien der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind — M — ℳ	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig geworbener Schullehrer . . . . .	68 920	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrerexerzitien: a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Wittve, 130 M für eine Doppelwitve und 100 M für eine einfache Witve) . . . . . 94 920 M — ℳ	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . . . .	1 715	—
		Summa § 3 589 297 M — ℳ	411 655	71
		Summa Cap. IA 589 297 M — ℳ	412 885	45
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . . . .	2 572	—
		Summa Cap. I	415 457	45
II.		<b>Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.</b> Schulgeldeinfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . . . . .	11 800	—
III.		<b>Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.</b> Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zu Unterstützungen in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis Irrenanstalt . . . . .	4 000	—
IV.		<b>Kreisumlage zu 30,4 Prozent</b> von der Steuerprinzipsalsumme von 2 447 876 M 56 ℳ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . . .	729 271	38
V.		<b>Aktivreife der Kreisfonds früherer Jahre</b> . . . . .	47 180	76
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 207 709	59

Nr. 5633.

Abſchied für den Landrath von Mittelfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luipold,  
von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsseungen:

### I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreis-Anstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amteblatt bereits veröffentlicht.

### II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1895: 4 607 061 M 92 S, wovon ein Steuerprocent auf 46070 M 61 S sich berechnet.

### III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

### IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschlüsseungen:

1. Einer Reihe von Bewilligungen, welche der Landrath auf die noch verfügbaren Bestände der Kreisreserve des Jahres 1894 übernommen hat, haben Wir bereits Unsere

Genehmigung erteilt, weshalb Wir lebendig auf die betreffenden Entschliessungen der k. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bezug nehmen.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach der zur Errichtung von Schulprovisoraten genehmigte Kreisfondszuschuß zu 58  $\mathcal{M}$  als persönlicher Zuschuß zu gelten habe, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, während die Frage der Verwendung von Erübrigungen hieraus bei Erledigung von Schulprovisoraten dem nach Lage der Sache noch erforderlichen gesonderten Austrage vorbehalten bleibt.

3. Der Landrath hat bezüglich der den Realschulen, die nicht Kreisanstalten sind, dann den Progymnasien und Lateinschulen zu gewährenden Kreisfondszuschüsse eine Neuregelung in der Weise beschlossen, daß künftighin bei den genannten Realschulen (vorbehaltlich eines für die Uebergangszeit getroffenen Provisoriums) 80 Procent, bei den Progymnasien und fünfklassigen Lateinschulen 70 Procent und bei den dreiklassigen Lateinschulen 55 Procent der gesammten Personalergenz auf den Kreis übernommen werden sollen. Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung vorbehaltlich der instanziiellen Austragung der hiegegen erhobenen bezw. weiter noch hervortretenden Einsprüche.

4. Der Landrath hat ferner beschlossen, daß der durch die Umwandlung der Lateinschule Dinkelsbühl in ein Progymnasium sich ergebende Mehraufwand im treffenden Antheile vom Jahre 1896 an auf die Kreisgemeinde zu übernehmen sei. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wegen Errichtung eines Progymnasiums in Dinkelsbühl seinerzeit das Weitere zu veranlassen.

Dem Landrathsbeschlusse, wonach die Subrektoren der Lateinschule Dinkelsbühl und Uffenheim in Bezug auf Rang und Gehalt den Gymnasialprofessoren gleichgestellt werden sollen, haben Wir bereits Unsere Genehmigung erteilt und verweisen hiewegen auf die Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Januar l. J. Nr. 452.

5. Die Beschlüsse des Landrathes wegen Regelung des Etats-Kasse- und Rechnungswesens bei der Kreisackerbauerschule und dem Kreisgute zu Triesdorf werden hiemit genehmigt.

6. Wir ertheilen der von dem Landrathe beschlossenen Bewilligung eines Zuschusses von 27000  $\mathcal{M}$  für die städtische Vaugewerkschule in Nürnberg Unsere Genehmigung und verweisen hinsichtlich der Bitte um deren Uebernahme auf den Etat auf Ziff. 7 des vorjährigen Landrathsabschiedes.

7. Dem Beschlusse des Landrathes, vom 1. Januar 1896 ab die durch Einrichtung einer fünften Klasse an der Realschule in Weigenburg nöthig werdende Personalergenz ein-

schließlich der Pensionslast auf die Kreisgemeinde zu übernehmen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die weiteren Einleitungen hinsichtlich des Vorhandenseins der übrigen Voraussetzungen und des Zeitpunktes der Umwandlung zu treffen.

8. Der Landrath hat die den Kreis nach dem maßgebenden Beitragverhältnisse treffenden Mehrausgaben für die Angleichung der Gehaltsbezüge der Assistenten der Progymnasien und Lateinschulen, sowie der Realschulen, dann des Turnlehrers und des Pedells der Kreisrealschule in Nürnberg an das Gehaltsregulativ für die nicht pragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten übernommen.

Diesen Beschlüssen ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

9. Der Landrath hat beschlossen, für Förderung von Kulturunternehmungen den erhöhten Betrag von 3000 *M.* zu bewilligen.

Dieser Beschluß, durch welchen eine entsprechende Heranziehung des kulturell-technischen Unterpersonals zur Ausführung solcher Unternehmungen ermöglicht wird, erhält hienit Unsere Genehmigung.

10. Bezüglich der Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den mit der Funktion eines dritten Assistenzarztes an der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betrauten Dr. Robert Neupert verweisen Wir auf Unsere Entschliegung vom 29. Dezember v. J.

Die übrigen bei Berathung der Angelegenheiten dieser Anstalt gefaßten Beschlüsse des Landrathes werden genehmigt.

Indem Wir dem Landrath gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und umsichtigen Bestrebungen für Förderung der Kreisinteressen, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 7. April 1895.

**Lu i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Freilich. v. Wisbrak  
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppfätter.

**U e b e r s i c h t**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-**  
**Bezirktes von Mittelfranken für das Jahr 1895.**

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - A u s g a b e n .</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . . . .</b>	27 089	52
		Summa Cap. I für hch.		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	4 500	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-		
		aussschusses . . . . .	1 200	—
	3	Regiekosten . . . . .	1 500	—
		Summa Cap. II	7 200	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	30 245	38
		b) aus der Kreisfondotatou . . . . .	18 216	07
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 333 M. 08 ¢		
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschläufig der früheren Kongrual-Ergänz- ungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	65 808	98
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	145 636	16
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschließ- lich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 38 610 M. — ¢	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in Gemeinden unter 2500 Seelen und zwar der wirt- lichen Lehrer auf 910 M., der Verweser auf 778 M. . . . .	119 327	—
		bb) in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1 060 M. . . . .	24 200	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	ℳ
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der ersten den Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 635 648 ℳ 75 ♂	—	—
		b) aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen . . . . .	9 000	—
		b) Naturalverpflegungsbeiträge und beziehungsweise Zuschüsse zur allmählichen Umwandlung von Schulgehilfenstellen in Schulprovisorate . . . . .	45 000	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals . . . . .	4 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal . . . . .	5 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklassen:		
		Ständiger Beitrag zur älteren Schulstufklasse in Ausbach . . . . .	3 430	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realerziehung der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realerzgebbeiträge für Schulen . . . . .	172	—
		b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern . . . . .	13 850	—
		c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten . . . . .	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben . . . . .	130	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Ausichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulinspirationen, dann für Formularpapiere . . . . .	15 286	—
		b) für den Kreisinspektor:		
		aa) Gehalt . . . . .	5 160	—
		bb) Gehaltszulage . . . . .	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten . . . . .	1 380	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine angesetzt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . . 2400 ℳ — ♂	—	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	80 000	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	78 797	62

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℒ
III.	1	c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten: aa) aus Centralfonds: α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Wittve, 130 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 102 980 M β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen . . . . . bb) aus Kreisfonds . . . . . d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises . . . . . e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisensift . . . . . f) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und Schullehrers-Relikten aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten: a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienstespektanten . . . . . b) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparanden und Schülerinnen höherer Lehrerinnenbildungsaufstellen . . . . .	2 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben: a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer . . . . . b) für die Schullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke) . . . . . c) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungs-Unterricht erteilen . . . . . d) zur Neueinführung des Turnunterrichtes in Landgemeinden . . . . .	11 315	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	1 030	—
		Summa § 1: 779 538 M 75 ℒ	1 000	—
			10 000	—
			600	—
			1 500	—
			6 000	—
			3 300	—
			600	—
			1 715	—
			704 119	21
	2	Progymnasien und Lateinschulen. Tit. 1. Erziehungsinstitute: a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . . b) aus der Kreis Schuldotation . . . . . c) aus allgemeinen Kreisfonds: 1. für das Progymnasium in Fürth . . . . . 2. " " " " Neustadt a. M. . . . . 3. " " " " Rothenburg o. T. . . . . 4. " " " " Schwabach . . . . . 5. " " " " Weißenburg a. S. . . . . 6. " " " " Windsheim . . . . . 7. " die Lateinschule in Dinkelsbühl . . . . . 8. " " " " Feuchtwangen . . . . . 9. " " " " Hersbrunn . . . . . 10. " " " " Njfenheim . . . . . 11. " " " " Windsbad . . . . .	8 533	18
			8 228	65
			18 866	40
			16 927	—
			13 792	10
			14 881	—
			14 554	03
			12 743	71
			10 144	53
			4 065	60
			3 791	70
			8 622	60
			4 008	90

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M	ℳ	
III.	2	Tit. 2. Prüfungskosten:			
		a) aus der Kreisdotations . . . . . 171 M 43 ℳ )	345	—	
	b) „ allgemeinen Kreisfonds . . . . . 173 „ 57 „ )				
			Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Relikten von solchen . . . . .	—	—
			Tit. 4. Uebrige Ausgaben:		
			Reservefond . . . . .	1 000	—
			Summa § 2	135 504	40
	3		Taubstummen-Anstalten.		
			Tit. 1. Remunerationen für Ertheilung des Unterrichts an Taubstumme	600	—
			Tit. 2. Unterstügung für Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Taubstummen-Schulen . . . . .	4 600	—
			Tit. 3. Remunerationen des Taubstummenlehrers in Altdorf . . . . .	720	—
		Summa § 3	5 920	—	
4		Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt in Nürnberg . . . . .	4 000	—	
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München . . . . .	1 080	—	
		Summa § 4	5 080	—	
5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—	
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . .	1 800	—	
		Summa § 5	1 800	—	
6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.			
		Tit. 1. Höhere Töchterchule (Theresien-Institut) in Ansbach . . . . .	860	—	
		Tit. 2. Höhere Töchterchule in Erlangen . . . . .	180	—	
		Tit. 3. Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten . . . . .	4 000	—	
		Tit. 4. Beiträge an gut organisirte und genügend besetzte Frauenarbeitschulen . . . . .	500	—	
		Tit. 5. Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitschule verbundene Hochschule . . . . .	100	—	
		Summa § 6	5 640	—	
7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.			
		Der Piarwaisenanstalt in Windsbad . . . . .	700	—	
		Summa § 7	700	—	
8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	—	—	
		Summa § 8	—	—	
9		Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . . . .	860	—	
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Mittelfranken . . . . .	515	—	

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
III.	9	Tit. 3. Beitrag zu den Kreisbibliotheken . . . . .	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen etc. und zwar:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg . . . . .	1 500	—
		b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . . . . .	200	—
		c) an die naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg . . . . .	300	—
		Summa § 9	3 375	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen . . . . .	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar		
		a) Kreisrealschule in Nürnberg . . . . .	96 556	99
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. in Ansbach (einschließlich 515 M Zuschuß aus Staatsfonds)	35 450	89
		2. „ Dinkelsbühl . . . . .	14 865	36
		3. „ Eichstätt . . . . .	19 745	08
		4. „ Erlangen . . . . .	31 784	40
		5. „ Fürth . . . . .	52 354	33
		6. „ Gunzenhausen (einschließlich 108 M 39 ¢ Zuschuß aus Staatsfonds)	12 375	04
		7. „ Rothenburg o. T. . . . .	18 709	60
		8. „ Weißenburg a. S. . . . .	14 431	20
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Obligatorische Fortbildungsschule in Ansbach . . . . .	1 500	—
		b) „ „ „ Dinkelsbühl . . . . .	300	—
		c) „ „ „ Eichstätt . . . . .	400	—
		d) „ „ „ Erlangen . . . . .	1 600	—
		e) „ „ „ Fürth . . . . .	3 500	—
		f) Technikum in Fürth . . . . .	400	—
		g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg	13 000	—
		h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M 80 ¢ Zuschuß aus Staatsfonds nach Cap. I § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	1 772	80
		i) Gewerbliche Fortbildungsschule in Rothenburg o. T. . . . .	300	—
		k) Obligatorische Fortbildungsschule in Schwabach . . . . .	1 000	—
		l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weißenburg a. S. . . . .	300	—
		m) für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises . . . . .	1 200	—
		Tit. 4. Besondere Fachschulen:		
		Baugewerkschule in Nürnberg . . . . .	27 000	—
		Tit. 5. Bürgerschule in Schwabach . . . . .	1 800	—
		Summa § 10	350 345	69
	11	Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbaukschulen:		
		a) Kreislandwirtschaftsschule in Lichtenhof . . . . .	8 400	—
		b) Kreisackerbaukschule in Triesdorf:		
		1. Kreisfondszuschuß für die Schule . . . . .	7 780	24

Cap	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M	J	
III.	11	2. Mehrausgabe für die in den Besitz des Kreises über- gegangenen unter den bisherigen Pachtobjekten nicht ent- haltenen staatsärarialischen und civilistischen Realitäten . . . . .	410	19	
		3. 1. Rate zur Refundierung der dem Kreis-Getreidemagazins- Fonde entnommenen 140 000 M zum Anlauf des staats- ärarialischen und civilistischen Bezuges in Triesdorf . . . . .	7 000	—	
		c) für die landwirthschaftliche Versuchs- und Samenkontrolstation in Triesdorf . . . . .	600	—	
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen . . . . .	—	—	
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	7 000	—	
	12		Tit. 4. Landwirthschaftliche Speziallehrkurse und zwar für Abhaltung eines Schäferlehrcurses in Triesdorf . . . . .	800	—
			Tit. 5. Zuschuß für die Haushaltungsschule in Heinenfeld . . . . .	700	—
			Summa § 11	32 690	43
			Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirth- schaftlichen Unterricht.		
			Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissionäre . . . . .	600	—
			Tit. 2. a) Pensionen und Alimentionen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten . . . . .	42 156	08
			b) Wartegelber, beziehungsweise Ruhegehälte für die in Folge Umwandlung sechskuriger Realschulen in vierkurige dienstlos gewordenen Reallehrer . . . . .	1 974	—
			c) Zulagen für ältere Assistenten an den Realschulen und der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof . . . . .	200	—
			Tit. 3. Für Lehr-Attribute . . . . .	—	—
			Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
a) an technischen Schulen im Allgemeinen . . . . .	2 000	—			
b) an Absolventen mittelfränkischer vierkuriger Realschulen zum Besuche der zwei oberen Klassen einer sechskurigen Realschule des Königreiches . . . . .	2 000	—			
c) an der Industrieschule in Nürnberg . . . . .	900	—			
d) am Realgymnasium daselbst . . . . .	200	—			
e) an der Bergewerkschule daselbst . . . . .	1 000	—			
f) an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof . . . . .	1 800	—			
g) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf . . . . .	2 220	—			
h) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan und der thierärztlichen Hochschule in München . . . . .	300	—			
Summa § 12	55 350	08			
Summa Cap. III 779 538 M 76 J			1 300 524	81	
IV.	1	<b>Auf Industrie und Kultur.</b>			
		Auf Industrie.			
		Tit. 1.			

Cap.	§	V o r t r a g	Bestimmter Betrag	
			ℳ	ℳ
IV.	1	Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . . . . .	600	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	500	—
	2	Tit. 4. — — — — —	—	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige Zwecke: Für das Gewerbemuseum in Nürnberg . . . . .	6 000	—
		Tit. 6. Beitrag zum Zwecke der bayer. Landes-Ausstellung in Nürnberg im Jahre 1896 . . . . .	7 500	—
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Dem landwirtschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	2 000	—
		Tit. 3. a) Pensionsbezug des k. Kreisfulturingenieurs Karl Classen . . . . .	5 520	—
		b) Gehalt des neu aufzustellenden Kreisfulturingenieurs: aa) Gehalt . . . . .	2 640	—
		bb) nichtpragmatische Gehaltszulage . . . . .	180	—
		cc) Reisekosten-Aversum . . . . .	900	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar: a) Für Förderung der Rindviehzucht insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung . . . . .	9 000	—
		b) für Stipendien zum Besuche des Fußbeschlagunterrichts . . . . .	1 200	—
		c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht . . . . .	900	—
		d) Prämien zum Schutze der Fischezucht für Erlegung von Fischottern . . . . .	600	—
		e) für Förderung der Bienezucht, dem Kreisvereine . . . . .	300	—
		f) zur Förderung kultureller Unternehmungen, insbesondere für Kulturvorarbeiter und Gehilfen . . . . .	3 000	—
g) für Förderung der Obstbauzucht dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine . . . . .	500	—		
Summa Cap. IV			41 340	—
V.	<b>Auf Gesundheit.</b>			
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	5 590	—
	2	— — — — —	—	—
3	Für 15 Distriktschierärzte je 250 ℳ Subventionsbeitrag und den Thierarzt zu Burghaslach . . . . .	4 000	—	
Summa Cap. V			9 590	—
VI.	<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>			
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Erlangen: Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Banunterhaltungskosten . . . . .	85 200	—
	3	Tit. 2. Für Vergütung und Tilgung der Schulden . . . . .	65 881	18
		Sonstige Krankenanstalten:		
Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . . . .		1 000	—	
Tit. 2. Beitrag zum dortigen medizinischen Klinikum . . . . .	1 030	—		
Tit. 3. Beitrag für die Augenklinik in Erlangen . . . . .	800	—		

Cap.	§	V o r t r a g	Bestgelegter Betrag	
			M.	g.
VI.	3	Tit. 4. Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenranke in Nürnberg	500	—
		Tit. 5. Beitrag für das Kinderhospital in Nürnberg	400	—
		Tit. 6. Beitrag für die medizinische Gesellschaft und Poliklinik in Nürnberg	500	—
		Tit. 7. Beitrag für die Kinderheilanstalt in Stifftungen	100	—
	4	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt Neuenbretelsau	520	—
	5	An die Gebäranstalt in Erlangen	600	—
	6	—	—	—
	7	—	—	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung von Rettungshäusern des Regierungsbezirkes	6 200	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		Tit. 3. Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
		Tit. 4. Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volkserziehung	400	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenspflegen: Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irrenanstalt, ferner zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische Geisteskränke in der Kreisirrenanstalt	11 000	—
	10	Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blinden und Epileptischen in geeigneten Anstalten	4 000	—
	11	Unterstützung von aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen	515	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 und zwar: von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes zu ergebende Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden im Jahre 1894	12 795	—
13	Unterstützung des Herbergeverein „Zur Heimath“ in Nürnberg (Herberge I und II)	800	—	
14	Unterstützung für das Gesellenhospiz in Nürnberg	100	—	
15	Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeitervereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	500	—	
16	Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	500	—	
17	Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegungsstationen	1 500	—	
		<b>Summa Cap. VI</b>	<b>203 916</b>	<b>15</b>
VII.		<b>Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.</b>		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2	—	—	—
	3	—	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	3
VII.	4	a) Beiträge für Gemeindewege: aa) für Neubauten . . . . . bb) für Wegunterhaltung . . . . . b) zur Aufstellung und Honorirung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizirter Bautechniker eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Gemeinden und Districte im Straßenbau . . . . .	15 000 75 000 18 000	— — —
		Summa Cap. VII	194 000	—
VIII.		<b>Hebrige Kreis-Ausgaben.</b>		
	1	a) Zum Ankauf von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter . . . . . b) Zuschuß zur Bekehrung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken . . . . .	2 000 200	— —
	2	Beiträge gemäß § 30 des Vannufallversicherungsgesetzes	3 828	22
		Summa Cap. VIII	6 028	22
IX.		<b>Allgemeiner Reservefond</b> (incl. 12 000 ℳ für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle) . . . . .	27 101	69
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben:	1 816 750	42
		<b>II. Abschnitt.</b>		
		<b>K r e i s - E i n n a h m e n .</b>		
I.	*	<b>Zuschüsse aus der Staatskasse.</b>		
		A. Zuschüsse aus Centrafonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge . . . . .	3 533	18
		Tit. 2. Aus der Kreisbudgetation . . . . .	8 400	08
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relisten . . . . .	—	—
		Summa § 1	11 933	26
	2	Gewerblich technische Schulen.		
		Tit. 1. Für die Kreisrealschule Nürnberg, beziehungsweise für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule . . . . .	136	80
		Tit. 2. Für die Realschule in Ansbach . . . . .	515	—
		Tit. 3. " " " Gunzenhausen . . . . .	108	39
		Summa § 2	760	19

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	ℳ
I.	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge . . . . .	30 245	38
		Tit. 2. Leistungen für ständige Planansgaben . . . . .	130	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreis-schuldotation . . . . .	90 852	81
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Besetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualer-gänzungs-zuschüsse . . . . .	20 093	13
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen . . . . .	145 636	16
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulpflichtverweiser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . 38 610 ℳ — §	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminar-schlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet . . . . .	635 548 ℳ 75 §	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . .	2 400 ℳ — §	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . .	80 000	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Witwen:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Witwe, 130 ℳ für eine Doppelwitwe und 100 ℳ für eine einfache Witwe) . . . . .	102 980 ℳ — §	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen . . . . .	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulstiftationen . . . . .	1 715	—
		Summa § 3: 779 538 ℳ 75 §	370 672	48
		Summa Cap. IA: 779 538 ℳ 75 §	383 365	93
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . . . .	2 572	—
		Summa Cap. I	385 937	93
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . .	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . . . . .	—	—
IV.		Kreisumlage zu 30 Prozent		
		von der Steuerprinzipalsumme von 4 607 061 ℳ 92 § nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . . .	1 354 476	21
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre . . . . .	76 376	28
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 816 790	42
			40*	

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

### I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

### II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1895 3 383 171 *M* 87 *S*, wovon ein Steuerprozent auf 33 831 *M* 71 *S* sich berechnet.

### III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

### IV.

Auf die Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschliessungen:

1. Der Landrath hat die Zuschüsse des Kreises an die Progymnasien und Lateinschulen des Regierungsbezirks für das Jahr 1895 im Wesentlichen in der bisherigen Höhe, jedoch

in Gestalt von fixirten Pauschalsummen bewilligt. An sich besteht gegen diesen Beschluß eine Erinnerung nicht; es bleiben jedoch den einzelnen Stadtgemeinden die aus früheren Landrathsbeschlüssen etwa erwachsenen, weitergehenden Rechtsansprüche vorbehalten.

2. Den Beschlüssen des Landraths wegen Regelung der Gehaltsbezüge der Lehrer an der Taubstummenanstalt und der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

3. Hinsichtlich des wiederholten Antrages des Landraths auf Verstaatlichung der Realschulen nehmen Wir auf den in Ziffer IV No. 6 des Landrathsabschiedes vom 29. Juni 1894 ertheilten Bescheid Bezug.

4. Der Landrath hat beschlossen, dem Kreiswiesenbaumeister Georg Pikel nach Maßgabe der Klasse IIb des Gehaltsregulativs für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern einen jährlichen Gehalt von 1860 *M.* nebst einer Zulage von 180 *M.* zu gewähren und seine, sowie seiner etwaigen Restiten Pensionsverhältnisse auf Grund Unserer Verordnung vom 26. Juni 1894 „die dienstlichen Verhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend“ zu regeln.

Diese Beschlüsse erhalten hiemit Unsere Genehmigung.

5. Ebenso genehmigen Wir die auf die Angelegenheiten der Kreisirrenanstalt Berned bezüglichen Beschlüsse des Landraths.

Indem Wir dem Landrath gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen wir ihm neuerlich Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Kreisinteressen, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 31. März 1895.

**Quitpold,**

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Nidel. Frhr. v. Freilich. v. Wisbeck.  
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

**Uebersicht**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes**  
**von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1895**

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	— f.
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>Kreis-Ausgaben</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . . . .</b>	19 229	94
		Summa Cap. I für sich,		
II.		<b>Bedarf des Landrathes.</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	3 600	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-	500	—
		ausschusses . . . . .	800	—
	3	Regiekosten . . . . .	—	—
		Summa Cap. II	4 900	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	26 732	82
		b) aus der Kreis Schuldotation . . . . .	720	—
		c) Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 332 M 11 f	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlägig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	36 441	25
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	175 308	46
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweiser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlägig der Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen . . . . .	41 760	— f
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) für Schulstellen in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 870 M. . . . .	85 968	96
		bb) für Schulstellen in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1000 M. . . . .	2 224	73
		cc) für Schulverweiserstellen auf 700 M. . . . .	33 376	02

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	₰
III.	1	dd) Reserve für neuerrichtende Schulstellen . . . . .	503	58
		ee) zur Umwandlung von Gehilfen- in Verweiserstellen . . . . .	1 260	—
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	578 000 M. 89 ₰	—
		b) aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen . . . . .	6 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal, dann zur Bestreitung der Kosten für Unterrichtsausfälle anlässlich der Einberufungen zum Militärdienste . . . . .	6 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklassen:		
		a) Unterstützung der Gemeinden für die Personal- und Realbezugs der Schulen im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 . . . . .	64 350	16
		b) zur Förderung des weiblichen Handarbeits-Unterrichtes an den Volksschulen in ärmeren Gemeinden . . . . .	4 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realbezugs der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realbezugs-Beiträge . . . . .	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . .	—	—
		c) zu Schulhausneubauten:		
		aa) Kosten der Verwaltung des Kreis- anlehens für Schulhausneubauten . . . . .	575 M. — ₰	60 000 —
		bb) für Verzinsung dieses Anlehens . . . . .	13 366 M. 50 ₰	
		cc) für Amortisirung desselben . . . . .	30 000 M. — ₰	
		dd) Unterstützung dürftiger Gemeinden zu weiteren Schulhausneubauten . . . . .	16 058 M. 50 ₰	
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben . . . . .	143	61
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtsosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und für Formularpapiere . . . . .	15 000	—
		b) desgleichen für außerordentliche Schulvisitationen . . . . .	1 715	—
		c) für die Kreis- und Schulinspektoren:		
		aa) Gehalte . . . . .	7 440	—
		bb) Gehaltszulagen . . . . .	300	—
		cc) Diäten und Reisekosten . . . . .	3 200	—



Cap.	%	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag	
			M.	S.
III.	2	an die Lateinschule in Amorbach . . . . .	3 000	—
		"    "    "    "    Hammelburg . . . . .	6 100	—
		"    "    "    "    Haffurt . . . . .	5 900	—
		"    "    "    "    Miltzenberg . . . . .	4 400	—
		Tit. 2. Prüfungslosten . . . . .	312	—
		Summa § 2	31 647	71
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge zu den Befoldungen der Lehrer an Taubstummen-Institute in Würzburg . . . . .	11 100	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute . . . . .	4 440	—
		Summa § 3	15 540	—
4	Blinden-Institute.			
	Tit. 1. Dotationsbeitrag zur Befoldung des Lehrers an der Blinden-Erziehungs-Anstalt in Würzburg . . . . .	1 350	—	
	Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:			
	a) im Central-Blinden-Institut in München . . . . .	720	—	
	b) in der Blinden-Erziehungsanstalt in Würzburg . . . . .	864	—	
	Summa § 4	2 934	—	
5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
	Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—	
	Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . .	1 800	—	
	Summa § 5	1 800	—	
6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend . . . . .	—	—	
	Summa § 6	—	—	
7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.			
	Beitrag zum Pfarrwaisenhanse in Windsbach . . . . .	360	—	
	Summa § 7	360	—	
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	—	—	
	Summa § 8	—	—	
9	Uebrige Ausgaben.			
	Tit. 1. Zur Erhaltung von Ansichtenmalern und Alterthümern . . . . .	500	—	
	Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg . . . . .	700	—	
	Tit. 3. — . . . . .	—	—	
	Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:			
	a) an das Germanische Museum in Nürnberg . . . . .	180	—	
	b) an das Comité für Errichtung eines Monumentalbrunnens in Würzburg . . . . .	5 000	—	
	Summa § 9	6 380	—	
10	Gewerblicher Unterricht.			
	Tit. 1. Zuschuß zu den Industrieschulen . . . . .	—	—	

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag			
			M.	g.		
III.	10	Tit. 2. Realschulen und zwar:				
		a) Kreisrealschule in Würzburg . . . . .	95 284	88		
		b) Uebrige Realschulen:				
		1. in Aschaffenburg . . . . .	19 993	91		
		2. in Schweinfurt . . . . .	23 493	15		
	3. in Bad Kissingen . . . . .	12 985	—			
	4. in Kitzingen . . . . .	18 128	—			
	Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	—	—			
	Tit. 4. Adie Handwerker-Feiertagschule in Aschaffenburg 1 312 M. 86 g.	—	—			
		Summa § 10 1 312 M. 86 g.	169 884	94		
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.				
		Tit. 1. Für Haushaltungsschulen . . . . .	1 000	—		
		Tit. 2. a) Landwirthschaftliche Winter resp. Bauernschule in Würzburg	7 000	—		
		b) Zweite Rate zur Gründung eines Fonds für Erbanung eines eigenen Gebäudes für die landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg . . . . .	5 000	—		
Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	—	—				
	Summa § 11	13 000	—			
12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.					
	Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . . . .	300	—			
	Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirthschaftsschulen, dann für Aeltesten solcher Lehrer . . . . .	19 883	—			
	Tit. 3. — — — — —	—	—			
	Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichtsanstalten . . . . .	1 500	—			
	Tit. 5. Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbeschulen . . . . .	500	—			
	Summa § 12	22 183	—			
	Summa Cap. III 743 243 M. 75 g.	1 093 873	24			
IV.	1	<b>Auf Industrie und Kultur.</b>				
		Tit. 1. — — — — —	—	—		
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer . . . . .	1 200	—		
		Tit. 3. — — — — —	—	—		
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg . . . . .	6 000	—		
		Tit. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:				
		a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen . . . . .	400	—		
		b) für Hebung der Abbin-Industrie . . . . .	2 600	—		
		2	Auf Kultur.			
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . . . . .	3 500	—		
	Tit. 2. — — — — —	—	—			
Tit. 3. — — — — —	—	—				

Cap.	§	Vortrag	Zuschlagter Betrag	
			ℳ	ℳ
IV.	2	Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für kulturtechnische Unternehmungen:		
		1. für die Gehalte der Beamten . . . . .	7 620	—
		2. für die übrigen Ausgaben auf Kulturunternehmungen . . . . .	9 380	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung . . . . .	5 200	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Aufbeschlagslehre . . . . .	1 500	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht . . . . .	900	—
		e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein . . . . .	900	—
		f) Zuschuß an die unterfränkische Weinbauerschule . . . . .	800	—
		g) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein . . . . .	500	—
		h) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . . . .	900	—
		i) Pension der Kreiskultur Ingenieurwitwe Christine Häfeler in Würzburg . . . . .	612	—
	3	Ausgaben auf Verbesserung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Zweifart . . . . .	6 000	—
		Summa Cap. IV	48 012	—
V.		<b>Auf Gesundheit.</b>		
		a) Beiträge an Gemeinden und Distrikte zur Gewinnung praktischer Aerzte . . . . .	13 700	—
		b) Beitrag an einen Arzt in Rothembuch zur Haltung einer Handapothek . . . . .	500	—
		Summa Cap. V	14 200	—
VI.		<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>		
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Werned.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Baumunterhaltungskosten . . . . .	51 194	81
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden . . . . .	35 000	—
		Tit. 3. Pension der Tochter des vormaligen Irrenanstands-Verwalters August Wöbhel, Namens Maria Wöbhel . . . . .	194	40
		Tit. 4. Desgleichen der Hülfenärzteswitwe Lina Graf und deren Kinder . . . . .	993	60
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
		a) zur Anstalt des prakt. Arztes Dr. Bäckerlein in Würzburg . . . . .	1 000	—
		b) zur Anstalt des Professors Dr. Helfreich daselbst . . . . .	1 000	—
		Tit. 3. Der Kinderheilanstalt für scrophulöse Kinder in Bad Kissingen . . . . .	400	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des Georg Hering in Marttbreit . . . . .	400	—
		Tit. 6. Kreisverpflegungsanstalt für Unheilbare . . . . .	5 950	—
	4	— — — — —	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	S
VI.	5	Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die k. Uni- versität dortselbst:		
		a) vertragsmäßiges Jahreszinsum . . . . .	7 000	—
		b) Zuschuß zum Gehalte des Verwalters Franz . . . . .	1 526	40
		c) Zuschuß zur nichtpragmatischen Zulage desselben . . . . .	180	—
	6	—	—	—
	7	Tit. 1. Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blöddünne . . . . .	500	—
		Tit. 2. Desgleichen zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten- Anstalt bei Gemünden . . . . .	3 400	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder. Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) in Trautberg . . . . .	700	—
		b) in Volkersberg . . . . .	700	—
		c) in Klosterhausen . . . . .	700	—
		d) in Schweinfurt . . . . .	700	—
		e) in Ernsthirchen . . . . .	700	—
		f) in Würth a. Main . . . . .	700	—
		g) in Karlstadt . . . . .	700	—
		h) an die Johannispflege in Aschaffenburg . . . . .	700	—
		i) für die St. Josephspflege in Bischofsheim . . . . .	700	—
		k) für die Pflegeanstalt evangelischer Kinder in Würzburg . . . . .	700	—
		l) für die Rettungsanstalt in Rothenbuch . . . . .	700	—
		m) für den Elisabethenverein in Würzburg . . . . .	700	—
		n) für die Sambethsche Kleinkinderbewahranstalt in Würzburg . . . . .	450	—
		o) für die St. Josephspflege in Kienhammer . . . . .	700	—
		p) für das Kinder-Asyl in Etmann . . . . .	700	—
		q) für die Rettungsanstalt in Willmars . . . . .	350	—
		r) für die Rettungsanstalt in Grafenrheinfeld . . . . .	350	—
		s) für die Kleinkinderbewahranstalt in Kienstädtles . . . . .	200	—
		t) für das Mädchenwaisenhaus in Wiesen . . . . .	250	—
	9	Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armen- spflegen:		
		Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern . . . . .	5 000	—
		Tit. 2. Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . . . .	2 000	—
		Tit. 3. Unterstützung von Naturalversorgungsstationen . . . . .	1 500	—
	10	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. . . . .	—	—
		Tit. 2. a) Zur Neugründung des im Jahre 1883 für Nothstände ver- wendeten Kapitals aus dem Getreidemagazinsfond . . . . .	1 000	—
		b) Für Unterstützungen bei außerordentlichen Noth und Unglücks- fällen aus den Renten des Kreis-Getreidemagazinsfonds, eventuell zur Förderung der Kaiserlichen Darlehenskassa- Vereine . . . . .	5 020	—

Cap.	§	V o r t r a g	Bestimmter Betrag	
			M.	1/2
VI.	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	22 080	93
		Summa Cap. VI	156 740	14
VII.		<b>Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.</b>		
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	80 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	17 000	—
		Summa Cap. VII	97 000	—
VIII.		<b>Uebrigc Kreis Ausgaben.</b>		
	1	Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bau-Anfall Versicherungsgegesetzes	3 379	52
		Summa Cap. VIII	4 879	52
IX.		<b>Allgemeiner Reservefond</b>	8 715	07
		Summa Cap. IX für hch.		
		Summa der Kreis Ausgaben	1 447 549	91
<b>II. Abschnitt.</b>				
<b>K r e i s - E i n n a h m e n .</b>				
I.		<b>Zuschüsse aus der Staatskasse.</b>		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Latinschulen.		
		Zit. 1. Die auf speziellen Rechtsmitteln und Bewilligungen beruhenden Fondationsbeiträge	235	71
		Zit. 2. Aus der Kreis-schuldotation	—	—
		Zit. 3. Pensionen für quiescirtc Studientlehrer und Studientlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	235	71
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Handwerker-Feiertags- und Zeichnungsschule in Aichaffen	1312 M. 86 S	—
		Summa § 2	1312 M. 86 S	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Zit. 1. Auf speziellen Rechtsmitteln und Bewilligungen beruhende Fondationsbeiträge	26 732	82
		Zit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	143	61

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
I.	3	Tit. 3. Budgetmäßige Kreis schuldotation . . . . .	47 433	86
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualerzählungsstufen . . . . .	36 441	25
		Tit. 5. Zur Anpflanzung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen . . . . .	175 308	46
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweiser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . . . . .	41 760 M. — ¢	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet . . . . .	578 000 M. 89 ¢	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . .	720 M. — ¢	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . .	136 400	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Widwen: . . . . .		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Witwe, 130 M. für eine Doppelwitwe und 100 M. für eine einfache Witwe) . . . . .	121 450 M. — ¢	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwidwen . . . . .	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . . . .	1 715	—
	Summa § 3: 741 930 M. 89 ¢	426 175	—	
	Summa Cap. IA: 743 243 M. 75 ¢	426 410	71	
	B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.			
	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . . . .	2 572	—	
	Summa Cap. I	428 982	71	
II.		Zuschüsse und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . .	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Tit. 1. Aus dem Maximilians Hilfs-Gerode-Magazinsfond . . . . .	6 020	—
		Tit. 2. Rentenanfall aus 79 200 M. Aktivkapitalien zu 3 1/2% pro 1895 (nach Abzug der Administrationskosten) . . . . .	2 470	—
		Summa Cap. III	8 490	—
IV.		Kreis-Umlage zu 29 Prozent		
		von der Steuerprincipalsumme von 3 383 171 M. 87 ¢ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . . .	961 497	20
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre . . . . .	48 580	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 447 549	91

Nr. 6147.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

### I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

### II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1895 4 134 504 M., wovon ein Steuerprozent auf 41 345 M. sich berechnet.

### III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Vorschläge der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

### IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschliessungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, die k. Regierung zu ermächtigen, die in Folge der in Aussicht genommenen Umwandlung von 2 Verweser- und 40 Hilfslehrerstellen in Lehrerstellen, dann von 142 Hilfslehrerstellen in Verweserstellen für die Kreisfonds eintretenden

Ersparungen an Verpflegungszuschüssen zur Gewährung von Kongrualer Ergänzungszuschüssen an die hiebei beteiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit gegen einen dem Landrathe im nächsten Jahre vorzuliegenden Nachweis zu verwenden, ertheilen Wir unsere Genehmigung.

2. Der Landrath hat behufs Umwandlung der bisherigen Privatlateinschule Donauwörth in eine öffentliche fünfklassige Lateinschule vom Schuljahre 1895/96 ab die Gehalts-ergänzungszuschüsse mit je 1020 *M.*, die Dienstalterszulagen und die nichtpragmatischen Gehaltszulagen für vier an dieser Anstalt in pragmatischer Eigenschaft anzustellende Studienlehrer auf Kreisfonds übernommen.

Indem Wir diesem Beschlusse unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wegen Errichtung einer öffentlichen Lateinschule in Donauwörth seinerzeit das Weitere zu veranlassen.

3. Der Landrath hat beschlossen, auf die Lehramtsassistenten der Kreisrealschule Augsburg vom 1. Januar 1895 ab und für die Folgezeit bezüglich der Gehälter mit Zulagen, sowie insbesondere hinsichtlich der Alterszulagen das Gehaltsregulativ für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Klasse IV — zur Anwendung zu bringen.

Wir ertheilen diesem Beschlusse unsere Genehmigung.

4. Die Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf Gewährung von Unterstützungen aus dem Maximilianshilfsfonde haben unsere Genehmigung bereits erhalten und es wird in dieser Beziehung auf die an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangene Entschliesung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Februar d. J. Nr. 3237 verwiesen.

5. Für Errichtung der Arbeiterkolonie Herzogsägmühle hat der Landrath einen Beitrag von 5000 *M.* bewilligt.

Indem Wir von diesem Beschlusse mit Befriedigung Kenntniß nehmen, ertheilen Wir demselben gerne unsere Genehmigung.

6. Der Landrath hat nicht nur der Genossenschaft für Entwässerung des Günzthales einen Zuschuß von 600 *M.* zugewendet, sondern auch der Genossenschaft zur Entwässerung des Zusum-Mertinger Riedes einen Beitrag von 4000 *M.* gewährt.

Wir genehmigen gerne diese Beschlüsse, durch welche den Interessen der Landeskultur in angemessener Weise Rechnung getragen ist.

7. Die Beschlüsse des Landrathes vom 23. November v. J. in Bezug auf die Fortsetzung der Morkorrektion in der Theilstrecke bei Kruggell und gegenüber der Gefällmühle, dann bei Nasengrube und Schlatt werden unter Hinweis auf die an die Regierung, R. d. J., von Schwaben und Neuburg ergangene Entschliesung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. J. Nr. 21 882 genehmigt.

8. Hinsichtlich der Beschlüsse des Landrathes über Ausarbeitung eines Projekts zum Zwecke der Korrektion der oberen Ach zwischen Oberstdorf und Thanners verweisen Wir auf die an die Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg ergangene Entschlieſung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember v. J. Nr. 21883.

9. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Regulirung und Verbauung des Steinbaches bei Pfronten-Kappel, der Korrektion der Ach von der Hasenmühle bis zur Einmündung in die Bils im Gemeindebezirke Pfronten-Steinach, dann bezüglich der Korrektion der Ach in der Ortsflur Pfronten-Dorf ertheilen Wir unsere Genehmigung und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern, bei Aufstellung des Entwurfes des Budgets für die XXIII. Finanzperiode auf die Gewährung entsprechender Staatszuschüsse thunlichst Bedacht zu nehmen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben anlässlich seines umsichtigen, bereitwilligen Eintretens für Wahrung und Förderung der Kreisinteressen gerne unsere wohlgefällige Anerkennung aus und verbinden damit die Versicherung unserer Huld und Gnade.

München, den 31. März 1895.

**Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Seiltsch. v. Wisbeck,  
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

**Uebersicht**  
**der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-**  
**Bezirktes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1895.**

Cap.	§	Vortrag	Freigelegter Betrag	
			M	—
<b>I. Abschnitt.</b>				
<b>Kreis-Ausgaben</b>				
I.		<b>Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . . . .</b>	21 474	61
		Summa Cap. I für sich.		
II		<b>Bedarf des Landrathes</b>		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . . . .	3 800	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-		
		auschusses . . . . .	800	—
	3	Reisekosten . . . . .	1 400	—
		Summa Cap. II	6 000	—
III.		<b>Auf Erziehung und Bildung.</b>		
	1	<b>Deutsche Schulen.</b>		
		<b>Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:</b>		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . . . .	5 413	29
		b) aus der Kreis-Schuldotation:		
		aa) ältere ständige Bezüge . . . . .	25 901	10
		bb) neuere vom Landrathe bewilligte ständige Bezüge . . . . .	4 964	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . .	114 M. —	—
		<b>Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:</b>		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschließig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . . . .	49 766	94
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . . . . .	154 554	69
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verwejer und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschließig der Verwejerinnen und Hilfslehrerinnen . . . . .	37 942 M. 50 —	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar: zur Erhöhung des Minimalgehaltes der wirklichen Lehrer in Gemeinden von 2 500 Seelen und darüber auf 940 M. und in Gemeinden unter 2 500 Seelen auf 910 M. des Jahres . . . . .	107 400	—
		e) zur Umwandlung von Verwejerstellen in wirkliche Lehrerstellen . . . . .	8 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	5.
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erlassenen Seminarabschlussprüfung, dann für die händigen Verweier, welschlen Lehrerinnen und Verweierinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 522 412 M. 50 5	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) an Lehrer in Gemeinden des Donaumoores . . . . .	5 679	17
		bb) an die Lehrer der sehr abgelegenen Gemeinde Baldereschwang		
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) zur Erhöhung der Naturalverpflugs-Entschiädigungen für die Schulgehilfen mit Ausnahme jener in Städten von 2 500 Seelen und darüber	46 000	—
		b) zur Beschaffung von Anshilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrerpersonals	2 500	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal . . . . .	3 000	—
		b) weitere Unterstützungen für dasselbe mit Ausnahme jenes in Städten mit über 2 500 Seelen, und zwar für die Schullehrer-Restien zur Honorirung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweier, sowie zur Aufstellung von Hilfslehrern bei vorübergehender Erkrankung von Schullehrern	4 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) behufs Trennung der Mehnerdienste von den Schuldiensten . . . . .	3 500	—
		b) an den Schulfond in Rain . . . . .	385	72
		Tit. 7. Beiträge zur Realerigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realerigenzbeiträge . . . . .	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } . . . . .	25 000	—
		c) zu Schulhausneubauten		
		Tit. 8. Ständige Bauansgaben . . . . .	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen . . . . .	12 900	—
		und außerordentlichen Schulvisitationen . . . . .	1 715	—
		dann für Formularpapiere . . . . .	200	—
		b) für die Kreisshulinspektoren:		
		aa) Gehalte . . . . .	8 910	—
		bb) Gehaltszulagen . . . . .	840	—
		cc) Diäten und Reijekosten . . . . .	4 000	—
		c) für einen Distriktschulinspektor:		
		aa) Gehalt . . . . .	3 540	—

Cap.	§	V o r t r a g	Freigelegter Betrag	
			M.	—
III.	1	bb) Gehaltszulage . . . . .	250	—
		cc) Diäten und Reisekosten . . . . .	1 372	—
		d) für Verweier von Inspektionsbezirken . . . . .	720	—
		e) für Schulvisitationen durch den Kreisinspektoren . . . . .	1 000	—
		f) Pension des Kreisinspektors Reich in Angsburg . . . . .	3 552	—
		g) Pension des Distriktschulinspektors Sedlmayr in Rempten . . . . .	2 688	—
		<b>Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:</b>		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . . 1080 M. — f.	—	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	360	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds . . . . .	123 680	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .		
		α) für die bis 1879 pensionirten Schullehrer . . . . .	7 080	—
		β) für das seit 1880 quiescirt Schullehrerpersonal . . . . .	77 198	—
		γ) zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M. für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben . . . . .	4 950	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerelisten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittve, 130 M. für eine Doppelwitwe n. 100 M. für eine einfache Witwe) 90130 M. — f.	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen . . . . .	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds . . . . .	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer Wittwen- und Waisenklasse des Kreises . . . . .	18 000	—
		e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenkitt . . . . .	515	—
		f) außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds . . . . .	1 800	—
		g) außerordentliche Unterstützungen für Schullehrerelisten aus Kreisfonds . . . . .	4 200	—
		h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverheirathetheit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben . . . . .	3 400	—
		<b>Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtsböglinge und Schulpraktikanten:</b>		
		a) für dürftige männliche Schulamtsböglinge . . . . .	11 000	—
		b) für Schulpräparandinnen . . . . .	5 000	—

Cap. §	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
		ℳ	50
III 1	Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
	a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer . . . . .	8 000	—
	b) zur Unterstützung von Schuldienstverpekanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorirung ihrer Lehrer . . . . .	4 500	—
	c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schuldienstverpekanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen . . . . .	500	—
	Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen . . . . .	6 000	—
	Summa § 1: 651 565 ℳ — f	765 934	91
2	Progymnasien und Lateinschulen.		
	Tit. 1. Erigenzschüsse:		
	a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Progymnasium in Günzburg . . . . .	1 976	18
	b) aus Kreisfonds:		
	1. für das Progymnasium in Günzburg . . . . .	8 460	—
	2. " " " " Memmingen . . . . .	15 123	48
	3. " " " " Nördlingen . . . . .	9 086	—
	4. " " " " Tettingen . . . . .	10 584	—
	5. für die Lateinschule in Lindau . . . . .	7 694	—
	6. " " " " Wallerstein . . . . .	124	—
	7. " " " " Donauwörth . . . . .	1 800	—
	Tit. 2. Prüfungsfoften . . . . .	200	—
	Summa § 2	55 047	66
3	Taubstummen-Anstalten.		
	Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
	a) für das Taubstummen-Institut in Augsburg und zwar:		
	aa) ordentlicher Dotationsbeitrag . . . . .	10 629	50
	bb) für außerordentliche Bedürfnisse . . . . .	—	—
	b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen . . . . .	430	—
	Tit. 2. Freipläge für Höglinge:		
	a) für 28 Knaben à 260 ℳ im Taubstummen Institut in Augsburg	7 280	—
	b) für 25 Mädchen à 200 ℳ im Taubstummen Institut in Dillingen	5 000	—
	c) für ein protestantisches Mädchen im Central-Taubstummen-Institut in München, eventuell für Freipläge im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern . . . . .	390	—
	Summa § 3	23 729	50
4	Blinden-Institute.		
	Tit. 1. Dotationsbeitrag für die Blinden-Anstalt in Augsburg . . . . .	1 500	—
	Tit. 2. Freipläge für Höglinge:		
	a) im Centralblinden-Institut zu München . . . . .	720	—
	b) in der Blinden-Anstalt zu Augsburg . . . . .	1 280	—
	Summa § 4	3 500	—
5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
	Tit. 1. Dotationsbeiträge . . . . .	—	—

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag		
			M	5	
III.	5	Tit. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München:			
		a) für Knaben . . . . .	1 800	—	
	b) für Mädchen . . . . .	1 440	—		
		Summa § 5	3 240	—	
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.			
		Beitrag zum Unterhalte der Präparandenanstalt beim Lehrerinnen-seminar in Memmingen . . . . .	1 500	—	
		Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe . . . . .	100	—	
		Summa § 6	1 600	—	
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.			
		Farmwaisen-Anstalt in Windsbad . . . . .	200	—	
		Summa § 7	200	—	
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . . . .	—	—	
		Summa § 8	—	—	
	9	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern . . . . .	600	—	
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . . . .	1 000	—	
		Tit. 3. Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg . . . . .	515	—	
		Tit. 4. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek . . . . .	2 000	—	
		Tit. 5. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg . . . . .	172	—	
	Summa § 9	4 287	—		
10	Gewerblicher Unterricht.				
	Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule . . . . .	—	—		
	Tit. 2. Realschulen und zwar:				
	a) Kreisrealschule in Augsburg:				
	Erigenzzuschuß . . . . .	55 773	52		
	b) Uebrige Realschulen:				
	aa) sechs- und siebenjährige:				
	1) in Kaufbeuren . . . . .	19 920	—		
	2) in Memmen . . . . .	23 568	—		
	3) in Lindau . . . . .	14 424	—		
	4) in Memmingen . . . . .	13 334	50		
	5) in Nördlingen . . . . .	22 175	—		
6) in Neuburg a. D. . . . .	14 865	—			
bb) vierjährige:					
7) in Memmen . . . . .	11 491	93			
Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:					
a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen . . . . .	16 000	—			

Cap. §	Vortrag	Zustige Betrag		
		M.	g.	
III	10	b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg:		
		aa) ordentlicher	4144	50
		bb) außerordentlicher	566	—
		c) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donauwoife	500	—
		Summa § 10	196 762	45
	11	Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		a) Erzeugn. der Kreisackerbauerschulen	—	—
		b) Unterhaltsbeiträge für das Personal der früheren Ackerbauerschule in Mannheim:		
		aa) Enttötation der Lehrerswitwe Kerler	302	40
		bb) Außerordentliche Unterstützung für dieselbe	300	—
	c) Stipendien für freisangehörige Pannernöhne, welche landwirtschaftliche Schulen besuchen, dann an Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen	4000	—	
	Summa § 11	4602	40	
12	Uebrigc Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.			
	Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	840	—	
	Tit. 2. Pensionen und Alimentionen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Wittwen, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen:			
	Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben	23 000	—	
	Tit. 3. —	—	—	
	Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
	a) der technischen Hochschule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	2000	—	
	b) der Realschulen	1000	—	
	c) der landwirtschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	270	—	
	d) der Thierärztlichen Hochschule in München	600	—	
	Summa § 12	27 710	—	
	Summa Cap. III 651 565 M. — g.	1 086 613	92	
IV	<b>Auf Industrie und Kultur.</b>			
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. —	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer	1500	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3000	—
		Tit. 4. Beitrag zur Unterstützung schwäbischer Aussteller bei der Landes-Industrie- und Gewerbeausstellung in Nürnberg im Jahre 1896	2000	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. —	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:		
		a) Beitrag zur Erzeugn. des landwirtschaftlichen Kreiscomités überhaupt	18 920	—
	b) Beitrag an den milchwirtschaftlichen Verein im Allgäu	3000	—	

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag	
			M	5
IV.	2	c) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Beilegung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg	600	—
		Außerordentlicher Zuschuß zur Ausstellung dieses Vereins im Jahre 1895	300	—
		Tit. 4. Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Ueberschwemmungen	10 000	—
		Tit. 5. Besonderer Beitrag zu den Sicherungsbauten im Gaisalpbach Thale	2 100	—
		Tit. 6. Beitrag zu den Sicherungsbauten am Steinbach bei Pfrenten-Kappel	3 700	—
		Tit. 7. Beitrag zu den Kosten der Entwässerung des Juum-Mertinger Miedes	4 000	—
		Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise:		
		a) für den ersten Kreislandwirthschaftsingenieur . . . . .	5 000	—
		b) für den zweiten Kreislandwirthschaftsingenieur . . . . .	4 680	—
		c) für Vorarbeiter und Gehilfen . . . . .	6 800	—
		Tit. 8. Zuschuß zur Entwässerung des Ginzthales in den Fluren Untereifenbach, Hölchurst, Oberagg und Wattenweiler	600	—
		Summa Cap. IV	67 200	—
V.		<b>Auf Gesundheit.</b>		
	1	Remuneration praktischer Aerzte in armen Gegenden	780	—
	2	Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenhülferinnen aus Schwaben und Neuburg . . . . .	1 000	—
	3	Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Substantiation von Distriktschirurgen . . . . .	7 200	—
		Summa Cap. V	8 980	—
VI.		<b>Auf Wohlthätigkeit.</b>		
	1	—	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.		
		Tit. 1. a) für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung . . . . .	8 000	—
		b) für den Betrieb der Heil- und Bilegeanstalt Irlsee, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung . . . . .	5 000	—
		Tit. 2. Neubauten: zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, beziehungsweise zur Verzinsung und Tilgung einer hiefür aufzunehmenden Kreis Schuld . . . . .	12 000	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens . . . . .	41 685	72
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der vormals Dr. Schamberger'schen Augenheilstalt des Dr. E. Wayer in Augsburg . . . . .	2 000	—
		Tit. 2. Der Reisinger'schen Anstalt in Augsburg . . . . .	515	—
		Tit. 3. Der ortopädischen Anstalt des bayer. Frauenvereins in München	700	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	—
VI	3	Tit. 4. Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint . . . . .	2500	—
		Tit. 5. Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen für den Betrieb . . . . .	2000	—
		Der selben Anstalt für Freiplätze . . . . .	600	—
		Tit. 6. Der Kinderheilanstalt in Augsburg . . . . .	300	—
	4	Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München . . . . .	300	—
	5	—	—	—
	6	—	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		a) für Böglinge in der Kretinenanstalt in Ursberg . . . . .	1600	—
		b) zur Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher . . . . .	1000	—
		c) für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuenbottelsau . . . . .	700	—
		d) für die weibliche Kretinenanstalt, früher in Glött, nun in Deybach bei Lautrach . . . . .	2000	—
	e) für neun halbe Freiplätze in der letztgenannten Anstalt . . . . .	1080	—	
	f) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze . . . . .	1200	—	
8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
	a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Dittoeuren . . . . .	8080	—	
	b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörzshofen . . . . .	5198	—	
	c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern . . . . .	600	—	
9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpfliegen:			
	Zur Unterstützung von mit Ausgaben für Armenzwecke besonders belasteten Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreis- Irrenanstalten . . . . .	8000	—	
10	—	—	—	
11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:			
	a) für die Suppenanstalt in Altenberg . . . . .	350	—	
	b) für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg . . . . .	300	—	
	c) für das Kinderasyl in Gumbelstingen . . . . .	400	—	
	d) für außerordentliche Nothfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilianshilfsfonds . . . . .	5000	—	
	e) dem Vereine für Arbeiterkolonien in Bayern . . . . .	500	—	
	f) demselben, außerordentlicher Zuschuß zu den Kosten der Errichtung einer Arbeiterkolonie in Südbayern . . . . .	5000	—	
	g) dem Vereine zur Errichtung einer „Herberge zur Heimath“ in Augsburg . . . . .	500	—	
12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . . . .	10 950	—	
	Summa Cap. VI	128 058	72	

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
<b>VII. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.</b>				
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen . . . . .	80 000	—
	2	Für den Uferdamm an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . . .	67 000	—
	3	Für Hochwasserdammanlagen an der oberen Donau von Lauingen abwärts bis Donauwörth, zweite Rate des am 4. Jahre zu vertheilenden Gesamtkreisfondszuschusses von 206 000 M. . . . .	51 500	—
	4	Herstellung eines Projectes für Korrektion der oberen Iller zwischen Oberstdorf und Thanners . . . . .	750	—
	5	Beiträge an Distrikte zur Ablöschung von Dammwarten . . . . .	545	—
	6	Zit. 1. Beitrag zu den Kosten der Pilskorrektion in der Gemeinde Pfronen-Steinach . . . . .	7 312	50
		Zit. 2. Beitrag zu den Kosten der Pilskorrektion in der Gemeinde Pfronen-Berg . . . . .	3 000	—
		Zit. 3. Beitrag zu den Kosten der Korrektion und Verbanung der Ach, des Ahorn- und Kesselbaches in der Ortsgemeinde Pfronen-Steinach . . . . .	460	—
		Summa Cap. VII	210 567	50
<b>VIII. Uebrigc Kreisausgaben.</b>				
	1	Für Förderung des Feuerlöschwesens . . . . .	6 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Baunfallversicherungsgejetzes . . . . .	3 651	78
		Summa Cap. VIII	9 651	78
<b>IX. Allgemeiner Reservefond . . . . .</b>				
		Summa Cap. IX für sich.	21 178	56
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 559 725	09
<b>II. Abschnitt.</b>				
<b>Kreis-Einnahmen.</b>				
<b>I. Zuschüsse aus der Staatskaffe.</b>				
<b>A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.</b>				
	1	Katechismen . . . . .		
		Zit. 1. Die auf speziellen Rechtsstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge . . . . .	1 976	18

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	₰
I.	1	Tit. 2. Aus der Kreis schuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	1976	18
	2	Gewerblich-technische Schulen . . . . .	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 413	29
		Tit. 2. Leistungen für ständige Banansgaben	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreis schuldotation	69 082	26
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Besetze vom 10. November 1861 die früheren Kongruenzergänzungszuschüsse	35 700	96
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	154 554	69
Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 37 942 M 50 ₰		—	—	
Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . 522 412 M 50 ₰		—	—	
Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 1 080 M — ₰		—	—	
Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer		123 680	—	
Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:				
a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M für eine Witwe, 130 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe) . . . . . 90 130 M — ₰	—	—		
b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerraisen	2 000	—		
Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulmittationen . . . . .	1 715	—		
	Summa § 3	651 565 M — ₰	20	
	Summa Cap. I A	651 565 M — ₰	38	
B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.				
	Auf Laudeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—	
	Summa Cap. I	396 694	38	

Cap.	26	V o r t r a g	Zeitgefester Betrag	
			M.	ſ.
II		Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . .	—	—
III		<b>Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.</b>		
		Tit. 1. Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen	4 300	—
		Tit. 2. Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Nothfällen . . . . .	5 000	—
		Summa Cap. III	9 300	—
IV		<b>Kreisumlage zu 26,5 Prozent</b>		
		von der Steuerprincipalsumme von 4 134 504 M. 53 ſ., nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . . . .	1 078 730	71
V		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre . . . . .	80 000	—
		Summa der Kreis Einnahmen	1 559 725	09

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 17.

München, den 2. Mai 1895.

---

 Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. April 1895, den Vollzug des § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 27. April 1895, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend. — Postleit-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

---

Nr. 5570.

Bekanntmachung, den Vollzug des § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung betreffend.

### K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ergeht im Einverständniß mit dem I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlagen nachstehende Entschließung:

Nach § 105a Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Ausnahmen zulässig sind, nicht verpflichtet werden. In § 105b Abs. 1 ist die Mindestdauer, dann der Beginn und das Ende der den gewerblichen Arbeitern für jeden Sonn- und Festtag, sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage zu gewährenden Ruhezeit näher vorgeschrieben. Jugendlche Arbeiter dürfen nach § 136 Abs. 3 an Sonn- und Festtagen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner ist nach § 137 Abs. 1 die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Fabriken am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach  $5\frac{1}{2}$  Uhr

Nachmittags verboten. Für das Handelsgewerbe enthält der § 105b Abs. 2 einschränkende Vorschriften über die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen; soweit diese Beschäftigung verboten ist, darf nach § 41a Abs. 1 im Handelsgewerbe ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht stattfinden.

Diese, wie die übrigen einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung beruhen auf dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes und enthalten viel erheblichere Beschränkungen des Gewerbebetriebes, als die bisherigen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsheiligung. Die Festtage, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, sind nach § 105a Abs. 2 von den Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse zu bestimmen.

Demgemäß werden als Festtage im Sinne des § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden Festtagen bestimmt:

1. der erste Weihnachtstag,
2. der Stephanstag, zweiter Weihnachtstag,
3. das Neujahrsfest,
4. der Ostermontag,
5. das Fest Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,

sodann folgende Festtage für jene Orte, an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind:

7. das Fest der hl. 3 Könige, Erscheinungsfest,
8. der Charfreitag,
9. das Fronleichnamsfest,
10. das Fest Mariä Himmelfahrt,
11. das Fest Allerheiligen.

Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage für alle Sonn- und Festtage und zwar sowohl für die oben unter Ziffer 1 mit 11 aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung.

Insbesondere sind an sämtlichen Sonn- und Festtagen nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Reg.-Bl. S. 2070 ff.), alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten und geräuschvollen Handthierungen untersagt, ausgenommen die dringenden Fälle und vorbehaltlich der übrigen in § 1 Abs. 2 u. ff. vorgesehenen Ausnahmen.

Die betheiligten Behörden werden übrigens angewiesen, die vorbezeichneten Ausnahmen thunlichst nach den analogen Ausnahmere Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bemessen, soweit nicht die Gewerbeordnung ohnehin unmittelbar Anwendung zu finden hat.

Bezüglich des Betriebs des Handelsgewerbes verbleibt es vorbehaltlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung bei den Vorschriften in § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862 sowie der ergänzenden Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1883 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 393/94).

München, den 30. April 1895.

*Kchr. v. Freilich.*

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 56 Abs. V des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Ijd. Wts. der Unterfertigte von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberbayern enthoben und der k. Regierungsrath Dr. Georg Krieg dahier mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt wurde.

München, den 27. April 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für Oberbayern.

v. Kobell,  
k. Regierungsrath.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. April ds. Jrs. den Ritter des Hausordens vom heil. Georg, Grafen Wilderich

von Walderdorff, zum Königlichen Kammerer zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 30. März ds. Js. dem ersten Vorstande der Reichsbank-Hauptstelle München, Bankdirektor Max Steine, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV Klasse, und unter'm 9. vor. Mts. dem k. Kämmerer und Generallieutenant z. D., Julius Grafen von Zech auf Neuhausen, in Rücksicht auf seine im k. Hof- und Militärdienste ehrenvoll zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens, zu verleihen.

### Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 20. April ds. Js. der k. Generalmajor z. D., Friedrich Ritter von Lehmann in Ingolstadt, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 46, Act.-Num. 5540I.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 18.

München, den 14. Mai 1895.

---

 Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Mai 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze, dann des Invaliditäts- und Altersversicherungsgeetzes betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Berichtigungen.

---

Nr. 8660.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze, dann des Invaliditäts- und Altersversicherungsgeetzes betreffend.

### A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgeetzes vom 6. Juli 1884, des § 52 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, endlich des § 72 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgeetzes vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 16. Mai l. Js. an unter Enthebung der bisherigen einschlägigen Vorsitzenden und bezw. des stellvertretenden Vorsitzenden l. Regierungsrathes Dr. Heinrich Matthäus aufgestellt worden sind

1. der l. Regierungsrath Max Pfeiffer in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayer. Baugewerklberufsgenossenschaft,
2. der l. Regierungsrath Ludwig von Kobell in München zum Stellvertreter
  - a) des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayer. Baugewerklberufsgenossenschaft,
  - b) des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Versicherungsanstalt für Oberbayern,

3. der k. Regierungsrath Jakob Abolf Fürst in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Versicherungsanstalt für Oberbayern,  
 4. der k. Regierungsrath Karl Camerer in Speyer zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte
- a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz,
  - b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk der Pfalz und
  - c) der Versicherungsanstalt für die Pfalz.
- München, den 11. Mai 1895.

Dr. *Frz. v. Nidel.* *Frz. v. Seilisch.*

Der Generalsekretär:  
 Ministerialrath v. Koppstätter.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai ds. Js. den k. Kammerjunker und Großherzoglich Luxemburgischen Kammerherrn, Adalbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein, zum königlichen Kammerer, und den Freiherrn Franz von Leoprechting zum königlichen Kammerjunker, auf deren allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März ds. Js. dem Finanz-

rathe Wilhelm Stierlin bei der Generaldirektion der k. württembergischen Staats-eisenbahnen den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse,

unter'm 19. April ds. Js. dem Präsi-denten der k. Regierung von Niederbayern, Felix von Lipowsky, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse,

dem k. preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Hofe, Dr. Max Freiherrn von Thielmann, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und

dem kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Hofe, Nikolaus Grafen von der Osten-Sacken, die Brillanten zum Stern des Großkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone, zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 19.

 München, den 28. Mai 1895.
 

---

**Inhalt:**

Bekanntmachung vom 14. Mai 1895, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Mai 1896, das Arznelbuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Freihaltung von Arzneien betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Mai 1895, Änderungen der Landwirthschaftsbezirke und der Behörde betreffend. — Soldienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

---

Nr. 2537II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.**

Auf die Lokalbahn für den Gütertransport von Augsburg nach Göggingen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Ges. u. Verordn.-Bl. 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 14. Mai 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Bever.

Nr. 8091.

Bekanntmachung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein“ im neuesten Nachtrage zum Arzneibuche für das Deutsche Reich auf die beim Inkrafttreten des Nachtrages in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab — unter Verlängerung des in § 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, Ges. u. Verordn.-Bl. S. 131, bestimmten Einführungsstermines — Anwendung finden.

München, den 15. Mai 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 8725.

Bekanntmachung, Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung und der Wehrordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In der mit Ausschreibung vom 17. März v. J. Nr. 5593 — Ges. u. Verordn.-Blatt S. 131 ff. — bekannt gegebenen Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preussischen VIII. Armeekorps bzw. der 30. Infanterie-Brigade sind vom 1. April l. J. ab folgende Aenderungen eingetreten:

Der Landwehrbezirk Köln ist zum 1. Bezirk,

Die Landwehrbezirke Siegburg und Bonn sind zum 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade getreten.

In § 128, der Wehrordnung — s. auch K. Allerh. Verordnung vom 3. Februar v. J., die Aenderungen der Wehrordnung :c. betr., (Ges. u. Verordn.-Blatt S. 117) — ist nach „Generalstabes“ einzuschließen:

„der K. Preussischen Armee, in Bayern von dem Chef des Ingenieurkorps.“

München, den 21. Mai 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Leiter der k. Hoftheater-Intendanz, Generaldirektor Ernst Poffart, vom 15. Mai ds. Js. an zum k. Hoftheater-Intendanten zu ernennen.

### Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 11. Mai 1895 allergnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Sekretär im k. Geheimen Staatsarchive, Dr. Georg Maria Fochner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Stelle des Geheimen Sekretärs im k. Geheimen Hausarchive zu berufen, ferner nach Maßgabe des Titl II § 18 der Verfassungsurkunde den Sekretär im k. Geheimen Staatsarchive, Dr. Karl Werner, zum Geheimen Sekretär in diesem Archive zu befördern und den geprüften Reichsarchivpraktikanten, Dr. Joseph Weiß, zum Sekretär des k. Geheimen Staatsarchives zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. April ds. Js. dem Direktor des kontinentalen Dienstes der Great Eastern Railway, J. Gooday in London, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse, und

unter'm 19. April ds. Js. dem Ersten Sekretär der kaiserlich russischen Gesandtschaft am königlichen Hofe, Staatsrath D. von Khrapowigky, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse, zu verleihen.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Mai ds. Js. dem Legationssekretär im k. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Eduard Riederer Freiherrn von Paar zu Schönau, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz mit dem Löwen des Ordens der Württembergischen Krone, sowie für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm

verliehene Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen, und

dem I. Kammerer und Major a. D., Friedrich Karl Freiherrn von Fehrenbach-Laubenbach in Wiesbaden, für das ihm von dem Großmeisterthume des souveränen Malteser-Ordens verliehene Ehren- und Devotionskreuz dieses Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

### Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 14. Mai ds. Js. der Direktor der hiesigen Filiale der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia, Emil von Poepplinghausen in München, in erblicher Weise bei der Adels-Klasse, Lit. P, Fol. 69, Act.-Num. 6853I.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 20.

München, den 11. Juni 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Juni 1895, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juni 1895, Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 1. August 1885 betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Mai 1895, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend.

---

Nr. 10937.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

#### K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem bei einem Transport lebender Schweine aus der Contumazanstalt zu Steinbruch bei Budapest, welcher zur Einfuhr nach dem Königreiche Sachsen bestimmt war, das Vorhandensein der Schweinepest festgestellt worden ist, wird zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch bis auf Weiteres verboten.

München, den 10. Juni 1895.

Krz. v. Seilisch.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung vom 1. August 1886 betreffend.

Vom 1. Juni 1895.

Auf Grund des § 3 Abf. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die k. Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

### I.

Der § 7 der Eichordnung erhält folgende Fassung:

#### § 7.

##### Material.

Zulässig sind Maasze aus Zinn oder Zinnlegirungen, Maasze aus Messing, Bronze oder Kupfer, sobald sie innen vollständig und gut verzinnt sind, ferner Maasze aus Weißblech, Aluminium, Nickel, aus vernickeltem oder mit Nickel plattirtem Stahl- oder Eisenblech und aus Glas. Endlich sind emailirte metallene Maasze zulässig, sobald sie mit einer eingebrannten Emailleschicht überzogen sind, welche jedenfalls innen und am Rande in allen Theilen ununterbrochen verlaufen muß. Maasze, welche hinsichtlich des Bleigehaltes ihres Materials oder ihres Ueberzuges den hierüber bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht geächt werden.

### II.

Die Vorschriften im § 42 der Eichordnung unter Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. Die Justirhöhlung muß weiter als das Justirloch und so ausgebaucht sein, daß sie von dem Eichpfropf allein nicht ausgefüllt wird.

Der Eichpfropf soll aus Blei mit einem solchen Zusatz von Zinn oder Antimon bestehen, daß er einerseits hart genug für die Erhaltung des auf ihm einzuschlagenden Stempelzeichens, andererseits aber auch noch weich genug ist, um seinem Ausheben keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenzusetzen.

5. Gewichtsstücke aus anderem Metall als Eisen (siehe Nr. 3) dürfen, wenn sie nicht kleiner als 0,5 Kilogramm sind, ebenfalls mit Justirhöhlung wie die Eisengewichte versehen sein, andernfalls sollen sie massiv aus einem Stück hergestellt sein und dürfen Justirvorrichtungen nicht enthalten.

Zulässig ist es jedoch, daß zum Zweck der Beseitigung von kleinen Ueberschreitungen der Fehlergrenzen bei zu leichten Gewichtsstücken letzterer Art kleine

Einbohrungen gemacht und mit schwererem Material ausgefüllt werden, vorausgesetzt, daß dieselben alsdann, unter sorgfältiger Wiederherstellung und Glättung der Oberfläche, mit einem Pfropf aus dem Material des Stückes dauerhaft verschlossen werden.

## III.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 46 und 47 der Eichordnung wird hiedurch bestimmt, daß Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung nur bis einschließlic 5 Kilogramm abwärts zulässig sind und daß der Nischpfropf der Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung aus demselben Material wie bei Sandelsgewichten bestehen soll.

## IV.

Die Bestimmungen unter Ziffer II Nr. 4 und Ziffer III treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Gewichte mit Kupfer- oder Messingpfropfen, welche ohne Ausheben des Pfropfens berichtigt werden können, sind auch über diesen Termin hinaus noch zur Wiederholung der Eichung zulässig.

## V.

Die nachbezeichneten Bestimmungen der Eichordnung erhalten folgende Zusätze:

## § 55 der Eichordnung.

Zugelassen werden ferner Gewichtsstücke zu 0,5 Gramm.

## § 56 der Eichordnung.

Die Postgewichte zu 0,5 Gramm sollen aus Argentan in der Form rechteckiger Platten hergestellt und mit der Bezeichnung

Postgewicht 0,5 g

versehen sein.

## § 57 der Eichordnung.

Der im Mehr oder im Minder zuzulassende Fehler darf bei Postgewichten zu 0,5 Gramm höchstens 8 Milligramm betragen.

## VI.

Die Vorschrift im § 71 der Eichordnung unter Nr. 8 wird, wie folgt, abgeändert:

Die Stempelung der Präzisionswaagen erfolgt durch Aufsäzung des Präzisionsstempels auf den Balken; sie kann auf Wunsch und Gefahr des Betheiligten

auch mittelst Aufschlagens geschehen und zwar entweder auf einem Arm des Balkens möglichst nahe der Mittelschneide oder in der Mitte des Balkens an derjenigen Stelle, durch deren Schlagen das Hebelverhältniß am wenigsten gefährdet wird. Zur Stempelung soll auf dem Balken eine geeignete Fläche gemäß § 71 Nr. 5 oder 6 der Eichordnung dargeboten sein.

#### VII.

Die Bekanntmachung, betreffend die Eichung des Getreideprobers, vom 14. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1891 S. 426) erhält folgenden Zusatz:

Dem Getreideprober in der tragbaren Form darf an Stelle der Metallkapsel auch ein Behälter beigegeben sein, welcher aus Holz hergestellt ist, selbst wenn dadurch die Dimensionen des verpackten Getreideprobers vergrößert und das Gesamtgewicht einschließlich des Behälters über 2 200 Gramm gesteigert ist. Doch darf die Vermehrung der Dimensionen oder des Gesamtgewichts nicht größer sein, als lediglich durch die Rücksicht auf die Haltbarkeit des Holzkastens bedingt ist.

München, den 1. Juni 1895.

#### **Königl. Normal-Eichungs-Kommission.**

Dr. Beutmann.

Nr. 10107.

#### **Bekanntmachung.**

Gemäß § 56 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1895 mit Wirkung vom 16. Mai 1895 ab der k. Regierungsrath Karl Camerer von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz entbunden und bestimmt wurde, daß diese Geschäfte durch den k. Regierungsrath Wilhelm Landgraf wahrzunehmen sind.

Speyer, den 21. Mai 1895.

**Der Vorstand der Versicherungsanstalt für die Pfalz.**

**Landgraf,**

k. Regierungsrath, Vorsitzender.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 21.

München, den 22. Juni 1895.

#### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betreffend.

Nr. 11432.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256 ff., einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen im Hinblick auf § 34 der Reichsgewerbeordnung, § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches, was folgt:

§ 1. Der gewerbmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der Handel mit Giften.  
§§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, Anlage I.  
chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung  
der Gifte.

§ 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genugmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Gistböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathesgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorrathesgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathesgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Leqverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathesgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen anschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Gistkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Gistkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Gistkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Gistkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Gistkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Gistschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuerfester und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Köffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Köffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Köffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabefläßchen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4). Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so

gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Gistkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

Anlage II.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Gistbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verarbeitung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Gistbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Anlage III.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbefcheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Anlage IV.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Gistbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbefestigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genugmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Farb- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Besondere  
Vorschriften  
über Farben.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der Distriktpolizeibehörde im Benehmen mit dem kgl. Bezirksarzte vorgeschrieben werden.

Ungeziefer-  
mittel.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können durch die Distriktpolizeibehörde zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen. Dabei ist das in der Verordnung vom 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend, vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Gewerbe-  
betrieb der  
Stammjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

Uebergangs-  
bestimmung

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgesäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuan-  
schaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 31. Dezember 1897 durch die lgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nachgelassen werden.

Genehmigung.

§ 21. Die Befugnis zur Zubereitung und Abgabe von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses erfordert eine besondere Genehmigung; diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb sich ausgewiesen hat.

Die Zuständigkeit und das Verfahren über Ertheilung und Zurücknahme der Genehmigung richten sich nach den §§ 40 und 53 der Reichsgewerbeordnung und den §§ 16 und 24 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend.

§ 22. Von der Bestimmung des § 21 sind ausgenommen:

1. Inhaber von Apotheken einschließlicly der Hand- und Hausapotheken, sowie die Aerzte und Thierärzte nach Maßgabe der besonderen für ihre Befugnisse bestehenden Bestimmungen,
2. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den Betrieb dieser Werke als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen,
3. Die Besitzer von chemischen Fabriken, sowie von solchen Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebenzeugung ergeben,

4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbmäßig befassen, in Bezug auf die Gifte, die bei der Zubereitung der zu ihrem Geschäfte erforderlichen und zugelassenen Mittel in Verwendung kommen,

5. Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln sowie der Ranthariden sich gewerbmäßig befassen.

§ 23. Jeder, der Handel mit Giften des Verzeichnisses unter Anlage I treiben will, <sup>Anzeigeplikt.</sup> hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist oder nach Maßgabe der §§ 21 und 22 ohnehin einer Genehmigung bedarf, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

§ 24. Die Zubereitung sowie die Verarbeitung von Giften der Abtheilungen 1 <sup>Zubereitung</sup> und 2 <sup>und Ver-</sup> des Verzeichnisses darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnräumen abge- <sup>arbeitung von</sup> sonderten und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten und unter Anwendung der zur <sup>Giften.</sup> Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Köffel, Waagen, Siebe, Trichter u. sind sorgfältig anzubewahren, überdies mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

Besondere Vorschriften für bestimmte Gewerbe- und Fabrikbetriebe in Bezug auf den Umgang mit Giften bleiben hiebei unberührt.

§ 25. Die Beförderung von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses <sup>Beförderung</sup> hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, <sup>von Giften.</sup> welche ein jedes Durchbringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen. Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisage „Gift“ versehen und versiegelt sein. Die Verladung zum Transporte muß absondert von Verzehrgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von außen nicht verletzt wird.

Auf die zufolge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Soweit über die Beförderung von Giften im Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtsver-  
kehr besondere Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 26. Abgesehen von dem gewerblichen Verkehre hat jeder, der sonst in den Besitz von <sup>Privatverkehr</sup> Giften der Anlage I gelangt, dieselben in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden <sup>mit Giften.</sup> Weise sorgfältigst zu verwahren.

Beauf-  
sichtigung.

§ 27. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Distriktpolizeibehörden und Bezirksärzten zu; dieselben haben von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufs- oder Betriebsstätten vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 28. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich auch die Verordnung vom 25. April 1877 aufgehoben werden, tritt mit 1. Juli 1895 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, wobei jedoch weitergehende Bestimmungen für den Apothekenbetrieb unberührt bleiben.

Das Verzeichniß der Gifte unterliegt von Zeit zu Zeit der Revision; das I. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die hienach veranlaßten Aenderungen jeweilig festzustellen und bekannt zu geben.

München, den 16. Juni 1895.

**Quitpold,**

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Bevormahnder.

*Frhr. v. Freilich.*

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,

an dessen Statt:

Ministerialrath v. Haag.

## Verzeichniß der Gifte.

## Abtheilung 1.

- Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Arsen, " " " " , auch Arsenfarben,  
 Atropin, " " " " ,  
 Brucin, " " " " ,  
 Curare und dessen Präparate,  
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),  
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Digitalin, " " " " ,  
 Emetin, " " " " ,  
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),  
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Hyocin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Hyoscyamin (Duboisin), " " " " ,  
 Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Kolchicin, " " " " ,  
 Koniin, " " " " ,  
 Nikotin, " " " " ,  
 Nitroglycerinlösungen,  
 Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,  
 Phyllostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Pikrotoxin,  
 Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),  
 Stoposamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Strophantin,  
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,  
 Uranisalze, lösliche auch Uranfarben,  
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

## Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),  
 Adonisfrucht,  
 Aethylenpräparate,  
 Agaricin,  
 Amonit = extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,  
 Amylenhydrat,  
 Amylnitrit,  
 Apomorphin,  
 Belladonna = blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,  
 Bilsen = kraut, -samen, Bilsenkraut = extrakt, -tinktur,  
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,  
 Brechnuß (Strähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß = extrakt,  
 -tinktur,  
 Brechweinstein,  
 Brom,  
 Bromäthyl,  
 Bromalhydrat,  
 Bromoform,  
 Butylchloralhydrat,  
 Calabar = extrakt, -samen, -tinktur,  
 Cardol,  
 Chloräthyliden, zweifach,  
 Chloralformamid,  
 Chloralhydrat,  
 Chloroessigsäuren,  
 Chloroform,  
 Chromsäure,  
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Convallarin, " " " " "  
 Elaterin, " " " " "  
 Erythrophleum,  
 Euphorbium,  
 Fingerhut = blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,  
 Selsmium = wurzel, -tinktur,  
 Giftlaticch = extrakt, -kraut, -saft (Lactularium),

Giftsumach - blätter, -extrakt, -tinktur,  
 Gottesgnaden - kraut, -extrakt, -tinktur,  
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,  
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,  
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Jalapen - harz, -knollen, -tinktur,  
 Kirschlorbeeröl,  
 Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Koffeinkörner,  
 Kotoin,  
 Krotonöl,  
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Narcein, " " " " "  
 Narfotin, " " " " "  
 Nieswurz (Nelleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,  
 " ( " ), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,  
 Nitrobenzol (Mirbanöl),  
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium - pflaster und -wasser,  
 Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),  
 Paraldehyd,  
 Pental,  
 Pisolarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Sababill - extrakt, -früchte, -tinktur,  
 Sadebaum - spizen, -extrakt, -öl,  
 Sankt Ignatius - samen, -tinktur,  
 Santonin,  
 Scammonia - harz (Scammonium) -wurzel,  
 Schierling (Konium) - kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,  
 Senföl, ätherisches,  
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,  
 Stechapfel - blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,  
 Strophantus - extrakt, -samen, -tinktur,  
 Strychninhaltiges Getreide,  
 Sulfonal und dessen Ableitungen,  
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Uretthan,

Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,  
 Wasserschierling -kraut, -extrakt,  
 Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

### Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,  
 Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),  
 Bittermandelwasser,  
 Bleiessig,  
 Bleizucker,  
 Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,  
 Farben, welche Antimon, Blei, Chrom, Gummigutti, Cadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink  
 oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),  
 Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefel-  
 cadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,  
 Goldsalze,  
 Iod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,  
 Jodoform,  
 Cadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Iod,  
 Kalisauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,  
 Kalium,  
 Kaliumbichromat (rothes Chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),  
 Kaliumbioxalat (Kleesalz),  
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),  
 Kaliumchromat (gelbes Chromsaures Kalium),  
 Kaliumhydroxyd (Alkali),  
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als  
 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,  
 Kirschlorbeerwasser,  
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,  
 Kreosot,  
 Kresole,  
 Kupferverbindungen,  
 Lobelien, -kraut, -tinktur,  
 Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,

Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),  
Natrium,  
Natriumbichromat,  
Natriumhydroxyd (Nagnatron, Seifenstein),  
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,  
Phenacetin,  
Pikrinsäure und deren Verbindungen,  
Quecksilberchlorür (Kalomel),  
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,  
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie  
Säure enthaltend,  
Schwefelkohlenstoff,  
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefel-  
säuremonohydrat enthaltend,  
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber,  
Stephans (Staphisagria) -körner,  
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,  
Zinnsalze.



(Name der ausstellenden Behörde.)

Anlage III.N<sup>o</sup> . . . . .

## Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift.

Der  $\ddot{r}$ . (Name, Stand) . . . . . zu (Wohnort  
und Wohnung) . . . . .

Die (beziehungsweise Firma) . . . . .  
wünscht (Menge) . . . . . (Name des Gifts) . . . . . zu erwerben,  
um damit . . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt  
werden soll) . . . . .

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundenener Prüfung nichts zu erinnern.

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbesccheinigung (Giftschein) gemäß § 13 der Vorschriften nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

## G i f t s c h r i n.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . . zu (Ort) . . . . .  
 befinne ich hierdurch . . . . . (Menge) . . . . . (Name des  
 Gifts) . . . . . zum Zwecke de . . . . .  
 wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl be-  
 wußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und  
 nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und  
 Wohnung).

(Name und Vorname, Stand oder Beruf  
 des Erwerbers).  
 (Eigenhändig geschrieben).

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird).

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . . (Namen  
 des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an meinen  
 Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf  
 des Abholenden).  
 (Eigenhändig geschrieben).

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 22.

### München, den 25. Juni 1895.

---

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juni 1895, den Vollzug des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Juni 1895, den Vollzug des Unfallversicherungsgegesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend. — Königlich-Maximilianische Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

---

Nr. 10877.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend.

#### A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 16. ds. Mts. an unter Enthebung des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden für die Schiedsgerichte

- a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Niederbayern,
- b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Niederbayern

der f. Regierungsrath Karl Buchert in Landshut als Stellvertreter des Vorsitzenden aufgestellt worden ist.

München, den 15. Juni 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:  
v. Koppflätter, Ministerialrath.  
50

Bekanntmachung, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern.**

Gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 1. Juli l. Js. an im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz unter Enthebung des bisherigen Vorsitzenden der k. Oberlandesgerichtsrath Georg Schlaug in Nürnberg zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte

a) der Sektion XV der Mülerei-Berufsgenossenschaft,

b) der Sektion I der Steinbruch-Berufsgenossenschaft

ernannt worden ist.

München, den 21. Juni 1895.

In Vertretung:

Der k. Staatsrath:

von Keumayr.

Der Generalsekretär:

v. Koppstädter, Ministerialrath.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 23. Mai ds. Js. dem k. Hoftheater-Intendanten, Professor Ernst Postart in München, für das ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Komthurkreuz II. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

unter'm gleichen Datum dem k. Forstrathe und Hatzjagd-Inspektor Max Ritter von Krems für das ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg, Herzoge von Nassau, verliehene Kom-

mandeurkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone,

unter'm 1. Juni ds. Js. dem k. Kämmerer Rudolf Freiherrn von und zu der Lann-Rathsamhausen, Legationsrath bei der k. Gesandtschaft in Berlin, für das ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des großherzoglich badischen Ordens vom Jähringer Löwen, und

unter'm 7. Juni ds. Js. dem k. Kammerfänger Heinrich Vogl in München für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 23.

München, den 1. Juli 1895.

### **I n h a l t :**

Bekanntmachung vom 24. Juni 1895, den Amtstitel der Rentamtsvorstände betreffend. — Hofdienst-Nachricht.  
— Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen

Nr. 10905.

Bekanntmachung, den Amtstitel der Rentamtsvorstände betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 21. Juni l. Js. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Vorstände der l. Rentämter, welche dormalen den Titel „Rentbeamter“ führen, fernerhin ohne Aenderung ihrer Rang- und Gehaltsverhältnisse den Titel „Rentamtman“ zu führen haben.

München, den 24. Juni 1895.

Dr. Ltzr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Pausch.

51

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 16. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ceremoniar bei dem Collegiatstifte Sct. Cajetan, Priester Dr. Johann Baptist Kellner die Würde eines *canonicus ad honores* zu verleihen.

### Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 16. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Standesherrn und erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Friedrich Karl Grafen zu Castell-Castell, Premierlieutenant à la suite der Armee, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim und

dem k. Staatsrathe im o. D., Dr. Karl von Mayer, für den ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan verliehenen kaiserlich japanischen Orden des heil. Schazes I. Klasse, dann

dem k. Kämmerer Anton Freiherrn von Hirschberg, Geheimen Legationsrath im k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan verliehenen kaiserlich japanischen Verdienstorden der Aufgehenden Sonne III. Klasse, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 24.

München, den 10. Juli 1895.

---

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1895, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juli 1895, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

---

Königlich Allerhöchste Verordnung, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,  
von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Aenderungen und Ergänzungen der §§ 3, 46, 50, 57, 58, 63, 64, 66, 68, 72, 73, 74, 75, 78 und 97, dann der Ueberschrift des Abschnitts X, ferner der Muster 6, 11

52

und 13 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München, den 15. Juni 1895.

**Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Freilich. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Chef der Central-Abteilung:  
In Vertretung:  
Frhr. v. Bounet, Major.

## **Ä n d e r u n g e n**

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889

### § 3.

Die Anmerkung\*) zu Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„In Bayern findet ein Ersatzgeschäft für die Marine nicht statt.“

### § 46.

Zu Ziffer 6, Absatz 1, ist als Anmerkung\*) aufzunehmen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur weimännischen oder halbweimännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.“

Die bisherige Anmerkung\*) zu Ziffer 7 wird Anmerkung\*\*).

## § 50.

Zu Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

„Vorstellungsliste F“

„enthält die Militärpflichtigen der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung, und zwar:

- a) die Auszuschließenden,
- b) die Auszumusterten,
- c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
- d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.“

In Ziffer 4 tritt an Stelle des „E“ ein „F“.

## § 57.

In Ziffer 2 tritt nach „Papiere“ als Anmerkung\*) hinzu:

„Die Vorschrift der Anmerkung\*) zu § 46,6 ist auch hier zu beachten.“

## § 58.

Ziffer 5, Absatz 1, hat zu lauten:

„Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando ein.“

## § 63.

In Ziffer 6 tritt nach „befragt“ als Anmerkung\*) hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur weimännischen oder halbweimännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.“

## § 64.

In Ziffer 3 tritt am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:

(„Siehe auch Anmerkung zu § 63,6).“

## § 66.

In Ziffer 7 tritt als weitere Unterziffer hinzu:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung (§ 76,4).“

In Ziffer 14 ist statt „Eisenbahntruppen“ zu setzen:

„Eisenbahn- und Luftschiffertuppen“,  
dagegen nach „Kürassiere“ das Wort „Luftschiffertuppen“ zu streichen.

## § 68.

In Ziffer 3, vierter Absatz, tritt am Schlusse des ersten Satzes nach „Kandidaten des Volksschulamts“ hinzu:

„getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung“.

## § 72.

In Ziffer 1 a, Absatz 2, ist an Stelle von „B, C, D und E“ zu setzen:

„B, C, D, E und F“

Ebenso ist nach Absatz 3 als neuer Absatz 4 einzufügen:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltene werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Stellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§ 62,3 und § 75,2).“

Der bisherige Absatz 4 wird fünfter Absatz.

## § 73.

In Ziffer 4 b ist nach „Ersatzreservepässe“ einzufügen:

„und Marine-Ersatzreservepässe“,

ferner nach „Ersatzreservisten“ einzuschalten:

„und Marine-Ersatzreservisten.“

In Ziffer 5 Absatz 2 ist „statt Eisenbahntruppen“ zu setzen:

„Eisenbahn- und Luftschiffertuppen“,

dagegen nach „Rüstraffiere“ das Wort „Luftschiffertuppen“ zu streichen.

Ebenso Absatz 4 hat zu lauten:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, so sind dieselben für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74,2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.“

## § 74.

In Ziffer 3 ist statt „1. September“ zu setzen:

„26. August“.

## A b s c h n i t t X.

Zur Ueberschrift „Schiffer-Musterungsgeschäft“ tritt als Anmerkung\*\*) hinzu:

„Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt.“

## § 75.

In Ziffer 2, Absatz 1, ist am Schlusse des Absatzes als Anmerkung\*) anzufügen:

„In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden.“

Ebenda in Ziffer 4 ist am Schlusse als Anmerkung\*\*) anzufügen:

„Siehe Anmerkung zu § 75,2.“

## § 78.

In Ziffer 1 ist im ersten Satze nach „dann vorgenommen“ als Anmerkung\*) anzufügen:

„Siehe auch Anmerkung zu § 75,2.“

## § 97.

Ziffer 6 ist nach den Worten „für den Corpsbezirk“ einzufügen:

„nach Heer und Marine getrennt“.

## M u s t e r 6 zu § 46, 47 und 48.

Als Anmerkung 4 tritt hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.“

## M u s t e r 11 zu § 67.

Die Anmerkung am Schlusse desselben erhält Ziffer 1.

Als Anmerkung 2 ist anzufügen:

„Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.“

## M u s t e r 13 zu § 74:

An Stelle des bisherigen Musters tritt das folgende:



Nr. 12408.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.**

Im Hinblick auf § 90,3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1895 veröffentlicht wurde.

München, den 1. Juli 1895.

**Krhr. v. Seilitzky. Krhr. v. Aich.**

Der General-Sekretär:  
v. Koppstätter, Ministerialrath.

Abdruck.

**G e s a m m t v e r z e i c h n i s s**

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**B e m e r k u n g e n :**

1. Die mit \* bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erfaunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**U e b e r s i c h t.**

Öffentliche Lehranstalten.	Seite	Seite	
Gymnasien (A. a) . . . . .	294	Progymnasien (C. a) . . . . .	303
Real-Gymnasien (A. b) . . . . .	299	Realschulen (C. b) . . . . .	304
Ober-Realschulen (A. c) . . . . .	301	Real-Progymnasien (C. c) . . . . .	306
Progymnasien (B. a) . . . . .	301	Höhere Bürger Schulen (C. d) . . . . .	307
Realschulen (B. b) . . . . .	302	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) . . . . .	307
Real-Progymnasien (B. c) . . . . .	302	<b>Privat-Lehranstalten</b> . . . . .	308

## Öeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

### a. Gymnasien.

<p style="text-align: center;">I. Königreich Preußen.</p> <p>Rachen: Kaiser-Karls-Gymnasium, Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,</p> <p>Allenstein, Altona, Anklam, Arnsberg, Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),</p> <p>Attenborn, Aurich, Barmen, Bartenstein, Webburg: Ritter-Akademie, Belgard, Berlin: Aaskanisches Gymnasium, Französisches Gymnasium, Friedrichs-Gymnasium, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Friedrich-Wilhelms Gymnasium, Humboldts-Gymnasium, Joachimsthal'sches Gymnasium, Gymnasium zum grauen Kloster, Königliches Gymnasium, Königstädtisches Gymnasium, Leibniz-Gymnasium, Lessing-Gymnasium, Luifen-Gymnasium, Luifenstädtisches Gymnasium, Sophien-Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium,</p> <p>Beuthen i. Ober-Schlesien, Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real- Gymnasium),</p> <p>Bochum, Bonn, Brandenburg: Gymnasium, Ritter-Akademie, Braunsberg, Breslau: Elisabeth-Gymnasium, Friedrichs-Gymnasium, Johannes-Gymnasium,</p>	<p>König-Wilhelms-Gymnasium, Magdalenen-Gymnasium, Matthias-Gymnasium,</p> <p>Brieg, Briilon, Bromberg, Bunzlau, Burg i. d. Provinz Sachsen, Burgsteinfurt, Cassel: Friedrichs-Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium,</p> <p>Celle, Charlottenburg, Clausthal, Cleve, Coblenz, Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche, Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, Gymnasium an Marzellen, Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),<sup>1)</sup></p> <p>Coesfeld, Coniz, Culm, Danzig: Königliches Gymnasium, Städtisches Gymnasium,</p> <p>*Demmin, Deutsch-Krone, Dillenburg, Dortmund, Dramburg, Düren, Düsseldorf: Königliches Gymnasium, Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),</p> <p>Duisburg, Eberswalde, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Emden,</p>
--	--

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1895.

Emmerich,  
Erfurt,  
Essen,  
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium, Städtisches Gymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Fraustadt,  
Freienwalde a. d. Oder,  
Friedeberg i. d. Neumark,  
Fürstenwalde,  
Fulda,  
Gatz a. d. Oder,  
Glaß,  
Gleiwitz,  
Hogau: Evangelisches Gymnasium, Katholisches Gymnasium,  
Glücksstadt,  
Gnesen,  
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Graudenz,  
Greifenberg i. Pommern,  
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Propagandagymnasium),  
Groß-Lichterfelde,  
Groß-Strehlitz,  
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Güterlosh,  
Gumbinnen,  
Hadamar,  
Hadersleben,  
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen, Städtisches Gymnasium,  
Hamelu: Gymnasium (verbunden mit Real-Propagandagymnasium),  
\*Hannu,  
Danan,

Hannover: Lyzeum I., Lyzeum II., Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,  
Heiligenstadt,  
\*Hersford,  
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Propagandagymnasium),  
Hildesheim: Gymnasium Andreanum, Gymnasium Josephinum,  
Hirschberg,  
Hörter,  
\*Husum,  
Jauer,  
Jßfeld: Klosterschule,  
Juworaklaw,  
Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Kattowitz,  
Kempen i. d. Rheinprovinz,  
Kiel,  
Königsberg i. d. Neumark,  
Königsberg i. Ostpr.: Altstadtisches Gymnasium, Friedrichs-Kollegium, Kneiphöfisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium,  
Königshütte,  
Köslin,  
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Propagandagymnasium),  
Krefeld,  
Kreuzburg,  
\*Kreuznach,  
Krotoschin,  
Küstrin,  
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Lauban,  
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Leobischütz,  
Liegnitz: \*Ritter-Academie, Städtisches Gymnasium,  
Linden bei Hannover,  
\*Lingen,  
Lissa,  
Ludau,  
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Lydt,  
Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. L.  
Frauen,  
Dom-Gymnasium,  
König-Wilhelms-Gymnasium,

Marburg,  
Marienburg i. Westpreußen,  
Marienwerder,  
Meldorf,  
Memel,  
Meppen,  
Merseburg: Dom-Gymnasium,  
Meieritz,  
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Moers,  
Montabaur,  
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Mühlheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
München-Glabbech: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Münster i. Westfalen,  
Münstereifel,  
Nafel,  
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,

Nesse,  
Neuhaldensleben,  
Neu-Ruppin,  
Neuß,  
Neustadt i. Oberhessefen,  
Neustadt in Westpreußen,

\* Neustettin,  
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Norden,  
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Oels,  
Ohlau,  
Oppeln,  
Osnabrück: Carolinum,  
Rath's-Gymnasium,

Ostrowo,  
Paderborn,  
Paischau,  
Pforta: Landeschule,  
Pleß,

Pösn,  
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,  
Marien-Gymnasium,

Potsdam,  
Prenzlau,  
Prüm,  
Pulbus: Pädagogium,  
Pyritz,  
Queelinburg,  
Rastenburg,  
Ratibor,  
Rageburg,  
Recklinghausen,  
Reidsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Rheine,  
Rinteln,  
Rössel,  
Rogasen,  
Rogleben: Klosterschule,  
Saarbrücken,  
Sagan,  
Salzwehel,  
Sangerhausen,  
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Schleusingen,  
Schneidemühl,  
Schöneberg bei Berlin,  
Schrimm,  
Schweft a. d. Ober,  
Schweidnitz,  
Seehausen i. d. Altmark,  
Siegburg,  
Sigmaringen,

\* Speß,  
Sorau,  
Spandau,  
\* Stade,  
Stargard in Pommern,  
Stargard, Preussisch-

Steglich,  
\* Stendal,<sup>1)</sup>  
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,  
Marienstädt's-Gymnasium,  
Stadt-Gymnasium,

Stolz: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Straßund,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Strasburg i. Westpreußen,  
Strehlen,  
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Tilsit,  
Torgau,  
Trarbach,  
Treptow a. d. Rega,  
Trier,

\*Verden,  
Waldburg,  
Wandebol: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Progymnasium),

Warburg,  
Warendorf,  
Wehlau,  
Weißburg,  
Wernigerode,  
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),

Weslar,  
Wiesbaden,  
Wilhelmshaven,  
Wittenberg,  
Wittstock,  
Wohlau,  
Wongrowitz,  
Zeitz,  
Züllichau: Pädagogium.

### II. Königreich Bayern.

Amberg,  
Ansbach,  
Aschaffenburg,  
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,  
Gymnasium zu St. Stephan,  
Bamberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Bayreuth,  
Burg hausen,  
Dillingen,  
Eichstätt,  
Erlangen,  
Freising,  
Hof,  
Kaiserslautern,  
Kempten,  
Landau,  
Landsbut,  
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,  
Luitpold-Gymnasium,  
Maximilians-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,

Männerstadt,  
Neuburg a. d. Donau,  
Neustadt a. d. Haardt,  
Nürnberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Passau,  
Regensburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Schweinfurt,  
Speyer,  
Straubing,  
Würzburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

Bauzen,  
Chemnitz,  
Dresden: Kreuzschule,  
Bischofsches Gymnasium,  
Wettiner Gymnasium,

Dresden-Neustadt,  
Freiberg,  
Grimma: Fürsten- und Landesschule,  
Leipzig: Königliches Gymnasium,  
Nikolaischule,  
Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landesschule,  
Plauen i. Voigtlande,  
Schneeberg,  
Wurzen,  
Zittau,  
Zwickau

### IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\*Canstatt,  
\*Ehingen,  
\*Ellwangen,  
\*Hall,  
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Klassen),  
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\*Ravensburg,  
\*Reutlingen,  
\*Rottweil,  
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,

Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,  
Karls-Gymnasium,

\*Tübingen,  
Ulm,  
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Bruchsal,  
Freiburg,  
Heidelberg,  
Karlsruhe,  
Konstanz,  
Lahr,  
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),

Mannheim,  
Offenburg,  
Pforzheim,  
Rastatt,  
Tauberbischofsheim,  
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,  
Hüdingen,  
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Gießen,  
Laubach: Gymnasium (Friedericianum),  
Mainz,  
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit  
Realschule),  
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Frederico-Franciscum,  
Güstrow: Domschule,  
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden  
mit Real-Progymnasium),

Rostock,  
Schwerin: Gymnasium Fredericianum,  
Waren,  
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit  
Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
Jena,  
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,  
Friedland,

\*Neubrandenburg,  
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.  
Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Abtheilung).

\*Eutin,  
Fever: \*Marien-Gymnasium,  
Oldenburg,  
Reckta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,  
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-  
Catharinum,  
Neues Gymnasium,

Helmstedt,  
Holzminden,  
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.  
Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,  
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.  
Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,  
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.  
Coburg: Gymnasium Casimircanum,  
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit  
Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,  
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,  
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit  
Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen.  
Kranstädt,  
Sonderhausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-  
klassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.  
Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.  
Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Ab-  
theilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.  
Gera,  
\*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.  
 Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.  
 Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),  
 Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.  
 Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.  
 Bremen,  
 Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.  
 Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.  
 Altkirch,

Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
 Colmar: \*Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),

Diedenhofen,  
 \*Gebweiler,  
 Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Metz: \*Lyzeum,  
 Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),

\*Mülhausen i. Elsaß,  
 Saarburg,  
 \*Saargemünd,  
 Schlettstadt,  
 Straßburg i. Elsaß: \*Lyzeum,  
 Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,  
 Protestantisches Gymnasium,

\*Weissenburg,  
 \*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Köln,  
 Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreaschule),  
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,  
 Falk-Real-Gymnasium,  
 Friedrichs-Real-Gymnasium,  
 Königl. Real-Gymnasium,  
 Königsstädtisches Real-Gymnasium,  
 Luisenstädtisches Real-Gymnasium,  
 Sophien-Real-Gymnasium,

Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Brandenburg,  
 Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,  
 Real-Gymnasium am Zwingler,

Bromberg,  
 Cassel,  
 Celle,  
 Charlottenburg,  
 Coblenz,

Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Danzig: Johannischule,  
 Petrischule,

Dortmund,  
 Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Duisburg,  
 Elberfeld,  
 Ebing,  
 Erfurt,

Essen: Real-Gymnasium,  
 Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterschule,  
 Wöhlerschule,

Frankfurt a. d. Oder,  
 Görlich: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,  
 Grünberg,

Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Halberstadt,

Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Franckeschen Stiftungen,

Hannover: Real-Gymnasium,  
Leibniz-Real-Gymnasium,

Harburg,

Hilbesheim: Andreas-Real-Gymnasium,

Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Iserlohn,

Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,  
Städtisches Real-Gymnasium,

Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Krefeld,

Landeshut,

Landesberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Lippstadt,

Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Magdeburg: Real-Gymnasium,  
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realsschule — Guctide-Schule —),

Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Mülheim a. Rhein: Real-Gymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Münster i. Westfalen,

Neisse,

Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Osnabrück,

Osterode i. Hannover,

Osterode i. Ostpreußen,

Pelleberg,

Posen,

Potsdam,

Quakenbrück,

Rauvisch,

Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,

Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Ruhrort,

Schalle,

Siegen,

Sprottau,

Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,  
Schiller-Real-Gymnasium,

Stralsund,

Tarnowitz,

Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Tilsit,

Trier,

Wiesbaden,

Witten.

## II. Königreich Bayern.

München,

München: Real-Gymnasium,

Kadettenkorps,

Nürnberg,

Würzburg.

## III. Königreich Sachsen.

Annaberg,

Borna,

Chemnitz,

Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),

Dresden: Annen-Real-Gymnasium,  
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,

Leipzig,

Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),

Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,

Ulm.

## V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,

Mannheim.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,

Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rügow,

Güstrow,<sup>1)</sup>  
Ludwigslust,  
Malchin,  
Rostock,  
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.  
Eisenach,  
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.  
Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meinigen.  
Meinigen,  
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.  
Altenburg; Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.  
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.  
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.  
Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.  
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.  
Bremen: Handelschule (Real-Gymnasium),  
Begefac.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.  
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: † Ober-Realschule mit Fachklassen,  
† Barmen-Wupperfeld,  
Berlin: † Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,  
† Luisenstädtische Ober-Realschule,

† Bochum,  
Wonn: † Ober-Realschule (verbunden mit Pro-  
gymnasium),

† Breslau,  
† Cassel,  
† Köln,  
Düren: † Ober-Realschule (verbunden mit Real-  
Progymnasium),<sup>2)</sup>

† Elberfeld,  
Frankfurt a. Main: † Ringerschule,  
† Gleiwitz,  
† Halberstadt,  
† Halle a. d. Saale,  
† Hannover,  
† Kiel,  
† Krefeld,  
Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit  
Real-Gymnasium),

Rheydt: † Ober-Realschule (verbunden mit Pro-  
gymnasium),  
† Saarbrüden,  
† Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Gaunstatt: † Realanstalt,  
Heilbronn: † Realanstalt,  
Reutlingen: † Realanstalt,  
Stuttgart: † Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden

† Karlsruhe.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

† Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig

† Braunschweig.

VI. Elsaß-Lothringen.

† Metz,  
Mülhausen i. Elsaß: † Ober-Realschule (Gewerbe-  
schule),  
† Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Esslingen: \*Lyzeum,

Ludwigsburg: \*Lyzeum,  
Dehringen: \*Lyzeum.

<sup>1)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Ditertermin 1895.

II. Großherzogthum Baden.  
Donauerschingen,  
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.  
Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

#### I. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realschule,  
Eßlingen: †Realschule,  
Göppingen: †Realschule,  
Hall: †Realschule,  
Heidenheim: †Realschule,  
Ludwigsburg: †Realschule,  
N Ravensburg: †Realschule,  
Rottweil: †Realschule,  
Tübingen: †Realschule.

#### II. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,  
†Heidelberg,  
†Konstanz,  
†Mannheim,  
†Porzheim,

#### III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,  
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progym-  
nasium),  
†Bingen,  
†Buchbach,  
†Darmstadt,  
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Pro-  
gymnasium),

#### I. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Gyzeum,  
Geislingen: Real-Gyzeum,  
Gmünd: Real-Gyzeum,  
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,  
Nürtingen: Real-Gyzeum.

#### II. Großherzogthum Baden.

Eitenheim,  
Lörrach: Real Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium).

III. Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.  
Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg Strelitz.  
Schönberg: Realschule.

Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Real-  
schule).

IV. Herzogthum Sachsen Coburg und Gotha.  
Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Real-  
schule).

#### b. Realschulen.

Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gym-  
nasium),

Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Land-  
wirthschaftsschule),

†Heppenheim a. d. Bergstraße,  
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gym-  
nasium),

†Mickelstadt,  
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden  
mit Gymnasium),

†Oppenheim,  
†Wimpfen am Berg,  
Worms: †Realschule (verbunden mit Gym-  
nasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg Strelitz.  
Rostrelitz.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.  
Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-  
Abtheilung),  
Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.  
Bremen: †Realschule in der Altstadt,  
†Realschule beim Doventhor.

#### c. Real-Progymnasien.

#### V. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.  
Coburg: Realschule,  
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progym-  
nasium).

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Frankenhäusen.

VIII. Fürstenthum Meißn älterer Linie.  
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum SchaumburgLippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerehaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,  
 Berent,  
 \*Böckholt,<sup>1)</sup>  
 Bonn: \*Progymnasium (verbunden mit Ober-  
 Realschule),<sup>1)</sup>  
 Boppard,  
 Brühl,  
 Dorsten,  
 Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Euskirchen.  
 Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit  
 Real-Progymnasium),  
 Frankenstein,  
 Genthin,  
 Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit  
 Real-Progymnasium),  
 \*Hofgeismar,  
 Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden  
 mit Real-Progymnasium),  
 Jülich,  
 Kempen i. Bosen,  
 Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Lanenburg i. Pommern,  
 Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden  
 mit Real-Progymnasium),  
 Lins,

Löbau i. Westpreußen,  
 Löben,  
 Malmedy,  
 Mülheim a. Rhein: \*Progymnasium (verbunden  
 mit Real-Gymnasium),  
 Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Neumark i. Westpreußen,  
 Neumünster: Progymnasium (verbunden mit  
 Real-Progymnasium),  
 Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 Pr. Friedland,  
 Rheinbach,  
 Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-  
 Realschule),  
 Rietberg,  
 Saarlouis,  
 Schlawa,  
 Schweg,  
 Sobornheim,  
 Solingen: \*Progymnasium (verbunden mit Real-  
 schule),<sup>1)</sup>  
 Striegau,  
 Tremeßen,  
 \*Vierßen,  
 \*Wattenscheid,  
 Weisensfeld,  
 St. Wendel,  
 Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergabern,  
 Dürheim,  
 Ebertoben,  
 Frankenthal,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Fürth,  
Günzburg,  
St. Ingbert,  
Ingolstadt,  
Kirchheimbolanden,  
Köningen,  
Kusel,  
Lohr,  
Ludwigshafen a. Rhein,  
Memmingen,  
Neustadt a. d. Aisch,  
Nördlingen,  
Oettingen,  
Pirmasens,  
Rothenheim,  
Rothenburg o. d. Tauber,

### I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Arnswalde,<sup>1)</sup>

Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),

Berlin: †Erste Realschule,  
†Zweite Realschule,  
†Dritte Realschule,  
†Vierte Realschule,  
†Fünfte Realschule,  
†Sechste Realschule,  
†Siebente Realschule,  
†Achte Realschule,

†Bitterfeld,

†Bodenheim,

Breslau: †Erste evangelische Realschule,  
†Zweite evangelische Realschule,  
†Ratholische Realschule,

†Cassel,

†Charlottenburg,

†Cöln.

Danzig: †Realschule zu St. Petri,  
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),

†Düsseldorf,

Emden: †Kaiser Friedrichschule,

Schäßlarn,  
Schwabach,  
Weißenburg a. S.  
Windsheim,  
Wunstedel.

### III. Königreich Württemberg.

Kornthal: \* Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung<sup>2)</sup>) und †Realschul-Abtheilung).

### IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,  
Forbach,  
Oberehnheim,  
Thann.

### b. Realschulen.

†Erfurt,

Essen: †Realschule,

Fleensburg: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule),

Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,

†Realschule der israelitischen Gemeinde,

†Adlerfischschule,

†Selektenschule,

†Seestemünde,

†Sörlitz,

†Stöttingen,<sup>1)</sup>

†Straubenz,

Tagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),

†Hanau,

Hannover: †Erste Realschule,

†Hechingen,

Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,  
†Kreuznach,<sup>1)</sup>

Liegnitz: †Wilhelmschule,

†Magdeburg,<sup>1)</sup>

Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†München-Glabach,

†Ottensen,

†Potsdam,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1895.

<sup>2)</sup> Die der Real-Progymnasial-Abtheilung verliehene Berechtigung hat nur bis zum Michaelistertmin 1896 einschließlich Geltung.

Solingen: †Realschule (verbunden mit Pro-

†Unna.)

II. Königreich Bayern.

- †Amberg,
- †Ansbach,
- †Aichaffenburg,
- Mugsburg: †Kreisrealschule,
- †Bamberg,
- Bayreuth: †Kreisrealschule,
- †Erlangen,
- †Freising,
- †Fürth,
- †Dof,
- †Ingolstadt,
- Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
- †Kaufbeuren,
- †Kempten,
- †Kifingen,
- †Kifingen,
- †Landau,
- †Landshut,
- †Lindau,
- †Ludwigshafen a. Rhein,
- †Memmingen,
- München: †Ludwigs-Kreisrealschule,  
†Luitpold-Kreisrealschule,
- †Neuburg a. d. Donau,
- †Neustadt a. d. Haardt,
- †Nördlingen,
- Nürnberg: †Kreisrealschule,
- Passau: †Kreisrealschule,
- †Pirmasens,
- Regensburg: †Kreisrealschule,
- †Rothenheim,
- †Rothenburg o. d. Tauber,
- †Schweinfurt,
- †Speyer,
- †Straubing,
- †Traunstein,
- Würzburg: †Kreisrealschule,
- †Wunfedel,
- †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- †Bautzen,
- †Chemnitz,

†Grimmitschau,  
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-  
Anstalt für Knaben (Realschule),<sup>2)</sup>

- †Dresden-Johannstadt,
- †Frankenberg<sup>1)</sup>,
- †Glauchau,<sup>2)</sup>
- †Grimma,<sup>2)</sup>
- †Großenhain,<sup>2)</sup>
- Leipzig: †Erste Realschule,  
†Zweite Realschule,  
†Dritte Realschule,

- †Leisnig,<sup>2)</sup>
- †Löbau,
- †Meerane,<sup>2)</sup>
- †Meißen,<sup>2)</sup>
- †Mittweida,
- †Pirna,<sup>2)</sup>
- †Plauen i. Voigtlande,
- †Reichenbach i. Voigtlande,<sup>2)</sup>
- †Rochlitz,<sup>2)</sup>
- †Stollberg,<sup>2)</sup>
- †Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

- †Bruchsal,
- †Ladenburg,
- †Müllheim,
- †Schopfheim,
- †Ueberlingen,
- †Waldshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- ApoIda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns  
Realschule,
- †Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †Oberstein-Idar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- †Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- †Gotha.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1895.

<sup>2)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

## XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: † Friedrichs-Realtschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.  
† Lübeck.

## XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Cuzhaven,  
Hamburg: † Realschule vor dem Holstenthor,  
† Realschule vor dem Lübeckertthore.

## XIV. Elbsaß-Lothringen.

† Barr,  
Buchsweiler: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,  
Hagenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
† Martkirch,  
† Münster,  
† Nappolsweiler,  
Straßburg i. Elssaß: † Realschule bei St. Johann.

## c. Real-Progymnasien.

## I. Königreich Preußen.

Altena,  
Aischersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Biebrich,  
Bienenkopf,  
Buglehide,  
Culm,  
Delitzsch,  
Diez,  
Dirschau,  
Daberstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Dillten,  
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realtschule),  
Eilenburg,  
Einbeck,  
Eisleben,  
Ems,  
Eichwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Eichweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Freiburg i. Schlesien,  
Fulda,  
Garbelegen,  
Geisenstein,  
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Gumbinnen,  
Hannau: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Havelberg,Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Jentau,  
Jechobe,  
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Langenberg,  
Langensalza,  
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,  
Lennepe,  
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Löwenberg,  
Ludenwalde,  
Lützen,  
Lützenstern,  
Marburg,  
Marne,  
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
München-Glabach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Nauen,  
Naumburg a. d. S.,  
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Northheim,  
Oberhausen,  
Oberlahnstein,  
Obesloe,  
Otterndorf,  
Papenburg,  
Pillau,  
Rathenow,  
Ratibor,  
Remscheid,  
Riesenburg,  
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium),

Schmalkalen,  
Schönebeck,  
Schwelm,  
Segeberg,  
Sonderburg,  
Sprenberg,  
Stargard i. Pommern,  
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium),

Uelzen,  
Wandebfel: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium),  
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium),

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.  
†Wernshelm.<sup>1)</sup>

Wolgast,  
Wollin,  
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,  
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,  
Kenzingen,<sup>1)</sup>  
Sinsheim,<sup>1)</sup>  
Villingen.<sup>2)</sup>

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,  
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.  
Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.  
Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.  
Krosen.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
†Rostock.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,  
Brieg: †Landwirthschaftsschule,  
Cleve: †Landwirthschaftsschule,  
Dahme: †Landwirthschaftsschule,  
Eldena: †Landwirthschaftsschule,  
Hlensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden  
mit Realschule),  
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,  
Herford: †Landwirthschaftsschule,  
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,  
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,  
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,

Marzgrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschafts-  
schule,  
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschafts-  
schule,  
Samter: †Landwirthschaftsschule,  
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,  
Weiburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Mugsburg: †Industrieschule,  
Lichtenhof: †Preislandwirthschaftsschule,  
München: †Landelschule,  
†Industrieschule,

<sup>1)</sup> Die Anstalt ertheilt nur in der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.

<sup>2)</sup> Die Anstalt ertheilt nur in den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

<sup>3)</sup> Die Vertiefung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistertmin 1896 einschließlich Geltung.

Rürnberg: †Handelschule,  
†Zubustrieschule,  
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Central-  
schule.

### III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,  
Döbeln: †Landwirthschaftliche Schule (verbunden mit  
Real-Gymnasium),  
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der  
Dresdener Kaufmannschaft (höhere  
Handelschule),  
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,  
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gym-  
nasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.  
Groß-Lumstadt: †Landwirthschaftliche Schule (ver-  
bunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.  
Varel: †Landwirthschaftliche Schule.

VI. Herzogthum Braunschweig.  
Marienberg b. Helmstedt: †Landwirthschaftliche  
Schule.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.  
Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß Lothringen.  
Rufach: †Landwirthschaftliche Schule.

## Privat-Lehranstalten.\*)

### I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach,  
Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knaben-  
schule unter Leitung des Vorstehers  
G. Schwarzkopf,  
Daugitz: †Handels-Akademie unter Leitung des  
Dr. Otto Böllel,  
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,  
Falkenberg i. d. Wart: Viktoria-Institut von  
Albert Siebert,  
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Dassel'sches Erziehungs-  
Institut von Karl Schwarz,  
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Gar-  
nier'sche Lehr- und Erziehungs-  
Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,  
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter  
Leitung des Diatonus G. Lenz,  
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unter-  
richts- und Erziehungs-Anstalt des  
Dr. Christian Joseph Jonas,  
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers  
Bernmann Bauer,<sup>1)</sup>  
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-  
Anstalt von Ernst Kalkuhl,  
Osabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L.  
Lindemann,

Osttau (früher Ostrowo) b. Eilehne: Progymnasiale  
und realprogymnasiale Abtheilung  
des Pädagogiums des Professors  
Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privat-Realschule)  
von Heinrich Reismann,  
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt  
(Privat-Realschule) von Wilbrand  
Höfeler,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-  
Abtheilung des Erziehungs-Instituts  
des Dr. Franz Knidenberg.

### II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von  
Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Wernheim (Pfalz): †Real- und  
Erziehungs-Anstalt unter Leitung  
des Dr. Ernst Goebel,

Franenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von  
Eugenin Trautmann und  
Valentin Wehrle,

Fürth: †Judaistische Bürgerschule des Dr.  
Samuel Dessau,

\*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter  
Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung erteilen, sofern für diese Prüfung das  
Reglement von der Anstaltsbehörde genehmigt ist.

1) Die Anstalt ist bezugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst  
auf Grund des Bestehens der Mündigkeitsprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen  
Prüfungsordnung vom 6. Januar 1882 zu erteilen.

- Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelschule unter Leitung von Joseph Damm,<sup>1)</sup>  
 Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut W. Gombich).

III. Königreich Sachsen.

- Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme, †Real-Institut von G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann,<sup>2)</sup>  
 †Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,<sup>3)</sup>  
 Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth, †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth, †Privat-Realchule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

- Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer, †Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kaufher).

V. Großherzogthum Baden.

- Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blahn,  
 Weinheim: Privatankalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

- Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp),<sup>4)</sup>  
 Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sad,<sup>5)</sup>  
 †Privat-Handelschule des Dr. Konrad Tolle.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- Zena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer, †Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn,  
 Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,  
 Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- Böbbeck: †Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors Straubel,  
 Salzungen: †Privat-Realchule von Heinrich Christian Wegner.<sup>6)</sup>

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- Gumperda bei Rahlha: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Riegel.

XII. Herzogthum Anhalt.

- Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wotterstorff.<sup>7)</sup>

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Reilbau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

- Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94.

<sup>2)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

<sup>3)</sup> Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ohertermin 1896 einschließl. Geltung.

<sup>4)</sup> Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistertmin 1895 einschließl. Geltung.

XV. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.  
 Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule  
 (Handels-Akademie) unter Leitung  
 von Friedrich Clausen.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.  
 Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Rei-  
 mann.

XVII. Freie Hansestadt Bremen.  
 Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.  
 Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Vieber,  
 †Stiftungsschule von 1815 unter Leitung  
 des Dr. Oskar Dränert,

Hamburg: †Gliga'sche Schule unter Leitung des  
 Dr. Ludwig Hohmann,<sup>1)</sup>  
 †Schule des Dr. A. Wichard Lange,  
 †Schule von F. L. Kirnheim,  
 †Schule des Dr. Th. Wahnschaff,  
 †Realschule der reformirten Gemeinde  
 unter Leitung des Dr. P. Rein-  
 müller,  
 †Realschule der Talmud-Tora unter  
 Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,  
 Doru bei Hamburg: †Realschule des unter Leitung  
 des Direktors J. Wichern und des  
 Pastors a. D. Dr. A. Röhricht  
 stehenden Paulinums, Pensionat des  
 Rathsens Hauses.

Berlin, den 11. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

<sup>1)</sup> Die Vertikung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1896 einschließlich  
 Geltung.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 25.

München, den 15. Juli 1895.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1895, die Bildung von Ärztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Juli 1895, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Consulat der Vereinigten Staaten von Mexiko in München.

Nr. 13001.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung von Ärztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luithold,

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. August 1871, die Bildung von Ärztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen hienach, was folgt:

#### I. Ärztekammern.

##### § 1.

In jedem Regierungsbezirke soll eine Ärztekammer bestehen.

Die Ärztekammer wird gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine (§ 11 und 12).

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, solche von 26—50 zwei, solche von 51—100 drei, solche von 101—200 vier, dann für je Hundert Mitglieder mehr einen weiteren Delegirten zu wählen, wobei ein Bruchtheil über die Hälfte als volles Hundert zu rechnen ist.

Ärzte, welche zwei Bezirksvereinen als Mitglied angehören, z. B. Badeärzte, können nur in einem Vereine bei der Wahl der Delegirten zur Ärztekammer wählen oder gewählt werden.

## § 2.

Die Ärztekammer tritt alljährlich am Tage der k. Regierung, Kammer des Innern, in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen der Ärzte sich beziehen.

Außerdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher sich zur nächsten Versammlung die Ärztekammer beim Obermedizinalauschuß zu vertreten hat.

Den Tag des Zusammentrittes bestimmt das k. Staatsministerium des Innern.

## § 3.

Die Mitglieder der Ärztekammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Zusammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird von dem ältesten Mitgliede geleitet und der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die nach Absatz 1 gewählte Vorstandschast vermittelt als ständiger Ausschuß die bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Ärztekammer anfallenden Geschäfte.

Dem k. Staatsministerium des Innern bleibt anheimgegeben, zu denjenigen Sitzungen des Obermedizinalauschusses, in welchen über Berathungsgegenstände der Ärztekammern verhandelt wird, zum Zwecke persönlicher Begründung derselben, Delegirte der Ärztekammern beizuziehen.

## § 4.

Der ständige Ausschuß der Ärztekammer ist ermächtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Ärztekammer bei der vorgesezten k. Regierung, Kammer des Innern, zu beantragen; ein solcher Antrag muß von demselben gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ärztekammer sich dafür ausspricht.

## § 5.

Die Dauer der Versammlung darf sich nicht über acht Tage erstrecken.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jederzeit von dem k. Regierungspräsidenten eingestellt werden.

## § 6.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches von den Ärztekammern im Wege der Vereinbarung thunlichst gleichmäßig zu entwerfen und den k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

## § 7.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird für jede Ärztekammer einen k. Commissär ernennen. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen der Ärztekammer beizuwohnen. Der k. Commissär kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

## § 8.

Die Ärztekammer ist nicht auf Eingaben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium des Innern zu wenden.

## § 9.

Die nicht am Sitze der Ärztekammer wohnenden Mitglieder derselben erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Auslagen aus den Kassen der betreffenden Bezirksvereine.

## § 10.

Jede Ärztekammer hat die auf ihre Geschäftsführung und auf die Abordnung eines Delegirten zum Obermedizinalausschusse erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksvereine durch entsprechend auszuschlagnende Jahresbeiträge zu erheben.

## II. Ärztliche Bezirksvereine.

## § 11.

Die Bildung eines Bezirksvereines, dessen Größe mindestens dem Umfange eines Verwaltungsbezirkes zu entsprechen hat, bleibt den Ärzten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Jedes Mitglied eines Vereines kann jederzeit vorbehaltlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen auscheiden.

## § 12.

Der Eintritt in den Verein oder das Verbleiben in demselben kann durch Beschluß des Bezirksvereines denjenigen ver sagt werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,

3. welche sich im Concurs befinden und

4. welche sich des ärztlichen Standes unwürdig gezeigt haben und ein gebedliches Zusammenwirken im Vereine nicht erwarten lassen.

Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Beschwerde zur Ärztekammer zu.

§ 13.

Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w., dann in Wahrung der Staates-Ehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§ 14.

In den Satzungen sind die Bedingungen der Aufnahme in den Verein und des Ausschlusses aus demselben, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung der Beiträge sich knüpfen, die Art der Zusammenfegung des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, endlich die Bestimmung über Abänderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereines festzusetzen.

§ 15.

Die Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse des Vereines geordnet.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnungen vom 10. August 1871 und vom 8. Oktober 1893 desselben Betreffes aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August 1895 in Wirksamkeit.

Würzburg, den 9. Juli 1895.

**Quitpold,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

*Frhr. v. Seilhsch.*

Auf Allerhöchsten Befehl  
der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppfsträtter.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

**K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.**

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1. Im ersten Absatz unter XVI sind die Worte „und Brom“ zu streichen und am Schlusse dieses Absatzes folgende Bestimmungen nachzutragen:

„Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halbe in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen.“

2. Die Ziffer 2 unter XXXII ist wie folgt zu fassen:

„Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen; Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt abgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.“

3. In XXXVa ist im Eingange unter Ziffer 5 vor den Worten „ferner Rottweiser Klein-Kaliber-Pulver“ einzufügen:

„geförntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Warytsalpeter besteht;“

4. Am Ende von XXXVc ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

„Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin).“

Die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B treten am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 9. Juli 1895.

Zu Vertretung:  
Staatsrath v. Mager.

Der General-Sekretär:  
Statt dessen:  
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpfer.

### Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni ds. Js. den k. Kammerjunker, Secondlieutenant à. l. s. d. A. und erblichen Reichsrath der Krone Bayern, Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern, und unter'm 29. Juni ds. Js. den k. Kammerjunker und Hauptmann im 2. Infanterieregiment, Franz Grafen von Spreiti, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu königlichen Kämmerern zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unter'm 23. Mai ds. Js. dem k. und l. Oberstküchenmeister, Heinrich Grafen von Wollenstein-Trostburg das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, unter'm 26. Juni ds. Js.:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. preussischen Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath und Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Freiherrn Marschall von Bieberstein;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Hansastädte in Berlin, Dr. Krüger;

III. das Großkomthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Hausmarschall Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Freiherrn von Lyncker,

dem k. preussischen Wirklichen Geheimen

Oberbaurathe Baensch, vortragenden Rathe im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe von Eichhorn, vortragenden Rathe im Auswärtigen Amte zu Berlin;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Geheimen Legationsrathe von Ladenberg im Auswärtigen Amte zu Berlin, dem k. bayerischen Generalkonsul Karl Paul Dollmann in Hamburg;

VI. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes des Norddeutschen Lloyd, Plate, in Bremen;

VII. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem Bureau-Vorsteher, Geheimen Kanzleirathe Kirchner im Reichsamte des Innern zu Berlin,

dem Oberbürgermeister Fuß in Kiel, dem Direktor Valin der Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft,

dem Geheimen Kommerzienrathe Sartori in Kiel,

dem Rechtsanwalte Dr. Donnerberg in Hamburg;

VIII. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem k. preussischen Wirklichen Wasserbau-Inspektor Brand,

dem Regierungs- und Kreisbaurathe bei der k. Regierung von Oberbayern, Richard Reverbj,

dem Hauptmann der Landwehr, Friedrich Reilholz in Hamburg,

dem Hauptmann der Landwehr, Friedrich Schüppe in Hamburg,

dem Rechnungsrathe Weinert im Reichs-Marine-Amte in Berlin,

dem Oberzahlmeister Faber,

dem Kapitän T halenhorst der „Trave“ des Norddeutschen Lloyd in Bremen,

dem Obermaschinen A. König auf dem Schiffe „Wilhelm II.“ der Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft,

dem k. preussischen Poststaatssekretär Waldmann;

IX. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem k. preussischen Silberverwalter Befels,

dem k. preussischen Mundloche Savage;

X. Die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Oberlootsen Ragly,

dem Lootsen Hermann Brüllau von Develghönnen bei Altona,

dem k. preussischen Postkuchendiener Leithaus.

### Consulat der Vereinigten Staaten von Mexiko in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 25. Juni ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Mexiko in München ernannte Dr. jur. Reinhold Schulz in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 26.

 München, den 16. Juli 1895.
 

---

**Inhalt:**

 Bestätigungs-Urkunde vom 6. Juni 1895, das Graf von Otting-Fünfstetten'sche Familienfideicommiß Wiesenfelden betreffend.
 

---

**Bestätigungs-Urkunde.**

Das Graf von Otting-Fünfstetten'sche Familienfideicommiß Wiesenfelden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß Maximilian Joseph Graf von Otting-Fünfstetten, I. Kämmerer und Oberhofmeister weiland Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Luipold von Bayern, wohnhaft in Wiesenfelden, I. Amtsgerichts Mitterfels, laut Stiftungsurkunde vom 5. September 1887 zum Vortheile seiner Familie ein Fideicommiß unter dem Namen: Gräfllich Otting-Fünfstetten'sches Familienfideicommiß gemäß der VII. Verfassungsbeilage errichtet hat.

## § 1.

Dieses Fideicommiß soll bestehen:

1. aus dem Rittergute Wiesenfelden und den nachbezeichneten unbeweglichen Gütern, gelegen in den Bezirken der I. Amtsgerichte Mitterfels und Roding und zwar einzeln bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Grundrealitäten und Fischereigerechtigkeiten:

## A. Grundrealitäten.

I. In der Steuergemeinde Wiefenselden, l. Amtsgerichts Mitterfels.

Das Rittergut Wiefenselden bestehend aus

Pl.-Nr. 1	das herrschaftliche Schloß mit Hofraum, Gebäude, Haus-Nr. 1 zu	0 ha 15,3 a
" 2	das Kanzleigebäude, Gebäude zu	0 " 01,0 "
" 4	Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Brennerei, Bräuhaus u., Hofraum, Gebäude, Hs.-Nr. 2 zu	0 " 46,7 "
" 5	Dedung, Dedung zu	0 " 08,5 "
" 76	das Langhaus, Gebäude Hs.-Nr. 5 zu	0 " 05,1 "
" 78	der Gerichtsdienerstadel, Gebäude Hs.-Nr. 10 zu	0 " 01,0 "
" 93	der Zehentstadel, Gebäude Hs.-Nr. 9 zu	0 " 02,7 "
" 139 $\frac{1}{2}$	die Brunnstube, Gebäude zu	0 " 00,7 "
" 3	der Schloßgarten, Garten zu	0 " 57,3 "
" 3 $\frac{1}{2}$	das Entenweiherl, Pfüge zu	0 " 04,8 "
" 6	der Kälberbuckel, Grasgarten zu	0 " 07,2 "
" 54a	Grasgarten, Garten zu	0 " 06,2 "
" 54b	der Schreinerweiher, Weiher zu	0 " 02,0 "
" 66a	die Hagenwiese mit Brunnen, Wiese zu	0 " 41,9 "
" 66b	der Holzgarten, Dedung zu	0 " 08,9 "
" 66c	die Hagenwieseggarten, Acker zu	0 " 35,1 "
" 71	der Schmidweiher, Weiher zu	0 " 03,1 "
" 77	der obere Schloßgarten, Gemüsegarten, Garten zu	0 " 14,0 "
" 88	die Sandgrub, Dedung zu	0 " 02,4 "
" 94	der Hafneranger, Dedung zu	0 " 06,1 "
" 101	der Gartenweiher, Weiher zu	0 " 06,5 "
" 102	der tiefe Behälter, Weiher zu	0 " 12,9 "
" 103	der Kronenweiher, Wiese zu	0 " 10,9 "
" 104	der Beckweiher, Weiher zu	0 " 03,7 "
" 105	die kleine Point, Wiese zu	0 " 82,1 "
" 106	das Hopfengartenackerl, Acker zu	0 " 34,1 "
" 107a	die Ochsenweide, Grasgarten zu	0 " 24,8 "
" 107b	die Ochsenweide mit dem Heizerbrunn, Wiese zu	5 " 24,2 "
" 107c	Frachshupe, Gebäude zu	0 " 02,4 "
" 107 $\frac{1}{2}$	der Hafnerweiher, Weiher zu	0 " 01,4 "
" 107 $\frac{1}{3}$	das Bleichweiherl, Weiher zu	0 " 00,7 "

Pl.-Nr. 108	der Ochsenweidegarten, Acker zu	0 ha 63,7 a
" 109	der Herzacker, Acker zu	1 " 92,6 "
" 110a	die Ochsenweide, Wiese zu	1 " 80,6 "
" 110b	die kleine Rumpel, Wald zu	0 " 26,3 "
" 110c	die große Rumpel, Wald zu	0 " 48,5 "
" 111	Ochsenweidacker, Acker zu	0 " 65,2 "
" 112	das Hochfeld, Acker zu	4 " 25,2 "
" 114	der Wöhranger, Debung zu	0 " 48,7 "
" 123	die obere Fuchselmüllerwiese, Wiese zu	1 " 34,6 "
" 129	das Soldatenfeld, Acker zu	1 " 73,4 "
" 189	der Schinderweiher, Weiher zu	0 " 03,7 "
" 209	der Bäckerweiher, Weiher zu	8 " 87,2 "
" 233	der Egelseweiher, Weiher zu	0 " 27,6 "
" 235a	die Gerichtsbienenwiese, Wiese zu	1 " 34,3 "
" 235b	das Weiherackerl und Hopfengartenackerl, Acker zu	0 " 15,3 "
" 268	der Birkenweiher, Weiher zu	1 " 29,8 "
" 281	am Ziegelhaus, Debung zu	0 " 14,0 "
" 283	der Ziegelweiher, Weiher zu	1 " 10,4 "
" 303	der Pfaffenweiher, Weiher zu	0 " 82,8 "
" 305	der Pfaffenwasen, Wiese zu	0 " 90,0 "
" 306	der große Hammerweiher, Weiher zu	17 " 47,6 "
" 340	die Neumüllerwiese, Wiese zu	0 " 94,0 "
" 350	der Hammerweihervasen, Wiese zu	0 " 59,3 "
" 354a	der Sagnhöferacker, Acker zu	0 " 65,1 "
" 354b	am Sagnhöferacker, Wiese zu	0 " 07,5 "
" 355a	das vordere Neumüllerfeld mit dem Ausnahmackerl, Acker zu	0 " 98,1 "
" 355b	am vorderen Neumüllerfeld, Wiese zu	0 " 18,1 "
" 375	der Bronadlbergacker, Acker zu	1 " 88,8 "
" 376	die Eggarten	0 " 40,9 "
" 377	am Bronadlberg- } Acker zu	0 " 53,8 "
" 378	acker . . . } . . . . .	0 " 32,4 "
" 379	der Bronadlbergacker, Acker zu	1 " 98,0 "
" 380a	die Bronadlwiese, Acker zu	3 " 72,1 "
" 380b	die Eggarten an der Bronadlwiese, Acker zu	1 " 10,4 "
" 381	die Bronadlwiese, Wiese zu	1 " 33,6 "
" 382	die Stierbergwiese, Acker zu	1 " 85,7 "

Pl. Nr. 383	am Stierberg, Acker zu . . . . .	1 ha 09,0 a
" 384a	der Steinbergacker, Acker zu . . . . .	0 " 95,4 "
" 384b	} am Stierberg } Acker zu . . . . .	0 " 32,4 "
" 385		0 " 47,0 "
" 387	die Lehmgrubendüngung, Wiese zu . . . . .	0 " 89,3 "
" 388	der Lehmgrubenacker, Acker zu . . . . .	0 " 35,1 "
" 389	der Neureiher mit Insel, Weiher zu . . . . .	13 " 25,8 "
" 391a	} das Neumüllerhoffeld } Acker zu . . . . .	3 " 32,6 "
" 391c		6 " 67,2 "
" 391b	Kanten am Neumüllerhoffeld, Döbung zu . . . . .	0 " 03,7 "
" 392a	der Pfarrgarten, Acker zu . . . . .	1 " 79,2 "
" 392b	am Pfarrgarten, Döbung zu . . . . .	0 " 13,6 "
" 393	die große Point, Wiese zu . . . . .	5 " 57,1 "
" 395a	der Figuracker, Acker zu . . . . .	2 " 01,4 "
" 395b	der Fuchselmühleggarten, Wiese zu . . . . .	0 " 29,0 "
" 396a	die untere Fuchselmüllerviese, Wiese zu . . . . .	3 " 43,1 "
" 396b	der untere Fuchselmüllereiher, Weiher zu . . . . .	0 " 02,7 "
" 397	das vier Tagwertwiesel, Wiese zu . . . . .	0 " 33,7 "
" 398a	der Pointacker, Acker zu . . . . .	1 " 01,9 "
" 398b	am Pointacker, Döbung zu . . . . .	0 " 18,4 "
" 399	die vier Tagwert, Acker zu . . . . .	3 " 03,3 "
" 400	die Pointstetten, Wiese zu . . . . .	0 " 49,8 "
" 427	der Baderacker, Acker zu . . . . .	0 " 61,0 "
" 428	das große Haselfeld, Acker zu . . . . .	9 " 65,6 "
" 436 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	von der Kragenviese, Wiese zu . . . . .	0 " 32,0 "
" 442a	die Kühwiese, Wiese zu . . . . .	1 " 61,8 "
" 442b	die Altwiese, Wiese zu . . . . .	1 " 62,9 "
" 449a	der Holzeneracker, Acker zu . . . . .	0 " 73,3 "
" 449b	am Holzeneracker, Döbung zu . . . . .	0 " 10,2 "
" 454	das kleine Haselfeld, Acker zu . . . . .	2 " 72,9 "
" 455a	der Spitzacker, Acker zu . . . . .	0 " 52,5 "
" 455b	am Spitzacker, Acker zu . . . . .	0 " 53,5 "
" 564	die Bilsweihertrift, Döbung zu . . . . .	0 " 14,0 "
" 625a	die Lambrechtwiese, Wiese zu . . . . .	0 " 40,6 "
" 625b	auf der Lambrechtwiese, Acker zu . . . . .	0 " 14,0 "
" 635	das Herrenholz, Waldung zu . . . . .	59 " 50,1 "

Pl.-Nr. 636	die Riedlhäng, der Hirschberg, Waldung zu	16 ha	11,3 a
" 637	unterer Hochacker, Acker zu	2 "	83,1 "
" 639a	vorderer Acker, Acker zu	1 "	01,2 "
" 639b	am vorderen Acker, Dedung zu	0 "	52,5 "
" 640	Baumacker, Acker zu	0 "	83,5 "
" 641a	der Reichelbaum, die Hauerin und der Brunnenschlag, der Hirschberg, Waldung zu	39 "	26,5 "
" 641b	der Brunnenacker, Acker zu	0 "	28,3 "
" 641c	der Hochacker, Acker zu	0 "	52,1 "
" 642	an der Hauerin, Moos zu	1 "	67,0 "
" 645	das Hauerinmösel mit dem Reichelbrunnen, Moos zu	2 "	81,4 "
" 646	der Weingingerschlag, der Hirschberg, Waldung zu	35 "	04,0 "
" 646 <sup>1/2</sup>	das Lambrechtackerl (im Hirschberg), Acker zu	0 "	10,9 "
" 647	der Hamsfellofel, Dedung zu	1 "	38,0 "
" 652	der Mittelschlag, der Hirschberg, Waldung zu	6 "	19,1 "
" 653a	das hohe Ried, der Hirschberg, Waldung zu	32 "	96,5 "
" 653b	am hohen Ried, Acker zu	0 "	35,4 "
" 657	die Eichhäng und der Bärnschlag mit Brunnenquelle, der Hirschberg, Waldung zu	12 "	24,2 "
" 658	der Hofbauernschlag, Waldung zu	10 "	41,9 "
" 659	bei der Hofbauernbuche, Moos zu	0 "	90,6 "
" 660	das Birthersied und der Sauzipfel, der Hirschberg, Waldung zu	38 "	67,9 "
" 661	das Jankerhözl, der Hirschberg, Waldung zu	0 "	46,7 "
" 662a	das Ackerl am Sauzipfel, Acker zu	0 "	05,1 "
" 662b	am Sauzipfel, Dedung zu	0 "	17,0 "
" 663	das Milchschützenmoos, Moos zu	2 "	41,9 "
" 664	am Bilsmoos, Wiese zu	0 "	93,4 "
" 665	das Bilsweihermoos, Moos zu	8 "	52,5 "
" 666	das Bilsmoos, Wald zu	38 "	90,1 "
" 675	die Bilsweihersalldung, Dedung zu	0 "	17,4 "
" 891	das Hochholz, Waldung zu	6 "	32,1 "
" 892	am Hochhözl, Dedung zu	0 "	44,0 "
" 895a	" " Dedung zu	4 "	64,8 "
" 895b	" " Wald zu	0 "	57,2 "
" 894a	die Schützeneggarten, Acker zu	1 "	77,9 "
" 894b	die Schützeneggartenöndung, Dedung zu	0 "	24,2 "

Pl.-Nr. 896	die Kasteggarten, Wald zu . . . . .	2 ha 34,8 a
"	897 die Birkmoostrift, Wald zu . . . . .	0 " 43,3 "
"	899 Gebüsch auf der Kasteggarten, der Hirschberg, Waldung zu . . . . .	1 " 88,1 "
"	900 der Vogelheerd, Waldung zu . . . . .	6 " 84,9 "
"	902 das Lehenbachacker, Acker zu . . . . .	0 " 23,8 "
"	1890 der kleine Hammerweiher, Weiher zu . . . . .	0 " 92,0 "
"	1892 der Hagnhöferweiher, Weiher zu . . . . .	2 " 31,7 "

Gemeinerecht zu einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeinbefügungen.

Pl.-Nr. 439 a	das Haselfeld, Acker zu . . . . .	0 ha 84,5 a
"	439 b am Haselfeld, Dedung zu . . . . .	0 " 19,1 "
"	114 <sup>1/32</sup> Währangertheil, Dedung zu . . . . .	0 " 09,5 "
"	114 <sup>1/32</sup> " " Dedung zu . . . . .	0 " 46,0 "
"	898 Birkmoostrift, Dedung zu . . . . .	1 " 97,3 "
"	901 am Vogelheerd, Dedung zu . . . . .	3 " 65,9 "
"	903 am Lehenbach, Dedung zu . . . . .	0 " 15,3 "
"	1585 das Brandmoos (Gemeinetheil von 1805), Wiese zu . . . . .	0 " 61,0 "
"	1583 Brandmoosfled (Gemeinetheil von 1805), Dedung zu . . . . .	0 " 72,9 "
"	917 bei der Hütten, Waldung zu . . . . .	0 " 84,8 "
"	916 Hochhölzlwiese, Wiese zu . . . . .	0 " 48,4 "
"	551 Hochhölzlfeld, Acker zu . . . . .	1 " 30,5 "
"	451 Ruffnerwiese, Wiese zu . . . . .	0 " 20,1 "
"	1208 die Büschen, Waldung zu . . . . .	3 " 55,0 "
"	562 <sup>1/3</sup> Bauplatz, Bauplatz zu . . . . .	0 " 12,3 "
"	1027 im Tannenbühl, Wald zu . . . . .	1 " 69,7 "
"	1028 die Tannenbühleggarten, Acker (jetzt aufgeforstet und Wald), Wald zu . . . . .	0 " 39,5 "
"	1012 im Tannenbühl, Acker (jetzt aufgeforstet und Wald), Wald zu . . . . .	0 " 65,8 "

Das Verwalterhaus in Wiesenfelden bestehend aus:

Pl.-Nr. 74	das Verwalterhaus mit Backofen über den Weg, Gebäude zu . . . . .	0 ha 03,7 a
"	75 vorm Verwalterhaus, Dedung zu . . . . .	0 " 05,8 "
"	75 <sup>1/2</sup> das Verwaltersgärtl, Garten zu . . . . .	0 " 01,4 "
"	75 <sup>1/3</sup> hinterm Verwalterhaus, Dedung zu . . . . .	0 " 06,8 "

Das alte Jägerhaus in Wiesenfelden bestehend aus:

Pl.-Nr. 12	Platz, worauf früher Gebäude von Haus-Nr. 46 standen, Dedung zu . . . . .	0 ha 03,4 a
------------	--	-------------

Pl.-Nr. 128	Lehenbachacker, Acker zu . . . . .	0 ha 39,2 a
"	263 <sup>1/2</sup> Birkenacker, Acker zu . . . . .	0 " 20,8 "
"	264 a } Birkenwieseggarten } Acker zu . . . . .	0 " 48,0 "
"	265 } } . . . . .	0 " 38,8 "
"	264 b } Birkenwiese } Wiese zu . . . . .	0 " 18,4 "
"	266 } } . . . . .	0 " 39,5 "
"	285 a Ziegelwiese, Wiese zu . . . . .	0 " 40,2 "
"	285 b Ziegelwiesackerl, Acker zu . . . . .	0 " 03,7 "
"	424 Neuweiherwasen, Wiese zu . . . . .	0 " 10,6 "
"	1772 Boignreitader, Acker zu . . . . .	1 " 07,9 "

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutztheile an den noch unvertheilten Gemeindefisungen.

Pl.-Nr. 343	Neumüllerswasen, Wiese zu . . . . .	0 ha 25,9 a
-------------	-------------------------------------	-------------

Die Neumühle bestehend aus:

Pl.-Nr. 337	Wohnhaus, Mahlmühle, Stall und Stadel, Backofen, Wurzgärtl und Hofraum, Gebäude zu . . . . .	0 ha 07,5 a
"	338 der Mühlstufgranken, Dedung zu . . . . .	0 " 16,3 "
"	339 der Schafplatz, Dedung zu . . . . .	0 " 25,6 "

Das <sup>1/16</sup>tel Haidberggült in Herrnholz, bestehend aus:

Pl.-Nr. 878	Platz, worauf die Gebäulichkeiten von Haus-Nr. 118 standen, Waldung zu . . . . .	0 ha 02,4 a
"	879 Hauswiese mit Backofen, Wiese zu . . . . .	0 " 19,1 "
"	880 Oberfeld, Acker zu . . . . .	1 " 10,7 "
"	882 Unterfeld, Acker zu . . . . .	0 " 27,6 "
"	881 am obern Feld, Dedung zu . . . . .	0 " 81,8 "
"	883 a Großfeld, Acker zu . . . . .	1 " 23,0 "
"	883 b am Großfeld, Dedung zu . . . . .	0 " 28,6 "

Das Wirthsanwesen in Wiesenselden, bestehend aus:

Pl.-Nr. 52	Wohnhaus, Wirthshaus, Schupfe, Wasch- und Badhaus, Regelhahn und Hofraum, Gebäude zu . . . . .	0 ha 11,2 a
"	53 Stall mit Stadel unter einem Dache und Hofraum, Gebäude zu . . . . .	0 " 06,8 "
"	135 Wöhranger, Acker zu . . . . .	0 " 68,5 "
"	245 a Köpffeugenacker, Acker zu . . . . .	1 " 73,8 "
"	245 b am Köpffeugenacker, Wiese zu . . . . .	0 " 11,6 "
"	426 die vier Tagwerkerwies, Wiese zu . . . . .	1 " 93,9 "

Pl.-Nr. 1006 <sup>1/2</sup>	Schlüffelacker, Acker zu . . . . .	0 ha 19,4 a
" 452	Füchelmühlacker, Acker zu . . . . .	0 " 63,4 "
" 147 <sup>1/2</sup>	Gartenwiese mit Bauplag, Wiese zu . . . . .	0 " 23,0 "

Gemeinderecht zu einem ganzen Nußantheil an den noch unwerthelten Gemeindebesitzungen.

Der Kiefenhof in Vogenroith, bestehend aus:

Pl.-Nr. 1475	Wohnhaus mit Stall und Schupfe, Backofen, Stadel mit Maschinenschupfe, Ochsenstallung und Hofraum, Gebäude zu	0 ha 17,1 a
" 1476	Stadlackerl, Acker zu . . . . .	0 " 16,7 "
" 1505	Schelmwiese, Wiese zu . . . . .	1 " 21,6 "
" 1506	hintern Stadel, Acker zu . . . . .	7 " 38,0 "
" 1507a	Pointacker, Acker zu . . . . .	0 " 26,6 "
" 1507b	Gebüsch am Pointacker, Waldung zu . . . . .	0 " 09,5 "
" 1508	Baum- und Grasgarten, die Pointwiese, Wiese und Garten zu	2 " 08,4 "
" 1509a	die Steigwiese, Wiese zu . . . . .	1 " 62,5 "
" 1509b	die Tränk, Weiher zu . . . . .	0 " 06,8 "
" 1510a	Weiheracker, Acker zu . . . . .	1 " 00,9 "
" 1510b	Grasrain am Weiheracker, Wiese zu . . . . .	0 " 14,0 "
" 1511	Saumwiese, Wiese zu . . . . .	3 " 50,6 "
" 1512	Langweiher, Weiher zu . . . . .	0 " 21,8 "
" 1513	Moosweiher, Weiher zu . . . . .	0 " 11,9 "
" 1514	an der Auwiese, Debung zu . . . . .	0 " 30,0 "
" 1515	die Berg- und Birkeneggarten, Acker zu . . . . .	2 " 39,2 "
" 1515 <sup>1/2</sup>	die Steinöbung, Debung zu . . . . .	0 " 94,7 "
" 1516	der Birkenberg, Waldung zu . . . . .	1 " 34,6 "
" 1667	Radlwiese mit Brunnun, Wiese zu . . . . .	1 " 51,3 "
" 1736	Halbensteinacker, Acker zu . . . . .	0 " 77,4 "
" 1769	Gassenöbung, Debung zu . . . . .	0 " 35,8 "
" 1773a	das Hochfeld, Acker zu . . . . .	3 " 41,9 "
" 1773b	Grasfleck am Hochfeld, Wiese zu . . . . .	0 " 06,1 "

Gemeinderecht zu einem ganzen Nußantheil an den noch unwerthelten Gemeindebesitzungen.

Pl.-Nr. 1584	das Brandmoos, Debung zu . . . . .	0 ha 58,3 a
" 1611	das Schusterholz, Waldung zu . . . . .	0 " 85,2 "
" 1640	im Hochbirket, Debung zu . . . . .	1 " 10,1 "
" 1647	das Hochbirket, Waldung zu . . . . .	1 " 71,7 "
" 1668	die Radleggarten, Acker zu . . . . .	0 " 35,8 "

Pl.-Nr. 1669	der Steinbuckel, Waldung zu . . . . .	1 ha 69,0 a
" 1692	das Gföhret, Waldung zu . . . . .	0 " 52,5 "
" 1705	das Kuhholz, Waldung zu . . . . .	0 " 85,5 "
" 1788 a	der Jägerbauerbirnbaumacker und das Jägerbauernweiserfeld, Acker zu . . . . .	8 " 81,5 "
" 1788 b	am Jägerbauernweiserfeld, Acker zu . . . . .	0 " 30,0 "
" 1788 c	am Jägerbauernweiserfeld, Debung zu . . . . .	0 " 05,8 "
" 1771	Wimmerlacker, Acker zu . . . . .	0 " 59,0 "
" 1735	Hallsteinacker, Acker zu . . . . .	0 " 80,8 "

Gemeinderecht zu einem ganzen Nugantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Hansenfobigütl in Schönbrunn, bestehend aus:

Pl.-Nr. 588	Platz, worauf die Gebäude von Haus-Nr. 122 standen, Waldung zu . . . . .	0 ha 02,0 a
" 589 a	Grasgarten mit Becken, Garten zu . . . . .	0 " 26,9 "
" 589 b	Gartenackerl, Acker zu . . . . .	0 " 16,0 "
" 590	Brunnacker, Acker zu . . . . .	0 " 56,9 "
" 592	Brunnlacker, Acker zu . . . . .	0 " 88,6 "
" 667	Mooswiese mit Brunnen, Wiese zu . . . . .	1 " 12,1 "
" 634	Herrenholzacker, Acker zu . . . . .	0 " 69,5 "
" 1050 a	die Holzwiese, Wiese zu . . . . .	0 " 17,7 "
" 1050 b	an der Holzwiese, Debung zu . . . . .	0 " 10,9 "

Das  $\frac{1}{32}$  Märgengütl in Wiesenfelden, bestehend aus:

Pl.-Nr. 11 a	Bohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, Gebäude zu . . . . .	0 ha 02,0 a
" 11 b	Grasgarten, Garten zu . . . . .	0 " 01,4 "

Gemeinderecht zu einem ganzen Nugantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Fuchsfelmühle Haus-Nr. 168 in Fuchsfelmühl, bestehend aus:

Pl.-Nr. 456	Bohnhaus und Mahlmühle mit Anbau, Keller, Stadel und Hofraum mit radizirter Mühlgerchtfame, Gebäude zu . . . . .	0 ha 05,8 a
" 457	Gras und Baumgarten, Garten zu . . . . .	0 " 69,5 "
" 457 $\frac{1}{2}$	Wassergeschwell, Weiher zu . . . . .	0 " 09,5 "
" 459 a	das Birket, Waldung zu . . . . .	0 " 39,5 "
" 459 b	am Birket, Debung zu . . . . .	0 " 22,1 "
" 460	Stadelacker, Acker zu . . . . .	0 " 45,0 "
" 461	Wiesenfeldacker, Acker zu . . . . .	0 " 45,7 "

Pl.-Nr. 462	Hauswiese mit Badofen, Wiese zu . . . . .	1 ha 48,9 a
"	463 Wiese mit Badofen, Wiese zu . . . . .	0 " 20,8 "
"	464 Badofenacker, Acker zu . . . . .	0 " 71,6 "
"	465 großer Acker, Acker zu . . . . .	0 " 53,8 "
"	467 Schwellacker, Acker zu . . . . .	0 " 88,9 "
"	466 <sup>1/2</sup> der Fuchselmüllernweg, Weg zu . . . . .	0 " 07,5 "
"	1209 <sup>1/2</sup> Ugenzellereggarten, Uebung zu . . . . .	0 " 60,6 "
"	1210 <sup>1/2</sup> das große Holz (Ausbruch aus dem halben Langgut Haus-Nr. 104 in Oberhof), Waldung zu . . . . .	3 " 48,2 "
"	458 der obere Fuchselmüllerweiher, Weiher zu . . . . .	0 " 08,5 "

II. In der Steuergemeinde Heilbrunn, k. Amtsgerichts Mitterfels:

Pl.-Nr. 173	die Schlegellohewiese, Wiese zu . . . . .	2 ha 46,7 a
	(Ausbruch aus dem <sup>1/10</sup> tel Bedengütl Haus-Nr. 6 in Heilbrunn).	

III. In der Steuergemeinde Arrach, k. Amtsgerichts Roding:

Pl.-Nr. 2935	Wizenzellerforst, Waldung zu . . . . .	12 ha 67,5 a
"	2936 " " " " . . . . .	53 " 39,5 "
"	2942 " " " " . . . . .	28 " 39,6 "
"	2937 Gangerlmoos, Wiese zu . . . . .	0 " 20,4 "
"	2938 großer oder dritter Klosterfled (Frauzenzellerholz), Waldung zu . . . . .	6 " 31,4 "
"	2940 kleiner oder erster Klosterfled (Frauzenzellerholz), Waldung zu . . . . .	2 " 03,8 "

IV. In der Steuergemeinde Michelsneutkirchen, k. Amtsgerichts Roding:

Pl.-Nr. 1786	Ried- oder Frauzenzellerholz, Waldung zu . . . . .	9 ha 37,3 a
--------------	--	-------------

Gesamtfläche 686 ha 88,2 a

**B. Fischereierechtigkeiten.**

In der Steuergemeinde Wiesenselden, k. Amtsgerichts Mitterfels:

a)	im Langweiher . . . . .	Pl.-Nr. 1512
b)	" Moosweiher . . . . .	" 1513
c)	" tiefen Behälter . . . . .	" 102
d)	" Badweiher . . . . .	" 209
e)	" Birkenweiher . . . . .	" 268
f)	" Ziegelweiher . . . . .	" 283
g)	" Pfaffenweiher . . . . .	" 303

h) im großen Hammerweiher . . . . .	Pl.-Nr. 306
i) „ Neuweiher . . . . .	„ 389
k) „ Kleinen Hammerweiher . . . . .	„ 1890
l) „ Hagnhöferweiher . . . . .	„ 1892

2. in sämmtlichen zum Bräuhaus Wiefenselden gehörigen Einrichtungen- und Inventargegenständen an Maschinen, Fässern und Utensilien,
3. in sämmtlicher vorhandener lebender und todtter Baumannsfabrik zum Betriebe der Oekonomie und Brauerei Wiefenselden,
4. in allen mit oben besagten Besitzungen in Verbindung stehenden Jagd-, Fischerei- und sonstigen Rechten.

## § 2.

## Besitz- und Successionsverhältnisse.

Als erster Besitzer des Fideicommisses ist bestimmt Friedrich Leo Graf von Otting-Fünfstetten, wohnhaft zu München, zur Zeit unverehelicht, nachgeborener Sohn zweiter Ehe des Stifters des Fideicommisses Maximilian Graf von Otting-Fünfstetten.

Der Letztere hat sich den Nutzen des Fideicommisses zu seinen Lebzeiten vorbehalten und erst mit dessen Ableben tritt Friedrich Leo Graf von Otting-Fünfstetten in den Besitz des Fideicommisses.

Auf Ableben des Grafen Friedrich Leo von Otting-Fünfstetten geht die Erbfolge im Fideicommiss auf dessen beim Tode desselben etwa vorhandene männliche Descendenz über.

Die Succession in das Fideicommiss erfolgt nach der agnatisch-linealen Erbfolge mit dem Rechte der Erstgeburt.

Im Falle, daß kein männlicher legitimer Fideicommissnachfolger der Familie der Grafen von Otting mehr vorhanden sein sollte, ist die weibliche vom Fideicommissstifter Maximilian Grafen von Otting-Fünfstetten abstammende Descendenz zum Fideicommiss mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbands berufen nach näherer Bestimmung des § 90 der VII. Verfassungs-Beilage.

## § 3.

Das Fideicommiss soll in keiner Weise mit Reichnissen und Verbindlichkeiten gegen Familienmitglieder belastet werden. Dasselbe wird ausschließlich zu Gunsten des jeweiligen rechtmäßigen Fideicommissbesizers errichtet, welcher weder Apanagen an Geschwister, noch Aussteuer an Schwestern oder Wittum an seine Mutter zu übernehmen hat.

## § 4.

Dasjenige, was der Fideicommissar Maxilian Graf von Otting-Fünfstetten hinsichtlich dieses Fideicommisses in seinen letztwilligen Verfügungen weiter bestimmt hat, oder noch anordnen wird, soll gültig und aufrecht bleiben vorbehaltlich der seinerzeitigen fideicommissgerichtlichen Cognition und beziehungsweise Bestätigung und nach seinem Ableben vollzogen werden. Derselbe hat sich alle Rechte nach § 94 des Fideicommissbuchs vorbehalten.

Dieses nach seinen Bestandtheilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Gräflich Otting-Fünfstetten'sches Familienfideicommiss wird nach beendigter Instruktion und auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit Vorbehalt der Rechte der Nocherben des Fideicommissaristers auf den Pflichtheil hiemit bestätigt, in die Fideicommissmatrikel des Gerichtshofes eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Juni 1895.

**Kgl. Oberlandesgericht München.**

(L S)

Kgl. Oberlandesgerichtspräsident:

**v. Küffner.**

Waeger.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 27.

München, den 30. Juli 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. Juli 1895, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Posttitel-Verleihung. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

---

Nr. 4103II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

#### A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. August ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Cham—Waldmünchen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 25. Juli 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

der f. Ministerialrath Dr. v. Rumpfer.

58

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juli d. J. den Secondlieutenant im 4. Infanterie-Regiment, Paul Freiherrn von Freyberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kammerjunker zu ernennen.

### Hofitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschliegung vom 9. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Valentin Alois Fischer in Würzburg den Titel eines „Kgl. Bayer. Hoflieferanten“ zu verleihen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 11. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden,

dem k. Kammerer und Präsidenten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Friedrich Grafen von Luxburg, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael und

dem k. Kammerer Ludwig Freiherrn von Zurborn in Würzburg, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli d. J. dem k. bayer. Kammerer Pippolyt Grafen von Bray-Steinburg, kaisert. deutschen Gesandten in Stockholm für das ihm von Seiner Majestät dem König von Portugal verliehene Großkreuz des k. portugiesischen Ordens Unserer Lieben Frau von der Empfängniß von Villa-Vicosa und

unter'm 13. Juli d. J. dem k. Kammerer und erbl. Reichsrathe der Krone Bayern, I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Ludwig Grafen von und zu Lerchenfeld auf Rössing und Schönberg für das ihm von dem Patriarchen von Jerusalem verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Grabe, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

### Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

unter'm 14. Juli d. J. des k. Generalmajor z. D., Johann Ritter von Bök in München, für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 59, Act.-Num. 9660<sup>1</sup> und

unter'm gleichen Datum der k. Landgerichts-Präsident Ernst Ritter von Paas in Zweibrücken für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 68, Act.-Num. 9717<sup>1</sup>.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 28.

#### München, den 31. Juli 1895.

#### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1895, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Nr. 14358

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 447), dann die zu derselben erlassene Verordnung vom 7. September 1894 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 545) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen im Hinblick auf § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 im Zusammenhalte mit den durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 225) getroffenen Aenderungen hinsichtlich der Bauführungen in der Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

## I.

## Bau- und Vorgartenlinien, Höhenlage, Pläne hierüber und Baupläge.

## § 1.

Die im Bezirke der Stadt München gelegenen Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nur nach Festsetzung von Baulinien bebaut werden. Mit der Festsetzung von Baulinien kann die von Vorgartenlinien verbunden werden.

Wenn eine Baulinie noch nicht bestimmt ist, oder wenn von der bereits bestimmten abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung derselben zu erfolgen.

Von dieser Festsetzung kann nach Einvernahme der k. Polizeidirektion und des Stadtmagistrates Umgang genommen werden bei Aufführung von Gebäuden von vorübergehender Dauer, vereinzelter Villen, öffentlicher oder gemeinnütziger Anstalten, landwirtschaftlicher Gebäude, Gärtnereien, von Lagerplätzen, Fabriken und Anlagen im Sinne des § 16 der Reichsgemeindeordnung, wenn für eine genügende Entwässerung, sowie für eine hinreichende Zufahrt gesorgt ist und die Festsetzung von Baulinien weder von den beteiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint. In diesen Fällen ist die Baugenehmigung an solche Bedingungen zu knüpfen, daß die spätere Durchführung von Baulinien sicher gestellt ist.

## § 2.

Anlässlich der Festsetzung der Baulinie muß die Höhenlage (das Niveau) der Straße und, sofern ein Bedürfnis hiefür gegeben ist, auch die Höhenlage der an der Straße gelegenen Baupläge bestimmt werden.

## § 3.

Bezugs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien und der Höhenlage sind der Lokalbaukommission in doppelter Fertigung Pläne vorzulegen, welche zu enthalten haben:

1. eine geometrische Darstellung der betreffenden Grundstücke mit Angabe der bestehenden Plätze, Straßen und Wege, Brücken und Stege, der Brunnen, Bäche und Kanäle, der Besitzgrenzen, der vorhandenen Gebäude, deren Hausnummern, sowie der Namen der Besitzer, soweit die zur Beurtheilung des Baulinienplanes erforderlich ist, jedenfalls aber einschließlich der nächst angrenzenden Straßen;

2. sowohl die genehmigten, als auch die neu oder zur Abänderung beantragten Baubeziehungsweise Vorgartenlinien der freien Plätze und der Straßen mit Angabe der Breite derselben, dann die etwa erforderlichen neuen Brücken, Stege, Ufermauern, Böschungen und Berichtigungen von Wasserläufen;

3. im unebenen Terrain die Höhenlage der bestehenden und der beantragten Straßen, Plätze und Brücken, bezogen auf den für München amtlich festgestellten Horizont (Höhenlage über dem Meere), nebst den zugehörigen Längen- und Querprofilen;

4. soweit das öffentliche Interesse es erfordert, eine die ordnungsgemäße Bebauung ermöglichende Abtheilung der Bauplätze.

Zur Anfertigung dieser Pläne sind richtig gestellte 1000 theilige Katasterblätter zu verwenden. Die Pläne über die Höhenlage sind im Maßstabe von 1:1000 für die Längen und von 1:100 für die Höhen anzufertigen. Jeder Baulinienplan muß einen Maßstab und die Angabe der Himmelsrichtung enthalten.

Auf den Plänen ist durch das Vermessungsamt der Stadt München zu bestätigen, daß sie von demselben geprüft und mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend befunden worden sind.

#### § 4.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplätze den erforderlichen Raum für eine entsprechende Ausführung bieten.

Bei Bestimmung der Höhenlage ist auf möglichst geringe Steigungen, auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand und die zweckmäßigste Entwässerung Rücksicht zu nehmen.

#### § 5.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen oder eine Hauptreparatur oder Hauptänderung (§ 11) an einem bestehenden Gebäude oder einer baulichen Anlage der vorbezeichneten Art vor der Baulinie vornehmen will, hat die Bau- bezw. Vorgartenlinie einzuhalten.

Die Einhaltung der Bau- bezw. Vorgartenlinie kann ferner verlangt werden:

1. beim Umbau eines Vordergebäudes, wenn auch der Bauplan auf die vor der Baulinie befindlichen Gebäudetheile sich nicht bezieht;
2. beim Neubau eines größeren Rückgebäudes, wenn das Vordergebäude alt und reparaturbedürftig ist;
3. beim Anbau von Flügelbauten an Vordergebäude.

Die Herstellung von interimistischen Einfriedungen und Gebäuden kann nach Einvernahme des Stadtmagistrates auch ohne Zurückerücken auf die Baulinie widerruflich gestattet werden.

In Straßen von 12 m und geringerer Breite sind Vorbauten vor der Baulinie unstatthaft. In Straßen, welche über 12 m breit sind, können Balkone, Erker und dergleichen zugelassen werden, welche bis zu 1,30 m über die Baulinie vortreten. Unterdessen muß aber, wenn sie nicht über abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein mindestens 3,50 m hoher freier Durchgang verbleiben; ferner müssen dieselben, wenn sie mehr als 0,30 m vor die Baulinie vortreten, mindestens um das 1 1/2-fache des Vorsprungs von den nachbarlichen Grenzen entfernt bleiben. Gewöhnliche Ausladungen, Vorsprünge, Sockel, Risalite, Eisen- und bergleichen sollen über die Baulinie nicht mehr als 0,15 m vortreten; bei größeren Gebäudeausladungen ist die Mauerflucht entsprechend hinter die Baulinie zurückzurücken.

Wo Vorgärten vorgeschrieben sind, müssen dieselben an der festgesetzten Vorgartenlinie eingefriedet und stets in einem geordneten Zustand erhalten werden.

In Anwesen, welche sich mit der Mauerflucht der Vorbergeäude hinter der Baulinie bzw. mit der Einfriedung hinter der Vorgartenlinie befinden, können Bauvornahmen ohne Vorrückung in die Bau- bzw. Vorgartenlinie gestattet werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Ein Zurückerücken der Hauptgebäude hinter die Baulinie kann, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, aus ästhetischen Rücksichten unter der Bedingung gestattet werden, daß die Baulinie im Anschluß an die Nachbargebäude wieder eingehalten wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 müssen die Gebäude und Einfriedungen so weit von den betreffenden Straßen oder Wegen zurückgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf den Verkehr erfordert; die Bestimmung des hiernach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Lokalbaukommission im Benehmen mit der k. Polizeidirektion und dem Stadtmagistrate.

#### § 6.

An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden. Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle hat jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf die Bestimmung jener Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinzustimmen.

#### § 7.

Bei Neubauten, Umbauten und bei Auswechslungen im Erdgeschoße sind die zur Berücksichtigung der festgesetzten Höhenlage erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

#### § 8.

Alle Baupläge, welche zur Ausführung neuer zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte für Menschen bestimmter Gebäude benützt werden sollen, müssen den Anforder-

ungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden, zu welchem Zwecke die Entwässerung des gesamten Baugrundes angeordnet werden kann.

Insbesondere sind unreine Ablagerungen und Aufschüttungen zu entfernen, oder es muß die gesammte Baufläche durch eine Betonschicht von mindestens 0,15 m Stärke abgeschlossen werden. Die zur Auffüllung von Baupläzen verwendeten Materialien müssen frei von verwesenden und verkaufenden oder sonstigen den Boden und das Grundwasser verunreinigenden Bestandtheilen sein.

### § 9.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bauystems bemißt sich nach den auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

## II.

### Baugenehmigung und Baupläne.

#### § 10.

Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von Gebäuden aller Art, von Brunnen-schächten, Kellern, Anwesen-s-entwässerungen, von Abtritten, Dung- und Versäzgruben und Stützmauern, dann zur Ver- legung bestehender Gebäude und der vorgenannten baulichen Anlagen an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aller Art an Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, an Nachbargrenzen, oder wo Bau- bezw. Vorgartenzinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

#### § 11.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen sind zu betrachten:

1. die Veränderung der Höhe, Länge, Breite eines Gebäudes oder einer nach § 10 der Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlage;
2. der Anbau von Balkonen, Altanen, Erken, Gängen oder Gallerien, sowie die Her- stellung von Anlagen zum Trocknen von Wäsche auf Dächern;
3. die Neuherstellung, Schwächung, Verstärkung oder Erneuerung aller statisch in Anspruch genommenen Bauteile, insbesondere von Umfassungsmauern, Trag- mauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gerölben;
4. die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine, dann die Verstärkung oder die konstruktive Aenderung bestehender, insoweit es sich in beiden letzten Fällen nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt;

5. die Erneuerung oder konstruktive Aenderung von Dachstühlen und Treppenanlagen;
6. die Einrichtung von Räumen in Gebäuden zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken, überhaupt zum dauernden Aufenthalte von Menschen, sowie zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials, wenn ein solcher Zweck bei der Anlage nicht vorgesehen war;
7. die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versäugruben, sowie die Veränderung von Entwässerungsanlagen;
8. die bauliche Aenderung der Fassaden von Bauten an Straßen und öffentlichen Plätzen;
9. die Erneuerung, Versetzung oder Erhöhung von Einfriedungen oder Einfriedungssäulen, soweit Bau- bezw. Vorgartenlinien in Frage kommen.

### § 12.

Die Baugenehmigung wird in der Regel endgiltig erteilt; insbesondere sind alle in §§ 10 und 11 aufgeführten Bauvornahmen endgiltig zu genehmigen, sofern dieselben den Vorschriften der Bauordnung entsprechen und mit massivem Material oder nach § 48 Ziff. 1 und 2 ausgeführt werden, beziehungsweise einen Bestand von unbestimmter Dauer haben sollen.

In widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeit, je nach der Lage des Falles, können genehmigt werden: Bauten außerhalb des genehmigten Baulinienplanes; Bauvornahmen, durch welche ein definitiver Zustand nicht geschaffen werden soll; geringfügige Bauten, welche über die Baulinie hervortreten; Bauten aus nicht massivem Material; endlich auch Bauten, die zwar mit einzelnen Bestimmungen der Bauordnung nicht im Einklang stehen, jedoch nur einem vorübergehenden Zwecke dienen und nach Erfüllung desselben wieder entfernt werden.

### § 13.

Von dem Erforderniß der Baugenehmigung kann Umgang genommen werden:

1. bei Erneuerung, Versetzung oder Erhöhung von Einfriedungen oder Einfriedungssäulen, welche auf die bestehende Baulinie gesetzt werden;
2. bei Herstellung und Verlegung von offenen Schuttdächern für industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, wenn nicht Baulinien in Frage kommen;
3. bei Herstellung von isolirten, d. h. um das Doppelte ihrer Höhe von anderen Gebäuden entfernten Regelfstätten und Gewächshäusern ohne Feuerungsanlagen, offenen Schuttdächern und Sommerhäuschen unter 20 qm Flächeninhalt, von Taubenschlägen oder sonstigen geringfügigen Bauwerken, wenn diese Bauwerke nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen.

Vor Inangriffnahme der vorbezeichneten Bauarbeiten, welche im Uebrigen den Vorschriften gegenwärtiger Bauordnung unterliegen, ist Anzeige an die Lokalbaukommission zu

erlassen, welche die bauordnungsgemäße Ausführung zu überwachen hat und die Vorlage von Plänen behufs baupolizeilicher Bescheidung verlangen kann.

#### § 14.

Die Gesuche um die Baugenehmigung sind von dem Bauherrn bezw. dessen Vertreter entweder schriftlich bei der Lokalbaukommission einzureichen oder zu Protokoll dieser Behörde abzugeben.

Dem Baugesuche sind Pläne beizufügen, welche, soweit dieß zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlich ist, zu enthalten haben:

#### A. bei Neubauten:

1. einen Lageplan nach allen Seiten, soweit er zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 50 m und jedenfalls mit der Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigentümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüberliegenden Straßenlinien mit Angabe der Breite und des Namens der Straße nebst einer Berechnung der Fläche des Bauplatzes und der zur Ueberbauung bestimmten bezw. unüberbaut bleibenden Flächen mit Angabe der festgesetzten Bau- und Vorgartenlinie, sowie der Gebäude in der nächsten Umgebung; im Bedarfsfalle kann ein Uebersichtsplan in einem Umfange von 150 m des bezüglichen Bauplatzes verlangt werden;

2. die Grundrisse aller Geschosse des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Angabe der Eintheilung und Zweckbestimmung der Räume, dann alle zur Deutlichkeit erforderlichen Längen- und Querschnitte, endlich bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen; in allen diesen Plänen sind die Maße der Mauern, Gemölbe, Balken, Träger, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge der Häng- und Sprengwerke, der Längen-, Tiefen- und Höhenmaße der einzelnen Räume, soweit diese Angaben zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlich sind, sowie der Breiten der Treppen und Gänge, dann die Form und Weite und der Zug der Kamine, sowie deren Höhe über der Dachung genau anzugeben; besondere Konstruktionen müssen unter Angabe des Materials in den Plänen deutlich eingetragen werden; auch sind auf Verlangen die erforderlichen Tragfähigkeitsberechnungen beizubringen;

3. die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials; bei durch Ausbauten gegliederten Grundrissen ist zur Bestimmung der Wasserabläufe die Dachausmittlung anzugeben;

4. den höchsten bekannten Grundwasserstand, die Lage der Brunnen-schächte, der Ränkle und der übrigen in § 10 bezeichneten baulichen Anlagen innerhalb des zu bebauenden Grundstückes;

5. die zur baupolizeilichen Beurtheilung nöthigen Facaden des Baues mit Angabe der Höhe der Oberkante des Hauptgesimses, ferner die Facaden der rechts und links angrenzenden Gebäude, soweit dieß zur Veranschaulichung der Architektur derselben erforderlich ist;

**B. bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:**

die Zeichnungen des betreffenden Baubestandtheiles und zwar, wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorherzeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens notwendig sind.

Die Zeichnungen müssen deutlich und korrekt auf dauerhaftem Material und in dauerhafter Weise ausgeführt sein und zwar:

Grundriß-, Durchschnitts- und Facade-Pläne im Maßstabe von . . . 1 : 100,  
Lagepläne im Maßstabe von . . . . . 1 : 500,  
Uebersichtspläne im Maßstabe von . . . . . 1 : 1000,  
Detailpläne nach Anordnung der Behörde.

Die Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 15.

Bei Ausführungen auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars u. u., welche nach den desfalls bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

III.

**Vorschriften für die Ausführung**

**I. Allgemeine Vorschriften.**

§ 16.

Bei Ausführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen sämtliche Bauarbeiten fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

Die in den bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnungen müssen auch bei solchen Bauten eingehalten werden, zu deren Herstellung, Reparatur oder Abänderung eine baupolizeiliche Genehmigung oder eine vorgängige Anzeige nicht erforderlich ist.

## 2. Baumaterial.

## § 17.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

Solid hergestellte sogenannte Schwemmsteine sind den Ziegelsteinen gleich zu achten.

Welche weiteren Materialien und Konstruktionen als den in nachstehenden Bestimmungen genannten gleichwerthig zum Ersatz derselben verwendet werden dürfen, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

Die Lokalbaukommission kann vorschreiben, welche Festigkeitszahlen den Tragfähigkeitsberechnungen zu Grunde zu legen sind und in welchen Fällen und mit welchen Mitteln die Eisenkonstruktionen vor Zerstörung durch Oxidation oder Feuer zu schützen sind.

## 3. Fundirung und Stärke der Mauern.

## § 18.

Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, diejenigen Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, welche den Boden um mehr als 2 m überragen, dann alle Stützmauern, Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

Die sämmtlichen Grundmauern von Gebäuden, welche im Erdgeschoße Wohn- oder Arbeitsräume enthalten, müssen von den darauf ruhenden Mauern durch eine wasserundurchlässige Isolirsicht getrennt werden.

## § 19.

Die Umfassungsmauern aller Gebäude müssen massiv in solcher Stärke hergestellt werden, wie sie zur Solidität des Bauwerkes erforderlich ist. Im Allgemeinen gelten hiebei, vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, folgende Bestimmungen:

1. Die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 0,38 m ( $1\frac{1}{2}$  Stein) erhalten. Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 3,50 m und deren freitragende Balkenlänge 6 m überschreitet.

2. Für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und freitragende Balkenlänge die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,25 m (1 Stein) zulässig. Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von mindestens 0,38 m erhalten.

3. Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter Ziff. 1 bezeichneten Ausmaße überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten bestimmt sind, darf die Mauerstärke auf 0,25 m abgemindert werden.

4. Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Lokalbaukommission im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

5. Mittelmauern müssen, wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, im obersten Stockwerke in einer Stärke von 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um 0,13 m ( $\frac{1}{2}$  Stein) zunehmen; wenn dieselben durch Balkenlagen nicht belastet sind, oder bei ebenerdigen und einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlage 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreitet, genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m.

6. Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Kieselwerk ausgeführt werden, haben die Umfassungsmauern

- a) wenn nur ein Stockwerk aus Kieselwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,25 m,
- b) wenn mehrere Stockwerke aus Kieselwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,38 m

zu erhalten.

7. Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrestöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,13 m ( $\frac{1}{2}$  Stein) zunehmen.

8. Kiesel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke mindestens 0,12 m stark sein.

9. Die Grundmauern sind um mindestens 0,13 m ( $\frac{1}{2}$  Stein) zu verstärken.

Das Aufsetzen von Stockwerken auf bestehende Gebäude ist nur dann zulässig, wenn die für Umfassungsmauern festgesetzten Stärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können. Ausnahmsweise kann indessen, sofern die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesamtbaues bietet, die Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein bestehendes Gebäude auch dann gestattet werden, wenn dessen Umfassungsmauern nach Maßgabe der früheren Bauordnung in den beiden oberen Stockwerken nur eine Stärke von  $1\frac{1}{2}$  alten Steinen = 0,45 m und in den beiden nach unten folgenden Geschoßen eine solche von 2 alten Steinen = 0,60 m besitzen. In diesem Falle müssen die Umfassungsmauern des aufgesetzten Stockwerkes mindestens 0,38 m stark sein.

Bei Anwendung besonderer Konstruktionen und Materialien (Eisen, Beton, Gesteine etc.) können ferner Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerstärken durch die Lokalbaukommission bewilligt werden, wenn genügende Festigkeit und Tragfähigkeit nachgewiesen ist.

Bei sämtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

## § 20.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, sowie Stützmauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

## § 21.

Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungswauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche 0,25 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,40 m hoch über die Dachfläche reichen.

Zu ihrer Abdeckung darf nur feuerficheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandlächchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 m stark sein.

Öffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig. Die Lokalbaukommission kann jedoch solche Öffnungen im Erdgeschoße jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind. In den oberen Stockwerken dürfen Öffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur im Bedürfnisfalle gestattet werden. Die Öffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschoße auf einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinsätze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden. Die Thürkegel müssen haltbar eingelittet sein; zu deren Befestigung darf leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei und dergleichen nicht verwendet werden. Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 11 Ziffer 3 und 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Öffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile, dergleichen eiserne Träger und Stützen, dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,12 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben stets in bauordnungsmäßigem Zustande unterhalten werden.

#### 4. Feuerkätten und Kamine (Schornsteine).

##### § 22.

Kamine sind aus gelegten Backsteinen auf feuerfester Unterlage mindestens 0,80 m über die Dachfläche zu mauern, im einzelnen Falle aber so weit über die Dachung hinauszuführen, als es die Lokalbaukommission aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie zur Fernhaltung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft fordert; sie sind innen und außen auf die ganze Höhe zu verputzen und feuersicher abzudecken und dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet werden.

Holztheile dürfen in Kaminmauern nicht eingefügt werden und müssen von den Kaminröhren nach jeder Richtung durch 0,25 m starkes Mauerwerk getrennt werden; Holzverschalungen dürfen an den Kaminmauern nicht angebracht werden. Kanäle zur Leitung erwärmter Luft, sowie Heizungsrohren aller Art müssen von allem Holzwerk isolirt werden.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminwangen ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,25 m, bei gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,12 m betragen.

Schlotmäntel und Rauchkuten sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

##### § 23.

Die innere Weite der bestiegbaren Kamine muß mindestens 0,50 m im Quadrate betragen.

##### § 24.

Bei Anwendung nicht bestiegbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1. Solche Kamine müssen im Querschnitt mit einer Sichtweite von 0,18 oder 0,22 oder 0,30 m hergestellt werden. In solche Kamine von nicht mehr als 0,18 m Sichtweite dürfen

nicht mehr als 2, in solche von nicht mehr als 0,22 m Weite nicht mehr als 3, bei 0,30 m Weite nicht mehr als 5 Feuerungsrohre einmünden.

2. Die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen.

3. Der einmal angenommene Querschnitt der Kamine ist gleichmäßig beizubehalten.

4. Die Fußöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperzbaren Doppelthürchen aus Eisen verschlossen werden.

5. Der unter den Fußöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m Entfernung mit feuersicherem Material belegt werden.

#### § 25.

Rauchrohre sind in Kamine einzuleiten; Ausnahmen kann die Lokalbaukommission in Nothfällen und nur in widerruflicher Weise bewilligen.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,25 m von der Weißdecke und 0,45 m von brennbaren Materialien entfernt bleiben, und ist die Durchgangsöffnung mit feuerfestem Material zu schließen.

Metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstände von 0,03 m mit einem Eisenblechrohre umgeben werden, und ist der sich ergebende Zwischenraum mit Asche, Cement, Sand und dergleichen anzufüllen.

#### § 26.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massive Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkuten versehen sein, soferne die Räume nicht eingewölbt sind.

#### § 27.

Zimmeröfen oder geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf doppeltem Pflaster oder auf Stein- oder Eisenplatten ruhende Gestelle haben.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Kiegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,60 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,30 m Entfernung, von den Enden der Defen- oder Herdfreien an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

#### § 28.

Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Defen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorlegöffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisernen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

### § 29.

Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

5. Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke; dann Höhe und Fenster der Wohn- und Arbeitsräume.

### § 30.

Die Höhe wagrecht abschließender Umfassungsmauern der Gebäude wird in der Mitte der Front von der festgestellten Höhenlage der Straße bezw. des anschließenden Erdbodens oder der Hoffläche bis zur Oberkante des Dachgesimses und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bis zur Oberkante der Umfassungsmauer gemessen.

Ist die Mauer oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittelst Division ihres Flächeninhaltes durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet. Das Gleiche gilt bei Errichtung einzelner örtlicher Aufbauten, wie Thürme, Giebel, Attiken über dem Hauptgesims, falls deren über die höchste zulässige Dachneigung sich erhebende Gesamtfläche mehr als ein Zehntel der gesamten zulässigen Frontfläche beträgt.

Bei Neu- und Umbauten werden steile Dachflächen mit demjenigen Theile ihrer Höhe, welcher die Neigung eines Daches von 45 Grad, von der Oberkante des Dachgesimses ab gemessen, übersteigt, der Gebäudehöhe zugerechnet.

Bei Monumentalbauten besteht ein Zwang für die Höhenbemessung nicht.

### § 31.

Die Höhe der Vorbergeäude soll die mittlere Breite des vor dem betreffenden Gebäude liegenden Straßentheils einschließlich etwaiger Vorgärten nicht überschreiten und darf nicht mehr als 22 m betragen.

In Straßen unter 12 m Breite kann eine Höhe bis zu 12 m gestattet werden.

Bei Umbauten kann die Beibehaltung der bisherigen Höhe und Stockwerkszahl zugelassen werden, vorausgesetzt, daß durch den Neubau im Vergleich mit dem alten Bestande eine wesentliche Besserung sich ergibt.

Gebäude, die zwischen zwei Parallelstraßen liegen, dürfen für jede Frontwand nur jene Höhe erhalten, die nach vorstehenden Vorschriften für die betreffende Straße — Abf. 1 mit 3 — zulässig ist.

Bei Bebauung von Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen gelten die Maße der breiteren Straße für die Höhenbestimmung an der schmälern Straße auf eine Facadenlänge gleich der doppelten Breite der schmälern Straße von der Hausecke gemessen, jedenfalls aber auf eine Facadenlänge von 14 m. Für den sich darüber erstreckenden Theil des Gebäudes gelten die Maße der schmälern Straße.

Bei Facadenmauern, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für den einen Theil ihrer Längenausdehnung eine größere, für den andern Theil eine geringere Höhe erhalten würden, kann die Annahme eines einheitlichen, mittleren, nach § 30 Abs. 2 zu berechnenden Höhenmaßes gestattet bezw. aus ästhetischen Rücksichten gefordert werden.

In bestehenden, aber noch nicht vollständig geregelten Straßen kann die Berechnung der Gebäudhöhe nach der durch die Baulinie sich ergebenden Straßenbreite gestattet werden.

Das Hauptgesims eines Vordergebäudes darf an der Hofseite nicht höher sein, als an der Straßenseite.

### § 32.

Wohngebäude dürfen nicht mehr als fünf Geschosse einschließlich des Erdgeschosses, sowie etwaiger Zwischengeschosse und Mansardenwohnungen erhalten.

Rückgebäude dürfen über dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke erhalten und nicht höher, als die bauordnungsgemäß zulässige Höhe der Vordergebäude beträgt, gebaut werden.

### § 33.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß entweder in massiver Weise oder durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen ist, und deren Zwischenfüllung aus reinem, trockenem und unbrennlichem Material zu bestehen hat und in diesem Zustande erhalten werden muß. Organische Stoffe, Ausschutt, Kehlricht, Asche, Koth u. dergl. dürfen als Füllmaterial nicht verwendet werden.

Holzdecken sind nur zulässig, wenn dieselben von dem Gebälk durch feuersicheres Material getrennt werden.

Die Dachbalkenanlage der Wohngebäude ist mit feuersicherem Material zu belegen. Oberhalb dieses Abchlusses sind in Bodenträumen und Dachwohnungen Holzböden zulässig.

### § 34.

Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchem es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen die Höhenlage des anstoßenden Grundes mindestens um 0,30 m überragen. Sind solche Fußböden nicht unterkellert, so

müssen dieselben sowie ihre Lager durch eine 0,15 m hohe Betonlage oder in anderer gleich wirksamer Weise vom Erdboden isoliert werden.

#### § 35.

In Wohngebäuden befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen ihrem Zwecke entsprechend eingewölbt werden und Vorrichtungen zur Ermöglichung eines genügenden Luftwechsels erhalten.

Die Fußböden der Keller sind zu betonieren oder mit einem dichten Pflaster zu belegen.

#### § 36.

Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m betragen.

#### § 37.

Alle bewohnbaren oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, als Wohn- und Schlafzimmer und Arbeitslokale, dann Küchen und Aborträume, sowie Treppenhäuser, Stallungen und Waschküchen müssen bei Neubauten wenigstens ein ins Freie gehendes Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage erhalten.

Räume, welche zum Aufenthalte einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind, oder in welchen eine stärkere Verunreinigung der Luft stattfindet, müssen mit besonderen Einrichtungen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels versehen werden.

Bei Umbauten ist den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls nachzukommen.

### 6. Treppen, Zu- und Ausgänge.

#### § 38.

Jeder zum dauernden Aufenthalte für Menschen bestimmte Raum muß mit einem der Sicherheit entsprechenden Zugang von außen versehen sein. Wird die hierzu erforderliche Stiege in das Innere des Hauses verlegt, so ist dieselbe insonderem, mit massiven, wenigstens 1 Stein starken Mauern eingeschlossenem Stiegenhaus unterzubringen. Diese Stärke von 1 Stein darf durch Einbauung von Kamruen, Ventilationsröhren u. nicht verringert werden. Äußere Aufgangstiegen müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraum fortgesetzt, so muß auch die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

In Wohngebäuden von mehr als einem Geschoße sind die Stufen und Wangen der Haupttreppen entweder aus Stein oder aus Eichenholz herzustellen, die Untersichten zu verputzen und die Decke zu überwölben oder in anderer Weise unverbrennlich zu machen und gegen abstürzendes Holz zu sichern (Monierdecke). Bei Verwendung von Eisen zu tragenden

Theilen der Treppe ist dasselbe mit entsprechender feuerficherer Umhüllung zu versehen. Der Zugang vom Stiegenhaus zum Dachraum ist mittelst einer aus feuerbeständigem Material bestehenden Thüre, welche in Steingewand anschlägt, abzuschließen. Außer diesem Zugang dürfen zwischen Stiegenhaus und Dachraum keine Oeffnungen angebracht werden.

Für Wohngebäude, welche über dem Erdgeschoß nur noch ein Geschoß enthalten, genügt eine Haupttreppe von weichem Holze mit verputzter Untersicht und gegen den Dachraum ein dem § 33 Abs. 3 entsprechender Abschluß.

Alle Stiegenhäuser für Haupttreppen müssen durch unmittelbar ins Freie gehende Fenster beleuchtet werden oder ein mit einer Ventilationsvorrichtung versehenes Glasdach erhalten, dessen Gerippe aus Eisen zu konstruiren ist und an allen Seiten auf den als Brandmauern über Dach geführten Stiegenhausmauern aufruhet. Die Lichtfläche des Oberlichtes zwischen den Treppenwangen muß bei einstöckigen Gebäuden (über dem Erdgeschoß) wenigstens 2 qm betragen und mit jedem weiteren Geschoß um je 1 qm zunehmen.

Haupttreppen müssen den Anforderungen des auf ihnen voraussichtlich sich bewegenden Verkehrs entsprechen. Wendelstufen werden nur dann gestattet, wenn die geringste Stufenbreite in der Mitte gemessen noch 0,29 m und an der inneren Wange noch 0,15 m beträgt. Die Stufenhöhe darf in den Stockwerken das Maß von 0,17 m, bei Keller- und Speichertreppen das Maß von 0,20 m nicht übersteigen. Für Gebäude mit einem Stockwerk über dem Erdgeschoße genügt in der Regel eine Stufenlänge von 1,00 m, dagegen sind für Gebäude mit zwei Stockwerken mindestens 1,10 m lange Stufen herzustellen, welche für jedes weitere Geschoß um wenigstens 0,10 m zunehmen müssen. Bei einer größeren Stufenlänge als 1,50 m, sowie bei Wendelstufen sind außer den Geländern an der inneren Wange auch an den Wänden Handgriffe anzubringen.

Vorstehende Bestimmungen sind, soweit dieß möglich ist, auf bestehende Gebäude dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält. Bei Stockwerkaufsetzungen und Umbauten kann indessen hievon Umgang genommen werden, wenn genügende statische Sicherheit gegeben ist und die Treppenhausmauern mindestens 0,18 m stark sind, der zu erneuernde bzw. zu ergänzende Theil der Treppe feuerficher hergestellt und das Treppenhaus selbst gegen das Dachgeschoß nach Vorschrift der Absätze 3 und 5 abgeschlossen wird.

### § 39.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße für solche Zwecke baulich erst eingerichtet werden sollen, müssen unverbrennliche d. i. steinerne und überwölbte Treppen hergestellt werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Für die Treppen in Theatern gelten die für die bauliche Einrichtung von Theatern erlassenen besonderen Bestimmungen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Haupttreppe mit weiteren Treppen versehen werden, deren Zahl und Lage durch die Lokalbaukommission bestimmt wird. Außer den im Innern angeordneten feuer sichereren Treppen können noch äußere eiserne Aufstiegleitern angeordnet werden.

In Gebäuden, in welchen ein besonders feuergefährlicher Geschäftsbetrieb stattfindet, müssen, wenn sie mehr als ein Geschloß enthalten oder wenn Dachwohnungen vorhanden sind, unverbrennliche Treppen mit massiven Umfassungswänden und feuerfesten Decken hergestellt werden. Diese Treppen müssen feuerfest ins Freie führen und mindestens 1 m breit sein. Außer diesen Treppen können hölzerne Laufstrecken nach Bedürfnis angelegt werden.

#### § 40.

Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben und der Korridore richtet sich nach dem voraussichtlichen Verkehr in dem betreffenden Gebäude und wird in jedem einzelnen Falle durch die Lokalbaukommission bestimmt. Die lichte Weite der Hauptausgangsthüre muß mindestens der für die Treppe des Erdgeschosses vorgeschriebenen Breite gleich, darf aber nicht geringer als 1 m sein.

Alle Lokale und Gebäude, welche für Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, haben eine entsprechende Anzahl von Ausgängen zu erhalten, deren Thüren leicht und schnell nach außen sich öffnen lassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

#### 7. Dachungen, Dachvorsprünge und Gesimse, Lichtöffnungen in den Dachungen.

#### § 41.

Zur Eindeckung aller Bauwerke darf mit Ausnahme der nicht genehmigungspflichtigen nur feuer sichereres Material verwendet werden.

An allen Gebäuden, welche feuer sicher eingedeckt werden müssen, sind Dachrinnen und Abfallrohre aus feuer sicherem Material anzubringen.

Dächer mit mehr als 10 Grad Steigung sind mit entsprechenden Schneefängen zu versehen.

Dachrinnen, Abfallrohre und Schneefänge sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Vorgenannte Bestimmungen sind auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn eine Erneuerung oder konstruktive Aenderung des Dachstuhl vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird.

## § 42.

Bei Dachvorsprüngen bezw. überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungemauern keine unverschließbaren Oeffnungen angebracht werden.

Hölzerne Dachgestimpe müssen bei geschlossener Bauweise durch einen Metallüberzug gesichert werden, beim Anschluß an das Nachbargebäude sind sie nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 herzustellen.

Richtöffnungen in den Dachungen müssen mit einem Verschuß versehen sein und feuerfichere Umrahmungen erhalten; für dekorative Theile von geringer Ausdehnung darf auch Eichenholz verwendet werden. Richtöffnungen von mehr als  $\frac{1}{2}$  qm Fläche bedürfen besonderer polizeilicher Genehmigung.

Anlagen zum Trocknen von Wäsche auf Dachungen dürfen nur gegen die Hofseite angebracht werden. Ihre tragenden Theile sowie das Geländer sind aus Eisen herzustellen.

## 8. Wohnungen und Räume unter dem Erdgeschoße.

## § 43.

Wohnungen unter dem Erdgeschoße sind nicht zulässig. Ausnahmen hievon können nur dann, wenn ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach einer solchen Wohnung vorliegt, widerruflich und unter nachfolgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Das Gebäude darf nicht im Ueberschwemmungsgebiet liegen und muß entwässert werden; der Fußboden der Wohnung muß mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

2. Es ist in einem Wohnhause nur eine Wohnung zulässig, welche außer der Küche nur noch zwei Zimmer und eine Kammer enthalten und nicht gesondert vermietet werden darf.

3. Die Fensterfläche eines jeden Wohnraumes über dem angrenzenden Niveau muß mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche desselben Raumes betragen.

4. Vor der Wohnung muß in deren ganzer Länge ein isolirender und ventilirbarer, bis zu 0,15 m unter den Fußboden hinabgehender, zu entwässernder Luftkanal von 0,50 m Breite hergestellt werden; wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse diese Breite nicht eingehalten werden kann, ist deren Abminderung auf 0,25 m zulässig.

5. Der Fußboden der Wohnung ist gemäß § 34 zu isoliren.

6. Die lichte Höhe der Räume hat durchschnittlich wenigstens 2,75 m zu betragen, und darf ihr Fußboden nicht tiefer als 1,20 m unter dem umgebenden Terrain liegen.

7. Jeder Wohnraum muß mindestens 40 cbm Luftinhalt haben, sowie heizbar und ventilirbar sein.

8. Der Zugang zur Wohnung muß von jenem zu den Kellern getrennt sein, und darf keine Verbindung zwischen Wohnung und Kellerräumen bestehen.

#### § 44.

Für Räume unter dem Erdgeschoße, welche lediglich für ökonomische und gewerbliche Zwecke verwendet werden und den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern (Küchen Werkstätten und dergleichen), sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Deren Höhe muß mindestens 2,75 m und deren Bodenfläche mindestens 20 qm betragen.
2. Die Sohle dieser Räume muß mindestens 0,50 m über dem mutmaßlich höchsten Grundwasserstand, ferner die Decke mindestens 1,30 m und der Scheitel der Fensteröffnungen mindestens 1 m über dem umgebenden Terrain liegen.
3. Die Vorschriften über Decke und Fenster fallen weg, im Falle der Raum mittelst eines ohne Unterbrechung fortlaufenden Luftkanals isolirt ist, dessen Breite mindestens dem Höhenabstand zwischen Terrain und Fußboden gleichkommt. Dieser Kanal ist an die Entwässerungsanlage anzuschließen und darf nur dann mit einem Glasdach versehen werden, wenn durch dasselbe der direkte Licht- und Luftzutritt nicht verhindert wird.
4. Die Räume müssen außer durch die Fenster noch in anderer ausreichender Weise ventilirbar sein.

5. Vor diesen Räumen, mit Ausnahme der unter Ziff. 3 erwähnten, ist in ihrer ganzen Länge ein isolirender und ventilirbarer, noch 0,15 m unter den Fußboden hinabgehender Luftkanal mittelst Anlage von Isolirungsmauern in mindestens 0,25 m Abstand von den Umfassungsmauern herzustellen.

Bei Einrichtung gewöhnlicher Bäckereianlagen unter dem Erdgeschoße kann von der Anwendung obiger Bestimmungen mit Ausnahme der Ziff. 1, sowie der Ziff. 2 bezüglich der Fußbodenanlage, dann der Ziff. 5 Umgang genommen werden. Die betreffenden Arbeitsräume sind jedoch mit ausgiebigen Ventilationsvorrichtungen zu versehen.

#### 9. Dachwohnungen und Räume im Dachgeschoß.

#### § 45.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare und bewohnbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Stockwerken einschließlicly des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Räume dürfen nur unmittelbar über dem letzten Stockwerk, niemals aber über dem Kehlschäl liegen und müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen.
2. Die lichte Höhe eines jeden bewohnbaren Raumes muß mindestens 2,60 m betragen und darf derselbe für nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Zimmertiefe eine schräge Decke erhalten. Die Dachwinkel sind auf wenigstens 1 m Höhe abzuschließen.

3. Der Zugang zu solchen Räumen vom Stiegenhause aus muß gegen den Dachraum durch feuerichere Wände und Decken abgeschlossen werden.

4. Diese Wohnräume sind sowohl in den Umfassungswänden als in der Deckenfläche gegen die Einflüsse der Lufttemperatur zu isoliren.

Ueber dem fünften Stockwerk einschließlic des Erdgeschosses sind im Dachraume nur einzelne Lokale zulässig, welche Zuhör zu den unteren Wohnungen bilden (z. B. Bügel-, Wasch-, Requisitenkammern etc.). Derselben müssen mindestens 2,60 m Höhe und, wenn sie heizbar sind, einen der Ziff. 3 entsprechenden Zugang erhalten, sowie nach allen Seiten mit unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Räume müssen, ob sie heizbar sind oder nicht, den Anforderungen in Ziff. 3 und 4 entsprechen.

Die Herstellung von Abtheilungswänden außer durch Lattenverschläge ist über dem Reihgebälk untersagt.

#### 10. Vortretende Bauthelle.

##### § 46.

Alle vortretenden Bauthelle, wie Erler, Balkone, Gallerien, Gänge, sind in der Regel massiv, deren Träger aus Eisen oder Stein herzustellen. Bei Gebäuden von ländlichem oder villenähnlichem Charakter können hievon Ausnahmen gestattet werden.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude miteinander verbinden, müssen, wenn deren Herstellung nicht aus Stein oder Metall erfolgt, wenigstens die Untersicht und das Geländer feuericher erhalten.

#### 11. Bauten mit Feuerstätten.

##### § 47.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind, sofern nicht nach Maßgabe des § 48 Ausnahmen zugelassen werden, mit massiven Umfassungen und Tragkonstruktionen von Stein oder Eisen auszuführen und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen abgetheilt wird.

##### § 48.

Vom Massivbau können folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Kleine Nebengebäude bis zu einer Wandhöhe von 6 m können mit ausgemauerten Fachwerk hergestellt werden; ihre Umfassungsmauern müssen aber, wenn sie unmittelbar an die Straßenfront oder an die Nachbargrenze stoßen oder von anderen Gebäuden weniger als 5 m entfernt sind, 1 Stein stark ausgeführt werden.

2. Gebäude zu gewerblichen Zwecken und Lagerhäuser dürfen in ausgemauertem Fachwerk mit nur einem Stockwerk über dem Erdgeschoß hergestellt werden.

Sofern der Betrieb mit Feuergefahr verbunden ist, müssen dieselben einen Abstand gleich ihrer doppelten Höhe, mindestens aber von 10 m von der nächstgelegenen Mauer mit Fenstern einhalten; ist der Betrieb nicht mit Feuergefahr verbunden, so genügt ein Abstand gleich ihrer Höhe, mindestens aber von 5 m von der Nachbargrenze.

Bei Vorhandensein hoher Brandmauern können solche Baulichkeiten bis zu deren halber Höhe angebaut werden.

3. Gebäude zu vorübergehenden Schausstellungen oder zu anderen vorübergehenden Zwecken dürfen mit Genehmigung der Lokalbaukommission von Holz, jedoch nur in widerstandsfähiger Weise oder auf bestimmte Zeitdauer errichtet werden.

In den Fällen Ziff. 1 und 2 bleiben die weitergehenden Bestimmungen der §§ 68, 70 und 71 vorbehalten.

#### § 49.

Blocke Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen von unten auf fundirt und massiv oder wenigstens aus verputztem Kiegel- oder Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt; dagegen können solche aus verputztem Lattenwerk oder ähnlichem Material gestattet werden, wenn die Herstellung vorchriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

Abtheilungen im Dachraum, sowie die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen von Latten hergestellt werden.

### 12. Bauten ohne Feuerstätten.

#### § 50.

Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, können mit ausgemauertem Fach- oder Kiegelwerk auf gemauertem Sockel hergestellt werden.

Nach Umständen können auch Umfassungen aus verputztem Fach- oder Kiegelwerk auf gemauertem Sockel zugelassen werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben von anderen Gebäuden mindestens 7 m und von der Nachbargrenze 3,5 m entfernt, so ist deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet.

Regelstätten, Gewächshäuser und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schuttdächer, Laubenschläge und sonstige geringfügige Bauwerke dürfen ohne Rücksicht auf die Entfernung aus Holz hergestellt werden.

### 13. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

#### § 51.

Für die Treppenanlagen, Korridore, Zu- und Ausgänge der Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung, dann der Theater- und Versammlungsorte gelten die in §§ 38, 39 und 40 aufgeführten Bestimmungen.

#### § 52.

Bei Wohn-, Fabrik- und Lagergebäuden von großer Ausdehnung sind je nach der Einteilung der Grundrisse in angemessenen Abständen Brandmauern zu verlangen oder ist zu bestimmen, daß die eine oder andere Luermauer wenigstens im Dachraum als Brandmauer durchgeführt wird.

#### § 53.

Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuergefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109), mit massiven Mauern umgeben und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden — sofern nicht durch andere Bestimmungen eine größere Entfernung vorgeschrieben ist —, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß, feuerfester Boden und, wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

1. mittelst eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Ballones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in § 21 Abs. 4 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;
2. durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens 0,25 m starken Backsteinmauern herzustellen und in allen Stockwerken zu wölben; derselbe darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen. Die Thüren des Einbaues müssen die vorerwähnte Beschaffenheit erhalten und im

rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöße und Rahmen aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Öeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissionswellen unumgänglich nöthig sind. Solche Öeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauer eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

#### § 54.

Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann vorbehaltlich weitergehender Auflagen gefordert werden:

1. Trennung des Bühnen- und Zuschauerraumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und ebenso hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionsheile verbunden sind; eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach § 53 Abf. 3 Ziff. 1 zulässig;

2. die Aufsetzung von Blitzableitern;

3. die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenträumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden für Gasometer und Heizungsanlagen;

4. die Herstellung von Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Material;

5. die Verwendung von Gaslicht oder elektrischer Beleuchtung, von Centralheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

#### § 55.

Alle Feuerungsanlagen müssen brandsicher hergestellt werden; solche, die nicht auf festem Grund oder auf massiven Gewölben stehen, müssen mit einem freien Luftraum von mindestens 0,30 m Höhe unterwölbt und es darf in diesem Raume ein Aschenabfall nicht angelegt werden.

Es ist bei allen größeren Feuerungsanlagen dafür Sorge zu tragen, daß ein nach der Größe der Anlage zu bemessender, den hinsichtlich der Gesundheit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechender Luftraum vor der Heizung geschaffen werde.

Der Fußboden unter und vor diesen Gewölben und Feuerungsanlagen ist in den für die Sicherheit erforderlichen Dimensionen mit feuerfestem Material zu belegten.

Die Feuerungsräume der Brenn- und Dampfkessel, der Walzbarren und ähnlicher Anlagen, wie auch der Centralheizungen, müssen ringsum freistehen, so daß zwischen den äußeren Seiten ihrer Ummauerung und den Umfassungswänden der Lokalitäten, in welchen sie stehen, ein freier Luftraum von wenigstens 0,30 m verbleibt.

## § 56.

Liegen die Heizöffnungen einer Feuerungsanlage außerhalb des zum Betriebe dienenden Raumes, so müssen erstere mit massivem Mauerwerk umschlossen sein und zwar auch dann, wenn sich dieselben außerhalb des betreffenden Gebäudes befinden.

Bei Brennerien und sonstigen Rektifikationseinrichtungen, Trockenkammern, sowie bei Kesseln, in welchen Talg und Fett geschmolzen oder Del gekocht wird, und bei der Bearbeitung leicht entzündlicher Stoffe sind die Heizöffnungen stets außerhalb des Betriebsraumes anzubringen.

## § 57.

Die Kamine zu solchen Anlagen sollen bestreigbar sein und in einer Höhe von 6 m über dem Feuerherde mindestens eine Wange- oder Wandungstärke von 1 Stein haben; von dieser Wange ist alles Holz 0,25 m entfernt zu halten.

Gehen solche Kamine durch Räume, in welchen brennbare Gegenstände lagern, so sind sie daselbst mit feuersicheren Mänteln zu versehen.

## § 58.

Dünste, Qualm und Dämpfe dürfen nicht durch Oeffnungen in den Auffassungswänden abziehen, sondern müssen durch Schächte in einer die Nachbarschaft nicht belästigenden Weise über das Dach hinausgeleitet werden; bei Ableitung feuchter Dämpfe können diese Schächte nebst den erforderlichen Klappen und Mänteln von Holz, bei allen übrigen Dämpfen aber müssen sie von nicht brennbarem Material hergestellt werden.

Dunstabzüge bei Darren müssen von Mauerwerk oder anderem nicht brennbarem Materiale ausgeführt und mit selbstschließenden metallenen Klappen versehen werden.

## § 59.

Dampfstellanlagen richten sich nach den hierfür besonders gegebenen Bestimmungen.

## § 60.

In den Thüröffnungen, welche zu Brenn-, Rektifikations- und Destillirräumen führen, sind mindestens 0,15 m hohe feuersichere Schwellen anzulegen, ferner sind in diesen Räumen Gruben herzustellen, die ein größeres Volumen als die Betriebsapparate fassen.

Zur Beleuchtung dieser Lokalitäten darf im Innern derselben weder offenes noch geschütztes Licht verwendet werden. Die Beleuchtung dieser Räume muß vielmehr außerhalb hinter starken Glasscheiben, die überdies durch Drahtgitter vor Zerstörung zu schützen sind, angebracht werden.

## § 61.

Bei Trockenkammern, die eine Wärme von mehr als 30<sup>o</sup> R. erfordern, müssen da, wo es für nöthig erachtet wird, doppelte Thüren und vor den Fenstern eiserne Läden ange-

bracht werden. Diese, wie auch etwa vorhandene Luftklappen sind so einzurichten, daß sie bei einem in der Trockenkammer entstehenden Feuer sich von selbst schließen oder von außen leicht geschlossen werden können.

Die Decken dieser Räume müssen eingewölbt werden.

#### § 62.

Die Heizapparate, sowie die Heizkanäle oder Heizrohre in solchen Anstalten müssen durch darüber in der Entfernung von 0,30 m anzubringende Blechtafeln von genügender Größe oder, wenn es statthaft ist, durch Drahtgitter geschützt werden; wo die Heizkanäle oder Heizrohre unmittelbar unter dem Fußboden durchgeführt werden, müssen sie mit doppeltem Steinbeleg verbandmäßig überdeckt sein.

### 14. Anlagen zum Betriebe von Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen.

#### § 63.

Für die Ofen zum Betriebe von Konditoreien, Bäckereien und sonstigen Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen gelten, sofern sie nicht auf festem Grund oder auf massiven Gewölben stehen, die Vorschriften des § 55. Wenn dieselben nicht in gewölbten Räumen stehen, so sind die Decken darüber zu verputzen; zwischen diesen Decken und der oberen Fläche des Ofens muß ein freier Raum von mindestens 0,60 m, gegen den Nachbarn ein solcher von 0,30 m verbleiben.

Bei Betrieb mit offenem Feuer sind über den Herden feuerfeste Mäntel anzubringen.

#### § 64.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Öffnungen mit eisenblechernen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht und die vor dem Eingange befindlichen Bodentheile feuerfester hergestellt werden.

#### § 65.

Die Feueressen der Schmiede, Schlosser und ähnlicher Gewerbe müssen auf festem Grund oder auf massiver Gewölbe zu stehen kommen, Gewölbe unter dem Herde und massive oder feuerfeste Kappen oder Mäntel über demselben erhalten.

Die Rückwand der Esse muß aus feuerfestem Material hergestellt werden und von der Umfassungswand, wenn diese nicht massiv ist, wenigstens 0,30 m entfernt bleiben. Der Fußboden und die Decke ist von der freien Seite der Esse auf angemessene Entfernung, ersterer mit Steinen oder einem anderen feuerfesten Material zu belegen, letztere gleichfalls feuerfester herzustellen.

## § 66.

Berkstätten, in welchen Holz verarbeitet wird, müssen mindestens mit Weißdecken und die Feuerstätten in denselben mit gut schließenden Eisenthüren versehen sein.

Der Herd ist in einem Abstand von 1,00 m mit einem 1,20 m hohen dichten Drahtgitter zu umgeben und der Raum zwischen Herd und Gitter und unter dem Herde zu pflastern oder mit einem anderen feuersicheren Material zu belegen.

## 15. Fagaden der Gebäude.

## § 67.

Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kaltweisse, sowie aller grellen Farben unter sagt.

Gebäude, welche in ihrem Aeußeren ein architektonisches Ganzes bilden, sollen in der Regel nicht verschieden angestrichen werden.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Ordinäres Rohmauerwerk muß entweder verputzt oder mit Mörtelverputz versehen werden.

Wettermäntel von Holz sind nur bei freistehenden Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnung zulässig.

## 16. Winkel, Gebäudeabstände, Hofräume und Rückgebäude.

## § 68.

Winkel und sogenannte enge Reihen zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo nur immer möglich, vermieden werden. Ein Gebäudeabstand von weniger als 3,50 m ist unzulässig; bei Vordergebäuden und Flügelbauten muß derselbe, wenn sich beiderseits Mauern mit Fenstern gegenüberstehen, mindestens 7 m betragen.

Für die Abstände der Vordergebäude und Flügelbauten bei offener Bauweise (Pavillonzwischenräume) gelten die ortspolizeilichen Vorschriften.

Der Abstand zwischen zwei Gebäuden wird senkrecht zur Mittellage zwischen den Mauerfluchten gemessen.

## § 69.

Von jedem Grundstücke muß eine den Bedürfnissen der Feuersicherheit und Gesundheit entsprechende Fläche, deren Größe in jedem einzelnen Falle nach der Zweckbestimmung, sowie dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzustellen ist, als Hofraum unüberbaut bleiben.

## § 70.

Rückgebäude müssen von Vordergebäuden, Flügelbauten und anderen Rückgebäuden des gleichen Grundstücks mindestens so weit entfernt sein, als die mittlere Höhe der in Frage

kommenden Gebäude beträgt. Hierbei wird, wenn Vordergebäude in Betracht kommen, deren bauordnungsgemäß zulässige Höhe in Anrechnung gebracht. Flügelbauten werden, soweit sie eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie weg gemessen, überschreiten, den Rückgebäuden gleichgesehen. Treppenhausvorbauten können bei Berechnung des Abstandes außer Betracht gelassen werden, wenn ihre Länge 5 m und ihr Vorsprung 1,50 m nicht überschreitet und außerdem die Bestimmungen in § 68 gewahrt bleiben.

Ausnahmen von dieser Regel finden in folgenden Fällen statt:

1. Für den Abstand zwischen Stallungen, Waschküchen, Remisen und ähnlichen nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendbaren Rückgebäuden einerseits und sonstigen Gebäuden andererseits genügt ein Maß gleich der Höhe der ersteren. Solche Rückgebäude dürfen unter sich einen Abstand gleich der Höhe des niedrigeren Gebäudes einhalten.

2. Beim Umbau bestehender Rückgebäude können vorbehaltlich der Bestimmungen in § 72 Abs. 2 Höhe und Abstand wie bisher zugelassen werden, wenn in Bezug auf Standfestigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit bessere Verhältnisse geschaffen werden.

3. Auf eine Umfassungsmauer ohne Fenster finden die Bestimmungen in Ziff. 1 sinngemäße Anwendung. Stehen beiderseits sich Umfassungsmauern ohne Fenster gegenüber, so genügt ein Abstand von mindestens 3,50 m, sofern nicht Rücksichten auf Feuersicherheit und Gesundheit einen größeren Abstand erfordern.

### § 71.

Für den Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze bezw. von Nachbargebäuden gelten folgende Bestimmungen:

1. Vordergebäude müssen mit ihrer Rückfront von der Grenze des Nachbargrundstücks so viel, als ihre hohe Höhe beträgt, mindestens aber 7 m entfernt bleiben, sofern sie nicht unmittelbar an die Grenze angebaut werden will oder kann. Auf Richtstufenmauern, die Mauern von Lichtschächten und die inneren Umfassungsmauern von Eckhäusern erstreckt sich diese Vorschrift nicht. Vordergebäude, die mit ihrer Rückfront unmittelbar an die Nachbargrenze angebaut werden wollen, müssen von den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Gebäuden einen Abstand gleich der mittleren Höhe der in Frage kommenden Gebäude einhalten.

2. Rückgebäude, welche nicht an die Nachbargrenze gebaut werden wollen oder können, haben von dieser einen Abstand gleich ihrer Höhe einzuhalten, sofern der angrenzende Theil des Nachbargrundstücks noch unbebaut ist. Im Uebrigen gelten für die Abstände, die bei Errichtung von Rückgebäuden gegenüber Gebäuden auf dem Nachbargrundstücke einzuhalten sind, die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Entfernung von der Grenze mindestens der halben Höhe des zu errichtenden Rückgebäudes gleich sein muß. Unter

diesem Vorbehalte kann der Abstand zwischen einem zu errichtenden Rückgebäude und einer auf der Grenze stehenden fensterlosen Mauer statt nach dem in § 70 Abs. 1 vorgeschriebenen Maße nach der Höhe der letzteren oder, wenn es sich um ein Rückgebäude im Sinne des § 70 Abs. 2 Ziff. 1 handelt, nach dessen Höhe berechnet werden.

3. Rückgebäude, welche direct an die Nachbargrenze angebaud werden wollen, müssen von den auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Gebäuden einen Abstand einhalten, welcher entweder ihrer eigenen Höhe gleich ist oder den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 entspricht.

4. Beim Umbau bestehender Rückgebäude können Höhe und Abstand wie bisher unter der in § 70 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Bedingung zugelassen werden.

5. Flügelbauten werden, soweit sie eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie weg gemessen, überschreiten, den Rückgebäuden gleichgeachtet.

6. Durch Vereinbarung der Nachbarn kann bestimmt werden, daß hinsichtlich der Höhe und der Abstände der Gebäude lediglich die Bestimmungen des § 70 Anwendung finden sollen.

## § 72.

Der durch Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudeabstände sich ergebende unüberbaute Hofraum soll in neuen Bauanlagen bei geschlossener Bauweise mindestens den dritten Theil des Baugrundes ohne Einrechnung der Lichtschachte und Vorgärten betragen.

Ist bei alten Bauanlagen mehr als ein Viertel noch unüberbaut, so kann eine Ueberbauung bis zu diesem Maße zugelassen werden.

Alte Bauanlagen, welche mehr als zu drei Vierteln schon überbaut sind, dürfen bis zu einem Fünftheil wieder überbaut werden, wenn durch den Umbau bessere Verhältnisse in Bezug auf Standsfestigkeit, Feuericherheit und Gesundheit geschaffen werden. Ausnahmeweise kann die Ueberbauung im bisherigen Umfang gestattet werden, wenn überdies sich dieselbe als unbedingt nothwendig erweist.

Bei Eckhäusern kann eine umfangreichere Ueberbauung zugelassen werden, als sich nach Abs. 1 und 2 ergeben würde.

Nichtmassive geringfügige unbewohnbare Bauwerke von nicht mehr als 4 m Firsthöhe und offene Schuttdächer werden bei Bemessung der nicht zu überbauenden Hofraumfläche nicht berücksichtigt, wenn deren Fläche ein Viertel des erforderlichen Hofraumes nicht überschreitet und alle übrigen Vorschriften gewahrt bleiben, endlich die Bauwerke und Schuttdächer mindestens so viel, als ihre Firsthöhe beträgt, von allen anderen Gebäudetheilen entfernt bleiben.

Eine theilweise Ueberdachung des Hofraumes kann, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

## § 73.

Lichtböfe zur Beleuchtung von Räumen, für welche unmittelbar ins Freie gehende Fenster vorgeschrieben sind, können ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben

bei ebenerdigen Gebäuden eine Fläche von 16 qm,
„ einstöckigen „ „ „ „ 28 qm,
„ zweistöckigen „ „ „ „ 40 qm,
„ dreistöckigen „ „ „ „ 52 qm,
„ vierstöckigen „ „ „ „ 64 qm

mindestens haben. Befinden sich solche Lichtböfe an der Grenze zwischen zwei Anwesen, so dürfen die zu den verschiedenen Anwesen gehörigen Mauern mit Fenstern nicht näher als auf 7 m an einander herantreten. Der Boden der Lichtböfe ist mit undurchlässigem Material zu pflastern und an die Entwässerungsanlage anzuschließen; die Lichtböfe sind zugänglich zu machen.

Lichtschachte, welche zur Beleuchtung der vorerwähnten Räume nicht dienen, müssen

bei ebenerdigen Gebäuden eine Fläche von 4 qm,
„ einstöckigen „ „ „ „ 6 qm,
„ zweistöckigen „ „ „ „ 8 qm,
„ dreistöckigen „ „ „ „ 10 qm,
„ vierstöckigen „ „ „ „ 12 qm

mindestens erhalten. Diese Lichtschachte sind mit einem Glasdach einzudecken und mit einer entsprechenden Ventilationsvorrichtung in demselben zu versehen.

## § 74.

Alle Hofräume, in denen Flügelbauten oder Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen, oder auch andere Bauwerke mit mehr als 30 qm Fläche sich befinden oder hergestellt werden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus von mindestens 2,40 m Breite und 2,70 m Höhe erhalten.

Bei anderen Flügelbauten und Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,80 m Breite, doch darf dessen Höhe nicht unter 2,70 m betragen.

Derfalligen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei Hauptänderungen jenes Gebäudes, in welchem die Zufahrt herzustellen ist, oder des Rückgebäudes, welches eine größere Ausnützung erfahren soll, thunlichst abgeholfen werden, sofern nicht durch die bauliche Umgestaltung in feuerpolizeilicher Beziehung wesentliche Verbesserungen erzielt werden.

## 17. Abtritte, Dung- und Bersißgruben.

## § 75.

Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Bersißgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von

Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

#### IV. Zuständigkeit und Verfahren.

##### § 76.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Bau- bzw. Vorgartenlinien hat die Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate zu pflegen. Sie ist abzulehnen, sofern die angestrebte Festsetzung oder Abänderung von Baulinien mit den öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist.

Die Festsetzung der Höhenlage erfolgt durch die Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate.

##### § 77.

Die in § 3 bezeichneten Pläne für Festsetzung oder Abänderung der Bau- bzw. Vorgartenlinien und der Höhenlage müssen von den Antragstellern unterzeichnet sein; die sämtlichen beteiligten Grundbesitzer müssen entweder auf beiden Planezemplaren aufgeführt oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

##### § 78.

Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Aenderung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

##### § 79.

Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission die Sachinstruktion zu pflegen und zunächst alle hiebei beteiligten Grundbesitzer mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme anzulegen, wovon die altemäßig bekannten Beteiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Beteiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

Handelt es sich bei derartigen Anträgen und Projekten um Bauanlagen in der Nähe der Gemeindegrenze, so ist auch die beteiligte Nachbargemeinde zu hören.

Darauf sind die Verhandlungen nebst Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs Wahrung der gemeindlichen Interessen, sowie der k. Polizeidirektion zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

Nach beendigter Instruktion sind die Akten und Pläne von der Lokalbaukommission mit bestimmten Gutachten an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

einzusenden und von letzterer dem k. Staatsministerium des Innern mit den etwa veranlagten Erinnerungen zur Bescheidung bezüglich der Bau- bezw. Vorgartenlinien vorzulegen.

#### § 80.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrates mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Bau- bezw. Vorgartenlinie ist indessen in der Regel durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehoben.

#### § 81.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen darf erst dann erteilt werden, wenn vorher die Herstellung des an die Gemeinde zu überweisenden Straßenkörpers, einschlägig der Pflasterung und Randsteinsetzung, und zwar zur Vermeidung des Entstehens von Sackgassen, für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Würde infolge dieser Auflage von der Gemeinde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Dasselbe gilt, wenn von der Gemeinde die Kosten für Herstellung des Straßenkörpers vorgeschossen wurden.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Lokalbaukommission auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgesetzt.

Soweit Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde und den Betheiligten wegen Uebernahme von Straßenherstellungskosten bereits vorliegen, bleiben dieselben in Kraft und können Mehrforderungen auf Grund vorstehender Bestimmungen seitens der Stadtgemeinde nicht erhoben werden.

#### § 82.

Von den erfolgten Bescheiden über die Festsetzung der Bau- bezw. Vorgartenlinien, sowie der Höhenlage ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate München Kenntniß zu geben, bezüglich der Höhenlage unter Wahrung des Instanzenzuges.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf Grund derselben die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

## § 83.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder wegen Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in erster und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu. Im Interesse der Betheiligten sind die Verhandlungen thunlichst zu beschleunigen.

Bei Neubauten an der Ludwigs-, Maximilians-, Königin-, Prinzregenten-, Briener- und Widenmayerstraße und bei Fagadenänderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst oder von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

Das k. Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

## § 84.

Jeder nach § 14 einzureichende Bauplan muß von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die in § 15 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Bezüglich der Baulinien und der Höhenlage haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission bezw. des Stadtbauamtes zu erhalten.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

## § 85.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Unterschrift, was auf den Plänen oder zu Protokoll anzugeben ist, so sind dieselben aufzufordern, ihre Erinnerungen bei Meldung der Nichtberücksichtigung binnen einer bestimmten Frist bei der Lokalbaukommission vorzubringen.

Wenn besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Sachverständigen freisteht, vorzunehmen und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

## § 86.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1. bei Bauten in der Umgebung von Besigungen der Civilisten der k. Obersthofmeisterstab;
2. bei Bauten in der Umgebung von Privatbesigungen des Königs die einschlägige Hofstelle;
3. bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die betreffende Militärbehörde;
4. bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; bei Bauführungen an anderem civilararialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;
5. bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m von nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6. bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die betreffende Aufsichtsbehörde;
7. bei Bauführungen an Stadtbächen und städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München;
8. bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß) von solchen entfernt, das einschlägige k. Forstamt;
9. bei Theatern, Versammlungsorten und bei Bauten für Betriebe mit besonders großer Feuergefahr die k. Brandversicherungskammer und die Feuerpolizeibehörde;
10. bei Fabriken und gewerblichen Anlagen der k. Fabriken- und Gewerbeinspektor.

## § 87.

Werden gegen ein polizeilich statthafte Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

## § 88.

Bei allen Baugesuchen, bei welchen Fragen der Gesundheitspflege in Betracht kommen, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten des zuständigen gesundheitspolizeilichen Organs einzuholen.

## § 89.

Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich angefertigt werden; im Falle der Genehmigung sind die allenfalls veranlassenden besonderen Anordnungen nicht bloß durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung kundzugeben.

## § 90.

Von der Erhebung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach § 86 Betheiligten, insofern sich dieselben mit dem Baugesuche nicht

durch Unterschrift des Planes oder in anderer Weise ausdrücklich einverstanden erklärt haben, zur Wahrung des Beschwerderechtes in Kenntniß zu setzen.

## § 91.

Vor Zustellung des Baubescheides darf in der Regel weder mit der Aushebung des Grundes noch mit sonstigen Bauarbeiten begonnen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginn der Lokalbaukommission den mit der Ausführung betrauten Baumeister namhaft zu machen, welcher hiefür sodann die Verantwortung zu übernehmen hat.

Vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters für die Ausstreckung der Baulinie und die Feststellung der Höhenlage Sorge zu tragen.

## § 92.

Die erteilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, mit dem Baue begonnen, oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen worden ist.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ohne nochmalige Instruktion ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne erteilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

## § 93.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Texturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanzialen Bescheidung unterstellt werden.

## § 94.

Die Lokalbaukommission ist berufen, den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, zu welchem Behufe das Duplikat des genehmigten Planes stets auf der Baustelle bereit zu halten ist, und ist befugt, die nach Lage der Sache bezüglich der Bauausführung nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht der Lokalbaukommission gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

## § 95.

Nach der Vollendung eines Neubaus oder einer der baupolizeilichen Genehmigung bedürftigen Bauarbeit an einem bestehenden Bau hat zur Kontrolle der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten eine Schlußbesichtigung durch einen Techniker der Lokalbaukommission einzutreten, an welche Behörde zu diesem Behufe Anzeige zu erstatten ist.

## § 96.

Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

## § 97.

Bei Beschwerdeführungen in Bau Sachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Beteiligigten zu.

## § 98.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Bauklinen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen sowie für die Ausstreckung der Baulinie und für die Kontrolle der Bauführung dem Bauunternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom <sup>18. August 1879</sup>/<sub>26. Mai 1892</sub> (Gesetz- und Verordnungsblatt

1892 Seite 490) Anwendung. Hiernach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 194 des Gebührengesetzes nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 l. c.).

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

## V.

## Schlußbestimmungen.

## § 99.

Die Pläne über Baulinien und Herstellung von Hauptgebäuden in den an den Burgfrieden der Stadt München angrenzenden Gemeinden sind durch das I. Bezirksamt vor der Bescheidung der Lokalbaukommission zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

## § 100.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 447) und die königliche Verordnung vom 7. September 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 545) aufgehoben werden, tritt am 1. September 1895 in Wirksamkeit.

München, den 29. Juli 1895.

**Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

*Frhr. v. Freilich.*

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 29.**

**München, den 3. August 1895.**

---

### **I n h a l t :**

Bekanntmachung vom 27. Juli 1895, Bezug und Abgabe des Diphtherieserums betreffend.

---

Nr. 14220.

Bekanntmachung, Bezug und Abgabe des Diphtherieserums betreffend.

#### **K. Staatsministerium des Innern.**

Mit Bezug auf den § 1 Ziff. 5 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betreffend, sowie auf Abf. 3 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneiordnung für das Königreich Bayern betreffend, und im Nachgange der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1895 Nr. 6705, das Diphtherieserum betreffend, wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben:

Nach Mittheilung der beiden in Deutschland zur Zeit bestehenden Fabriken für Herstellung des Diphtherieserums — der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brünning zu Höchst a/M. und der Chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering zu Berlin — wird von diesen Fabriken das Diphtherieserum den Apotheken um 35  $\mathcal{M}$  für 100 Immunisierungseinheiten geliefert.

In jenen Fällen, in denen das Serum nachweislich behufs Verwendung in den Universitätskliniken und Polikliniken, für die anderweitigen öffentlichen Krankenanstalten oder

für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, wird eine weitere Ermäßigung auf 27  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$  für 100 Immunisierungseinheiten einschließlich der Kontrollkosten gewährt.

Zur Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung des nach vorstehendem Abgabe bezogenen Serums zu anderen als den genannten Zwecken ist in jedem Regierungsbezirk eine amtliche Vermittlungsstelle bestimmt, die jeweilig durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bekannt gemacht wird und die den Verkehr mit der Fabrikationsstätte einer- und den Apothekern andererseits vermittelt; zu dem Behufe werden die Apotheken sich zunächst selbst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Flaschen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise von 35  $\mathcal{A}$  für 100 Immunisierungseinheiten beschaffen und hievon bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches mit Beglaubigung versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben; den Ersatz für derartig abgegebene Flaschen erhält der Apotheker zu dem ermäßigten Preise von der Vermittlungsstelle gegen Einsendung der bezüglichen Rezepte; als Beglaubigungsvermerk auf letztere gilt der Ausdruck eines behördlichen Siegels oder eines entsprechenden Vermerkes des Bürgermeisters oder Vorstandes des Armenpflegeausschusses, während die Kassenrezepte als solche in der sonst üblichen Stempelung zu kennzeichnen sind.

In eiligen Fällen, wenn der Beglaubigungsvermerk sich nicht sofort beschaffen läßt und der Apotheker ohnehin Kenntniß von den einschlägigen Verhältnissen besitzt, ist es nicht ausgeschlossen, zunächst auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abzugeben und die Beglaubigung nachträglich beizubringen.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt im Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$  für 100 Immunisierungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Flaschen auf 50  $\mathcal{A}$  und höchstens auf 1  $\mathcal{M}$  festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Flaschens mit 1000 Immunisierungseinheiten 75  $\mathcal{A}$ , dagegen bei Flaschen mit weniger als 1000 Immunisierungseinheiten mindestens 50  $\mathcal{A}$  und bei Flaschen mit mehr als 1000 Immunisierungseinheiten höchstens 1  $\mathcal{M}$  erhält.

Die Beachtung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekensituationen und sonstigen gegebenen Anlässen geeignet zu überwachen.

München, den 27. Juli 1895.

Krhr. v. Feilitsh.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppstädter.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 30.

#### München, den 30. August 1895.

---

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. August 1895, Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesetze über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Juli 1895, das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Beiträge für die Wännen und Basen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier den bayerischen Militär-Wännen- und Basenfond. — Bekanntmachung vom 30. Juli 1895, das Pferde-Ausbildungs-Reglement, hier Texturen zu demselben betreffend.

---

Nr. 15935.

Bekanntmachung, Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesetze über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 betreffend..

#### A. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des vorbezeichneten Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 (Reichsgesetzblatt S. 426/427) wird gemäß § 52 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 61 ff.), bestimmt, daß die in Art. I dieses Gesetzes den höheren Verwaltungsbehörden übertragene Befugniß durch die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auszuüben ist, bezüglich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe jedoch nur, insofern nicht für diese die Befugniß den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden eingeräumt wird. (Art. 8 Abs. 1gt. des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.)

München, den 27. August 1895.

In Vertretung:  
Staatsrath v. **Kenmayer**.

Der **General-Sekreitr:**  
An dessen Statt:  
Regierungsrath **Schreiber**.

Abdruck.

Nr. 38573A.

Betreff: Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier den bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfond.

### K. Kriegsministerium.

In den Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten vom 8. Juni 1891 Nr. 10431 — Militär-Berordnungs-Blatt S. 241 — ist in Ziff. 2 lit. b Zeile 1 nach „welche“ einzuschalten: „Waisengelder nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, oder“  
München, den 31. Juli 1895.

*Schr. v. Aßh.*

Der Chef der Central-Abtheilung:  
v. Flügel, Oberflieutenant.

Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Texturen zu demselben betreffend.

K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium der Finanzen  
und K. Kriegsministerium.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlieung vom 3. ds. Mts. die Aenderungen und Ergänzungen zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, wie dieselben in der Form von Deckblättern zu diesem Reglement demnächst zur Ausgabe gelangen werden, allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 30. Juli 1895.

Dr. *Schr. v. Kiedel.* *Schr. v. Seilisch.* *Schr. v. Aßh.*

Der Chef der Central-Abtheilung:  
v. Flügel, Oberflieutenant.

## Tekturen Nr. 2-6

zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern.

(Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1887 S. 142 ff.)

Zett. 2. Seite 144 § 4. Am Schluß der zweiten Zeile hinter „Ausnahme“ ist das Zeichen \*) und am Schluß der Seite folgende Fußnote hinzuzufügen:  
\*) Ponies sind von der Bestellung ausgeschlossen.

Zett. 3. Seite 145 § 4. Am Schluß der siebenten Zeile von oben hinter „Familien“ ist das Zeichen \*) und am Schluß der Seite nachstehende Fußnote beizufügen:  
\*) Erfreut sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

Seite 146. Der zweite Absatz des § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Zett. 4. Dem entsprechend bilden die Regierungsbezirke Oberbayern, sowie Schwaben und Neuburg, dann vom Regierungsbezirk Niederbayern die Bezirksämter Kelheim, Rottenburg, Dingolfing, Landshut, Vilsbiburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Passau und Wegscheid, sowie die Magistrate Landshut und Passau den Pferde-Ergänzungsbezirk des I., die übrigen Verwaltungsbezirke des Regierungsbezirks Niederbayern, sowie die Regierungsbezirke Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg jenen des II. Armee-Corps. (S. auch Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 695 ff.)

Seite 175. Der erste Satz der Ziff. 1 erhält nachstehenden Wortlaut:

Zett. 5. 1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Zett. 6. Seite 176. (S. Tektur 1,<sup>15</sup> Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1890 S. 633 ff.)  
In der septon Zeile ist anstatt „15 Ctr.“ zu setzen:  
14 Ctr.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 31.

München, den 5. September 1895.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. September 1895, die Einberufung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 2. September 1895, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend.

---

Nr. 16387.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,  
 von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
 .. Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch Unsere Verfügung vom 23. Mai 1894 bis auf Weiteres vertagt haben, auf

**Sonnabend, den 28. September 1895**

einuberufen.

Wir befehlen den Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für

die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 2. September 1895.

## **Q u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Seilhsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 4909II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

### **K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 3. September ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Langenzenn—Wilhermsdorf finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 2. September 1895.

In Vertretung:  
Staatsrath v. Mayer.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Bever.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 32.

 München, den 27. September 1895.
 

---

**Inhalt:**

Bekanntmachung vom 19. September 1895, die Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betreffend. — Bekanntmachung vom 26. September 1895, Forsthausneubauten für die XII. Finanzperiode betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, die Wahl einer Hofdame Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordensverleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

---

Nr. 18565.

Bekanntmachung, die Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betreffend.

**Königliches Staatsministerium der Justiz.**

Der Centralauschuß der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs hat auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betreffend, die Satzungen der Pensionsanstalt vom 27. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1450) und die zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August 1879 getroffenen, am 20. Juni 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 486) bekannt gemachten Bestimmungen zu ergänzen beschlossen. Der Beschluß wurde vom königlichen Staatsministerium der Justiz genehmigt und wird hiemit bekannt gemacht:

68

## I.

Der Artikel IX § 9 der Satzungen vom 27. Juni 1808 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Der Advokat, welcher wegen Krankheit oder hohen Alters auf die Advokatur verzichtet, bleibt Mitglied der Pensionsanstalt, wenn er binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des Verzichts Mitglied bleiben zu wollen erklärt und sich zur ferneren Leistung der Beiträge verpflichtet.

## II.

Der § 14 der am 20. Juni 1882 bekannt gemachten Bestimmungen erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Der Rechtsanwalt, welcher durch Krankheit oder hohes Alter genöthigt ist, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufzugeben, bleibt Mitglied der Pensionsanstalt, wenn er binnen sechs Monaten nach der Löschung in der Rechtsanwaltsliste Mitglied bleiben zu wollen erklärt und sich zur ferneren Leistung der Beiträge verpflichtet.

München, den 19. September 1895.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

Ministerialrath v. Heller.

Nr. 173831.

Bekanntmachung, Forsthausneubauten für die XXII. Finanzperiode betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,

Ministerial-Forstabtheilung.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 1. Oktober ds. Js. der Sitz des Forstamtes Sct. Oswald nach Spiegelau, der Sitz des Forstamtes Schönau nach Sct. Oswald, der Sitz des Forstamtes Kaltenbach nach Hinterweidenthal und der Sitz des Forstamtes-Affessors zu Hinterweidenthal, Forstamtes Pirmasens-Nord, nach Kaltenbach verlegt werde und daß dementsprechend das bisherige Forstamt

Sct. Oswald die Bezeichnung „Forstamt Spiegelau“, das bisherige Forstamt Schönau die Bezeichnung „Forstamt Sct. Oswald“ und das bisherige Forstamt Kaltenbach die Bezeichnung „Forstamt Hinterweidenthal“ zu führen habe und daß ferner die bisherige Bezeichnung des Nebenbeamten des Forstamtes Firmasens-Ord, „Forstamts-Assessor zu Hinterweidenthal“ in die Bezeichnung „Forstamts-Assessor zu Kaltenbach“ abg:ändert werde.

München, den 26. September 1895.

Dr. Frhr. v. Niedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Pausch.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung,**  
die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 8. August ds. Js. der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern getroffenen Wahl der Freiin Maria von Kessling als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Bayern die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

### Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Signate vom 29. Juli ds. Js. den Referenten des I. Obersthofmeisterstabes, I. Stabsassessor Heinrich Höq-

lauer, vom 1. August ds. Js. an zum I. Stabsrathe und

unter'm 18. August ds. Js. den Bahninspektor und Vorstand des Bahnamtes Salzburg, Karl Sigmund Freiherrn von Redwitz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer, zu ernennen, dann

mit Allerhöchster Entschliesung vom 19. September ds. Js. den Vorstand der Materialverwaltung des I. Hoftheaters, I. Intendantzrath Peter Morak, auf Ansuchen wegen Krankheit und nachgewiesener Dienstunfähigkeit vom 1. Oktober ds. Js. ab unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen Dienste in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 7. Juli ds. Js. dem Staatssekretär des Reichschazamts, Wirklichen Geheimrath Dr. Grafen von Posadowsky-Wehner, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael I. Klasse,

unter'm 26. Juli ds. Js. dem vortragenden Rathe im Reichschazamte, Geheimen Oberregierungsath Lieber, das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und den Rechnungsräthen im Reichschazamte, Pampel und Böning, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse,

unter'm 6. August ds. Js. dem Hoflakai Ferdinand Zugmann, sowie den Hofkutschern Johann Freyes und Franz Schneider, sämtliche in Diensten Ihrer königlichen Hoheit der Erzherzogin Adalgunde, Herzogin-Wittve von Modena, die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und

unter'm 21. August ds. Js. dem l. Wirklichen Rathe und Geheimen Rechnungskommissär im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Christian Röder, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens,  
zu verleihen.

## Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 28. Juli ds. Js. dem l. Kämmerer Maximilian Maria Freiherrn von Soden-Fraunhofen in Neufraunhofen für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Kreuz pro Ecclesia et Pontifice,

unter'm 27. August ds. Js. dem l. Kämmerer Emerich Grafen von Arco auf Valley, Legationsrath bei der kaiserlich-deutschen Gesandtschaft in Brüssel, für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion, und

unter'm 4. September ds. Js. dem l. Staatsminister des Innern, Maximilian Freiherrn von Freilich, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Großkreuz des l. sächsischen Albrechts-Ordens mit goldenem Sterne,  
die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 33.
 

---

München, den 8. Oktober 1895.

---

**Inhalt:**

Bekanntmachung vom 8. Oktober 1895, den Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Oktober 1895, die Venügung von Grünmalzquetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Sägemühlen ohne Kontrolapparat betreffend. — Bekanntmachung vom 24. September 1895, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betreffend. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

---

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 betreffend.

K. Kriegsministerium.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 Vortrag erstattet worden war, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Resultate des Vermögensstandes der bezeichneten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 3. Oktober 1895.

Fhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:  
In Vertretung:  
Fhr. v. Bonnet, Major.

# N u s s e i s

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1893/94 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Wittwen- und Waisenfonds erhalten					Aus dem Invalidenfonds erhalten										Rannschaften im Invaliden- haus		Aus dem mit dem Stiftungs- fonds erhalten Aberjäl- unterstüt- zungen								
Pensionen		Unterhalts- beiträge			Abfertig- ungen		Zehr- gelber		wurden verpflegt im In- validen- haus		Unterstützungen					monatlich		Aberjäl							
Oberoffiziers- Unteroffiziers- ein- dop- fache pelte	Stabs- u. Ober- offiziers- Unteroffiziers- und Soldaten- Stabs- und Oberoffiziers- Unteroffiziers- und Sol- daten.	Stabs- u. Ober- offiziers- Unteroffiziers- und Soldaten- Stabs- und Oberoffiziers- Unteroffiziers- und Sol- daten.		Unter- offiziers- und Sol- daten.																					
Wittwen	Waisen	Waisen		Offiziere	Unter- offiziere															Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers- Unter- offiziers- Relikten	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers- Unter- offiziers- Relikten
843	852	702	396	389	12	6	4	4	26	4	24	8	3	151*	128	901	147	372	12	26	318	583			
1	2	1098			Hierortige		30		28		11														
					Auswärtige																				
844	854	1487			4	37	15																		
					16	43	19																		

\*) Aus Zusätzungen.

Die Richtigkeit bestätigt

München, den 22. September 1894.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Bekanntmachung, die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrollapparat betreffend.

### K. Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Aufstellung und Benützung von Quetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrollapparat wird auf Grund des Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Malzausschlag vom <sup>16. Mai 1868</sup><sub>10. Dezember 1889</sub> (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1889 S. 599) das Nachstehende verfügt:

#### § 1.

Das Halten und Benützen von Quetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrollapparat ist von besonderer Erlaubniß abhängig. Diese Erlaubniß ist jederzeit widerrüflich, soll aber für Futterschrot- und Hausmühlen nur jenen Personen versagt werden, welche ein malzausschlagpflichtiges Geschäft (Bierbrauerei oder Effigiederei) in einer Entfernung bis zu fünf Kilometern vom Aufstellungsorte der Mühle betreiben.

#### § 2.

Der Besitz einer Quetschmaschine, einer Futterschrot- oder Hausmühle ist gemäß Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes über den Malzausschlag binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an bei der Aufschlageinnemerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Befindet sich eine solche Maschine oder Mühle im Besitze einer Genossenschaft, so sind auch die jeweiligen Mitglieder der Aufschlageinnemerei bekannt zu geben. Die Genossenschaft hat sich auf Verlangen der zuständigen Aufschlageinnemerei jederzeit über das bestehende Genossenschaftsverhältnis auszuweisen.

#### § 3.

Vor der Benützung einer Quetschmaschine, Futterschrot- oder Hausmühle ist die Maschine oder Mühle durch den zuständigen Aufschlageinnemmer oder hiezu abgeordneten Steuerausfseher zu besichtigen, um je nach der Art des Betriebes wegen allensfalliger Kontrolle das Erforderliche verfügen zu können (Vgl. jedoch Abs. 4 unten).

Betreibt der Besitzer einer Quetschmaschine in einer Entfernung von weniger als fünf Kilometern vom Aufstellungsorte der Maschine auch ein malzausschlagpflichtiges Geschäft (§ 1), so sind — vorbehaltlich der von der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern etwa zugelassenen Ausnahmen — die Quetschwalzen der Art amtlich unuerstellbar zu machen, daß eine lohnende Verwendung der Maschine zum Brechen von Dörr- oder Luftmalz ausgeschlossen erscheint. In allen übrigen Fällen ist von der amtlichen Unuerstellbarmachung der Walzen abzusehen.

Die Benützung der Quetschmaschinen, der Futterschrot- oder Hausmühlen ist erst nach der erfolgten Besichtigung und, sofern bei Quetschmaschinen eine Unverstellbarmachung der Quetschwalzen erforderlich, erst nach deren Vornahme, bis zur hauptamtlichen Genehmigung (§ 9) indessen nur in provisorischer Weise gestattet.

In jenen Fällen jedoch, in welchen die Besichtigung der Maschine oder Mühle durch den zuständigen Aufschlageinnehmer nicht alsbald nach erfolgter Besiganzzeige (§ 2) stattfinden kann, die Benützung aber nach den gegebenen Umständen steuerlich unbedenklich erscheint, ist die sofortige Benützung durch die zuständige Aufschlageinnehmerei vorbehaltlich der nachträglichen hauptamtlichen Genehmigung zu gestatten und hievon alsbald nach empfangener Besiganzzeige dem Betheiligten Kenntniß zu geben.

#### § 4.

In der Regel dürfen Futterschrotmühlen nur zur Bearbeitung von Getreide, Bohnen, Mais, Erbsen, Wicken und sonstigen dergleichen Körnern und Früchten, Hausmühlen nur zur Bearbeitung von Getreide und Früchten, Grünmalzquetschmaschinen aber nur zur Bearbeitung von Grünmalz benützt werden.

Das Brechen, Schrotten, Mahlen oder Quetschen von Dörr- oder Luftmalz auf Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen ist untersagt. Auf Ansuchen kann jedoch gestattet werden, diese Maschinen und Mühlen auch zum Quetschen von Kartoffeln, Obst und anderen Baumfrüchten, sowie insbesondere die Quetschmaschinen auch zum Schrotten und Mahlen von Getreide und den andern oben (Abs 1) angegebenen Feldfrüchten, die Futterschrot- und Hausmühlen auch zum Quetschen von Grünmalz zu verwenden.

Die Benützung dieser Mühlen und Maschinen ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt. Die Zulassung einzelner Ausnahmen ist von besonderer Bewilligung der zuständigen Aufschlageinnehmerei abhängig.

#### § 5.

Im Aufstellungsraum der Quetschmaschinen, der Futterschrot- und Hausmühlen Dörr- oder Luftmalz aufzubewahren, ist untersagt.

#### § 6.

Änderungen an der Konstruktion der Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen, sowie Veränderungen des Aufstellungsortes derselben sind sofort der zuständigen Aufschlageinnehmerei anzuzeigen.

Diese Anzeige darf beim Wechsel des Aufstellungsortes von Genossenschafts-Futterschrotmühlen auch in der Weise erfolgen, daß über den jeweiligen Aufstellungsort der Mühle ein Notizheft oder dergl. von einem hiezu bestimmten Genossenschaftler geführt wird, welches bei letzterem zur jederzeitigen Einsichtnahme der Steuerbeamten anzulegen ist.

## § 7.

Die Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen sind der amtlichen Ueberwachung unterstellt. (Art. 30 des Gesetzes über den Malzausschlag.)

Den Steuerbeamten ist der Eintritt in den Betriebsort jederzeit zu gestatten (Art. 41 a. a. D.)

## § 8.

Die Benützung bewilligter Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen ist einzustellen, wenn im einzelnen Falle das Malzausschlaggefall gefährdet erscheinen, oder wenn bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Malzausschlag (vergl. Art. 58, 67 und 73 Abs. 2 dieses Gesetzes) Veranlassung hierzu bestehen würde.

## § 9.

Die Genehmigung zur Haltung von Quetschmaschinen, von Futterschrot- und Hausmühlen, sowie die Verfügung gemäß vorstehendem § 8 steht dem Hauptzollamte des Bezirkes zu. Dasselbe entscheidet auch über Gesuche wegen Benützung von Quetschmaschinen, von Futterschrot- und Hausmühlen zu anderen als den eigentlichen Zwecken (§ 4).

Beschwerden gegen die hauptzollamtlichen Verfügungen hat die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu bescheiden.

## § 10.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen wird auf die Art. 66, 73 Ziffer 4, 75 und 80 Ziff. 8 des Gesetzes über den Malzausschlag verwiesen.

## § 11.

Gegenwärtige Anordnungen haben auch auf die bereits vorhandenen Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen entsprechende Anwendung zu finden und treten sofort in Kraft. Zugleich verlieren die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Dezember 1885, die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrollapparat betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 840/844), ihre Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. P a u s c h.

Nr. 19866.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern,  
K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde an Stelle des verlebten k. Akademie-Professors Wilhelm von Lindenschmit der k. Akademie-Professor Karl Kaupp in München als ordentliches Mitglied des künstlerischen Sachverständigen-Vereins für Bayern berufen.

München, den 24. September 1895.

Kehr. v. Feilich. Dr. Kehr. v. Leonrod. v. Landmann.

Der General-Sekretär:  
Statt dessen:  
Ministerialrath v. Heller.

### Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

räthen der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Berweser, haben Sich unter'm 28. September ds. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, den k. Kämmerer, Staatsrath i. o. D., Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern und Vorsitzenden im Ministerrath, Dr. Krafft Freiherrn von Craißheim, und den k. Kämmerer und Gutsbesitzer Max Freiherrn von Soden-Fraunhofen, zu lebenslänglichen Reichs-

### Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Berweser, haben Sich unter'm 21. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. und k. österreichisch-ungarischen Legationsrath Adalbert Ambró von Adamocz den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. September ds. Js. dem in Diensten Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern stehenden Marstall-Offizianten Theodor Bachmann für die ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

Könige von Preußen, verliehene I. preussische Rothe Adler-Medaille, und

unter'm 30. September ds. Js. dem Legationssekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Konstantinopel, Albert Grafen von Duadt-Wykradt-Jenny, als bayerischem Staatsangehörigen, für das ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehene Ehrenkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Greifen-Ordens,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 34.

München, den 12. Oktober 1895.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschliehung vom 10. Oktober 1895, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1896 betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Oktober 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze betreffend. — Ordens-Verteilung.

Nr. 18426.

Königlich Allerhöchste Entschliehung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1896 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 19 und 20 des Landrathesgesetzes vom 2. Mai 1852 beruogen, die Eröffnung der Landrathesversammlungen für das Jahr 1896 auf

Montag, den 11. November 1895

an den Eigen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Kammern

des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

München, den 10. Oktober 1895.

## L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

*Schr. v. Feilichsch.*

An  
die k. Regierungen,  
Kammern des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 121691.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1891 Nr. 14350<sup>1</sup> (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 45) wird hiemit bekannt gegeben, daß an Stelle des Oberpostmeisters Moriz von Artheim in Augsburg der Oberpostmeister Friedrich Wiedemann daselbst zum ersten Stellvertreter des ersten Vorsitzers des Schiedsgerichtes für die k. Post- und Telegraphenverwaltung und an Stelle des Oberpostmeisters Friedrich Wiedemann der Postinspektionskommissär Joseph Meyer in München zum zweiten Stellvertreter des ersten Vorsitzers des genannten Schiedsgerichtes ernannt worden ist.

München, den 3. Oktober 1895.

*Dr. Schr. v. Crailsheim.*

Der General-Sekretär:  
Statt dessen:  
Ministerialrath v. Gietl.

### Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 29. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Sekond-

lieutenant des k. preussischen 2. Garde- Dragoner-Regiments, Freiherrn von Stolpeuberg, Attaché der k. preussischen Gesandtschaft in München, den Verdienstorden vom heil. Michael IV. Klasse zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 35.

#### München, den 21. October 1895.

---

#### **I n h a l t :**

Bekanntmachung vom 21. October 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 22. October 1895, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 21. October 1895, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Kossdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verleihung. — Staatsdienst-Nachrichten — Ordens-Verleihungen.

---

Nr. 137491.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

**k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 Nr. 17025<sup>1</sup> (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 1) wird hiemit gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bekannt gegeben, daß dem Schiedsgerichte für die k. Post- und Telegraphen-Verwaltung als Mitglieder aus dem Arbeiterstande in Folge der gemäß § 47, Abs. 4 bis 6 des angeführten Gesetzes vollzogenen Neuwahl des ersten Beisizers und der Stellvertreter desselben, dann in Folge Ausscheidens des zweiten Stellvertreters des zweiten Beisizers und Ersatzwahl für denselben nunmehr angehören:

- als erster Beisizer: Johann Aschenauer, Telephonarbeiter in München,
- als erster Stellvertreter: Joseph Niederer, Telegraphenarbeiter in München,
- als zweiter Stellvertreter: Mathias Sigl, Telephonarbeiter in München,

71

als zweiter Beisitzer: Johann Bleking, Telegraphenvorarbeiter in München,  
 als erster Stellvertreter: Johann Konrad, Telegraphenvorarbeiter in Bamberg,  
 als zweiter Stellvertreter: Michael Schwebel, Telegraphenvorarbeiter in Kaufel.  
 München, den 21. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:  
 v. Bever.

Nr. 5789II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 24. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Breitengüßbach nach Ebern finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 22. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
 von Bever.

Nr. 19284.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern.**

Nachdem inhaltlich der amtlichen Ausweise über den Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird

- 1) die Bekanntmachung vom 4. April 1895 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 142), welche die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien verbietet, außer Kraft gesetzt,

2) bestimmt, daß von nun an Rindvieh aus Galizien in die Schlachthäuser derjenigen Städte, denen die Einfuhr von österreichischem Schlachtvieh im Diebwegswege gestattet ist, unter den seiner Zeit an die beteiligten Städte besonders bekannt gegebenen Bedingungen, wieder eingeführt werden darf.

Die voranstehend in Ziff. 1 und 2 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.  
München, den 24. Oktober 1895.

*Kthr. v. Freilich.*

Der General-Sekretär:  
v. Koppstätter, Ministerialrath.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 29. September ds. Jz. dem l. Hofjagd-Inspektor, Forstrath Max Ritter von Krembs, den Titel und Rang eines l. Oberforstrathes gebührenfrei zu verleihen geruht.

### Hofstiel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. September ds. Jz. allergnädigst bewogen gefunden, der Wittve Marie Broili, Inhaberin der Firma C. A. Benino's Erben in Würzburg, den Titel einer „Königlich Bayerischen Hofstiefferantin“ zu verleihen.

### Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-

pold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli ds. Jz. den Minister-Ressidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath I. Klasse, Kurt Freiherrn von der Pfordten, auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am l. Württembergischen Hofe, am Großherzoglich Badischen Hofe und am Großherzoglich Hessischen Hofe mit dem Sipe in Stuttgart berufen,

unter'm 10. Oktober ds. Jz. den Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern, l. Geheimen Rath Dr. Otto Freiherrn von Bölderndorff und Baradein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund der Bestimmung des § 22 lit. C. der IX. Verlage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Rufstand zu versetzen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen mit treuer Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines königlichen Staatsrathes im außerordentlichen Dienste zu verleihen; ferner

unter'm gleichen Datum nach Maßgabe des Tit. II § 18 der Verfassungs-Urkunde den Legationssekretär I. Klasse im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern Sigmund Ritter und Edlen von Löfl zum Legationsrath und den Bezirksamts-assessor Dr. Ernst Müller zum Legationssekretär I. Klasse im genannten k. Staatsministerium zu befördern.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.  
Seine königliche Hoheit Prinz Luit-

pold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 24. August ds. Js. dem k. ungarischen Ackerbauminister Andreas Grafen Festetics von Tokua das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 8. September ds. Js. dem bisherigen 1. Kanzlisten der kaiserlich deutschen Botschaft in Paris, Hofrath Hammerbörsfer, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse, zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 36.**

**München, den 29. Oktober 1895.**

---

### **I n h a l t:**

Bekanntmachung vom 26. Oktober 1895, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Oktober 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Oktober 1895, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend. — Ordens-Verleihungen

---

Nr. 5823II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die Lokalbahn für den Gütertransport von Gögginge nach Pfersee finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 26. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
von Bever.

72

Nr. 19459.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

#### A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Vollzuge des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, dann des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, sowie des § 52 des Gesetzes über Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 5. Mai 1886, endlich unter Hinweis auf die Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1893, Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 betreffend — Amtsblatt des I. Staatsministeriums des Innern Nr. 33 S. 393 ff. — wird bekannt gemacht, daß mit Wirksamkeit vom 1. November ds. Js. an unter Enthebung des bisherigen Stellvertreters zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte

- a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg,
- b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staats-Forstverwaltung für den gleichen Regierungsbezirk,
- c) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde für die Bauarbeiten der Stadtgemeinde Würzburg,
- d) der Sektion XIV der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches

der I. Regierungsrath Franz Xaver Scheder in Würzburg ernannt worden ist.  
München, den 27. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:  
v. Koppstädter, Ministerialrath.

Nr. 19459.

Bekanntmachung, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend.

#### A. Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des § 71 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und § 7 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung

vom 27. Juli 1890 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 506) wird unter Abänderung der bisherigen Geschäftvertheilung vom 1. November ds. J<sup>o</sup>. an zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Versicherungsanstalt für Unterfranken und Aschaffenburg der k. Regierungsrath Franz Xaver Scheder in Würzburg ernannt.

München, den 27. Oktober 1895.

Frhr. v. Freilich.

Der General-Sekretär:  
v. Koppstädter, Ministerialrath.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Vermwelter, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Dezember 1894 nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem kaiserlich russischen Geheimrath Nikolaus Schischkin, Adjunkten des kaiserlich russischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten.

II. Das Großkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem kaiserlich russischen Generallieutenant und Stadtkommandanten von St. Petersburg, Nikolaus von Adelson,

dem kaiserlich russischen Generallieutenant Baron Waldemar Frederichsz, Gehilfen des Ministers des Kaiserlichen Hauses und funktionirenden Stallmeister.

III. Das Großkomthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Obersten und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Alexander Baron Meyendorff.

IV. Den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem funktionirenden kaiserlich russischen Hofmarschall, Obersten Paul Grafen Wenzendorff.

V. Das Komthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem kaiserlich russischen Oberstlieutenant Oskar von Wendorff.

VI. Das Ritterkreuz I. Klasse des Militär-Verdienst-Ordens:

dem kaiserlich russischen Stabsrittmeister Andreas von Knorring.

VII. Den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Offizier im kaiserlich russischen Hofstalle, Georg Schdanoff,

dem Revisor der kaiserlichen Züge Mathias Kasperovitsch,

dem Ingenieur der kaiserlichen Züge Alexander Starodubtsoff,

dem Collegienregistrator und Polizeiverwalter auf dem Warschauer Bahnhofs in St. Petersburg, Graf Alexei Tatitschscheff.

VIII. Das Ritterkreuz II. Klasse des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Gendarmarie-Rittmeister und Grenzscheff in Wirballen, Sergei von Messajedoff.

IX. Die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Portier im Winterpalais zu St. Petersburg, Timothäus Schiloff,

dem kaiserlich russischen Kammerdiener Pogliakoff,

dem Zugführer Zemtschenok, endlich den Polizeiunteroffizieren Stephan Storchodoff, Gabriel Obregloff, Basil

Stepanoff, Elias Pirotschkoff und Leo Samarodoff.

Ferner haben Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 10. Oktober ds. Js. dem k. Kämmerer und Oberamtsrichter a. D., Ignaz Freiherrn von Barth zu Harmating, für seine im k. Hofdienste zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit, das Ehrenkreuz des Ludwigsbordens und

unter'm 21. Oktober ds. Js. dem Wirklichen Geheimen Rath, Mitglied des k. preussischen Staatsraths, des preussischen Herrenhauses und Kronsyndikus, Dr. von Dehlschläger, Präsidenten des Reichsgerichts in Leipzig, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse, zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

*N<sup>o</sup> 37.*

München, den 6. November 1895.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1895, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 5942II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

#### K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Der § 53 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nr. 61) erhält nachstehende neue Fassung:

- „(1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.
- (2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebnis festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.
- (3) Zur Ermittlung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl

oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrage auf bahnsseitige Gewichtsfeststellung ist es gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

- (1) Dem Absender steht frei, bei der Ermittlung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung Seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittlung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.
- (5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.
- (6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß in Folge von Witterungseinflüssen während des Transportes die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Aufschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.
- (7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Erfasse des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe, wie folgt, festgesetzt wird:
  - (8) Wenn die im § 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag zwölf Mark für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstückes.

- (9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, eine Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber eine Mark.
- (10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.
- (11) Im Falle der Ueberlastung (Abs. 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht.
- (12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Abs. 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Abs. 11) erhoben.
- (13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:
- a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,
  - b) bei einer während des Transportes in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat."

Die neuen Bestimmungen treten am 15. November 1895 in Kraft.  
München, den 31. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
von Bever.

### Hofdiens-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Oktober ds. Js. den Kammerjunker und Rittergutsbesitzer, Karl Alexander Freiherrn von Gleichen genannt von Rufwurm, zum k. Kammerer, und den Second-

lieutenant im k. 2. Infanterie-Regiment, Arnulf Freiherrn von Berchem, zum k. Kammerjunker, unter'm 20. Oktober ds. Js. den Premierlieutenant à la suite des 1. schweren Reiter-Regiments und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, Friedrich Freiherrn von Pfetten-Arnbach, zum k. Kammerer, und den Secondlieutenant im 1. schweren Reiter-Regiment, Gottfried Grafen von Tattenbach, zum k. Kammerjunker,

sämmtliche auf ihr allerunthängigstes Ansuchen zu ernennen, ferner

mit Allerhöchstem Signate vom 30. Oktober ds. Js. die erlebte Funktion eines Ceremoniars bei der Allerheiligen Hofkirche nebst den damit verbundenen Bezügen dem Ceremoniar bei der St. Cajetans-Hofkirche, Canonicus ad honores Dr. Johann Kellner in provisorischer und jederzeit widerruflicher Weise vom 1. November ds. Js. ab zu übertragen, und den Präfekten am freiherrlich von Aufseß'schen Studienseminar Ignaz Schmid in Bamberg die erlebte Hofpriesterstelle in Fürstenseld mit dem Titel eines königlichen Hofkaplans vom 1. November ds. Js. an zu verleihen,

unter'm 1. November ds. Js. den k. Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim unter Beibehaltung der Leitung des k. Obersthofmarschall-Stabes vom 1. Dezember 1895 an bis auf Weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte des k. Oberstkammerers zu betrauen,

und von dem gleichen Datum an den Kammerjunker und Premierlieutenant im Infanterie Leib-Regiment, Maximilian Grafen von Moy, zum k. Ceremonienmeister mit dem Range einer II. Hofcharge zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Leopold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. August ds. Js. dem Oberbaurathe Täglichbeck, Mitglied der

k. preussischen Eisenbahndirektion Altona, den Verdienstorden vom heil. Michael III. Klasse, dem Regierungs- und Baurathe Jacobi, Mitglied der k. preussischen Eisenbahndirektion Kassel, dem Regierungs- und Baurathe Johann Thelen, Mitglied der k. preussischen Eisenbahndirektion Hannover, dem Regierungs- und Baurathe Schmalz, Vorstand der k. preussischen Betriebsinspektion Fulda, sowie dem k. preussischen Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Strassburg in Hamburg, den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse, unter'm 29. September ds. Js. dem k. preussischen Hofopernsänger Julius Lieban in Berlin, dem k. sächsischen Kammerfänger Karl Scheidemantel in Dresden, dem großherzoglich badischen Hofopernsänger Karl Rebe in Karlsruhe, dem herzoglich sächsischen Kammerfänger Otto Schelper in Leipzig, und der k. Kammerfängerin Wilhelmina in München, die Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen,

unter'm 31. Oktober ds. Js. den General der Infanterie, Staatsrath im a. o. D. und lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern, Josef Ritter von Maillinger, zum Kapitulardes k. Haus-Ritterordens vom heil. Hubertus zu ernennen, ferner

unter dem gleichen Datum dem k. Kammerer und Staatsminister der Justiz, Dr. Leopold Freiherr von Leonrod, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und dem k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Robert Ritter von Landmann, den Verdienstorden vom heil. Michael I. Klasse, zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 38.**

**München, den 12. November 1895.**

### **I n h a l t:**

Bekanntmachung vom 3. November 1895, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 11. November 1895 Erneuerung der Meldungen der in den Feuerberzeichnisseu der Behörden angeführten Militäranwärter betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Berichtigung zur Behrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Nr. 5996II.

**Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.**

#### **K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die Bahnlinie Traunstein—Ruhpolding finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 3. November 1895.

**Dr. Frz. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:  
von Bever.

74

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärämter betreffend.

### **K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.**

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1895 in denselben vorgemerkten Militärämter durch letztere bis zum 1. Dezember 1895 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hierbei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militärämter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 11. November 1895.

**Krhr. v. Felthsh. Krhr. v. Ash.**

Der General-Sekretär:  
v. Koppstätter, Ministerialrath

### **Hofdienst-Nachrichten.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. November ds. Js. den Kammerjunfer, Hauptmann à l. s. des 1. Infanterie-Regiments und Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, Ottmar Freiherrn von Guttenberg, und

unter'm 4. November ds. Js. den Kammerjunfer und Premierlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Maximilian Grafen von Moy, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Königlichen Kammerern zu ernennen, ferner

unter'm 4. November ds. Js. der Gemahlin des k. Kammerjunkers und Secondlieutenants im k. 1. Feld-Artillerie-Regimente, Grafen Sigmund von Brodorsff, den allerunterthänigst erbetenen Hofzutritt zu gewähren, und

mittels Allerhöchster Entschliesung vom 4. November ds. Js. bei der Administration des Vermögens Seiner Majestät des Königs Otto an Stelle des verlebten k. Kammerers, Oberstkammerers und funktionirenden Obersceremonienmeisters, Dr. Ludwig Freiherrn von Malsen, den k. Kammerer, Oberstlieutenant à l. s. der Armee und Oberststallmeister, Karl Freiherrn von Wolfseel, als Kurator aufzustellen.

## Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. preussischen Hofrathе Feiland, Kapitänleutenant der Reserve, kommandirt zum Marine-Kabinet,

dem k. preussischen Major a. D. Geste-feld, Polizeihauptmann in Hamburg;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Geheimen Kanzlei-Inspektor Karge, kommandirt zum Marine-Kabinet in Berlin;

III. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Sergenten Wiende der Hamburger Schuzmannschaft;

IV. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem berittenen Schuzmann Boldt in Hamburg.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 29. Oktober ds. Js. dem großherzoglich sächsischen Geheimen Staatsrathе Karl Kothe den Verdienstorden vom heil. Michael II. Klasse mit Stern und dem großherzoglich sächsischen Geheimen Regierungsrathе Dr. Karl Stevogt denselben Orden II. Klasse zu verleihen.

## Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 2. November ds. Js. dem k. Kämmerer Johann Grafen von Froberg, Oberstleutenant in egyptischen Diensten, für den ihm von Seiner Hoheit dem Khedive von Egypten verliehenen kaiserlich türkischen Medschidje-Orden III. Klasse,

unter'm 4. November l. Js. dem Ministerialdirektor im k. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Karl Ritter von Dswald, und dem in diesem Ministerium verwendeten k. Generaldirektionrathе, Heinrich Frauendorfer, für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Ordensdekorationen und zwar Ersterem für das Komthurkreuz I. Klasse des großherzoglich sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Letzterem für das Ritterkreuz I. Abtheilung desselben Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

## Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 5. November ds. Jrs. der Bürger-  
meister a. D. Alfred von Brandt ge-  
nannt Flender in Aschaffenburg in erb-  
licher Weise bei der Adels-Klasse Lit. B  
Fol. 68 Act. Num. 146391.

### Berichtigung

zur Behrordnung für das Königreich Bayern  
vom 19. Januar 1889 (Beil. zum Gesch. und  
Verordnungsblatt für das Königreich Bayern  
Nr. 8 vom 28. Februar 1889).

Anlage 1 S. 225. In der Spalte  
„Verwaltungsbezirk“ ist hinter „Kreis Witt-  
mund ausschl. Jabegebiet“ und „Jabegebiet“  
— Bezirkskommando Aurich bezw. I Olden-  
burg — zu setzen\*). An den Schluß der Seite  
tritt folgende Anmerkung:

\*) Zum Jabegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 39.**

**München, den 18. November 1895.**

---

### **Inhalt:**

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1895, den Vollzug des § 141 des Reichsgesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

---

Nr. 19309.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des § 141 des Reichsgesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 betreffend.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir finden uns bewogen, im Hinblick auf § 141 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, anzuordnen was folgt:

Die in diesem Gesetze der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Befugnisse sind von den I. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wahrzunehmen.

München, den 12. November 1895.

## L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Fellihsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppkätter.

### Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. November ds. Js. den Second-lieutenant à l. s. des 2. Schwere Reiter-Regiments, Karl Grafen von Poggi, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kammerjunker zu ernennen.

### Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Hofmarschall Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

Heinrich Freiherrn von und zu Egloffstein,

dem I. schwedischen Reichsantiquar Hans Olof Silbebrand, Direktor des National-Museums in Stockholm;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Oberingenieur Andreas Meyer in Hamburg;

III. das Komthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Kapitän zur See und Kommandanten Sr. M. Schulschiff „Stein“ Fritz Rötger in Kiel.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 31. Oktober ds. Js. dem I. Hofgärtner Kajetan Almesberger in Nymphenburg das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 40.

München, den 26. November 1895.

#### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschliebung vom 18. November 1895, die Verlängerung des Landtages betreffend. —  
 Bekanntmachung vom 24. November 1895, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. —  
 Staatsdienst-Nachricht

Nr. 21021.

Königlich Allerhöchste Entschliebung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,  
 Regent.

Unsereu Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.  
München, den 18. November 1895.

## L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim, Dr. Frhr. v. Kiedel, Frhr. v. Sellisch, Dr. Frhr. v. Leonrod, Frhr. v. Asch, v. Landmann.

- An  
1) die Kammer der Reichsräthe,  
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 6396II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Dezember ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Kempten—Pfronten finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.  
München, den 24. November 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
von Bever.

### Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 15. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Legationsrath im k. Staatsministerium des

königlichen Hauses und des Aeußern, Alois Knebel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vom 1. Dezember ds. Js. au in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 41.

München, den 7. Dezember 1895.

---

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. November 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Dezember 1895, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Dezember 1895, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Dezember 1895, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Dezember 1895, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Musikern und Modellen betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Dezember 1895, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Kosdienst-Nachricht.

---

Nr. 15253L

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

#### K. Staatsministerin des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. April 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20) wird hiemit gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bekannt gegeben, daß dem Schiedsgerichte für die k. Staatseisenbahnverwaltung als Mitglieder aus dem Arbeiterstande in Folge der gemäß § 47 Abs. 4 bis 6 des angeführten Gesetzes vollzogenen Neuwahl des zweiten Beisitzers und der Stellvertreter desselben nunmehr angehören: als erster Beisitzer: Vincenz Haubner, Schlosser in der Centralwerkstätte in München, als erster Stellvertreter: Lorenz Lug, Autographiedrucker bei dem Oberbahnamate Rempten, als zweiter Stellvertreter: Benno Huber, Güterhallarbeiter in Bamberg, als zweiter Beisitzer: Andreas Rappauf, Monteur in der Centralwerkstätte in Nürnberg,

77

als erster Stellvertreter: Wilhelm Weherer, Magazinsdiener bei der Betriebswerkstätte in Rempten,

als zweiter Stellvertreter: Georg Guber, Schreiner in der Centralwerkstätte in Regensburg.  
München, den 22. November 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
von Bever.

Nr. 6552II

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 5. Dezember ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie von der Station Schnaittach nach Simmelsdorf-Hüttenbach finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- u. Verordn.-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 1. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
von Bever.

Nr. 22067.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.**

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehroordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli ds. Js. — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 293 — wird das in Nr. 46 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtragsverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 1. Dezember 1895.

Frhr. v. Sellisch. Frhr. v. Aich.

Der General-Sekretär:  
v. Koppstädter, Ministerialrath.

## Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Oeffentliche Lehranstalten.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.**

#### a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Norden: \*) Gymnasium (bisher ohne Dispensationsbefugniß).

Wandswal: Gymnasium (bisher: verbunden mit Real-Progymnasium. — Letzteres ist zu Michaelis 1895 eingegangen).

#### b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Hannover: Leibnizschule (Real-Gymnasium) — bisher Leibniz-Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

#### c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule) — bisher Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses. —

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

#### b. Realschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: †Realschule (bisher: höhere Bürgerschule, unter C. d. I des Hauptverzeichnisses.)

\*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Sprachunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.**

**b. Realschulen.**

Königreich Preußen.

Berlin: † Neunte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelisternin 1895.

**c. Real-Progymnasien.**

Königreich Preußen.

Wandsbel: Das mit dem Gymnasium verbundene Real-Progymnasium ist zu Michaelis 1895 eingegangen.

**d. Höhere Bürgerschulen.**

Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule († Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Abtheilungen rückwirkende Kraft bis zum Osterternin 1895.

**e. Andere öffentliche Lehranstalten.**

Königreich Preußen.

Flensburg: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule).

**Privat-Lehranstalten.×)**

Königreich Preußen.

Danzig: Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böckel ist im Laufe des Jahres 1895 eingegangen.

St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelisternin 1895.

Lauterberg a. Harz: † Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Osterternin 1895.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

## Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Pringhorn (früher Ernst Böhme).

## Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1897 einschließlich Geltung.

## Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale-Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Berlin, den 9. November 1895.

## Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schroeder.

Nr. 21878.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

## K. Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird bekannt gegeben, daß an Stelle des bisherigen Vorsitzenden, des verstorbenen k. Regierungsrathes Max Pfeiffer in München, mit Wirkung vom 16. Dezember ds. Js. an der k. Regierungsrath Adolf Neuffer in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft aufgestellt worden ist.

München, den 2. Dezember 1895.

Schr. v. Freilich.

Der General-Sekretär:  
v. Koppstädter, Ministerialrath.

Nr. 26148.

**Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.**

**K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde im Vollzug der Bekanntmachung vom 28. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Seite 387) an Stelle des verstorbenen früheren Direktors des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, Dr. Karl von Stegmann, dessen derzeitiger Direktor Theodor von Kramer in Nürnberg zum ordentlichen Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Vereins für Bayern berufen.

München, den 2. Dezember 1895.

**Frhr. v. Sellisch. Dr. Frhr. v. Keurod. v. Landmann.**

**Der General-Sekretär:  
Ministerrath v. Petri.**

Nr. 660411.

**Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.**

**K. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 9. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Straubing nach Vogen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 4. Dezember 1895.

**Dr. Frhr. v. Crailsheim.**

**Der General-Sekretär:  
v. Bever.**

### **Hofdienst-Nachricht.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 17. November ds. Js. den General-Lieutenant und Inspekteur der Kavallerie, Albert Freiherrn von König, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum I. Kammerer zu ernennen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 42.

 München, den 14. Dezember 1895.
 

---

**Inhalt:**

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1895, die Umwandlung der Forstwartstelle Oberstaufen in eine Försterstelle betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Dezember 1895, das Diphtheriericium betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Dezember 1895, die Revision der Arzneytaxe für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1895, die veränderte Untertheilung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 21. und 24. preussischen Infanterie-Brigade unter die 12. preussische Kavallerie-Brigade betreffend. — Soldienste-Kochricht.

---

Nr. 22152.

Bekanntmachung, die Umwandlung der Forstwartstelle in Oberstaufen in eine Försterstelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,  
 Ministerial-Forsabtheilung.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,  
 haben Allerhöchste zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 1. Januar 1896 die Forstwart-  
 stelle in Oberstaufen, Forstamtes Immenstadt, in eine Försterstelle umgewandelt werde.

München, den 6. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Der Generalsekretär:  
 Ministerialrath v. Pausch.

79



Nr. 22569.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitage für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 15), werden nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalauschüsse und des Obermedizinalauschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seitherigen Taxen, soweit solche dafür festgesetzt waren, — die beigelegten Taxen bestimmt; im Uebrigen tritt in der Arzneitaxordnung vom 4. Januar 1894 eine Aenderung bis auf Weiteres nicht ein.

München, den 12. Dezember 1895.

Kehr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:  
v. Koppstätter, Ministerialrath.

Taxe der Arzneimittel.

	Gramm	M.	S.		Gramm	M.	S.
Acidum camphoricum . . . . .	1	—	10	Liquor Cresoli saponatus (Lysol) . . . . .	10	—	10
„ hydrobromicum . . . . .	10	—	15	Lithium salicylicum . . . . .	1	—	5
„ salicylicum . . . . .	10	—	30	Natrium salicylicum . . . . .	10	—	40
Aqua cresolica . . . . .	100	—	20	Oleum Jecoris Aselli . . . . .	100	—	40
Argentum nitricum . . . . .	1	—	20	Pastilli Hydrargyri bichlorati 0,5 et 1,0 pro dosi . . . . .	10 Stück	1	—
Balsamum peruvianum . . . . .	10	—	50	Phenacetinum . . . . .	1 Gramm	—	10
Bismutum subnitricum . . . . .	1	—	5	Pilocarpinum hydrochloricum . . . . .	Minimum	—	40
„ salicylicum . . . . .	10	—	50	„ „ . . . . .	1 Centigramm	—	40
Coffeinum . . . . .	1	—	20	Pilulae Kreosoti . . . . .	100 Stück	1	—
„ natrio-benzoicum . . . . .	1	—	15	Pulvis salicylicus cum Talco . . . . .	100 Gramm	—	40
Cresolum crudum . . . . .	100	—	25	Theobrominum natrio-salicylicum . . . . .	1	—	30
Flores Chamomillae concisae et grosso modo pulverati . . . . .	100	—	50	Tinctura Aloës . . . . .	10	—	10
Folia Jaborandi concisa . . . . .	10	—	20	Unguentum Cantharidum pro usu veterinario . . . . .	10	—	15
„ Menthae piperitae concisa . . . . .	10	—	10				
Formaldehydum solutum . . . . .	10	—	15				

Bekanntmachung, die versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preussischen Infanterie-Brigade unter die 12. preussische Kavallerie-Brigade betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.**

Vom 1. Januar 1896 ab werden in Preußen für das Friedensverhältniß versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereiche der k. preussischen 23. und 24. Infanterie-Brigade der 12. Kavallerie-Brigade nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden.

**Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 23. und 24. Infanterie-Brigade.**

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen.
23.	1. Bezirk	Cosel Gleiwitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Katow Rybnik Kattowitz	
24.		Reiße Oppela Kreuzburg Beuthen D.S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.  
Die Herausgabe eines Textblattes zur Wehrordnung bleibt vorbehalten  
München, den 9. Dezember 1895.

Krhr. v. Frilichsch. Krhr. v. Ash.

Der Chef der Central-Abtheilung:  
v. Flügel, Oberstlieutenannt.

**Hofdienst-Nachricht.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.  
Seine königliche Hoheit Prinz Eitel-  
pold, des Königreichs Bayern Verweser,  
haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mit Allerhöchstem Signate vom 9. Dezember  
ds. Js. den k. Apotheker Michael Petten-  
lofer wegen durch Krankheit bewirkter dauernder  
Dienstesunfähigkeit vom 1. Januar 1896 an  
in den Ruhestand für immer zu versetzen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 43.

München, den 18. Dezember 1895.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember 1895, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei, hier die Führung des Schiffsregisters betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Dezember 1895, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Dezember 1895, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Ordens-Versichtung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königlich Württembergisches Konsulat in München. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 26853.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei, hier die Führung des Schiffsregisters betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei betreffend, zu verordnen, was folgt:

## § 1.

Die Führung des Schiffsregisters für die Bezirke der Landgerichte Frankenthal und Landau wird dem Landgerichte Frankenthal übertragen.

## § 2.

Die näheren Bestimmungen über die Führung des Schiffsregisters werden von Unserm Staatsministerium der Justiz getroffen.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1895.

**Quitpold,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kronrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Petri.

Nr. 6848II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.**

Auf die am 16. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Markt Woinzach nach Mainburg finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz u. Verordn.-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 13. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
von Bever.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

### K. Staatsministerium des Innern.

Da nach den amtlichen Ausweisen die Maul- und Klauenseuche, deren Einschleppung aus dem Herzogthum Salzburg nach Bayern den Anlaß zu dem unter'm 6. März ds. J<sup>s</sup>. ergangenen Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg gegeben hat, seit längerer Zeit in diesem Kronlande ganz erheblich zurückgegangen und nach dem letzten Ausweise vom 7. ds. Mts. vollständig erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 6. März ds. J<sup>s</sup>. Nr. 4290 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 124 — hiemit außer Kraft gesetzt und die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg unter denselben Bedingungen, unter denen dieselbe vor Erlaß des Einfuhrverbotes zulässig war, wieder gestattet.

München, den 15. Dezember 1895.

Str. v. Freilich.

Der General-Sekretär:

v. Koppstädter, Ministerialrath.

### Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. August ds. J<sup>s</sup>. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Tokio, Freiherrn von Guttschmid, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse zu verleihen.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Dezember ds. J<sup>s</sup>. dem kaiserlich deutschen Gouverneur z. D., Eugen Ritter von Zimmerer, als bayerischen Staatsangehörigen, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und

unter'm 12. Dezember ds. J<sup>s</sup>. dem k. Major a. D., Ferdinand Freiherrn von Lamezan, kaiserlich deutschen Generalkonsul in Antwerpen, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Kronenorden II. Klasse, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

**Königlich Württembergisches Konsulat  
in München.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, haben unter'm 28. November d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Königlich Württembergischen Konsul in München ernannte Direktor der Filiale der Deutschen Bank in München, Karl Colin, in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

**Auszug aus der Adels-Matrikel des  
Königreiches.**

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 2. Dezember d. J. der Bischof von Augsburg, Dr. Petrus Ritter von Högl in Augsburg, für seine Person als Ritter des 1. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 69, Act.-Num. 15863<sup>1</sup>.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 44.

München, den 20. Dezember 1895.

### Inhalt:

Gesetz vom 18. Dezember 1895, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1896 betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Dezember 1895, die Behandlung der Depositen bei den f. Bankkassen betreffend.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1896 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Art. 1.

Das f. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1896 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XXIII. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl;
- b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl;

- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages;
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlag von 1 Pfennig pro Mark;
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages;
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages.

#### Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Konalsgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal verblieben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1896 in Geltung.

#### Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulsachen und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XXII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1896 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXII. Finanzperiode vorgesehen sind.

#### Art. 4.

Die dem k. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung in § 2, Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 erteilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1896 erstreckt.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1895.

**K n i t p o l d,**

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim, Dr. Frhr. v. Niedel, Frhr. v. Freilichsh., Dr. Frhr. v. Leonrod, Frhr. v. Asch. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Oberregierungs-Rath

im k. Staatsministerium des Innern:

Rajp,

Regierungs-Direktor.

Nr. 22932.

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den k. Baukassen betreffend.

## K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 7. Januar 1896 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1605) und vom 12. September 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der k. Bank und deren Filialen die in der nachfolgenden Uebersicht gebildeten Bezirke.

Regierungsbezirk	kgl. Baukassalt	Depositalbezirke	
Oberbayern.	kgl. Filialbank München.	Sämmtliche Gerichte und Verwaltungsbehörden Oberbayerns.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerechtigkeitsbezirken gebildet und müssen alle Behörden, welche in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
Niederbayern.	kgl. Filialbank Straubing.	Vogen, Deggendorf, Dingolfing, Nengersberg, Kösting, Landau, Landsbut, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg.	
	kgl. Filialbank Regensburg.	Abensberg, Kelheim, Mainburg.	
	kgl. Filialbank Passau.	Alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden.	
Oberpfalz und Regensburg.	kgl. Hauptbank in Nürnberg.	Neumarkt i. S., Weisugries, Niedenburg.	
	kgl. Filialbank Amberg.	Amberg, Cham, Furth, Kastl, Nabburg, Neunburg v. W., Neustadt a. W., Mittenau, Oberviechtach, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Wilsach, Hohenstrauß, Waldmünchen, Weiden.	
	kgl. Filialbank Bayreuth.	Auerbach, Erbendorf, Eichenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Waldsassen.	
	kgl. Filialbank Regensburg.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.	
Oberfranken.	kgl. Filialbank Bayreuth.	Bayreuth, Berned, Kulmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau, Weidenberg.	

Regierungsbezirk	Kgl. Bankanstalt	Depositalbezirke
Oberfranken.	Kgl. Filialbank Hof.	Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel.
	Kgl. Hauptbank in Nürnberg.	Gräfenberg.
	Kgl. Filialbank Fürth.	Herzogenaurach.
	Kgl. Filialbank Bamberg.	Alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Mittelfranken.	Kgl. Filialbank Ansbach.	Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbrunn, Herrieden, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen.
	Kgl. Filialbank Fürth.	Eadolzburg, Erlangen, Fürth, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Scheinfeld, Windsheim.
	Kgl. Hauptbank in Nürnberg.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Kgl. Filialbank Bamberg.	Bannach, Ebern, Etmann.
	Kgl. Filialbank Schweinfurt.	Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt, Volkach, Werneck, Wiesentheid.
	Kgl. Filialbank Würzburg.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.
Schwaben und Neuburg.	Kgl. Filialbank Augsburg.	Sämmtliche Gerichte und Behörden Schwabens.
Palz.	Kgl. Filialbank Ludwigshafen.	Dgl. der Palz.

München, den 17. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Sellisch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. P a n s ch.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 45.

München, den 23. Dezember 1895.

---

### Inhalt:

Gesetz vom 19. Dezember 1895, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betreffend. — Hofdienst Nachrichten. — Erbens Verleihungen.

---

Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern.

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des nachstehenden Artikels 2 unter Beobachtung der in § 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Artikel 1.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titelauftheilung auf 66:386,366 *M.* in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialetat zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem königlichen Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

### Artikel 2.

Für die in Folge der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern vom 29. April 1869 zum Richteramte berufenen Auditeure gilt vom 1. April 1895 an derjenige Bezug, welcher auf Grund und innerhalb der in Kapitel 5 der jährlichen Spezialetat zum Hauptetat der Militärverwaltung vorgetragenen Gehaltsätze verliehen ist, als pragmatischer Gehalt im Sinne des § 23 der Beilage IX der Verfassungsurkunde. Servis, Wohnungsgeldzuschuß und etwaige für besondere Berrichtungen gewährte Remunerationen bilden keine Bestandtheile dieses Gehaltes und kommen bei Bemessung der Pensionen der bezeichneten Auditeure nicht in Betracht.

Auf die seit dem 1. Januar 1872 bereits pensionirten Richterauditeure findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes in der Weise Anwendung, daß, soferne es ihnen günstiger ist, vom 1. April 1895 ab an Stelle der bisherigen Pension der dem Pensionirten vor seiner Versetzung in den Ruhestand verliehene Gehalt und widerrufliche (nichtpragmatische) Funktionsbezug mit Ausschluß des Servises und Wohnungsgeldzuschusses, sowie der etwaigen für besondere Berrichtungen bewilligten Remuneration als Pension gewährt wird.

Gegeben zu München, den 19. Dezember 1895.

**K u i t p o l d,**

Prinz von Bayern,  
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Nidel. Frhr. v. Seilichsh. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Aich. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Oberregierungs-Rath  
im k. Staatsministerium des Innern:  
R a s v.,  
Regierungs-Direktor.

**Haupt-Stat**

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Beitrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig weg- fallend
			M.	M.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>		
1	1—11	Kriegeministerium . . . . .	434 124	600
2	1—5	Militär-Kassenwesen . . . . .	72250	—
3	1—9	Militär-Intendanturen . . . . .	301150	—
4	1—2	Militär-Geistlichkeit . . . . .	79400	—
5	1—6	Militär-Justizverwaltung . . . . .	258 518	—
6	—	Höhere Truppenbefehlshaber . . . . .	351 510	—
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Bataillone . . . . .	82 769	—
8	1—3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen . . . . .	139 698	3 102
9	1—28	Generalstab und Vermessungswesen . . . . .	338 743	2 760
10	1—4	Ingenieurcorps . . . . .	250 344	3 900
11	1—25	Geldverpflegung der Truppen . . . . .	17 657 213	9 720
12	1—6	Naturalverpflegung . . . . .	11 951 195	—
13	1—10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen . . . . .	3 621 342	7 000
14	1—17	Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen . . . . .	6 108 233	86 080
15	1—7	Garnisonsbanwesen . . . . .	112 234	—
16	1—17	Militär-Medizinalwesen . . . . .	1 216 634	—
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte . . . . .	134 636	—
18	1—2	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften und Arrestanten auf dem Marsche . . . . .	328 040	—
19	1—5	Ankauf der Remontepferde . . . . .	1 257 396	240
20	1—7	Verwaltung der Remontedepots . . . . .	532 548	—
21	1—2	Reisefkosten und Tagegelber, Vorspann- und Transportkosten . . . . .	913 300	—
22	1—59	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen . . . . .	748 351	412
23	1—7	Militär-Gefängniswesen . . . . .	69 314	300
24	1—23	Artillerie- und Waffenwesen . . . . .	3 316 621	—
25	1—6	Technische Institute der Artillerie . . . . .	140 896	1 000
26	1—15	Bau- und Unterhaltung der Festungen . . . . .	311 482	2 924
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse . . . . .	1 468 793	1 140
28	1—2	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte . . . . .	124 060	—
29	—	Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse . . . . .	500 000	—
30	1—6	Verchiedene Ausgaben . . . . .	95 431	—
		Zumme der „Fortdauernden Ausgaben“ Kapitel 1 bis 30	52 916 125	119 178
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>		
1		Geldverpflegung.		
	1	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen . . . . .	36 813	—
	2	Zur Ausstattung der Infanterie und Jäger mit Fahrrädern . . . . .	9 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
		Militär-Eisenbahn- und Luftschifferwesen		
3		Zur Beschaffung von Geräthen für die Luftschifferabtheilung, dritte und letzte Rate	100 000	—
4		Zur Vereinstellung einer Nebungslinie für das Eisenbahn-Bataillon zum Bau und Betrieb von Feldbahnen mit Maschinen, für Grunderwerb zc. zc.	35 000	—
		Magazinsverwaltungsweisen.		
5		Für die Erbauung von Fouragemagazinen und einer Militärbäckerei mit Dienstwohnungen für die Proviantamtsbeamten in Bayreuth, dritte Rate	100 000	—
6		Zur Erbauung von Fouragemagazinen und einer Militärbäckerei mit Dienstwohnungen für die Proviantamtsbeamten in Ansbach, zweite Rate	80 000	—
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.		
7		Zur Ergänzung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Reserve- und Landwehrtropfen der Infanterie, dritte Rate	246 000	—
8		Zur Beschaffung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für mehr aufzunehmende Kriegsjormationen, zweite Rate	370 000	—
		Garnisonsverwaltungsweisen.		
9		Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für eine Abtheilung Feldartillerie zu zwei Batterien in Würzburg, sechste und letzte Rate	50 000	—
10		Neubau und Anstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für ein zweites Infanterie-Bataillon in Landau, dritte Rate	100 000	—
11		Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jäger-Bataillon, sowie eines Bezirkskommandogebäudes in Hagenburg, einschließlich der Grunderwerbung und Ausstattungsergänzung, dritte Rate	130 000	—
12		Zur Einrichtung der Herzog-Max-Burg in München als Dienstgebäude für höhere stammandeuten und Behörden, vierte Rate	50 000	—
13		Für Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes mit Wagenremise in Kaiserlantern, vierte und letzte Rate	30 000	—
14		Herstellung eines Kasernelements für drei Eskadronen in Tillingen, dritte Rate	50 000	—
15		Herstellung eines Dienstgebäudes für das Bezirkskommando in Rosenheim, dritte Rate	100 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
16	Zu Erweiterungsbauten in den bestehenden Kasernements, als Aufbau von Stockwerken, Herstellung kleinerer Neubauten für verheiratete Unteroffiziere, dann Montirungskammern, Mätschenmacherwerkstätten zc. in den Garnisonen München, Neu-Ulm, Bayreuth, Erlangen, Fürth und Speyer, dritte Rate . . . . .		100 000	—
17	Zu Grunderwerbungen, sowie zur Ausarbeitung von Bauplänen für die zunächst nothwendig zu erbauenden Kasernen und Dienstgebäude in den Garnisonen Neu-Ulm, Bamberg, Fürth, Neuburg, Würzburg und Würzburg, dritte Rate . . . . .		50 000	—
18	Zur Beschaffung von Wäsche und Geräthen für die Truppen, welche in vorhandenen festlichen Gebäuden, sowie in zu erbauenden Baracken unterzubringen sind, dritte und letzte Rate . . . . .		50 000	—
19	Herstellung einer Kaserne mit Nebengebäuden und sonstigen Nebenanlagen für eine zweite jahrende, sowie für die reitende Feldartillerie-Abtheilung in Landau, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate . . . . .		80 000	—
20	Neubau von 4 Halb bataillonskasernen, eines Dienstgebäudes, eines etagirten Exerzierhofes und von 2 Nebengebäuden nebst Nebenanlagen auf dem Marsfelde zu München, einschließlich Grunderwerbung und Ausstattungs-ergänzung, zweite Rate . . . . .		500 000	—
21	Erbauung eines Kasernements mit Nebenanlagen für die Lustschifferabtheilung zu München, einschließlich Ausstattungs-ergänzung, zweite Rate . . . . .		44 000	—
22	Herstellung eines Dienstgebäudes mit Magazinen und sonstigen Nebenanlagen für die Militär-Telegraphenschule, zweite und letzte Rate . . . . .		50 000	—
23	Bau eines Dienstgebäudes und einer Halb bataillonskaserne für das 7. Infanterie-Regiment in Bayreuth, einschließlich der Ausstattungs-ergänzung, zweite Rate . . . . .		160 000	—
24	Zu Um- und Neubauten behufs Einrichtung weiterer Geschäftsräume im Kriegsministerialkomplexe, zweite Rate . . . . .		80 000	—
25	Herstellung von weiteren 2 Halb bataillonskasernen mit Nebenanlagen in Erlangen, einschließlich der Ausstattungs-ergänzung, zweite Rate . . . . .		100 000	—
26	Aufbau eines Seitenflügels an die Zollerkaserne in Gernersheim, einschließlich Ausstattungs-ergänzung, zweite Rate . . . . .		30 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			<i>M</i>	<i>M</i>
27	Erbauung einer weiteren Halbataillonskaserne mit Nebengebäude für verheirathete Unteroffiziere und sonstigen Nebenanlagen in Regensburg, einschließlich der Ausstattungsergänzung, zweite Rate		50 000	—
28	Herstellung eines Offiziers-Dienstgebäudes, sowie eines Handwerkergebäudes in Neu-Ulm, einschließlich Grund-erwerbung, zweite Rate		50 000	—
29	Herstellung je eines Gebäudes für verheirathete Unteroffiziere in Amberg, Augsburg, Landshut und Sulzbach, dann in Germersheim, dort einschließlich Grund-erwerbung, zweite Rate		30 000	—
30	Für den Anschluß der Militärgebäude an die städtische Schwemmanalation in München, zweite Rate		40 000	—
31	Zur Erbauung von Grezzerhäusern für die Fußartillerie- und die Ingenieur-Truppen in Neu-Ulm, Germersheim, Ingolstadt, München und Speyer, dritte Rate		20 000	—
32	Zur Errichtung von Unterkunftsräumen für verheirathete Unteroffiziere und für das Bezirkskommando einschließ-lich der Nebenanlagen in Auebach, zweite Rate		20 000	—
33	Zur Erweiterung bestehender und Herstellung neuer Werkstätten für die Waffenmeister der Feldartillerie, zweite Rate		35 000	—
34	Zur Instandsetzung der Baracken auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld, vierte Rate		50 000	—
35	Zur Errichtung von Dienst- und Wohngebäuden für das Bezirkskommando nebst Halbinvalidenabtheilung in Würzburg, dritte Rate		25 000	—
36	Zur Erbauung von 2 Halbataillonskasernen nebst Dienstgebäude und Wohngebäude für verheirathete Unteroffiziere in Würzburg, dritte Rate		30 000	—
37	Für bauliche Verbesserungen älterer Kasernements in sanitärer Beziehung, zweite Rate		88 000	—
38	Zur Erbauung einer Mannschafskaserne mit Offiziersquartieren auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld, dritte Rate		50 000	—
39	Herstellung eines Kasernements mit Zubehör und den erforderlichen Nebenanlagen einschließlich Ausstattungsergänzung für 2 Eskadronen des 6. Chevaulegers-Regiments in Bayreuth, erste Rate		100 000	—
40	Zum Aufbau eines Stockwerkes auf das Dejeniuengebäude „Ebracht“ in Ingolstadt behufs Schaffung von Kasernierungsräumen, erste Rate		50 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96.	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
41		Zur Verlängerung des Kanzeleigebäudes Nr. 4a an der Ludwigsstraße in Würzburg, einschließlich Grunderwerbung, erste Rate	50 000	—
42		Herstellung eines Dienstgebäudes für das Bezirkskommando in Riffingen, erste Rate	50 000	—
43		Zur Instandsetzungsarbeiten in der Kaserne an der Türkenstraße zu München, erste Rate	50 000	—
44		Zur Kanalisirung und Versorgung des Truppenübungsplatzes Lechfeld mit Trinkwasser, erste Rate	50 000	—
45		Zur Erbanung eines Kasernements mit Nebenanlagen — einschließlich Ausstattungsergänzung — und zur Einrichtung von Übungsplätzen für 2 Bionierkompagnien in München, erste Rate	40 000	—
46		Herstellung von 2 Halbbataillonskasernen mit Nebenanlagen in Neuburg, einschließlich Ausstattungsergänzung und Grunderwerbung, erste Rate	50 000	—
47		Zur Herstellung von kleineren Neubauten zur Unterbringung von Mannschaften und verheiratheten Unteroffizieren, dann von Bekleidungs-vorräthen und Fahrzeugen in den Garnisonen Germersheim, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Passau und Regensburg, erste Rate	70 000	—
48		Zur Herstellung eines Kasernements mit Nebenanlagen für ein Infanterie Bataillon in Eichstätt, einschließlich Ausstattungsergänzung und Grunderwerbung, erste Rate	50 000	—
49		Erfatz für das Gebäude Nr. 1a des Deutschhanskasernements zu Nürnberg, erste Rate	40 000	—
50		Aufteil an den Kosten der Beschaffung von Geräthen zur Ausstattung neuer Kasernen in Elsass-Lothringen	8 826	—
51		Zur Erwerbung neuer, bezw. Erweiterung vorhandener Exercier- und Schießplätze, sowie zur Herstellung und Einrichtung derselben, achte Rate	532 000	—
52		Zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes im Bezirke des II. Armeekorps, sowie zur Errichtung eines Lagers Zwecks Unterbringung von Mannschaften und Pferden auf demselben und zur Herstellung der dazu gehörigen Nebenanlagen, dritte Rate	1 000 000	—
		Militär-Medizinalwesen.		
53		Instandsetzungs- und Erweiterungs-Bauten beim Garnisonslazareth in München, vierte Rate	100 000	—
54		Zur Beschaffung von Unterfunfszelten für Verwundete im Felde, vierte Rate	20 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
55		Erweiterung der Garnisonslazarethe in München, Angolstadt, Bamberg, Bayreuth, Neuburg, Nürnberg und Würzburg durch Herstellung von Krautfeubaraden, einschließlich der erforderlichen Grunderwerbungen in Bayreuth und Neuburg, dritte Rate	20 000	—
56		Erbanmung eines Garnisonslazareths in Kempten, einschließlich Grunderwerbung, zweite Rate	10 000	—
57		Erbanmung eines Garnisonslazareths in Zweibrücken, zweite Rate	10 000	—
58		Zur Herstellung eines Lazareths für die Garnisonen Nürnberg und Fürth, einschließlich Grunderwerbung, zweite Rate	50 000	—
59		Bau eines Garnisonslazareths in Bayreuth, einschließlich der Grunderwerbung, zweite Rate	50 000	—
60		Zum Neubau eines Garnisonslazareths in Passau, dritte Rate	10 000	—
61		Zum Neubau eines Garnisonslazareths auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld, zweite Rate	10 000	—
		Trainwesen.		
62		Zur Beschaffung von Feldgeräthe für Truppen- und Trainformationen, erste Rate	70 000	—
63		Zur Erbanmung eines Dienst- und eines Magazinsgebändes für das Traindepot I. Armee-corps auf Oberwieselfeld in München, erste Rate	100 000	—
		Remontewesen.		
64		Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erträge aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	80 000	—
65		Zum Umbau der Remontestallungen in Fürstensefeld, dritte und letzte Rate	32 150	—
66		Zum Umbau von Auffahrtrampen und von Brücken bei den Beistungen des Remontedepots Fürstensefeld, erste Rate	24 000	—
67		Zum Ankauf von 110 Pferden für ein Melbereiter- Detachement	125 400	—

Capitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
	68	Zur Erbauung eines Krankenpavillons für die Militär-Bildungsanstalten in München, erste Rate . . . . .	20 000	—
	69	Für Erweiterung der Wasserleitung, dann der baulichen Anlagen für die Unteroffizierschule in Fürstentfeld, erste Rate . . . . .	53 000	—
		Artillerie- und Waffenwesen.		
	70	Zu weiteren Beschaffungen für artilleristische Zwecke, vierte Rate . . . . .	300 000	—
	71	Für den Neubau der Artilleriedepotgebäude in Augsburg, dritte und letzte Rate . . . . . Von dem auf 450 000 <i>M.</i> berechneten Gesamtanwande werden 200 500 <i>M.</i> durch den Erlös für den alten Zeughauskomplex in Augsburg und die entbehrlich werdenden Anlagen in Friedberg gedeckt.	49 500	—
	72	Für den Neubau von Filialartilleriedepotgebäuden in Fürth, einschließlich der Grunderwerbung, erste Rate . . . . .	60 000	—
		Technische Institute der Artillerie.		
	73	Zur Erbauung von Wohnhäusern zur Einrichtung von 16 Familienwohnungen für die Arbeiter der technischen Institute in Ingolstadt, erste Rate . . . . .	43 308	—
		Summe der „Einnaligen Ausgaben“	6 596 997	—
		Dazu: Summe der „Fortdauernden Ausgaben“	52 916 125	119 178
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen zc.	59 513 122	119 178
		Militär-Invaliden-Pensionen und Institute.		
31	1—5a	Militär-Invaliden-Pensionen . . . . .	6 873 244	33 646
32	1—11	Invaliden-Institute . . . . .	—	—
		Summe der Ausgaben für „Militär-Invaliden-Pensionen und Institute“	6 873 244	33 646
		Summe des Militäretats für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 . . . . .	66 386 366	162 823

## Hofdienst-Nachrichten

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Dezember dS. Js. den Gutsbesitzer, Theodor Freiherrn Lucher von Simmelsdorf, zum königlichen Kämmerer, unter'm 10. Dezember dS. Js. den Bezirks-

amts-Affessor in Pfaffenhofen und Secondlieutenant der Reserve des 1. Infanterie-Leib-Regiments, Ludwig von Rucker, und den Premierlieutenant im 1. 12. Infanterie-Regiment, Ernst von Rucker, ferner

unter'm 14. Dezember dS. Js. den Secondlieutenant im 1. Schwereu Reiter-Regiment, Eckart von Pappus und Tratzberg, Freiherrn zu Laubenberg und Rauchenzell, und

unter'm 17. Dezember dS. Js. den Regieruugs-Accessisten und Secondlieutenant der Reserve des 1. Infanterie-Leib-Regiments, Heinrich Grafen von Spreiti, zu königlichen Kammerjunkern, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen.

---

## Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Dezember dS. Js. dem 1. Bot-

schaftskanzlisten bei der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Rom, Posrath W. Stod, und dem 1. Schwedisch-Norwegischen Konsul in Rom, Hermann Bohn, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 46.

München, den 30. Dezember 1895.

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Dezember 1895, die Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes des Landesversicherungsamtes betreffend. - Bekanntmachung vom 26. Dezember 1895, den Bezug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

Nr. 23864.

Bekanntmachung, die Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes des Landesversicherungsamtes betreffend.

**k. Staatsministerium des Innern.**

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Friedrich Müller, vom 1. Januar 1896 an zum ständigen Mitgliede des k. b. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 24. Dezember 1895.

*Frhr. v. Seilhsch.*

Der General-Sekretär:  
v. Koppstätter, Ministerialrath.  
84

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze betreffend

### A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgeetzes vom 6. Juli 1884 und des § 36 des Bauunfallversicherungsgeetzes vom 11. Juli 1887, dann des § 52 des Gesetzes über Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird bekannt gegeben, daß mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1896 unter Enthebung des bisherigen Schiedsgerichtsvorsitzenden beziehungsweise der bezüglichen bisherigen Stellvertreter von Schiedsgerichtsvorsitzenden ernannt wurden:

- I. Der f. Regierungsrath im f. Staatsministerium des Innern Karl Krazeisen in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts:
  1. der Sektion VIII der Knappschaftsberufsgenossenschaft,
  2. der Sektion IV der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft,
  3. der Sektion I der Papiermacherberufsgenossenschaft,
  4. der Sektion V der deutschen Buchdruckerberufsgenossenschaft,
  5. der Sektion XIV der Ziegeleiberufsgenossenschaft,
  6. der Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke,
  7. der Sektion XIII der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reiches;
- II. zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft
 

der f. Regierungsassessor bei der f. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern Otto Giesel in München;
- III. zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte
  - a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberbayern,
  - b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den gleichen Regierungsbezirk
 

der f. Regierungsrath bei der f. Regierung von Oberbayern, Franz Xaver Kiebl in München.

München, den 26. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Kiebel. Frhr. v. Freilich.

Der General-Sekretär:  
v. Koppistätter, Ministerialrath.

# Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern  
vom Jahre 1895.

## A. Sach-Register.

### A.

Abjchied. Siehe „Landräthe“.  
 Adel. Auszüge aus der Adelsmatrikel des Königreiches. 50.69—70.145.256.262.332.406.424.  
 Advokaten. Siehe „Rechtsanwälte“.  
 Ärztekammern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung von Ärztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betr. 311—314.  
 Eichordnung. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung vom 1. August 1885. 264—266.  
 Alters- und Invalidentätversicherung. Siehe „Invalidentätversicherung“.  
 Amtsigverlegungen. Verlegung des Forstamtes Emtmannsberg. 1.  
 — Verlegung des Forstamtes Stammham und des Forstamtes Deulendorf. 67.  
 — Verlegung der Forstamtsstze St. Oswald, Schönan, Kaltenbach und des Sitzes des Forstamtsassessors zu Hünterweidenthal. 378—379.  
 Annahme fremder Dekorationen. Siehe „Dekorationen“.  
 Anstellungs-Behörden und Stellen im Sinne der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärärzten. Siehe „Militärärzte“.

Anwaltskammern. Personalstand der Vorstände derselben 127—128.  
 Armee. Siehe „Militärwesen“.  
 Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien; Königl. Allerh. Verordnung. 131—136.  
 — Bestimmungen über den Artikel „Wein“. 260.  
 — Verkehr mit Giften. 267—282.  
 — Aufbewahrung und Feilhaltung des Diphtherieserums. 143—145.  
 — Bezug und Abgabe des Diphtherieserums. 371—372. 418.  
 Arzneien. Siehe „Arzneibuch“.  
 Arzneiordnung für das Königreich Bayern; Revision derselben. 3. 419.

### B.

Bahnen. Siehe „Eisenbahnen“.  
 Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns. Siehe „Eisenbahnen“.  
 Bankkassen, königliche; Behandlung der Depositen bei denselben. 427—428.

Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München; Kgl. Allerh. Verord. vom 20. Juli 1895. 333—369.

I. Bau- und Vorgartenlinien, Höhenlage, Pläne hierüber und Baupläne (§§ 1—9) S. 334—337.

II. Baugenehmigung und Baupläne (§§ 10—15) S. 337—340.

III. Vorschriften für die Bauführung (§§ 16—74) S. 340—363.

1. Allgemeine Vorschriften. S. 340.

2. Baumaterial. S. 341.

3. Fundierung und Stärke der Mauern. S. 341.

4. Feuerstätten und Kamine (Schornsteine). S. 344—346.

5. Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke; dann Höhe und Fenster der Wohn- und Arbeitsräume. S. 346—348.

6. Treppen, Zu- und Ausgänge. S. 348—350.

7. Dachungen, Dachsprünge und Gesimse, Lichtöffnungen in den Dachungen. S. 350—351.

8. Wohnungen und Räume unter dem Erdgeschoße. S. 351—352.

9. Dachwohnungen und Räume im Dachgeschoß. S. 352—353.

10. Vortretende Bauteile. S. 353.

11. Bauten mit Feuerstätten. S. 353.

12. „ ohne „ S. 354.

13. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr. S. 355—358.

14. Anlagen zum Betriebe von Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen. S. 358—359.

15. Facaden der Gebäude. S. 359.

16. Winkel, Gebäudeabstände, Hofräume und Rücksengebäude. S. 359—362.

17. Abtritte, Dung- und Verfallgruben. S. 362.

IV. Zuständigkeit und Verfahren (§§ 76—98) S. 363—368.

V. Sanktionsbestimmungen. (§§ 99—100) S. 369.

Bestätigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Einjährig-freiwilliger Militärdienst“ und „Militärwesen“.

Beförderung. Vorschriften über bedingungsweise, zur Beförderung auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände. 74—116.

Berichtigung zur Bestätigungsurkunde vom 26. Februar 1887, das von Deuster'sche Familien-Fideikommiß betr. 142.

zur Behrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. 406.

Bestätigungs-urkunden über Errichtung von Familien-Fideikommissen. Siehe „Familien-Fideikommiss“.

Bewerberverzeichnisse für Militärärzter; hier Erneuerung der Meldungen. 404.

Bezirksvereine ärztliche; Bildung solcher. 311—314.

Binnenschiffahrt. Siehe „Schiffahrt.“

Bodensee. Abänderungen und Ergänzungen der Schiffahrts- und Hafenvordnung für den Bodensee. 51—64.

Brasilien; Consulat in Hamburg. 146.

## C.

Civil-Verdienst-Orden der „Bayerischen Krone“ und vom „heil. Michael“. Siehe „Ordensverleihung“.

Civilversorgungsscheine; Ertheilung von solchen für die in der Polizeitruppe, Schutztruppe, im Grenz- und Zollaufsichtsdienst zugebrachte Dienstzeit. 117—119.

Competenzkonflikte. Siehe „Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.“

Consulate.

— Königlich Bayerisches Consulat in Karlsruhe. 126.

— Consulat von Brasilien in Hamburg. 146.

— „ der Vereinigten Staaten von Mexiko in München. 317.

— Kgl. Württembergisches Consulat in München. 424.

## D.

Dampfschiffahrt. Siehe „Schiffahrt“.

Decorationen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme und zum Tragen fremder Decorationen. 4. 7. 50. 261. 284. 286. 332. 380. 388. 405. 423.

Depositen. Behandlung der Depositen bei den f. Bankkassen. 427—428.

Dienstes-Nachrichten. Siehe „Hofdienstnachrichten“ und „Staatsdienst-Nachrichten“.  
 Diphtherieserum. Aufbewahrung und Fehhaltung des Diphtherieserums. 143—145.  
 — Bezug und Abgabe desselben. 371—372, 418.

**E.**

Einfuhrverbote für Vieh aus Anlaß von Viehschden. 124, 142, 263.  
 Einjährig-Freiwilliger Militärdienst. Bekanntgabe der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Vchranstalten. 293—310, 412—415.  
 Eisenbahnen.  
 — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns. 2, 259, 331, 376, 392, 395, 403, 410, 412, 416, 422.  
 — Eröffnung der Bahnlinie Eberstheim—Fettenleibheim 2.  
 — Lokalbahn für den Gütertransport von Augsburg nach Göggingen 259.  
 — — Bahnlinie Cham—Waldbüdingen 331.  
 — — „ Langenzenn—Wilkensdorf 376.  
 — — „ Breitengübbach—Ebern 392.  
 — — „ Göggingen—Pfersee 395.  
 — — „ Traunstein—Ruhpolding 403.  
 — — „ Memmen—Fronten 410.  
 — — „ Schmalbach—Simmelsdorf—Nüttenbach 412.  
 — — „ Straubing—Vogen 416.  
 — — Bahnstrecke Wolzsch—Münchberg 422.  
 — Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 74—116, 315—316, 399—401.  
 Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 3. Februar 1894. Anlage I zum Ges.- u. Verord.-Bl. S. 1—8.

**F.**

Familien-Fideikommiss.  
 — Bestätigungs-Urkunde, die Errichtung eines Familienfideikommisses durch den Mittergutsbesitzer August Freiherrn von Lindenfels auf Bolzramshof betr. 9—18.

Familien-Fideikommiss.  
 — Berichtigung zur Bestätigungs-Urkunde vom 26. Februar 1887, das von Kaiserliche Familien-Fideikommiss betr. 142.  
 — Bestätigungs-Urkunde, das Graf von Oetting—Fünfstetten'sche Familienfideikommiss Wiessefelden betr. 319—320.

Fideikommiss. Siehe „Familien-Fideikommiss“.

Feier der Sonn- und Festtag, im Sinne des § 105 a Abs. 2, der Gewerbeordnung — Sonntagsruhe. 253—255.

Flinten. Siehe „Handfeuerwaffen“.

Flößerei auf dem Rhein; Abänderung der Polizeiverordnung. 5.

Forstwesen.  
 — Wiederbesetzung des Forstamtes Entmannsberg; hier Amtsführverlegung 1.

— Neubau eines Forstamtsgebäudes für das Forstamt Stammham; hier Verlegung und Bezeichnung des Amtsfices. 67.

— Forstamtsneubauten für: die. XXII. Finanzperiode, hier Verlegung und Bezeichnung der Amtsfice von Forstämtern x. 378—379.

— Umwandlung der Forstwartstelle in Oberhausen in eine Försterstelle. 417.

Forstwirtschaftliche Betriebe. Vollzug des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung. Siehe „Schiedsgerichte“.

Fremde Dekoration. Siehe „Dekorationen“.  
 Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrollapparat, Benützung von solchen. 384—386.

**G.**

Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen. 6.

Gehilfenpersonal der Rentämter; Anstellung von Rentamtskoffizianten und Verbesserung der Lage des rentamtlichen Gehilfenpersonals. 136—140.

Gendarmarie; Organisation derselben 128.  
 Gesetz- und Verordnungsblatt. Siehe „Notizen“.

**Gefetzgebung.** Siehe die „Inhalts-Anzeige zum Gesetz- und Verordnungsblatte“.  
**Gewehre.** Siehe „Handfeuerwaffen“.  
**Gewerbeordnung.** Vollzug des § 105 a Abj. 2 der Gewerbeordnung; hier Bestimmungen über die Sonntagserhe im Gewerbebetriebe. 253—255.  
 — Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesetze über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893. 373.

**Gewerbewesen.** Siehe „Gewerbeordnung“.  
**Gewicht und Maaß.** Siehe „Mißordnung“ und „Maaß und Gewicht“.  
**Gist.** Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Gisten betr. 267—282.  
**Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten.** 374.  
**Gränmalzquetschmaschinen, Benützung von solchen.** 384—386.

### S.

**Safen- und Schiffsfahrtsordnung für den Bodensee; hier Abänderungen und Ergänzungen.** 51—64.  
**Handel mit Gisten; Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Gisten betr.** 267—282.  
**Handfeuerwaffen.** Gehübrentarij für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. 6.  
**Hausmühlen ohne Kontrolapparat; Benützung von solchen.** 384—386.  
**Heer.** Siehe „Militärwesen“.  
**Hofdienst-Nachrichten.**  
 3. 7. 49. 69. 129. 140. 145. 255. 258. 261. 286. 316. 332. 379. 393. 401—402. 404. 408. 416. 420. 438.

### Hofstaaten.

— Wahl eines Hofsekretärs Seiner Königl. Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern. 3.  
 — Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Bayern. 379.

### Hofstaaten.

— Uebertragung der Geschäfte des Oberkammerers und Ernennung eines I. Cerimonienmeisters. 402.  
 — Wiederbesetzung der Kuratorstelle bei der Administration des Vermögens Sr. Majestät des Königs Otto. 404  
**Hoftitel-Verleihungen.**  
 — Königl. Bayer. Hoftitel. 126  
 — Titel eines Königl. Bayer. Hoflieferanten. 49. 125. 145. 392. 393.  
**Hofzutritt.** 3. 404.

### J.

**Jagdgewehre.** Siehe „Handfeuerwaffen“.  
**Invaliden- und Militär-milden-Stiftungsfond; Vermögensstand für das Etatsjahr 1893/94.** 381—383.  
**Invaliditäts- und Altersversicherung.**  
 — Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes; hier Ernennungen und Entlassungen von Vorsitzenden der Schiedsgerichte, bzw. deren Stellvertretern. Siehe unter „Schiedsgerichte“.  
 — Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz. 68. 266.  
 — — — — — der Verf.-Anstalt für Oberbayern. 69.  
 — — — — — für Oberbayern. 256.

### K.

**Kammerer.** Allerhöchste Ernennung, 3. 69. 129. 140. 255. 258. 316. 379. 401. 404. 416. 438.  
**Kammerjunker.** Allerhöchste Ernennung, 3. 7. 129. 145. 258. 332. 401. 408. 438.  
**Kompetenzkonflikte.** Siehe „Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte“.  
**Konsulate.** Siehe „Konsulate“.  
**Krankenversicherung.** Siehe „Unfall- und Krankenversicherung“.  
**Kron-Orden.** Siehe „Ordensverleihungen“.  
**Künstlerischer Sachverständigen-Verein für Bayern.** 387.

### L.

**Landesversicherungsamt; Zusammenfügung desselben, bzw. Neu- und Ergänzungswahlen.** 119—120. — Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes. 439.

## Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

— Vollzug des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung. Siehe „Schiedsgericht“.

## Landräthe.

- Abschied für den Landrath von Oberbayern 158—168.
- „ „ „ Niederbayern 169—180.
- „ „ „ der Pfalz 181—191.
- „ „ „ Oberpfalz und von Regensburg 192—203.
- „ „ „ von Oberfranken 204—214.
- „ „ „ Mittelfranken 216—227.
- „ „ „ Unterfranken u. Aschaffenburg 228—238.
- „ „ „ Schwaben und Neuburg 239—252.
- Königlich Allerhöchste Entschlieung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1896 betr. 389—390.

Landtag. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. 375.

— Verlängerung des Landtages. 410.

Landwehr-Bezirks-Einteilung. 123. 260. 420.

Lehranstalten Bekanntgabe der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Siehe „Einjährig-Freiwilliger Militärdienst“ und „Militärwesen“.

— Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten. 19—49.

Localbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

Ludwigs-Orden. Siehe „Ordensverleihungen“.

## M.

Maass und Gewicht. Abänderung und Ergänzung der Reichsordnung vom 1. August 1885. 264—266.

## Maßanfschlag.

— Benützung von Grünmalquetschmaschinen, sowie von Futterhrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat. 384—386.

Manu- und Klauenseuche. Siehe „Viehseuchen“.

## Medizinalwesen.

- Königl. Allerh. Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. 131—136.
- Bestimmungen über den Artikel „Wein“. 260.
- Arzneitarordnung für das Königreich Bayern; Revision derselben. 3 419.
- Aufbewahrung und Feilhaltung des Diphtherierums. 143—145.
- Verkehr mit Giften. 267—282.
- Bezug und Abgabe des Diphtherierums. 371—372. 418.
- Königl. Allerh. Verordnung, die Bildung von Arzteltern und von ärztlichen Bezirksvereinen betr.; 311—314.

Mexiko, Vereinigte Staaten von; Consulat in München. 317.

Michaelsorden. Siehe „Ordensverleihungen“.

## Militäranwärter.

- Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern; hier Bestimmungen über die Ausstellung und Gültigkeit von Civiltverordnungen; Scheine für die Dienstzeit bei der Schutz- oder Polizeitruppe, im Grenz- bezw. Zollanfuhrsdienst. 117—118.
- Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 404.

Militär-Verdienorden. Siehe „Ordensverleihungen“.

## Militärwesen.

- Vermögensstand der Militär-, Witwen- und Waisenfonds, dann des Jubeliden- und des Militär-milben-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94. 381—383.
- Aenderungen der Wehrordnung. 260. 287—282.
- Berichtigung zur Wehrordnung. 406.
- Landwehr-Bezirks-einteilung. 123. 260. 420.
- Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 293—310. 412—415.
- Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betr. 429—437.

## Militär-Wittwen- und Waisen-Pensionen.

— Aenderung in den Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten vom 8. Juni 1891. 374.

— Vermögensstand der Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-mittlen-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94. 381—383.

Modelle. Siehe „Muster“.

Muster und Modelle. Urheberrecht an Mustern und Modellen; hier Vernunft eines ordentlichen Mitgliedes in den gewerblichen Sachverständigenverein für Bayern. 416.

## N.

Naturalleistungen. Siehe „Naturalverpflegung“.

Naturalverpflegung. Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895. 2.

Nebenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

## Notizen.

— Ueber Ausgabe der Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungsblattes. 4.

— Ueber Ausgabe von Beilagen zum Gesetz- und V. M. 70.

## O.

Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864; Bestimmungen wegen Einziehung der alten gegen Umtausch von neuen Obligationen. 67—68.

## Ordensverleihungen.

— Haus-Ritter Orden vom hl. Hubertus. 402.

— Verdienstorden der Bayer. Krone:

Brillanten zum Stern des Großkreuzes: 258.

Großkreuz: 129, 316, 402.

Großkomthurenkreuz: 129, 316.

Komthurenkreuz: 7, 69, 129, 380.

Ritterkreuz: 7, 317, 332.

Silberne Medaille: 130.

— Verdienstorden vom heil. Michael:

Großkreuz: 142, 258, 286, 316, 332, 394, 397.

I. Klasse: 258, 316, 380, 398, 402, 423.

II. Klasse mit Stern: 317, 397, 405, 408.

II. Klasse: 7, 49, 261, 317, 387, 405, 408.

## Ordensverleihungen.

III. Klasse: 7, 49, 129, 258, 261, 317, 402, 405.

IV. Klasse: 7, 49, 129, 256, 317, 380, 390,

394, 397, 402, 405, 438.

Verdienstkreuz: 129, 130, 317, 405, 408.

Silberne Medaille: 4, 7, 129, 130, 145, 317,

380, 398, 405.

Bronzene Medaille: 7.

— Militär-Verdienstorden.

Großkreuz: 397.

Großkomthurenkreuz: 397.

Komthurenkreuz: 397, 408.

Ritterkreuz I. Klasse: 397.

Ritterkreuz II. Klasse: 398.

— Ludwigs-Orden:

Ehrenkreuz: 256, 380, 398.

— Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst. 402.

## P.

## Pensionen.

— Ergänzungen der Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs. 377—378.

— Pensionen und Unterstützungen aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonds, sowie aus dem Invalidenfond; hier Vermögensstand dieser Fonds für das Etatsjahr 1893/94. 383.

Pferde-Ansehungs-Reglement, hier Texturen zu demselben. 374—375.

Polizeiordnung für die Schifffahrt und Fischerei auf dem Rhein; hier Abänderung derselben in Bezug auf die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit. 5.

Postordnung. Siehe „Postwesen“.

## Postwesen

— Postordnung zum Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 11. Juni 1892; hier Abänderungen 71—74.

— Aenderungen der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1880. 147—152.

Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten. 19—49.

## R.

Rechtsanwälte. Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 127—128.

Rechtsanwälte. Ergänzungen der Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreiches. 377—378.

Reichsräthe.

— Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. 387.

Rechtsanwalt; Amtstitel der Rechtsanwaltsvorstände. 285.

Rechtsanwaltsassistenten; Anstellung solcher und Verbesserung der Lage des rechtlichen Gehilfenpersonals. 136—140.

Rechtsämter. Königlich Allerhöchste Verordnung, das rechtliche Gehilfenpersonal betr. 136 bis 140

— Amtstitel der Rechtsanwaltsvorstände. 285.

Revolver Siehe „Handfeuerwaffen.“

Rhein. Abänderung der Polizeivordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein in Bezug auf die Ansehung der Dampfschifffahrt zur Nachtzeit. 5.

**S.**

Sachverständigen-Verein für Bayern, künftlerischer 387.

— gewerblicher. 416.

Schiedsgerichte zum Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung, hier Ernennung und Enthebung von Vorsitzenden, bezw. deren Stellvertretern. 65—66, 141, 257, 283, 284, 390, 391—392, 396, 411—412, 415, 440.

— zum Vollzuge des Invalidiitäts- und Altersversicherungsgesetzes; hier Ernennung und Enthebung von Vorsitzenden, bezw. deren Stellvertretern. 65—66, 257, 396.

Schifffahrt.

— Abänderung der Polizeivordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein in Bezug auf die Ansehung der Dampfschifffahrt zur Nachtzeit. 5.

— Schiffsalts- und Vereinordnung für den Bodensee; hier Abänderungen und Ergänzungen. 51—61.

Schifffahrt.

— Vollzug des § 141 des Reichsgesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-Schifffahrt vom 15. Juni 1896. 407—408, 421—422.

Schulen. Siehe „Vergewaltigten“.

Seuchen. Siehe „Siechenden“.

Sonntagsruhe. Vollzug des § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung; hier Bestimmungen über die Sonntagruhe im Gewerbebetriebe. 253—255.

Staatsbehörden. Bezeichnung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen durch Militärämter. Siehe „Militärämter“.

Staatsdienstaufsichten. 8, 122, 140, 142, 261, 393, 394, 410.

Staats-eisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

Staatsforstverwaltung. Siehe „Forstwesen“.

Staats-Prämienanleihe, russische, vom Jahre 1864; Bestimmungen wegen Einziehung der alten gegen Umtausch von neuen Obligationen betr. 67—68.

Steuerverwesen. Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1896 betr. 425—426.

Stiftungsfond, (Militär-milder); hier Vermögensstand für das Staatsjahr 1893/94. 381—383.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Siehe „Militärämter“.

**T.**

Terzerolen. Siehe „Handfeuerwaffen“.

Titel. Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. 122.

— Amtstitel der Rechtsanwaltsvorstände. 285.

**U.**

Unfall- und Krankenversicherung.

— Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1881; hier Ernennung und Enthebung von Vorsitzenden bezw. deren Stellvertretern. Siehe „Schiedsgerichte“.

— Vollzug des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung vom 5. Mai 1886; hier Ernennung und Enthebung von Vorsitzenden bezw. deren Stellvertretern. Siehe unter „Schiedsgerichte“

— Siehe auch „Vanderversicherungsamt“

Unterbeamtenstellen. Siehe „Militärwärter“.

Unterrichtsanstalten, humanistische und technische; Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an denselben. 19—49.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; hier Vernehmung eines ordentlichen Mitgliedes in den künstlerischen Sachverständigen-Verein für Bayern. 387.

— an Mustern und Modellen; hier Vernehmung eines ordentlichen Mitgliedes in den gewerblichen Sachverständigen-Vereins in Bayern 416.

### W.

Verdienstorden. Verleihungen von Verdienstorden der „Bayer. Krone“ und vom „heil. Michael“. Siehe „Erdensverleihungen“.

Verkehr mit Giften; Königl. Allerh. Verordnung. 267—282.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 74—116. 315—316. 399 bis 401.

Vermögen, unbewegliches. Vollzug des Artikels 4 Abf. I des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 121.

Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-miliden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94. 381—383.

Versicherungsanstalten.

— Führung der Geschäfte des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Pfalz. 68. 266.

— — für Oberfranken 69.

— — für Oberbayern 256.

Verhütung, Maßregel gegen dieselben.

— Verbot der Einfuhr von Hindwich, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Herzogthume Salzburg. 124.

— Aufhebung dieses Verbotes. 123.

— Verbot der Einfuhr von Hindwich aus Galizien nach Bayern. 142. — Aufhebung dieses Verbotes. 392—393.

— Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Steiermark. 263.

### W.

Waffen. Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen. 6.

Waisen. Siehe unter „Wittwen und Waisen“. Wehrordnung.

— Aenderungen derselben. Siehe „Militärwesen“

— Landwehrberufseinteilung; siehe „dort“.

Wein; Bestimmungen im Arzneibuch für das Deutsche Reich über den Artikel „Wein“; hier Anwendung derselben auf die in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe. 260.

Werke der bildenden Künste, Urheberrecht an denselben; hier Vernehmung eines ordentlichen Mitgliedes in den künstlerischen Sachverständigen-Verein für Bayern. 387.

Wittwen und Waisen.

— Aenderung der Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Stodennnterschlüssen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten von 8. Juni 1891. 374.

— Ergänzungen der Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Abolatu und der Rechtsanwälte des Königreiches. 377—378.

— Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds zc. für das Etatsjahr 1893/94. 381—383.

Würde.

— Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Würde. 8.

— Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. 387.

Württemberg, Consulat in München 424.

### Z.

Zeitbestimmung; Gesetz über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893; hier Vollzug des Aänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895. 373.

Zugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Einjährig-freiwilliger Militärdienst“ und „Militärwesen“.

Zwangsvollstreckung. Vollzug des Artikels 4 Abf. I des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 121.

## B. Personen-Register.

### A.

- Adel'son Nikolaus v., kais. russ. Generallieutenant;  
Ordensverleihung. 397.  
Albert Joseph, Hof-Kunsthändler. 125.  
Almes Berger Rajetan, Hofgärtner; Ordens-  
verleihung. 408.  
Ambrog von Adamov; Adalbert, k. u. k. österr.-  
ung. Legationsrath; Ordensverleihung. 387.  
Arco auf Falley, Emerich Graf v., Kämmerer  
u. kaisert. Legationsrath; Dekorationsannahme.  
380.  
Aschena uer Johann, Telephonarbeiter. 391.  
Agt helm Moriz v., Oberpostmeister. 390.

### B.

- Bachmann Theodor, Marstalloffiziant. 348.  
Baensch, preuß. Wirkl. Geh. Oberbanrath;  
Ordensverleihung. 317.  
Balin, Aktiengesellschafts-Direktor; Ordensver-  
leihung. 317.  
Banger Richard, Hofmusikalienhändler. 125.  
Barth zu Darmating Jgnaz Frhr. v., Kämmerer  
und Oberamtsrichter a. D.; Ordensverleihung.  
398.  
Bassus Max Frhr. v., Kammerjunfer und Guts-  
besizer; Kämmerer. 3.  
Bauer Georg, Defonomie-Vorarbeiter. 120.  
Becherer Wilhelm, Magazinsdiener. 412.  
Boltner Wilhelm, Konditor; Hoflieferant. 126.  
Benkendorff Paul Graf, kaisert. russ. Hof-  
marschall u. Oberst; Ordensverleihung. 397.  
Berchem Arnulf Freiherr v., Sekondlieutenant im  
2. Inf.-Reg.; Kammerjunfer 401.  
Besold Karl, Hofkatei. 130.

- Bever Otto Ritter v., Ministerialrath; General-  
sekretär. 140.  
Bleßing Johann, Telegraphenvorarbeiter. 392.  
Blos Christian, Hof-Gürtlerei- und Militär-  
effektengeschäfts-Inhaber. 125.  
Böck Johann Ritter v., Generalmajor 3. D.;  
Einverleibung in die Adelsmatrikel. 352.  
Böning, Rechnungsrath; Ordensverleihung. 380.  
Bohn Hermann, k. schwedisch-norwegischer Konful;  
Ordensverleihung. 438.  
Boldt, Schugmann. 405.  
Brand, preuß. Wirkl. Wasserbau-Inspektor;  
Ordensverleihung. 317.  
Brandt gen. Jender, Alfred von, Bürgermeister  
a. D.; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 406.  
Brann Friedrich, Papier- und Schreibmaterialien-  
händler; Hoflieferant. 125.  
Bray-Steinburg Hippolyt Graf v., Kämmerer  
u. kaisert. deutscher Gesandter; Dekorations-  
annahme. 332.  
Brinz Konrad, Regierungs-Assessor. 66.  
Broili Marie, Wittwe, Hoflieferantin. 393.  
Brockdorff Sigmund Graf v., Sekondlt.;  
Kammerjunfer. 129.  
— Hofzutritt der Gemahlin desselben. 404.  
Brückl Peter, Zimmerwart. 130.  
Brüllau Hermann, Lootse. 137.  
Buchert Karl, Regierungs-Rath. 253.  
Büchler Friedrich, Pfleger. 130.  
Burgmaier Joseph, Guts- und Branereibe-  
sizer. 120.

### C.

- Camerer Karl, Regierungs-Rath. 258. 266.

Castell-Castell Friedrich Karl Graf zu, Standesherr und erblicher Reichsrath; Ordensverleihung. 286.  
 Colin Karl, k. württemberg. Consul. 424.  
 Costa Georg, Advokat und Rechtsanwalt. 128.  
 Craillsheim Dr. Krafft Frhr. v., Kämmerer, Staatsrath i. v. D., Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern und Vorsitzender im Ministerrathe; Ernennung zum lebensl. Reichsrathe der Krone Bayern. 387.

## D.

Denster von; Familienfideikommiß. 142.  
 Döring Karl, Delikatessengegeschäfts-inhaber; Hoflieferant. 126.  
 Dollmann Karl Paul, Generalkonjul; Ordensverleihung. 7 317.  
 Donnenberg Dr., Rechtsanwalt; Ordensverleihung. 317.

## E.

Ebenböd Alois und Ernst, Hof-Wachslichter-fabrikanten. 125.  
 Egloffstein Heinrich Freiherr von und zu, Hofmarschall; Ordensverleihung. 408.  
 Eichhorn von, Wirkl. Geh. Legationsrath; Ordensverleihung. 317.

## F.

Faber, Oberzahlmeister. 317.  
 Fechenbach-Landnbach Friedrich Karl Frhr. v., Kämmerer und Major a. D.; Decoration. 262.  
 Feiland, preuß. Hofrath; Ordensverleihung. 405.  
 Feilisch Maximilian Frhr. v., Kämmerer, Staatsrath i. v. D. u. Staatsminister des Innern; Annahme einer fremden Decoration. 380.  
 Feller Georg, Hofoffiziant. 130.  
 Festetics von Tolna Graf, ungar. Ackerbau-minister, Ordensverleihung. 394.

Feges Joh., Hofkutscher. 380.  
 Fischer Valentin Alois, Kaufmann; Hoflieferant. 332.  
 Fischer-Trenberg Ferd. Graf v., Kämmerer und Gutsbesitzer. 120.  
 Flenber, siehe Brandt von.  
 Flügel Ferd. Ritter v., Oberstlieutenant; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 50.  
 Förstich Andreas, Mannr. 120.  
 Förster Max, Regierungsrath, Schiedsgerichts-vorsitzender. 141.  
 Franendorfer Heinrich, Generaldirektionsrath; Annahme einer fremden Decoration. 405.  
 Fredericks, Baron Waldemar, kais. russ. Generallieutenant; Ordensverleihung. 397.  
 Freyberg Paul Frhr. v., Sekondlieutenant; Kammerjunker. 332.  
 Froberg Johann Graf von, Kämmerer und Oberstlieutenant in ägyptischen Diensten; Annahme einer fremden Decoration. 405.  
 Fürst Jakob Adolf, Regierungsrath. 258.  
 Fuß, Oberbürgermeister; Ordensverleihung. 317.

## G.

Gäbler Theodor, Tapetengeschäfts-Inhaber; Hoflieferant. 125.  
 Gareis Wilh., Regierungsrath; Schiedsgerichts-vorsitzender. 66.  
 Geiger Franz Ritter von, Ministerialrath; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 50.  
 Gestefeld, preuß. Major a. D.; Ordensverleihung. 405.  
 Giebel Otto, Regierungs-Ärztler. 440.  
 Giltiger Max, Bankwechgermeister; Hoflieferant. 125.  
 Glas Emeran, Holzhaue-Rottmeister. 120.  
 Gleichen, gen. von Ruffwurm, Karl Alexander Freiherr von, Rittergutsbesitzer; Kämmerer. 401.  
 Gleißner Josef, Rechtsanwalt, Advokat. 127.  
 Gobin Anton, Frhr. v., Premierlt. und Hofkavalier; Kämmerer. 69.

Högensberger Karl, Maurer. 120.  
 Gooday J., Direktor; Ordensverleihung. 261.  
 Grindinger M. Nazaria, Warmherzige Schwester. 130.  
 Gropper Frz. Kav. und Hans, Posamentierwaaren- und Militäreffekten-Fabrikanten; Hoflieferanten 125.  
 Groß Hugo, Tabak- und Cigarrengeschäfts-Inhaber; Hoflieferant. 125,  
 Gruber Anton, Strohhutfabrikant; Hoflieferant. 126.  
 Grundherr zu Altcnthan und Weyherhaus, Bezirksamtsassessor; Kammerjunker. 129.  
 Guber Georg, Schreiner. 412.  
 Gutschmid Frhr. v., kais. deutscher außerordentl. Gesandter; Ordensverleihung. 423.  
 Guttenberg Eitmar Freiherr v., Hauptmann à l. s. des 1. Inf.-Regiments und Kommandeur der Luvschifferabtheilung; Kämmerer. 404.

**H.**

Haas Ernst Ritter v., Landgerichts-Präsident; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 332.  
 Hammerböcker Hofrath und Vorstandschauslit; Ordensverleihung. 394.  
 Hammer Schmid Pius, Oekonom. 120.  
 Hangel Rechnungs Rath; Ordensverleihung. 380.  
 Hartl Ludwig, Hofdecorationsmaler. 125.  
 Haubner Vinzenz, Schlosser. 411.  
 Hildebrand Hans Josef, schwedischer Reichsantiquar; Ordensverleihung. 408.  
 Hirschberg Anton Frhr. v., Kämmerer und Geh. Legationsrath; Decorationsannahme. 286.  
 Hessler Heinrich, Livreekammerdiener. 130.  
 Heldenberg Konstantin, Banmeister. 119.  
 Heinrich Eduard, Hauptkassier; Ordensverleihung. 7.  
 Heyn Julius, Architekt. 119.  
 Höglten Joh. Heinrich Christian Ritter v., Regierungs-Direktor; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 50.

Höglauer Heinrich, Mejerent des k. Oberhofmeiſterstabes, Stabsrath. 379.  
 Höß Joh. Ritter v., Staatsrath i. v. D. und Präsident des Obersten Rechnungshofes; Ordensverleihung. 129.  
 Höyl Dr. Petrus Ritter v., Bischof; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 424.  
 Holnstein Ludwig Graf v., Sekondlientenant; Kammerjunker. 3. — Verleihung des Hofzutrittes an dessen Gemahlin. 3.  
 — Ludwig Graf v., Sekondlientenant à l. s. d. K. und erblicher Reichsrath der Krone Bayern; Kämmerer. 316.  
 Huber Benno, Güterhallarber. 411.  
 — Heinrich Ritter von, Oberforst Rath; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 145.  
 — Josef, Uhrmacher; Hoflieferant. 125.

**J.**

Jacobi, Regierungs- und Baurath; Ordensverleihung. 402.  
 Jochner Dr. Georg Maria, Geheimer Sekretär. 261.

**K.**

Kappanß Andreas, Monteur. 411.  
 Karge, Geh. Kanzlei-Inspektor; Ordensverleihung. 405.  
 Kasperowitsch Mathias, Revisor. 398.  
 Keilholz Friedrich, Hauptmann. 317.  
 Keindl Joseph, Schreiner. 130.  
 Kellner Dr. Joh. Bapt., canonicus ad honores. 286. — Uebertragung der Funktion eines Cereemoniars bei der Allerheiligen Hofkirche. 402.  
 Keeling Maria Freiin von, Hofdame. 379.  
 Khrapowitsky D. v., kais. russ. Staatsrath; Ordensverleihung. 261.  
 Kirchner, Geheimer Kanzleirath; Ordensverleihung. 317.  
 Knab Joseph und Karl, Lianen- und Pflanzessenzen- u. Fabrikanten; Hoflieferanten. 125.

- Knorring Andreas v., kais. russ. Stabsrittmeister; Ordensverleihung. [397](#).
- Kobell Ludwig von, Regierungsrath. [257](#).
- König A., Obermaschinist. [317](#).
- König Albert Freiherr v., Generallieutenant u. Inspekteur der Kavallerie; Kämmerer. [416](#).
- Konrad Johann, Telegraphenarbeiter. [392](#).
- Kopp Joseph von, Regierungs-Präsident; Ordensverleihung. [129](#).
- Kramer Theodor von, Direktor des Bayer. Gewerbenussems; Mitglied des gewerblich. Sachverständigen-Vereines. [416](#).
- Krajcisek Karl, Regierungsrath; Schiedsgerichts-Vorsitzender. [449](#).
- Krembs Max Ritter von, Forstrath u. Hofjagdinspektor; Dekorationsannahme. [284](#) — Verleihung des Titels Oberforstrath. [393](#).
- Krieg Dr. Georg, Regierungsrath [255](#).
- Krüger Dr., anseher. Gesandter und bevollmächtigter Minister der Hausmacht; Ordensverleihung. [316](#).
- Küffner Bernhard von, lebensl. Reichsrath u. Oberlandesgerichtspräsident; Ordensverleihung. [129](#).
- Q.**
- Qadenberg von, Geh. Legationsrath; Ordensverleihung. [317](#).
- Qamezan Ferdinand Frhr. v., I. Major a. D.; Dekorationsannahme. [423](#).
- Qandgraf Wilhelm, Regierungsrath; Vorstand der Versicherungsanstalt der Pfalz. [266](#).
- Qandmann Robert Ritter von, Ernennung zum Staatsrath i. v. D. und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. [142](#). — Ordensverleihung. [402](#).
- Qechmanu Martin, Holzhaner-Rottmeister. [120](#).
- Qedig Martin, Kesselschmied. [7](#).
- Qehmanu Friedrich Ritter v., Generalmajor z. D.; Einverleibung in die Adelsmatrikel. [256](#).
- Qehner Max, Geheim. Sekretär; Ordensverleihung. [129](#).
- Qeichtlin Camill, Consul. [126](#).
- Qeithaus, preuß. Postkassenbediener. [317](#).
- Qeonrod, Dr. Leopold Frhr. v., Kämmerer, Staatsrath i. v. D. und Staatsminister der Justiz; Ordensverleihung. [402](#).
- Qeoprechtling Franz Frhr. v., Kammerjunker. [258](#).
- Qerchensfeld Gustav Frhr. v., Rechtspraktikant und Sekondlieut. d. Res.; Kammerjunker. [3](#).
- Qerchensfeld auf Köfering und Schönberg, Ludwig Graf von und zu, Kämmerer und erbl. Reichsrath der Krone Bayern, I. Präsident der Kammer der Reichsräthe; Dekorationsannahme. [332](#).
- Qieba II Julius, preuß. Hofopernsänger; Ordensverleihung. [402](#).
- Qieber, Geh. Oberregierungs-Rath; Ordensverleihung. [380](#).
- Qilly Leonhard, Schmied. [120](#).
- Qindensfeld August Frhr. v., Rittergutsbesitzer; Familienideikommiß. [9-18](#).
- Qinnbrunner Joseph, Bäckermeister; Hoflieferant. [126](#).
- Qipowsky Felix von, Regierungs-Präsident; Ordensverleihung. [258](#).
- Qippel Dr. Oskar Ritter v., Regierungs-Direktor; Einverleibung in die Adelsmatrikel. [50](#).
- Qobenhoffer Karl Ritter von, Generalmajor; Einverleibung in die Adelsmatrikel. [50](#).
- Qöhl Sigmund Ritter und Edler von, Legationssekretär; Beförderung zum Legationsrath. [394](#).
- Qöwenstein-Scharffeneck, Maximilian Graf von, Sekondlieut.; Kammerjunker. [145](#).
- Qoosen Ludwig, Bezirksamtmann. [66](#).
- Qotter Georg, Reg.- und Kreisbauassessor. [120](#).
- Qug Lorenz, Autographendrucker. [411](#).
- Qugburg, Dr. Friedrich Graf von, Kämmerer und Regierungs-Präsident; Ordensverleihung. [332](#).
- Qynder Frhr. von, Hausmarjhall S. Maj. des Deutschen Kaisers; Ordensverleihung. [316](#).

**M.**

- Maier Ludwig, Hofoffiziant. 130.
- Maillinger Joseph Ritter von, General der Infanterie, Staatsrath i. a. v. D. und lebenslängl. Reichsrath; Ernennung zum Kapitulär des Haus-Ritterordens vom heil. Hubertus. 402.
- Marshall von Biberstein Frhr., preuß. Staatsminister rc.; Ordensverleihung. 316.
- Mayer Dr. Karl von, Staatsrath i. v. D.; Dekorationsannahme. 286.
- Mayr Georg, Bildhauer. 120.
- Maison Karl, Kommerzienrath und Konsul. Annahme einer fremden Dekoration. 50.
- Martins Wilhelm, Gutsbesitzer. 120.
- Mathias Jakob Ritter von, Oberbaurath; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 69.
- Matthäus Dr. Heinrich, Reg.-Rath. 257.
- Mattoni Heinrich Edler von, Hoflieferant. 126.
- Medefi Mehmed Tschavout, Sergeant der kais. türk. Leibgarde. 129.
- Mehmed Effendi, Biquent Sr Maj des Sultans; Ordensverleihung. 129.
- Meier Eduard, Schuhmachermeister; Hoflieferant; 125.
- Meneel Käthi Wwe, Conditoreigehülfs-Inhaberin; Hoflieferantin. 125.
- Mercede Gardill Maria de, Krankenhausoberin. 130.
- Messajeboff Sergei von, Gendarmerie-Rittmeister. 398.
- Mey Georg, Advokat und Rechtsanwalt. 128.
- Meyler Albert, Generalkonsul; Ordensverleihung. 7.
- Meyendorff Alexander Baron, Oberst und Flügeladjutant Sr. Maj. des Kaisers von Rußland. Ordensverleihung. 397.
- Meyer Andreas, Obergerieur, Ordensverleihung. 403.
- Joseph, Postinspektionsschiffär. 390.
- Michel Dr. Julius Ritter von, Universitätsprofessor; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 70.

- Montglas Maximilian Graf von, Hauptmann; Kämmerer. 129.
- Moralt Peter, Intendanturath; Ansehensverfehlung. 379.
- Monsapha Djezil Agha, Leibkutscher Sr. Maj. des Sultans. 129.
- Tcharouf, Sergeant der kais. türk. Leibgarde. 129.
- Moy, Maximilian Graf von; Ernennung zum k. Ceremonienmeister. 402. — Ernennung zum Kämmerer. 404.
- Mühlig Dr. Hermann Ritter von, kais. deutscher Botschaftsarzt; Titel Geh. Sanitätsrath. 122.
- Müller Dr. Ernst, Bezirksamtsassessor; Legationssekretär. 394.
- Friedrich, Regierungsrath; Ernennung zum ständigen Mitgliede des Landesversicherungsamtes. 439.
- Munir Pascha, kais. türk. Dolmetsch u. Oberster Ceremonienmeister; Ordensverleihung. 129.
- Mutsu Munemitsu, kais. japanes. Minister; Ordensverleihung. 142.

**N.**

- Nebe Karl, großherz. bad. Hofopernsänger; Ordensverleihung. 402.
- Neuffer Adolf, Regierungsrath; Schiedsgerichtsvorsitzender. 415.
- Nenhierl Dr. Rupert v., Universitätsrath; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 69.
- Neupert Dr. Robert, Assistenzarzt. 217.
- Nichterlein Georg, Oekonomie-Rathmeister. 140.

**O.**

- Obrschlöß Gabriel, Polizeiuuteroffizier. 398.
- Ochlschläger Dr. v., Wirkl. Geh. Rath u. Präsident des Reichsgerichts; Ordensverleihung. 398.
- Osten-Sacken Nikolaus Graf von der, kais. russ. Gesandter; Ordensverleihung. 258.

Oswald Karl Ritter von, Ministerialdirektor. 122. — Annahme einer fremden Dekoration. 405.

Otting-Fänffletten Graf v.; Familien-  
pfeifenmiß. 319—330.

### P.

Pappus und Trauberg Frhr. zu Laubenberg  
und Manngzell Eckart v., Sekondlieutenant;  
Kammerjunker. 438.

Passauer Franz, Hansdiener. 4.

Pausinger Paul, Gutsbesizer. 120.

Pensberger Hans, Bürstenfabrikant. 120.

Petri Hermann Ritter v., Ministerialrath; Ein-  
verleibung in die Adelsmatrifel. 70.

Pettenkofer Michael, k. Apotheker; Ruhe-  
standsversetzung. 420.

Pfeiffer Max, Reg.-Rath. 257.

Pfetten-Arubaeh Friedrich Frhr. v., Premier-  
lieutenant à l. s. des 1. Schwereu Reiter-  
Reg. n. Adjutant Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen  
Alfons von Bayern; Kammerer. 401.

Pfistermeister Franz Seraph von, Staats-  
rath; Ruhestandsversetzung. 122.

Pfordten Kurt Frhr. v., Ministerresident und  
Geh. Legationsrath I Kl.; Ordensverleihung.  
7 — Vererbung zum außerordentlichen Ge-  
sandten am k. württemb., großherz. bad. u.  
großherz. heßischen Hof. 393.

Pidel Georg, Kreiswiesenanmeister. 220

Pirner Philipp und Wilh., Kunstmühlbesizer;  
Höflieferanten. 126.

Pirotschoff Elias, Polizeiuuterrichtiger. 398.

Plate, Vorsitzender des Verwaltungsrathes des  
Norddeutschen Lloyd; Ordensverleihung. 317.

Plumpe Bertha Wwe., Luxus-Papier-Fabri-  
kantin; Höflieferantin. 126.

Pocci Karl Graf v., Sekondlieutenant à l. s.  
des 2. Schwereu Reiter-Reg.; Kammer-  
junker. 408.

Poeyninghausen Emil von, Direktor. 262.

Poliakoff, kais. russ. Kammerdiener. 394.

Pojabowsky-Wehner Dr. Graf von, Wirkl.  
Scheinrath u. Staatssekretär des Reichs-  
schazamtes; Ordensverleihung. 380.

Possart Ernst, Generaldirektor; Ernennung  
zum Hoftheater-Intendanten. 261 — De-  
korationsannahme. 284.

Premner Ebnard, Advokat, Rechtsanwalt. 128.

Prieger Anton, österr. Garde-Infanterist. 145.

Pückler Karl Graf v., preuß. Legationsrath;  
Ordensverleihung. 69.

### Q.

Quadt-Wylradt-Jsny Albert Graf v., kaiserl.  
deutscher Legationssekretär; Dekorationsan-  
nahme. 388.

### R.

Rabwiesler Franz, Hofvergolbermaarenfabrikant,  
Kommerzienrath. 119.

Ragaller Franz, Hofkupferschmied. 125.

Rakky, Oberlootse. 317.

Raupp Karl, Akademie-Professor, Vernfung als  
Mitglied des künstlerischen Sachverständigen-  
vereines. 387.

Reichert Mathias, Bahnmeister 7.

Reiff Konrad, Meißnitzfabrik-Vorarbeiter. 120.

Reiner Friedrich, Telephonfabrikant; Hof-  
lieferant. 125.

Reitmeier Xaver, Krämer, Verleitgabe von  
Brauntwein; Kompetenzkonfliktsentscheidung.  
Weil. I S. 1—8.

Redwiy Karl Sigmund Frhr. v., Bahndirektor;  
Kammerer. 370.

Reubel Alois, Geh. Legationsrath; Ruhestands-  
versetzung. 410.

Reverby Richard, Regierungs- und Kreisbau-  
rath; Ordensverleihung. 317.

Riccini Adolf, Hof Pelzwaarengeschäftszu-  
haber. 125.

Niederer Frhr. von Paar zu Schönau,  
Ebnard, Legationssekretär; Dekoration. 261.  
— Joseph, Telegraphenarbeiter. 391.

- Riebl Franz Xaver, Regierungsrath. 440.
- Rindfleisch Hermann, Gesandtschaftskanzlei-Sekretär; Titel Rath. 8.
- Ritter Joseph, Dekonometath 120.
- Ritter zu Grünstein Adalbert Frhr. v., Kammerjunfer; fremde Würde. 8. — Kämmerer 258.
- Rockelmann Jakob, Hoffonrier; Dekorationsannahme. 4. — Ordensverleihung. 130.
- Röder Christian, Wirkl. Rath II. Geh. Rechnungskommissär; Ordensverleihung. 350.
- Rötger Frig, Kapitän zur See; Ordensverleihung 408.
- Roman Rudolf Frhr. v., Kämmerer II. Reg.-Präsident; Ordensverleihung. 7.
- Rothke Karl, großherz. sächs. Geh. Staatsrath; Ordensverleihung. 405.
- Rucker Anton, Hofkupferstecher. 125.
- Rücker Ernst v., Premierlieutenant; Kammerjunfer. 438.
- Ludwig v., Bezirksamtsassessor; Kammerjunfer. 438.
- Rußworm, f. Gleichen Freiherr von.
- S.
- Samarodoff Leo, Postzweitenoffizier. 398.
- Sartori, Geh. Kommerzienrath; Ordensverleihung. 317.
- Sarage, preuß. Mundkoch. 317.
- Schab Christian Nikolaus, Maschinen-Geschäftsinhaber; Postlieferant. 125.
- Schäfer Karl, Hoffonrier; Kammerfonrier. 49.
- Schäffler Thomas, Hof-Dekorationsmaler. 125.
- Scheber Franz Xaver, Reg.-Rath. 396. 397.
- Scheidemantel Karl, k. sächs. Kammerjänger; Ordensverleihung. 402.
- Schelper Otto, herzogl. sächs. Kammerjänger; Ordensverleihung 402.
- Schischkin Nikolaus, kaiserl. russ. Geheimrath; Ordensverleihung. 397.
- Schlaug Georg, Oberlandesgerichtsrath. 284.
- Schmalz, Regierungs- und Banrath, Ordensverleihung. 402.
- Schmid Ignaz, Hofkaplan. 402.
- Schmidt Eutpold, Hofkutscher. 130.
- Schneider Franz, Hofkutscher. 380.
- Schön Joseph, Stabsbuchhalter. 130.
- Schreiber Rudolf, Regierungsrath; Schiedsgerichtsvorsitzender. 66.
- Schröder Konrad und Christian, optische Waarenfabrik; Postlieferant. 126.
- Schubert Joh, Hofkupferstecher. 125.
- Schülpple Friedrich, Hauptmann; Ordensverleihung 307.
- Schulz Dr. jur. Reinhold, Consul. 317.
- Schwebel Michael, Telegraphenvorarbeiter. 392.
- Seefried auf Buttenheim Eugen Frhr. v., Kämmerer und Postschaffsekretär; Annahme von fremden Dekorationen. 7. 49.
- Seidl Lorenz, Polzhauer-Rottmeister. 120.
- Seinseheim Albrecht Graf v., Oberstfornarschall; Annahme einer fremden Dekoration. 286. — Uebertragung der Geschäfte des k. Oberstkämmerers. 402.
- Szhdanoff Georg, kais. russ. Offizier; Ordensverleihung. 397.
- Shiloff Timothäus, Portier. 398.
- Siegler Ludwig, Schloßverwalter. 130.
- Sigl Mathias, Telephonarbeiter. 391.
- Sigmund Hugo Ritter v., Rath des Obersten Landgerichts; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 69.
- Sorochodoff Stephan, Polizeimittelfizier. 398.
- Stevogt Dr. Karl, großherz. sächs. Geh. Regierungsrath; Ordensverleihung. 405.
- Soden-Franckhofen Max Frhr. v., Kämmerer u. Gutsbesizer; Annahme einer fremden Dekoration. 380. — Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern. 387.
- Spreti Franz Graf v., Hauptmann; Kämmerer. 316.
- Heinrich Graf v., Regierungs-Accessist; Kammerjunfer. 438.
- Stangl Michael, Trakt- und Siebwaarenfabrik; Postlieferant. 125.

- Starobutjoff Alexander, kais. russ. Ing.  
genieur. 398.  
Steber Karl, Mechaniker. 120.  
Steinle Max, Bankdirektor; Ordensverleihung.  
256.  
Stempfle Gustav, Konditor; Hoflieferant. 126.  
Stepanoff Basil, Polizeiuverwärtiger. 398.  
Stierlin Wilhelm, württ. Finanzrath; Ordens-  
verleihung. 258.  
Stod W., Hofrath u. kais. d. deutscher Botschafts-  
kanzlist; Ordensverleihung. 438.  
Stöhlzel Theodor, Bezirksamtsassessor. 66.  
Stöttner Sigmund, Juwelier u. Goldarbeiter;  
Hoflieferant. 49.  
Stolzenberg Frhr. v., Gesandtschaftsattaché;  
Ordensverleihung. 390.  
Strasburg, preuß. Eisenbahn-, Bau- und Be-  
triebsinspektor; Ordensverleihung. 402.  
Strauß Karl Frhr. v., Reg. Rath; Schieds-  
gerichtsvorsitzender. 66.  
Stroblberger Joh. Baptist, Hofschwertfeger u.  
Waffenfabrikant. 125.

**T.**

- Täglichsbed, Oberbaurath; Ordensverleihung.  
402.  
Tann-Rathsamhausen, Rudolf Frhr. von u.  
zu der, Kammerer und Legationsrath; De-  
korationsannahme. 284.  
Tatischtscheff Graf Alexei, Collegienregistrator.  
398.  
Tattenbach Gottfried Graf v., Sekondlieutenant  
im 1. Schwere-Reiter-Reg.; Kammer-  
junker. 401.  
Tautphöns Egon Frhr. v., Sekondlieutenant;  
Kammerjunker. 7.  
Teixeira de Macebo Dr. Arthur, brasil.  
Generalkonf. 146.  
Ternina Milka, f. Kammerjägerin; Ordens-  
verleihung. 402.  
Tejta Karl, Postschaffs Dragonan; Ordens-  
verleihung. 49.  
Thalenhorst, Kapitän; Ordensverleihung. 317.

- Thelen Johann, Regierungs- und Baurath;  
Ordensverleihung. 402.  
Thielmann Dr. Max Frhr. v., f. preuß.  
Gesandter. 258.  
Trüttschel Sebastian, herzogl. Hofsekretär. 3.  
Tschirschky und Wügendorff Heinrich von,  
kais. Legationsrath; Ordensverleihung. 49.  
Tudner von Simmelendorf Heinrich Frhr., Geh.  
Legationsrath II. Kl.; Ordensverleihung. 7.  
— Theodor Frhr., Gutsbesitzer; Kammerer. 438.

**U.**

- Ultsch Johann, Frottent. 4.

**V.**

- Vilsforth Theodor, Konditor; Hoflieferant. 145.  
Völderndorff und Waradein Dr. Otto  
Frhr. v., Ministerialrath u. Geh. Rath;  
Erhebung als Generalsekretär. 140. —  
Aufgehandsvergebung und Verleihung des  
Titels und Ranges eines Staatsrathes i.  
a. v. D. 393.  
Vogl, Heinrich, Kammerjäger; Annahme einer  
fremden Dekoration. 284.

**W.**

- Waldbenfel's Wilhelm Frhr. v., Reg.-Rath. 69.  
Walderdorff-Wilderich Graf v., Kammerer. 255.  
Waldbmann, preuß. Hofstaatssekretär; Ordens-  
verleihung. 317.  
Weber Heinrich, Hofstuferschmied. 125.  
Weikart Franz, Generaldirektionsrath. 119.  
Weinert Rechnungsrath; Ordensverleihung. 317.  
Weiß Dr. Joseph, Archivsekretär. 261.  
Welter Ludwig, Hoflacki. 130.  
Welfer Hans Frhr., Rechtspraktikant und  
Sekondlieutenant der Hof.; Kammerjunker. 3.  
Wendorff Oskar von, kais. russ. Oberstlieutenant;  
Ordensverleihung. 397.  
Werner Dr. Karl, Geheimere Sekretär. 261.  
Wetz Antipolb, Hanshofmeister. 130.  
Wefels, Silberverwahrer. 317.  
Wettengel Philipp, Schlosser. 7.

Wiedemann Friedrich, Oberpostmeister. 390.  
 Wienke, Sergeant 405.  
 Wiefenmier Leonhard, Oekonomie-Rathmeister.  
 120.  
 Wildenauer Franz Xaver, Uhrenmacher; Hof-  
 lieferant. 125.  
 Winkel Michael, Bahnhofsanwärter. 7.  
 Wisbeck Max Ritter v., Staatsrath i. v. D. 122.  
 Wolfskeel Karl Freiherr v., Kämmerer,  
 Oberstlieutenant à l. s. der Armee, Oberst-  
 stallmeister; Kurator bei der Administration  
 des Vermögens Seiner Majestät des Königs  
 Otto. 404.  
 Wollenstein-Trostburg Heinrich Graf v., l. u.  
 l. Oberstküchenmeister; Ordensverleihung. 316.  
 2).  
 Woschitane Sanomya, kais. japanes. Vice-  
 Oberceremonienmeister; Ordensverleihung.  
 142.

**3.**

Zech auf Neuhausen Franz Graf, Hauptmann  
 Kämmerer. 140.  
 — — Julius Graf, Kämmerer u. General-  
 lieutenant z. D.; Ordensverleihung. 256.  
 Zechmeister Stephan, Aushsichneider und Holz-  
 bildhauer; Hoflieferant. 126.  
 Zellhuber Franz, Hofstabsrath und Hofkassier;  
 Ordensverleihung. 129.  
 Zenttschenof, Zugführer. 398.  
 Zeulmann Dr. Rudolf, Reg.-Rath. 66.  
 Zimmerer Eugen Ritter v., kais. deutscher  
 Gouverneur z. D.; Dekorationsannahme 423.  
 Zöllsch Friederika Wwe., Militäreflekten-Ges-  
 chäfts-Inhaberin; Hoflieferantin. 125.  
 Zugmann Ferdinand, Hoflakai. 380.  
 Zurhein Ludwig Lehr v., Kämmerer; Ordens-  
 verleihung. 332.

**C. Orts = Register.**

**A.**

Angsburg—Göggingen, Eröffnung der Lokal-  
 bahn. 259.

**B.**

Bayreuth, Verlegung des Forstamtes Ent-  
 mannsberg nach Bayreuth. 1.  
 Bogen—Straubing, Eröffnung der Bahnstrecke.  
 416.  
 Breitengüßbach—Ebern, Eröffnung der Bahn-  
 strecke. 392.

**C.**

Cham—Waldmünchen, Eröffnung der Bahn-  
 linie. 331.

**D.**

Denkendorf, Verlegung des Forstamtes nach  
 Staumham. 67.

**E.**

Ebern—Breitengüßbach, Eröffnung der Bahn-  
 strecke. 392.  
 Ebertsheim—Hettenleidelheim; Eröffnung der  
 Bahnlinie. 2.  
 Entmannsberg, Verlegung des Forstamtes  
 daselbst nach Bayreuth. 1.

**G.**

Göggingen—Angsburg, Eröffnung der Lokal-  
 bahn. 259.  
 — Pfersee, Eröffnung der Lokalbahn. 395.

**H.**

Hettenleidelheim—Ebertsheim; Eröffnung  
 der Bahnlinie. 2.

Hinterweidenthal, Verlegung des Forstamts-  
sitzes Kaltenbach nach Hinterweidenthal. 378.  
— Verlegung des Sitzes des Forstamtsassessors  
zu Hinterweidenthal nach Kaltenbach. 378.  
Hüttenbach — Simmelsdorf — Schnaittach, Er-  
öffnung der Bahulinie. 412.

**K.**

Kaltenbach, Verlegung des Forstamtsitzes von  
da nach Hinterweidenthal. 378.  
— Verlegung des Sitzes des Forstamtsassessors  
zu Hinterweidenthal nach Kaltenbach. 378.  
Kempten — Pfronten, Eröffnung der Bahulinie.  
410.  
Kösching, Verlegung des Forstamtes Stamm-  
ham nach Kösching. 67.

**L.**

Langenzenn — Wilhermsdorf, Eröffnung der  
Bahulinie. 376.

**M.**

Mainburg — Wolnzach, Eröffnung der Bahn-  
strecke. 422.  
München, Anordnung für die Haupt- und  
Residenzstadt. 333—369.  
— württemberg. Conzilat. 424.

**N.**

Oberstausen, Ummwandlung der Forstwartstelle  
dorselbst in eine Försterei. 417.  
Oswald St., Verlegung des bisherigen Forst-  
amtes nach Spiegelau. 378.  
— Forstamt, nunmehrige Bezeichnung des Forst-  
amtes Schönau. 378.

**P.**

Pfersee — Wöggingen, Eröffnung der Lokal-  
bahn. 395.  
Pfronten — Kempten, Eröffnung der Bahn-  
linie. 410.

**R.**

Ruhpolding — Traunstein, Eröffnung der Bahn-  
linie. 403.

**S.**

Schnaittach — Simmelsdorf — Hüttenbach, Er-  
öffnung der Bahulinie. 412.  
Schönau, Verlegung des bisherigen Forstamtes  
von da nach St. Oswald. 378.  
Simmelsdorf — Hüttenbach — Schnaittach, Er-  
öffnung der Bahulinie. 412.  
Spiegelau, Forstamt. Verlegung des Forst-  
amtes St. Oswald nach Spiegelau und um-  
mehrige Bezeichnung desselben. 378.  
Stammham, Verlegung des Forstamtes  
Stammham nach Kösching und des Forst-  
amtes zu Deuteudorf nach Stammham. 67.  
Stranbing — Vogen, Eröffnung der Bahn-  
strecke. 416.

**T.**

Traunstein — Ruhpolding, Eröffnung der Bahn-  
linie. 403.

**W.**

Waldmünchen — Cham, Eröffnung der Bahn-  
linie. 331.  
Wilhermsdorf — Langenzenn, Eröffnung der  
Bahulinie. 376  
Wolnzach — Mainburg, Eröffnung der Bahn-  
strecke. 422.

# Anhang

zu dem

## Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1895

enthaltend

in Beilage I

ein Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

---

## Inhalt:

- Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Krämers Laver Reitmeier in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, wegen Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe von Branntwein auf dem Anwesen Haus-Nro. 12<sup>1/2</sup> in Neuhausen, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Amtsgerichte Deggendorf betreffend.

## Beilage I zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1895.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Krämers Kaver Reitmeier in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, wegen Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe von Branntwein auf dem Anwesen Haus-Nr. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> in Neuhausen, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Amtsgerichte Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern  
erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Krämers Kaver Reitmeier in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, wegen Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe von Branntwein auf dem Anwesen Haus-Nr. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> in Neuhausen, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Amtsgerichte Deggendorf zu Recht:

„daß für den erhobenen Anspruch der Rechtsweg unzulässig sei“.

### Gründe.

#### I.

Der Krämer Anton Reitmeier, Eigenthümer des Anwesens Haus-Nr. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, k. Bezirksamts und Amtsgerichts Deggendorf, hatte am 6. Juni 1873 vom k. Bezirksamte Deggendorf auf Ansuchen die Erlaubniß erhalten, in dem neu hergestellten Anbau an seinem Wohnhause die Schankwirthschaft zu betreiben mit der Berechtigung zur Verleitgabe von Bier, Wein und Kaffee und zur Verabreichung kalter und warmer Speisen.

Am 21. Oktober 1874 war demselben ferner auf sein desfallsiges Gesuch die distriktpolizeiliche Erlaubniß erteilt worden, bei seinem Wirthschaftsbetriebe auch Branntwein verleitzugeben.

Anton Reitmeier übergab sein Anwesen am 31. März 1878 seinem Sohne Kaver Reitmeier, der am folgenden Tage sofort an das k. Bezirksamt Deggendorf die Bitte richtete, es wolle ihm die distriktpolizeiliche Bewilligung erteilt werden, die Schankwirthschaft in der Ausdehnung fortzubetreiben, wie sie sein Vater bisher ausgeübt habe. Unter dem 25. August 1878 wurde ihm hierauf die distriktpolizeiliche Erlaubniß erteilt, in dem von seinem Vater übernommenen Wirthsanwesen eine Schankwirthschaft zu betreiben, jedoch die Verleitgabe von Branntwein und Liqueuren bei diesem Wirthschaftsbetriebe wegen mangelnden Bedürfnisses unterlagt.

\* Ausgegeben zu München den 12. Februar 1895.

Wegen dieser Unterfugung legte Kaver Reitmeier Beschwerde zur k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ein, die jedoch mit Senatsbescheid dieser Stelle vom 25. November 1878 kostenfällig verworfen wurde.

Am 10. Juni 1879 erneuerte Kaver Reitmeier sein Gesuch um Erlaubniß zum Ausschank von Brantwein und Liqueuren mit der Begründung, daß auch sein Vater diese Berechtigung gehabt habe und daß er wegen seines Schuldenstandes auf diese Erweiterung des Gewerbebetriebes angewiesen sei, daß aber der Bestand zweier Wirtschaften mit der Befugniß zur Verleitgabe von Brantwein und Liqueuren in Neuhausen auch als Bedürfniß crachtet werden müßte, weil sich dort der Pfarrsitz befinde.

Dieses Gesuch wurde mit Beschluß des k. Bezirksamts Deggendorf vom gleichen Tage wegen mangelnden Bedürfnisses unter Hinweis auf § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1872, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern und auf die Gründe des bezirksamtlichen Beschlusses vom 25. August 1878 abgewiesen, wobei sich Kaver Reitmeier beruhigte.

Unter dem 26. Dezember 1892 suchte Kaver Reitmeier wiederholt um die Erlaubniß zum Ausschank von Brantwein nach unter dem Vorbringen, daß seine Wirtschaft weniger besucht werde, weil er Brantwein nicht ausschanken dürfe, daß sein Krämergeschäft unter dem Hausirhandel leide, daß er zwölf Kinder besitze und sein auf 14 000 *M.* gewerthetes Anwesen mit 7000 *M.* Schulden belastet sei.

Vom k. Bezirksamte Deggendorf mit Verfügung vom 30. Dezember 1892 davon in Kenntniß gesetzt, daß dieses Gesuch keine Aussicht auf Genehmigung habe, nachdem sich an den maßgebenden Verhältnissen seit 10. Juni 1879 nichts geändert habe, gab Kaver Reitmeier zu Protokoll der Gemeindeverwaltung Offenberg vom 28. Januar 1893 die Erklärung ab, daß er auf Verbessehung seines Gesuches bestehe, weil die Gemeindeverwaltung Offenberg die Bedürfnisfrage bejaht habe, auf seinem Anwesen von 1872 bis 1878 Brantwein verzapft worden sei, ferner auf seinem Hause ein reales Krämer- und Fragnerei-Recht ruhe und mit diesem der Ausschank von Brantwein verbunden sei.

Die vom k. Bezirksamte Deggendorf aus Anlaß der letzteren Behauptung gepflogenen Erhebungen ergaben folgendes Resultat:

a) In den Katastern des k. Rentamts Deggendorf lautet der Vortrag bei Haus-Nro. 12 $\frac{1}{2}$  in Neuhausen:

„Krämerhaus mit realer Fragner- und Krämergerechtfame“;

b) im Hypothekenuch für Offenberg Bd. I S. 70 befindet sich bei dem fraglichen Anwesen der Eintrag:

„Mit vorbezeichnetem Anwesen ist auch die reale Fragner- und Krämergerechtigkeit verbunden.“

Im älteren Hypothekensbuche für Offenberg Bd. I S. 269 war bei diesem Anwesen bemerkt:

„Dabei das früher auf dem Metzgeranwesen gehaftete reale Krämer- und Fragnerrecht“;

- c) der bezirksamtliche Kataster der realen und rabricirten Gewerbe enthält keinerlei Vortrag bezüglich des Xaver Reitmeier'schen Anwesens.

Xaver Reitmeier, von diesem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen verständigt, richtete am 17. Mai 1893 nochmals ein Gesuch an das k. Bezirksamt Deggen Dorf, in welchem er die Bitte stellte, ihm die Bewilligung zum Ausschank von Branntwein zu ertheilen. In diesem Gesuche hob er zunächst hervor, daß ein Bedürfnis zur Verabreichung von Branntwein in seiner Wirthschaft bestehe und daß er der Mehrung seines Einkommens dringend bedürfe, fügte dann aber wörtlich bei:

„die Krämerei, welche auf meinem Hause betrieben wird, ist ein uraltes reales Recht, wo der Schnapsauschank mit verbunden war“.

Mit Verfügung des k. Bezirksamts Deggen Dorf vom 20. Mai 1893 wurde dem Xaver Reitmeier hierauf eröffnet, daß, nachdem die behauptete reale Krämererechtsame im bezirksamtlichen Gewerkekataster nicht vorgetragen sei, es ihm überlassen bleiben müsse, bei dem k. Amtsgerichte Deggen Dorf Antrag auf Konstatirung eines Realrechtes zu stellen.

Erst, wenn eine derartige Konstatirung erfolgt sei, könne seitens des k. Bezirksamts der Frage näher getreten werden, ob mit diesem Realrechte auch der Ausschank von Branntwein verbunden sei.

Darauffhin begab sich Xaver Reitmeier am 2. Juni 1893 an das k. Amtsgericht Deggen Dorf und stellte daselbst den Antrag:

Das k. Amtsgericht wolle durch Beschluß aussprechen, daß auf dem Anwesen Haus-Nro. 12 $\frac{1}{2}$  in Neuhausen der Steuergemeinde Offenberg eine reale Krämerei- und Fragnererei-Gerechtsame, verbunden mit Branntwein-Auschank, ruhe.

In Begründung dieses Antrages führte er unter Bezug auf die Verfügung des k. Bezirksamts Deggen Dorf vom 20. Mai 1893 an, daß nach Grundsteuerkataster und Hypothekensbuch mit seinem Anwesen eine eigene reale Krämererechtsame verbunden sei.

Er selbst habe noch keinen Branntwein ausgeschenkt, wohl aber sein Vater von 1872—1878 und vor dem Jahre 1872 sei von den Vorbesitzern des Anwesens stets Branntwein ausgeschenkt worden und könne jedenfalls durch Zeugen nachgewiesen werden, daß die fragliche Gerechtsame verbunden mit dem Ausschank von Branntwein während so langer Zeit ausgeübt wurde, als zum Erwerbe des Rechtes durch unvordenkliche Verjährung erforderlich sei.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1893 nahm das I. Amtsgericht Deggen Dorf den Antrag in Instruktion.

In Erwiderung einer an das I. Bezirksamt Deggen Dorf gerichteten Requisition um Mittheilung der einschlägigen Akten erklärte dieses Amt mit Zuschrift vom 8. Juli 1893, daß inzwischen bei Neuordnung der bezirksamtlichen Registratur ein vom I. Landgerichte Bogen gefertigter Extrakt aus dem Kataster der realen, radicirten und persönlichen Gewerbe, die in den drei losgetrennten Gemeinden Buchberg, Offenberg und Penzenried ausgeübt werden, aufgefunden worden sei, in welchem die Krämerei und Fragnerei des Paul Reitmeier, eines Besitzvorfahrers des Antragstellers, als real vorgetragen erscheine und zwar auf Grund eines Beschlusses vom 2. Januar 1845. Im Hinblick auf diesen Katastereintrag werde die reale Eigenschaft der Reitmeier'schen Krämerei nicht weiter in Zweifel gezogen, übrigens der förmlichen gerichtlichen Konstatirung dieses Rechtes nicht entgegengetreten.

Dagegen erscheine die civilgerichtliche Zuständigkeit zur Verbescheidung des von Kaver Reitmeier unter dem 2. Juni 1893 gestellten Antrages zweifelhaft.

Auf Bericht des I. Bezirksamtes Deggen Dorf vom 20. Juli 1893 erklärte die I. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern mit Entschliebung vom 29. desf. Mts. an das I. Amtsgericht Deggen Dorf unter Bezug auf Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zc. betreffend, daß für die Entscheidung der Frage, ob mit der realen Krämer-Gerechtfame des Kaver Reitmeier in Neuhausen auch die Befugniß zum Ausschank und zur Verleitgabe von Branntwein verbunden sei, der Rechtsweg für unzulässig erachtet und daher zur Wahrung der Kompetenzen der Verwaltungsbehörden in gegenständiger Sache der Kompetenzkonflikt erhoben werde. Zur Begründung werde auf die ausführlichen Erörterungen in der an das I. Amtsgericht ergangenen Regierungsentschliebung vom 28. Juni 1888, Nr. 10968 „Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe und zum Ausschank von Spirituosen auf dem Anwesen Haus-Nro. 97 in Deggen Dorf betr.“ und auf die Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1886 — Veil. II zum Ges. u. V.-Bl. 1887 — und vom 17. Dezember 1887 — Veil. I zum Ges. u. V.-Bl. 1888 — Bezug genommen.

Es bestehe kein Zweifel darüber, daß Kaver Reitmeier durch seinen Antrag vom 2. Juni 1893 einen gerichtlichen Ausspruch dahin gehend bezwecke, daß der Branntweinausschank herkömmlich mit der Krämergerechtfame verbunden, ein Ausfluß der letzteren sei. Diese Befugniß solle daher nicht als selbständiges Realrecht konstatirt werden, vielmehr werde die Feststellung des Umfanges der Befugnisse, welche mit der nicht bestrittenen realen Krämergerechtfame des Reitmeier verbunden und in dessen Händen vereinigt seien, angestrebt. Hiefür seien aber die Verwaltungsbehörden zuständig.

Das k. Amtsgericht theilte mit Verfügung vom 31. Juli 1893 Abschrift dieser Regierungsgentschließung dem Xaver Reitmeier unter der Belehrung mit, daß er binnen eines Monats eine Denkschrift über den Kompetenzkonflikt einreichen könne und setzte das k. Bezirksamt Deggendorf in Kenntniß, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern den Kompetenzkonflikt erhoben habe.

Mit Bericht vom 5. September 1893 brachte es sodann die Akten dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte unter dem Anfügen in Vorlage, daß Denkschriften nicht eingekommen seien.

Auf Veranlassung des k. Oberstaatsanwaltes am k. b. Obersten Landesgerichte erklärte das k. Amtsgericht Deggendorf mit Bericht vom 27. September 1893, daß es auf der Inanspruchnahme seiner Zuständigkeit beharren müsse, weil es durch die Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern von der Unrichtigkeit seiner Ansicht nicht überzeugt worden sei.

Von den in dieser Regierungsgentschließung angezogenen Erkenntnissen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte passe das vom 17. Dezember 1887 nicht auf den vorliegenden Fall und jenes vom 29. Dezember 1886 sei irrig.

Gegenüber den Erörterungen in der Regierungsgentschließung vom 28. Juni 1888 sei zu bemerken, daß die Bestimmung in § 114 Ziff. 2 Abf. 3 der Instruktion vom 21. April 1862 betr. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbetreiben vom 11. September 1825 zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht benützt werden dürfe. Denn bei der Erlassung dieser Bestimmung habe der Entscheidung der vorliegenden Frage jedenfalls nicht vorgegriffen werden wollen, auch habe durch diese Instruktion die Zuständigkeit der Gerichte nicht alterirt werden können.

Wenn ein gerichtlicher Ausdruck dahin bezweckt würde, daß der Branntweinausschank herkömmlich mit der Krämergerechtsame verbunden, ein Ausfluß der letzteren sei, wie die Regierungsgentschließung vom 29. Juli 1893 inkorrekt Weise annehme, wäre die Zuständigkeit der Gerichte allerdings nicht gegeben, allein hier stehe die Feststellung des Umfangs der Befugnisse in Frage, welche die reale Krämergerechtsame des X. Reitmeier enthalte.

## II.

In der öffentlichen Sitzung, in welcher diese Sache zum Aufrufe kam, erstattete der bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke. Seitens der richtig geladenen Parteien hatte sich Niemand eingefunden.

Der k. Staatsanwalt stellte den motivirten Antrag, zu erkennen, „daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei.“

Bei Prüfung der vorwürligen Sache hat sich Folgendes ergeben:

Für die Zuständigkeit in Gewerbesachen und namentlich bei Konstatirung von Gewerbebefugnissen sind der § 10 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 und der § 114 der Instruktion, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerwesen in den 7 älteren Kreisen betreffend, vom 21. April 1862 maßgebend. Diese Bestimmungen haben weder durch das bayerische Gewerbegesetz von 1868 noch durch die deutsche Gewerbeordnung eine Aenderung erfahren.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind

1. Streitigkeiten über Gewerbebefugnisse, welche als selbstständige reale oder radicirte Gewerbe in Anspruch genommen werden, sofern der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, der Zuständigkeit des ordentlichen Civilrichters, dagegen
2. Streitigkeiten über den Umfang eines Gewerbes, d. h. über die Frage, welche Befugnisse in den Umkreis eines Gewerberechts gehören, ganz allgemein, es mag das Gewerbe als ein reales oder radicirtes oder auf ein durch Konzession erworbenes Recht gegründet sein, der Zuständigkeit der Administrativbehörden zugewiesen.

An diesen Grundsätzen hat der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte auch fortwährend festgehalten.

Erkenntniß vom 30. März 1863,	Reg.-Bl. S.	581,
" " 28. Dezbr. 1865,	" "	113,
" " 26. Juni 1866,	" "	999,
" " 19. Mai 1868,	" "	919,
" " 22. Juni 1868,	" "	1281,
" " 14. Jan. 1871,	" "	314,
" " 29. Dezbr. 1886,	Gef.- u. Verordn.-Bl.	1887, Weil. II S. 9.
" " 17. Dezbr. 1887,	" "	1888, " I " 1.

Der Versuch, die Rechtsgiltigkeit des § 114 Ziff. 2 Abs. 3 der Instruktion vom 21. April 1862 in Frage zu stellen, weil durch diese Bestimmung die Zuständigkeit der Gerichte alterirt sei, ist verfehlt und beruht auf einer Verkennung der geschichtlichen Entwicklung der Zuständigkeitsverhältnisse auf dem Gebiete des Gewerwesens in Bayern.

Vor dem Gewerbegesetz vom 11. September 1825 war das Gewerwesen in Bayern rein polizeilich geregelt.

Erst durch Art. 10 Ziff. 3 dieses Gesetzes wurden „von nun an“ zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters überwiesen:

Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Ver-

äußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, sowie über den aus reinem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbeprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Bei dem Vollzuge dieser Gesetzesbestimmung und der einschlägigen Bestimmungen der hiezu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1825 ergaben sich vielfach Zweifel und Anstände darüber, ob die Konstatirung der Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in die Zuständigkeit der Civilgerichte oder in jene der Verwaltungsbehörden falle.

Mit Entschliegung des I. Staatsministeriums der Justiz vom 28. August 1835 und des I. Staatsministeriums des Innern vom 30. October 1835 wurde daher ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 ausschließlich und ohne alle Ausnahme zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehöre.

Hieraus ergibt sich zweifellos, daß unter der Herrschaft des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 einerseits die Zuständigkeit der Civilgerichte sich nur erstreckt

- a) auf die Entscheidung der in Art. 10 Ziff. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten und
- b) auf Konstatirung der Realität oder Nichtrealität von Gewerben,

und daß anderseits die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wie bezüglich aller übrigen Fragen in Bezug auf das Gewerbeswesen, so insbesondere hinsichtlich der nach dem Umfange der Gewerbebefugnisse fortbestand. Letzteres ist überdieß in Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes und in den Vollzugsvorschriften hiezu vom 28. Dezember 1825 in klarer Weise zum Ausdruck gebracht. Wenn daher § 114 Ziff. 2 Abs. III der Instruktion vom 21. April 1862 bestimmt, daß alle Streitigkeiten über den Umfang der Gewerbebefugnisse ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerberechte polizeilich zu erledigen und nur die allenfalls aus dergleichen Streitigkeiten sich ergebenden Ansprüche auf Entschädigung vor den ordentlichen Civilrichtern zu verweisen seien, so liegt darin nur eine Anerkennung, nicht aber eine Aenderung der bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse in Gewerbebesachen.

Für die Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ist hiernach entscheidend, ob es sich nach dem Antrage des Gesuchstellers um ein selbständiges Realrecht, nämlich um eine auf privatrechtliche Weise entstandene und im privatrechtlichen Wege auf den gegenwärtigen Besitzer übergegangene reale Branntweinschankgerechtigkeit oder nur um den Umfang der Befugnisse der dem Gesuchsteller unbestritten zustehenden realen Krämerei- und Fragnererei-Gerechtfame handelt, so daß der Branntweinausverkauf sich als bloßer Ausfluß der letzteren Gerechtfame darstellt.

Nun hat Kaver Reitmeier in seinem Protokollantrage vom 2. Juni 1893 gebeten: das I. Amtsgericht Deggen Dorf wolle durch Beschluß aussprechen, daß auf dem Anwesen Haus-Nro. 12<sup>1/2</sup> in Neuhausen, der Steuergemeinde Offenbergl, eine reale Krämerei- und Fragnerei-Gerechtfame, verbunden mit Branntweinausfchank, ruhe. In der Begründung dieses Antrages ist lediglich bemerkt, daß nach Grundsteuerkataster und Hypothekenbuch mit dem erwähnten Anwesen eine eigene reale Krämergerechtfame verbunden sei, daß die Vorbesitzer des Anwesens stets Branntwein ausgeschenkt hätten und daß die fragliche Gerechtfame verbunden mit dem Ausfchank von Branntwein während so langer Zeit ausgeübt worden sei, als zum Erwerbe des Rechtes durch unvordenkliche Verjährung erforderlich sei.

Ein selbständiges reales Branntwein-Ausfchank-Recht ist sohin von Kaver Reitmeier gar nicht in Anspruch genommen, sondern nur geltend gemacht, daß der Branntweinausfchank zu den Befugnissen gehöre, welche in dem realen Krämerei- und Fragnerei-Recht enthalten seien, daß also der Branntweinausfchank ein Ausfluß des Krämerei- und Fragnereirechtes sei.

Bei dieser Sachlage war, wie oben geschehen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, bezüglich des gestellten Antrages auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom dritten Februar Eintausend achthundert vierundneunzig, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Schmitt, die Rätthe des Obersten Landesgerichts von Seiffert, Reichmann, Hammelbacher, die Rätthe des Verwaltungsgerichtshofes: Pfeufer, Lerman, Kapraun, der k. Staatsanwalt Lhen und der Obersekretär Bergler.

Auf der Unterschrift sind gezeichnet:

Dr. von Schmitt. v. Seiffert. Pfeufer. Reichmann. Lerman. Hammelbacher. Kapraun.

Bergler.